

Geschäftsnummer:
10 KLS 211 Js 62034/09



211 Js 62034/09
Staatsanwaltschaft Stuttgart

*Philly Kreis
Verfahren*

*1) Art 232 StGB
2) § 232 StGB*

Landgericht Stuttgart

10. Große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer -
Im Namen des Volkes

*1
Wart Apfel
von Art +
Weisungsgebund
Lehrer*

Urteil

vom 5. April 2012

Strafsache

gegen 1.

1. [redacted]
geboren am [redacted] in [redacted], Rumänien
zurzeit: [redacted]

verheiratet, zuletzt Bordellbetreiber
deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger:

Rechtsanwalt [redacted]
[redacted]

Rechtsanwältin [redacted]
[redacted]

2.

2. [redacted]
geboren am [redacted] in [redacted], Rumänien
zurzeit: [redacted]

geschieden, zuletzt Bordellbetreiber
rumänischer Staatsangehöriger

Verteidiger:

Rechtsanwältin [redacted]
[redacted]

Rechtsanwalt [redacted]
[redacted]

wegen schweren Menschenhandels u.a.

Das Landgericht Stuttgart - 10. Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer - hat in der Sitzung mit 72 Verhandlungstagen in der Zeit vom 11. März 2011 bis 5. April 2012, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am LG [REDACTED]	als Vorsitzender
Richter am LG [REDACTED]	als Beisitzer
Richterin am LG [REDACTED]	als Beisitzerin - BE -
[REDACTED] und [REDACTED]	
Erster Staatsanwalt [REDACTED]	als Schöffen
Rechtsanwältin [REDACTED]	als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt [REDACTED]	
Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]	als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]	
Rechtsanwalt [REDACTED] Stuttgart	als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]
Rechtsanwalt [REDACTED], Fellbach	für die Nebenklägerin [REDACTED]
Rechtsanwalt [REDACTED], Waiblingen	für die Nebenklägerin [REDACTED]
	für die Nebenklägerin [REDACTED] und
Rechtsanwältin [REDACTED], Reutlingen	für die Nebenklägerin [REDACTED]
	für die Nebenklägerin [REDACTED] und
Rechtsanwältin [REDACTED], Stuttgart	für die Nebenklägerin [REDACTED]
Rechtsanwalt [REDACTED], Stuttgart	für die Nebenklägerin [REDACTED]
	für die Nebenklägerin [REDACTED]
Justizhauptsekretärin [REDACTED]	
Justizhauptsekretärin [REDACTED]	als Urkundsbeamtinnen
	der Geschäftsstelle

am 5. April 2012 für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] ist des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in 11 Fällen, davon in 10 Fällen jeweils in Tateinheit mit Zuhälterei, sowie des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in fünf tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit Zuhälterei, und in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt für 55 Monate schuldig.

Er wird zu der

Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte [REDACTED] ist des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in acht Fällen, davon in sieben Fällen jeweils in Tateinheit mit Zuhälterei, sowie des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in fünf tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit Zuhälterei, und in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt für 38 Monate schuldig.

Er wird zu der

Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten

verurteilt.

Beim Angeklagten [REDACTED] wird die Auslieferungshaft, die er in dieser Sache in Spanien verbüßt hat, in der Weise auf die Freiheitsstrafe angerechnet, dass ein Tag Auslieferungshaft einem Tag Freiheitsstrafe entspricht.

Die Anordnung des Verfalls von Wertersatz unterbleibt gegen den Angeklagten [REDACTED] in Höhe von 1.795.262 Euro und gegen den Angeklagten [REDACTED] in Höhe von 1.015.226 Euro lediglich wegen vorhandener Ansprüche geschädigter Sozialversicherungsträger.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens. Ihnen werden die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen [REDACTED]

[REDACTED] im Umfang der Verurteilung auferlegt. Der Angeklagte [REDACTED] hat darüber hinaus auch die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen [REDACTED] zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 232 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1, 181 a Abs. 1, 266 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 25 Abs. 2, 52, 53, 73, 73 a StGB, 111 i StPO.

Gründe		5
I. Persönliche Verhältnisse		7
1. Angeklagter [REDACTED]		7
– Vorstrafen und Untersuchungshaft		8
2. Angeklagter [REDACTED]		9
– Vorstrafen und Untersuchungshaft		11
II. Verfahrensgang		12
III. Entwicklung der Zuhälterbande		13
1. „Oase“-Zeit bis zur Razzia vom 1. November 2005		17
2. „No Limit“-Zeit bis zur Razzia vom 14. Dezember 2006		18
3. Frankfurter Urteil vom 21. Dezember 2007		22
4. „Pussy-Club“-Zeit bis zur Razzia vom 26. Juli 2009		23
5. Die vier Pussy-Club-Bordelle		28
6. „Hardcore“-Zeit bis zur Razzia vom 7. März 2010		30
7. Die vier Flatrate-Bordelle in der Hardcore-Zeit		31
8. Urteil der 6. Strafkammer vom 23. Juli 2010		34
IV. Taten zum Nachteil der Frauen		35
1. [REDACTED]	Juni 2005	35
2. [REDACTED]	Juli 2005 - 01.11.2005	38
3. [REDACTED]	Juli 2005 - 01.11.2005	41
4. [REDACTED]	Oktober 2005 - 01.11.2005	44
5. [REDACTED]	November 2005 - 14.12.2006	47
6. [REDACTED]	Januar 2006 - Juli 2006	50
7. [REDACTED]	April 2006	53
8. [REDACTED]	April 2006 - 14.12.2006	57
9. [REDACTED]	Juni/Juli 2006	66
10. [REDACTED]	September 2006 - 14.12.2006	69
11. [REDACTED]	Oktober 2006 - 17.11.2006	74
12. [REDACTED]	Oktober - Dezember 2008	79
13. [REDACTED]	Januar - April 2009	84
14. [REDACTED]	Juni - August 2009	87
15. [REDACTED]	Juni - August 2009	91
16. [REDACTED]	März 2010	94
V. Taten betreffend die Sozialversicherungsbeiträge		97
– Tabellen: Bordelle		102
VI. Einlassungen		109
1. Angeklagter [REDACTED]		109
2. Angeklagter [REDACTED]		109
– zu Sozialversicherungsbeiträgen		110
– zum Bordell in Wuppertal		111
– zum Bordell in Recklinghausen		111
VII. Beweiswürdigung		112
1. Beweiswürdigung zur Person		112
2. Taten zum Nachteil der geschädigten Frauen		112
3. Verantwortlichkeit als Bandenchefs		138
– Vier Flatrate-Bordelle in der Pussy-Club-Phase		145
– Hilfsbeweis Antrag zum Bordell in Wuppertal		146
– Vier Flatrate-Bordelle in der Hardcore-Phase		146
– Hilfsbeweis Antrag zum Bordell in Recklinghausen		149
4. Profit		152
5. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt		153
6. Schätzgrundlagen für die Sozialversicherungsbeiträge		160
7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge		166
8. Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten Strubert		167
VIII. Rechtliche Würdigung		171
IX. Strafen		176
– Tabelle: Übersicht Strafen		181
X. Verfall		182
XI. Kosten		182

Gründe

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] bildeten als gleichberechtigte Chefs die Spitze einer deutsch-rumänischen Menschenhändlerbande, deren Anfänge mindestens bis in das Jahr 2004 zurück reichen. Gegenstand des Verfahrens waren Taten des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zuhälterei aus dem Zeitraum ab dem Jahr 2005 bis zu ihrer Inhaftierung im Zuge einer konzertierten Durchsuchungsaktion im März 2010, ab dem Jahr 2008 auch Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt. Der konkrete Zweck, zu dem sich die Angeklagten und die weiteren Bandenmitglieder verbunden hatten, war es, junge Frauen, die aus Rumänien stammten, in fremden oder eigenen Bordellen in Deutschland der Prostitution zuzuführen und für die Gruppierung nachgehen zu lassen, um mit dem Ertrag aus diesem Geschäft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Zur Bande gehörten insbesondere sieben ursprüngliche Mitangeklagte, die nach Abtrennung ihres Verfahrens jeweils von der Kammer rechtskräftig wegen bandenmäßigen Menschenhandels und dirigistischer Zuhälterei verurteilt wurden.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sorgten als Bandenchefs gemeinschaftlich mit weiteren Mitgliedern, teils unter Mitwirkung von bereits für die Gruppierung tätigen Prostituierten, dafür, 16 Rumäninnen zur Prostitution zu bringen. Im Hinblick auf seine Vorverurteilung durch das Landgericht Frankfurt u.a. wegen Menschenhandels und Zuhälterei zum Nachteil von drei der 16 Frauen wurde der Angeklagte [REDACTED] vorliegend noch für Vorgänge zum Nachteil von 13 Frauen zur Verantwortung gezogen. Von den 16 Rumäninnen waren 14 Frauen noch nicht 21 Jahre alt. Kaum eine konnte sich anfangs auf Deutsch hinlänglich verständigen. Fast alle wurden bereits in ihrer Heimat, wo sie in wirtschaftlich einfachen Verhältnissen lebten, angeworben. Dies geschah überwiegend unter falschen Vorspiegelungen, was ihre künftige Erwerbstätigkeit betraf; sie wurden mit einträglichen Anstellungen, etwa in der Gastronomie, hierher gelockt. Nach deren Ankunft in Deutschland veranlassten die Angeklagten stattdessen den Einsatz der Rumäninnen als Prostituierte anfangs in fremden Bordellen wie der „Oase“ in der Nähe von Frankfurt und

später in bandeneigenen Clubs wie dem „No Limit“ in Schifferstadt. In den Fremdbordellen mussten die Frauen jede Woche 1.000 Euro an die Angeklagten abführen.

Die eigenen Bordellbetriebe wurden auf Weisung der Angeklagten durch Bandenmitglieder und emporgekommene Prostituierte nach dem Inklusivpreissystem als sogenannte „Flatrate“-Bordelle bewirtschaftet. Dabei erhielten die sich prostituierenden Frauen einen Wochenlohn bar ausgezahlt, der die Größenordnung von 1.000 Euro erreichen konnte. Die Freier bezahlten einen pauschalen Eintrittspreis zwischen 50 und 100 Euro an der Rezeption. Dafür waren sie berechtigt, mit jeder Frau im Etablissement innerhalb des Öffnungsintervalls so oft und so lange sexuell zu verkehren, wie sie wollten. Auf diese Weise erwirtschafteten die Frauen, die bis zu 50 Männer pro Tag bedienten, für die Gruppierung einen erheblichen Profit, von dem die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] den größten Teil für sich beanspruchten.

Ab dem Jahr 2008 agierten die Angeklagten hauptsächlich aus dem Hintergrund, wobei sie mittels der von ihnen geschaffenen Organisationsstrukturen und Rahmenbedingungen das deliktische Geschehen maßgeblich beeinflussten. Deshalb stellen sich Menschenhandel und Zuhälterei zum Nachteil der fünf in der zeitlichen Abfolge letzten Frauen zusammen mit dem Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen bei beiden Angeklagten jeweils als ein (tat)einheitliches uneigentliches Organisationsdelikt dar.

Bei den Betriebsstätten handelte es sich um die bandeneigenen Bordelle nach dem Inklusivpreissystem, die unter der Marke „Pussy-Club“ bekannt wurden und denen Etablissements mit Bezeichnungen wie „Hardcore Residenz“ folgten. Ihre Standorte waren in Heidelberg, Schönefeld, Wuppertal, Fellbach, Kaiserslautern, Recklinghausen und Barsinghausen. Für die vereinbarten Löhne mit den dort als Arbeitnehmerinnen tätigen Prostituierten wurden keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, wofür die beiden Angeklagten als Arbeitgeber maßgeblich verantwortlich waren. Der zurechenbare Schaden der Sozialversicherungsträger beläuft sich beim Angeklagten [REDACTED] auf 1.795.262 Euro und beim Angeklagten [REDACTED] auf 1.015.226 Euro.

I. Persönliche Verhältnisse

1. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] wurde am [REDACTED] in [REDACTED] in Rumänien geboren. Zusammen mit seiner zwei Jahre älteren Schwester wuchs er dort bei seinen Eltern auf, die beide deutsche Wurzeln hatten. Sein Vater arbeitete als Ingenieur, seine Mutter als Krankenschwester.

Der Angeklagte besuchte in seiner rumänischen Heimat 5 Jahre lang die deutsche Grundschule. Anschließend wechselte er auf ein deutsches Gymnasium, an dem er Jahr 1995 das Abitur ablegte. Er begann ein Studium der Journalistik an der Universität in Timisoara. Es handelte sich um ein deutsch-rumänisches Projekt, bei dem er parallel eine Ausbildung zur Bürofachkraft bis 1999 durchlief. Zugleich beendete er sein Studium, jedoch ohne den förmlichen Abschluss des Staatsexamens.

Die ganze Familie des Angeklagten übersiedelte als Spätaussiedler nach Deutschland. Er selbst kam vorab im Oktober 1999 zusammen mit seiner Schwester. In der Folge erlangte er die deutsche Staatsangehörigkeit, wobei er die rumänische behalten konnte. Vorübergehend war er im Übergangswohnheim in Weinsberg untergebracht. Im April 2000 fand er eine Anstellung bei der Firma Bofrost als Verkäufer. Im Juni 2000 heiratete er eine Rumänin, die ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erhielt. Im Juli 2000 ließ er sich mit seiner Ehefrau [REDACTED], Jahrgang 1980, in Neckarsulm nieder. Kinder gingen aus der Ehe nicht hervor.

Im April 2002 verließ der Angeklagte die Firma Bofrost, obwohl ihm eine Beförderung zum Verkaufsleiter in Aussicht gestellt worden war, weil er sich für die berufliche Selbständigkeit, zunächst als Betreiber von Diskotheken, entschieden hatte. Er begann mit der Diskothek „Planet“ in Neckarsulm, die er bis Ende 2003 innehatte. Dann folgte im März 2004 die Diskothek „Club 30“ in der Stuttgarter Straße 11 in Heilbronn, die er unter dem Namen „Dracula“ betrieb. Von Ende Oktober 2004 bis April 2005 hatte er zusätzlich auch den Betrieb der Diskothek „XL-Club“ in Heilbronn angemeldet. Im März 2006

übergab er die Diskothek „Dracula“ an das Bandenmitglied [REDACTED] als Nachfolgepächter, der sie bis August 2006 inne hatte. Der Angeklagte hatte daneben im Jahr 2006 einen Handel von Gebrauchtwagen unter dem Firmennamen „K 30“ in Neckarsulm angemeldet.

Anfang November 2006 war der Angeklagte nach Spanien gereist. An seinem 30. Geburtstag, dem [REDACTED], wurde er auf Gran Canaria aufgrund eines rumänischen Auslieferungsersuchens verhaftet. Am 20. April 2007 kam er - nach Abwendung der Auslieferung - wieder auf freien Fuß. Er ließ sich in Madrid nieder, wo er bis zu seiner Verhaftung in dieser Sache am 6. März 2010 lebte.

Familienwohnsitz seiner Ehefrau und seiner Eltern - sein Vater verstarb noch vor der Urteilsverkündung in diesem Verfahren - war zuletzt das neu erbaute Haus in der [REDACTED] in Neuenstadt am Kocher. Als Eigentümer im Grundbuch ist Rechtsanwalt [REDACTED] eingetragen.

Vorstrafen und Untersuchungshaft

Ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister ist der Angeklagte [REDACTED] bisher in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorbestraft.

Es existierte gegen ihn ein Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 2. November 2007. Außerdem erging der Haftbefehl des Amtsgerichts Stuttgart vom 22. Februar 2010 in der vorliegenden Strafsache (beide Verfahren wurden später miteinander verbunden). Am 6. März 2010 - am Vortag der in Deutschland anstehenden Durchsuchungsaktion - wurde er aufgrund dieser Haftbefehle in Madrid, Spanien, festgenommen und am 25. März 2010 nach Deutschland ausgeliefert.

Am 26. März 2010 wurde er dem Amtsgericht Stuttgart vorgeführt, das den Haftbefehl vom 22. Februar 2010 in Vollzug setzte. Wegen des anderen Haftbefehls wurde gesondert vom Amtsgericht Mannheim Überhaft notiert. Die Untersuchungshaft wurde zunächst in der Justizvollzugsanstalt Mannheim vollzogen.

Die Strafkammer erließ den erweiterten Haftbefehl vom 21. Dezember 2010, der an die Stelle früherer Haftbefehle trat, und setzte ihn am selben Tag in Vollzug, nachdem der Angeklagte auf die Nachauslieferung durch die spanischen Behörden verzichtet hatte.

Am 9. August 2011 wurde der Angeklagte für den Vollzug der weiteren Untersuchungshaft in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall verlegt.

Seit 6. März 2010 befand sich der Angeklagte ununterbrochen in Auslieferungsbzw. Untersuchungshaft. Für letztere galten von Anfang an besondere Haftbeschränkungen, um der bestehenden Verdunkelungsgefahr zu begegnen: es war Einzelhaft angeordnet, ihm wurde keine Arbeit in der Gemeinschaft gestattet und er durfte nicht an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen.

2. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] wurde am [REDACTED] in [REDACTED] in Rumänien geboren. Der gesondert verurteilte frühere Mitangeklagte [REDACTED], Jahrgang [REDACTED], ist sein älterer Bruder. Er hat noch eine Schwester, die 6 Jahre jünger ist als er. Sie lebt mit ihrem Ehemann in Finnland. Der Vater verstarb am 14. Mai 2008, die Mutter am 12. Mai 2010. Der gesondert verurteilte frühere Mitangeklagte [REDACTED] ist sein Cousin.

Der Angeklagte durchlief in seiner Heimat eine 10 Jahre dauernde Schulausbildung. Anschließend machte er 2 Jahre lang eine Ausbildung zum Werkstattschlosser, die von der Berufsschule begleitet wurde.

Um das Jahr 1992 wurde er pro forma angestellt im Stahlwerk „Combinatul Siderurgic Galati“. Tatsächlich war er Eishockey-Profi in der Rumänischen Bundesligamannschaft, zuletzt in Brasov.

Er kam 1993 nach Deutschland ein, weil er seine spätere Frau [REDACTED] kennengelernt hatte, die in Deutschland lebte. Er stellte einen Asylantrag, der jedoch abgelehnt wurde. Von 1993 an arbeitete er bei verschiedenen Firmen. Ein Jahr lang war er bei der Firma Aluformguß in Dahnfeld als Maschinenführer tätig. Bei der Firma Zimmer in Bad Rappenau war er als Monteur beschäftigt.

Von 1994 bis 2001 war er mit [REDACTED] verheiratet. 1996 wurde die Tochter [REDACTED] geboren. Wie sich später herausstellte, war der Angeklagte nicht der leibliche Vater. [REDACTED] betrachtet ihn gleichwohl - bis heute - als Vater.

Im Januar 1997 fand er bei der Firma Audi in Neckarsulm eine dauerhafte Anstellung. Er verlor sie durch Kündigung, als er im Mai 2001 wegen Verdachts des versuchten Totschlags verhaftet wurde. Ihm war angelastet worden, mit einer Schusswaffe auf öffentlicher Straße auf den Vater von [REDACTED] geschossen zu haben. Im Dezember 2001 wurde er frei gesprochen. Trotz einer Klage vor dem Arbeitsgericht erhielt er seine Anstellung nicht zurück. Er wurde mit 18.000 Euro abgefunden. Er fand wiederum nur zeitweise Anstellungen, etwa auch in der Gastronomie.

Wohl im Jahr 2002 lernte er, seiner Erinnerung nach, den Mitangeklagten in seiner Eigenschaft als Gastronom kennen und freundete sich mit ihm an. Sein Lokal wurde viel von rumänischen Landsleuten besucht. Der Angeklagte arbeitete dann auch für ihn in dessen Diskothek „Dracula“ (frühestens im Jahr 2004).

Ende 2002 kam er mit seiner jetzigen Lebensgefährtin [REDACTED] zusammen.

In dem Zeitraum von Juli bis 1. November 2005 beging er die vom Landgericht Frankfurt abgeurteilten Straftaten, wegen derer er nach vorläufiger Festnahme am 14. Dezember 2006 bis Dezember 2007 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt war.

Im Oktober 2008 wurde der Sohn [REDACTED] geboren, den er mit seiner Lebensgefährtin [REDACTED] hat. Gemeinsamer Familienwohnsitz wurde eine Eigentumswohnung im Gebäude [REDACTED] in Heilbronn. Als Eigentümer im Grundbuch ist Rechtsanwalt [REDACTED] eingetragen.

Die Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Frankfurt trat er am 26. März 2009 an. Zunächst war er im geschlossenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Ulm. Vom 22. Juli 2009 bis zu seiner Festnahme in der vorliegenden Sache am 7. März 2010 war er im Freigang der Justizvollzugsanstalt Heilbronn.

Vorstrafen und Untersuchungshaft

Der Angeklagte [REDACTED] ist vorbestraft. Einschlägig ist die Tat, der die Verurteilung durch das Landgericht Frankfurt vom 21. Dezember 2007 - rechtskräftig seit 9. August 2008 - zu der Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten zugrunde liegt (5.KLs 6330 Js 244032/05 - im Folgenden als Frankfurter Urteil bezeichnet). Die bei ihm abgeurteilten Vorgänge sind im Rahmen des Sachverhalts näher dargestellt, da sie auch Gegenstand der vorliegend erfolgten Verurteilung des Mitangeklagten sind. Die übrigen 7 Verurteilungen hauptsächlich wegen Diebstahls zu Geldstrafen, die erledigt sind, und einer Bewährungsstrafe von 3 Monaten, die erlassen wurde, haben weniger Gewicht.

Gegen den Angeklagten [REDACTED] erging der Haftbefehl des Amtsgerichts Stuttgart vom 24. Februar 2010. Er wurde am 7. März 2010 im Freigängervollzug Heilbronn festgenommen. Am 8. März 2010 wurde er dem Haftrichter beim Amtsgericht Stuttgart vorgeführt, der Überhaft gegen ihn anordnete. Die weitere Verbüßung seiner Freiheitsstrafe erfolgte in den Justizvollzugsanstalten Karlsruhe, Heilbronn, Freiburg und Offenburg ab Anfang Mai 2010. Zur Hauptverhandlung wurde er am 11. März 2011 in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart verlegt.

Mit Ablauf des 2. Juli 2011 war die Strafhaft aus dem Frankfurter Urteil vollständig verbüßt. Im Anschluss daran befand er sich aufgrund des erweiterten Haftbefehls der Strafkammer vom 30. Juni 2011 ununterbrochen in Untersuchungshaft.

Seit Beginn der Überhaft galten beim Angeklagten besondere Haftbeschränkungen, um der bestehenden Verdunkelungsgefahr zu begegnen: ihm wurde keine Arbeit in der Gemeinschaft gestattet und er durfte nicht an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen. Die ursprünglich auch angeordnete Einzelhaft war seit 18. Mai 2010 auf ärztliche Empfehlung hin tatsächlich nicht mehr vollzogen und deswegen später durch Beschluss des OLG Stuttgart vom 11. Januar 2011 auch formell aufgehoben worden.

II. Verfahrensgang

Die Anklage der Staatsanwaltschaft vom 2. November 2010 richtete sich neben den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] auch gegen [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und die Prostituierte [REDACTED]

Das Verfahren gegen [REDACTED] wurde am 19. April 2011 abgetrennt und nach § 153 a Abs. 2 StPO letztlich endgültig eingestellt.

Am 3. Mai 2011 wurde das Verfahren gegen [REDACTED] und [REDACTED] am 28. Juli 2011 gegen [REDACTED] am 2. August 2011 gegen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] sowie am 2. Februar 2012 gegen [REDACTED] zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt. Im Zuge von Verständigungen im Sinn des § 257 c StPO hatten sie jeweils geständige Einlassungen abgegeben. Gegen sie wurden mit Urteilen von selbigen Tagen bzw. bei letzterem vom 7. Februar 2012 (Gesamt-)Freiheitsstrafen verhängt, die teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurden. Alle Urteile gegen die ursprünglichen Mitangeklagten sind rechtskräftig.

Eine vorgesehene Verständigung mit dem Angeklagten [REDACTED] zur Beendigung des Verfahrens ist letztlich gescheitert. Er hat sein Geständnis, das er daraufhin in der Hauptverhandlung am 24. November 2011 abgegeben hatte, am Sitzungstag vom 15. Dezember 2011 mit der Begründung widerrufen, er sei am Tag des Geständnisses und die Wochen davor nicht in der Lage gewesen, richtig zu überlegen. Durch die Einzelhaft und die damit für ihn „einhergehenden Provozierungen“ habe er sich in einer „enormen Drucksituation“ befunden. Die Strafkammer hat wegen des erfolgten Widerrufs von der getroffenen Verständigung ausdrücklich Abstand genommen (§ 257 c Abs. 4 StPO). Das auf dieser Grundlage abgelegte Geständnis des Angeklagten [REDACTED] ist im Urteil nicht verwertet worden. Trotz der im Zusammenhang mit dem Widerruf des Geständnisses stehenden Äußerungen des Angeklagten [REDACTED] zu

seiner Befindlichkeit bestand bei ihm durchgängig Verhandlungsfähigkeit. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Abschnitt VII 8.

Ausgeschieden wurden bei beiden Angeklagten die Tatvorwürfe des schweren Menschenhandels in Tateinheit mit Zuhälterei zum Nachteil von [REDACTED] [REDACTED] die verstorben ist, [REDACTED] bei letzterer bezüglich des Vorwurfs betreffend den Zeitraum im Jahr 2009, beim Angeklagten [REDACTED] darüber hinaus bezüglich [REDACTED] der Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung (§§ 154 Abs. 2, 154 a Abs. 2 StPO). Ausgeschieden wurden bei beiden Angeklagten zudem hinsichtlich des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt die Monate August und September 2009 im Bordell in Schönefeld und der Monat März 2010 in den Bordellen in Schönefeld, Kaiserslautern, Recklinghausen und Barsinghausen, beim Angeklagten [REDACTED] darüber hinaus die Monate März bis Juli 2009 in den Bordellen in Heidelberg, Schönefeld, Wuppertal und Fellbach.

III. Entwicklung der Zuhälterbande

Die Gruppierung, zu der sich die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] im Sinne einer Bande zusammen geschlossen hatten, bestand mindestens seit September 2004.

Der Angeklagte [REDACTED] (genannt [REDACTED] und [REDACTED] und der Rumäne [REDACTED] (genannt [REDACTED]) waren die Köpfe der Gruppierung. Die nationale Zugehörigkeit der Zielgruppe lag für sie beide nahe. Auch der Angeklagte [REDACTED] hatte bis zum Jahr 1999 in Rumänien gelebt und behielt den rumänischen Pass, als er den deutschen erlangte. Als Mitglieder ihrer Bande, die sie wie ein wirtschaftliches Unternehmen leiteten, bevorzugten sie rumänische Landsleute.

Nahezu von Anfang an gehörte der frühere Mitangeklagte [REDACTED] (genannt [REDACTED] und [REDACTED] zum inneren Kreis der Gruppierung. Er genoss das besondere Vertrauen des Angeklagten [REDACTED], mit dem er in der Heimat aufgewachsen war. Im Jahr 2004 zählten ebenfalls bereits zur Bande der frühere Mitangeklagte [REDACTED] (genannt [REDACTED] oder [REDACTED]) und sein Bruder [REDACTED] (genannt [REDACTED], sowie [REDACTED] (genannt [REDACTED] verstorben im Mai 2006 bei einem Verkehrsunfall). Letzterer war der Ehemann der Prostituierten [REDACTED], die später als formelle Betreiberin der Pussy-Club-Bordelle verurteilt wurde. Schon im Sommer 2005 waren auch die früheren Mitangeklagten [REDACTED] als [REDACTED] und [REDACTED] (genannt [REDACTED] der ältere Bruder des Angeklagten [REDACTED], bei der Anwerbung der [REDACTED] in die Bandengeschäfte involviert. Mindestens seit dem Jahr 2006 waren die früheren Mitangeklagten [REDACTED] (genannt [REDACTED] oder [REDACTED] und [REDACTED] (genannt [REDACTED] oder [REDACTED] einbezogen. Ab Mai 2009 war auch der frühere Mitangeklagte [REDACTED] (genannt [REDACTED] oder [REDACTED] dabei. Zunächst war die hierarchische Stellung der Bandenmitglieder, die im Rang unter den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] standen, nicht besonders herausragend. Sie betätigten sich vorwiegend als Anwerber, Fahrer und Aufpasser. Die Fahrdienste waren deshalb für das Bandengeschäft unerlässlich, weil die Frauen wiederholt über weite Strecken zwischen Rumänien und Deutschland und zwischen den zur Verfügung gestellten Unterkünften und den Einsatzbordellen transportiert werden mussten; sie besaßen keine Autos, keinen Führerschein und waren ortsunkundig.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] hatten das Geschäftskonzept entwickelt, zu dem sie die Bandenmitglieder um sich geschart und verbunden hatten. Die Idee, mit dem das Bordellunternehmen erfolgreich expandierte, bestand darin, junge Frauen aus Rumänien nach Deutschland zu bringen und dort zur Prostitution einzusetzen. Mit den Einnahmen, die aus dem Einsatz dieser Personen in verschiedenen Bordellen resultierten, finanzierten die Angeklagten ihren Lebensunterhalt und den der Bandenmitglieder, der Höhe nach abgeschichtet nach der Stellung in der Hierarchie. Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] beanspruchten für sich den Löwenanteil. Den nachgeordneten

Bandenmitgliedern, die insbesondere als Aufpasser ihren Dienst taten, zahlten sie ein festes Gehalt.

Weil es den Angeklagten auf den Profit ankam, den sie aus dem Geschäft mit den Frauen zogen, gehörte es von Anfang an zu ihrem Konzept, den Frauen bei der Anwerbung falsche Versprechungen über die Art ihrer Tätigkeit zu machen bzw. machen zu lassen und später, sollten sie nicht bei der Stange bleiben wollen, durch Drohungen einzuschüchtern bzw. einschüchtern zu lassen. Zum akzeptierten Geschäftskonzept gehörte es auch, möglichst junge Frauen - unter 21, gelegentlich sogar unter 18 Jahren - als Prostituierte zu gewinnen. Als Methode beim Anwerben war es durchaus üblich, den Rumäninnen einen Arbeitsplatz in Aussicht zu stellen, der ihnen seriös erscheinen sollte, beispielsweise in der Gastronomie, um sie erst einmal nach Deutschland zu locken. Hier erwarteten die Angeklagten als Drahtzieher zutreffend, sie könnten die Frauen in Richtung Prostitution leichter motivieren. Der deutschen Sprache nicht mächtig, weit ab von Vertrauenspersonen außerhalb des Milieus und ohne nennenswerte Auslandserfahrungen beugten sich die Arbeitssuchenden regelmäßig dem Geheiß der Männer, es mit der Prostitution zu versuchen. Genügte die Autorität ihrer körperlichen Überlegenheit allein nicht, wiesen die Bandenmitglieder im Sinne der Angeklagten häufig auf aufgelaufene Reiseauslagen, die es abuarbeiten galt, hin und/oder drohten mit Repressalien gegen die Familien in Rumänien. Erwartungsgemäß sahen sich die jungen Frauen dadurch in einer Situation, in der sie keine andere Wahl hatten, als die Arbeit als Prostituierte aufzunehmen. Außerhalb der üblichen Verhaltensweisen, mit denen die Angeklagten einverstanden waren, stand die Anwendung körperlicher Gewalt. Soweit diese ausnahmsweise vorkam, rechnete die Kammer sie den Angeklagten nicht zu.

Die Anwerbung „neuer“ Frauen in Rumänien erfolgte sowohl über die Bandenmitglieder selbst als auch durch Frauen, die bereits in Deutschland als Prostituierte für die Bande arbeiteten. Um den Nachschub an Prostituierten zu fördern, lobten die Köpfe der Gruppierung, die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] für die Anwerbung jeder neuen Mitarbeiterin, die auch eine gewisse Zeit dabei blieb, eine Erfolgsprämie aus. Die Höhe von bis zu 1.000 Euro war unter

den Frauen, die bereits für die Gruppierung als Prostituierte tätig waren, allseits bekannt. Die Reise von Rumänien nach Deutschland dauerte regelmäßig zwei Tage lang. Zum Teil erledigten Bandenmitglieder den Transport mit dem Auto oder Kleinbus. Manche Frauen benützten mit oder ohne Begleitung den zwischen Rumänien und Deutschland verkehrenden Reisebus, bevorzugt der Firma „Atlassib“. Häufig wurden den mittellosen Arbeitswilligen die Anreisekosten bezahlt oder vorgeschossen. Regelmäßig chauffierten Bandenmitglieder mehrere Frauen per Sammel-Transport mit einem Kleinbus. Die Männer sorgten zugleich dafür, dass die Prostituierten wieder mit nach Deutschland zurück kamen, indem sie - einem allgemeinen Konsens unter den Bandenmitgliedern entsprechend - für den Fall der Weigerung darauf anspielten, den Familien der Frauen könne etwas passieren.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] setzten die Frauen in Bordellen anderer Betreiber und in eigenen Bordellen ein. Der Einsatz in Fremdbordellen war die Regel am Anfang, jener Phase bis zur Razzia Ende 2005, die hier als Oase-Zeit bezeichnet wird. Der Übergang während der No-Limit-Zeit war gekennzeichnet durch beide Bordellvarianten im Jahr 2006. Mit fortschreitendem Unternehmenserfolg wurden in der Pussy-Club-Zeit ab dem Jahr 2008 nur noch eigene Bordelle benützt. In den Fremdbordellen wurden die Prostituierten, die dort arbeiteten, von den Freiern direkt bezahlt. Von diesem Verdienst beanspruchten die Bandenchefs von jeder Frau, die dort unter ihrer Aufsicht anschaffte, regelmäßig 1.000 Euro pro Woche. In den eigenen Bordellen ließen die Angeklagten den Frauen einen Wochenlohn auszahlen. Sie nutzten als Methode, die Frauen gefügig zu machen und auf lange Zeit als Mitarbeiterinnen bei der Stange zu halten, das Eingehen einer sexuellen Beziehung mit ihnen. Sie hielten auch Bandenmitglieder dazu an, sich in „Kombinationen“, wie sie es nannten, mit den Frauen zusammen zu tun. Wirkliche Zuneigung auf beiden Seiten war dabei von Vorteil.

[REDACTED] und [REDACTED] hielten darüber hinaus in Heilbronn Wohnräume für die Frauen vor, um diese bei ihrer Ankunft aus Rumänien, vor ihrer Rückreise und an dem einen Tag, den sie regelmäßig in der Woche dienstfrei hatten, unterzubringen. An den 6 Tagen der Woche, an denen sie regelmäßig im

jeweiligen Bordell tätig waren, wurden sie in einem nahe gelegenen Hotel untergebracht - das war die Regel beim Einsatz in den Fremdbordellen - oder konnten dort in Räumlichkeiten des Etablissements nächtigen - das war die Regel in den eigenen Bordellen. Mitglieder der Organisation waren dazu abgestellt, die Frauen vor Ort zu beaufsichtigen, damit sie den erwarteten Profit erwirtschafteten und nicht zu anderen Zuhältern wechselten.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] befürchteten Ermittlungen der Polizei. Daher pflegten sie eine konspirative Verhaltensweise und Sprache, die sie auch ihren Bandenmitgliedern sowie involvierten Mitarbeitern abverlangten. Beispielsweise bezeichneten sie die weiblichen Personen abschätzig als „Gasflaschen“ oder als „Pakete“, wenn sie aus Rumänien gebracht wurden. Mit der Befürchtung, man werde von der Polizei abgehört, schränkten sie die Frauen ein, beliebig nach Hause zu telefonieren.

Anfangs benötigten rumänische Frauen für die Erwerbstätigkeit in Deutschland eine Arbeitserlaubnis als Visum im Reisepass. Das wurde in den Fremdbordellen kontrolliert. Sonst hielten sie sich in Deutschland als angebliche Touristinnen auf. Wegen der damit verbundenen beschränkten Aufenthaltserlaubnis, die für Touristen nach drei Monaten ablief, reisten sie in entsprechenden Abständen nach Rumänien. Die Stempel im Pass vom Grenzübertritt galten als Nachweis des erfolgten Aufenthalts im Heimatland. Ab dem 1. Januar 2007, dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union, genügte der Personalausweis für die Einreise.

1. „Oase“-Zeit bis zur Razzia vom 1. November 2005

Von den Taten bis zur Razzia im Bordell „Oase“ am 1. November 2005 waren [REDACTED] betroffen. Wegen der drei letztgenannten hatte sich vorliegend noch allein der Angeklagte [REDACTED] zu verantworten, weil der Angeklagte [REDACTED] deswegen bereits rechtskräftig verurteilt worden war (Frankfurter Urteil).

In diesem Zeitraum setzten die Angeklagten die organisationseigenen Frauen ausschließlich in Fremdbordellen ein. Zu den damals genutzten Etablissements, die von Dritten betrieben wurden, gehörten die Bordelle „Oase“ in Friedrichsdorf-Burgholzhausen im Großraum Frankfurt, „Happy Garden“ in Tönisvorst bei Krefeld, das „Golden Time“ in Brüggen im Großraum Düsseldorf und das „FKK World“ in Pohlheim bei Gießen. Regelmäßig hatten die Prostituierten die 1.000-Euro-Abgabe dem Bandenmitglied auszuhändigen, das am Bordell eintraf, um die dort eingesetzte Truppe von Frauen für den freien Tag in die Heilbronner Wohnung zu bringen. Die „Kassierer“ lieferten das Geld sodann bei den Angeklagten ab.

Im Jahr 2005 brachten die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] ihre Prostituierten bevorzugt zum Arbeiten in das Bordell „Oase“. An das Etablissement brauchte die Frau lediglich den Eintritt von 65 Euro zu bezahlen. Dafür konnte sie in diesem Bordell auch dort nächtigen. Für den sexuellen Verkehr mit den Freiern erhielt sie das Geld bar ausgehändigt, zwischen 50 Euro und 150 Euro je nach angebotenen und praktizierten Varianten. Die Überschreitung des Zeitlimits von einer halben Stunde kostete weitere 50 Euro. In einem günstigen Fall waren so pro Freier 200 Euro zu verdienen.

Am 1. November 2005 fand eine Razzia im Bordell „Oase“ in Friedrichsdorf-Burgholzhausen statt. Unter den angetroffenen Frauen, die für die Angeklagten arbeiteten, waren [REDACTED]
[REDACTED] Dies zog für den Angeklagten [REDACTED] das Frankfurter Urteil vom 21. Dezember 2007 (dazu unten 3.) nach sich.

2. „No Limit“-Zeit bis zur Razzia vom 14. Dezember 2006

Von den Taten bis zur Razzia im Bordell „No Limit“ am 14. Dezember 2006 waren die Zeuginnen [REDACTED]
[REDACTED] betroffen.

Unbeeindruckt von der am 1. November 2005 erfolgten Polizeiaktion hatten die auf freiem Fuß gebliebenen Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] ihre Betätigung im Bordellgewerbe praktisch nahtlos wie bisher fortgesetzt. Bereits Ende

November 2005 ließen sie [REDACTED] für sich arbeiten. [REDACTED] folgte im Januar 2006. Die Angeklagten hatten in der No-Limit-Zeit hinsichtlich der Altersgrenze von 21 Jahren für die Strafbarkeit bei Menschenhandel (noch) nicht hinreichend feststellbar Unrechtsbewusstsein.

Ab Februar 2006 betrieben die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] mit ihrer Organisation das erste eigene Bordell „No Limit“ in Schifferstadt. Dort wurde das Erfolgskonzept des „Flatrate-Bordells“ geboren, das auch später in den bandeneigenen Bordellen beibehalten wurde. Es handelte sich um ein Inklusivangebot für die Freier. Sie zahlten einen pauschalen Eintrittspreis an der Rezeption des Bordells in der Größenordnung von 70 Euro tagsüber und 100 Euro nachts. Als Gegenleistung waren die Männer berechtigt, mit jeder Frau im Etablissement innerhalb des Öffnungsintervalls so oft und so lange sexuell zu verkehren, wie sie wollten oder konnten. Im entrichteten Entgelt war inbegriffen, die angebotenen Speisen und (alkoholischen) Getränke in beliebigem Umfang zu konsumieren. Die Botschaft an die Freier lautete wie auf den Werbezetteln, die später für das Bordell in Schönefeld verteilt wurden: „Sex mit allen Frauen! So lange, so oft und wie Du willst! normal, oral, anal“. In Konsequenz der Inklusivpreise, welche die Bordellbetreiber an der Rezeption kassieren ließen, erfolgte die Entlohnung der Prostituierten durch ein regelmäßiges Gehalt. Es wurde ihnen wöchentlich am Ende der Sonntagnachtschicht bar auf die Hand ausgezahlt.

Das Bordell „No Limit“ als Prototyp des Flatrate-Systems stand ursprünglich unter der höchstpersönlichen Direktion der Bandenchefs [REDACTED] und [REDACTED]. Sie waren nahezu täglich zugegen und sahen nach dem Rechten. Sie vermieden es jedoch, sich als Inhaber des Bordells gegenüber Behörden zu erkennen zu geben. Stattdessen setzten sie als Betreiber das Bandenmitglied [REDACTED] ein, der zusammen mit seiner Ehefrau [REDACTED] (genannt [REDACTED]) den Betrieb beim Gewerbeamt anmeldete und entsprechend den Weisungen der Angeklagten leitete. Zu seiner Unterstützung beim Tagesgeschäft war außerdem seine Geliebte [REDACTED] (genannt [REDACTED] und [REDACTED] als Rezeptionistin („Empfangsdame“) eingesetzt.

Die Angeklagten ließen die Bandenmitglieder [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] die nicht gerade mit der Anwerbung und dem Transport von Frauen befasst waren, als Aufpasser im Bordell tätig sein. Sie bezogen ein festes Gehalt. Es betrug der Größenordnung nach bei [REDACTED] und [REDACTED] 1.200 Euro. [REDACTED] wurde mit monatlich 800 Euro nebst freier Kost und Logis entlohnt. [REDACTED] der als Vertrauensmann geschätzt war, bezog monatlich 2.000 Euro.

Mit dem szenetypischen Begriff des Aufpassers war die Position des Wirtschafters im Bordell gekennzeichnet, der für den reibungslosen Ablauf im Hause zuständig war. Dazu gehörten die Aufgaben eines Hausmeisters ebenso wie der Schutz von Gästen und Mitarbeiterinnen. Dies beinhaltete nicht nur Sicherheitsaspekte. Vielmehr war nach den Anweisungen der Angeklagten darauf zu achten, dass die Frauen ihrer Tätigkeit als Prostituierte nachgingen und keine Freier abwiesen. Regelmäßig begleiteten sie die Prostituierten, wenn diese das Bordell verließen. Wenngleich die Aufpasser im unteren Bereich der Bandenhierarchie angesiedelt waren, waren sie den Frauen gegenüber weisungsberechtigt. Sie standen den Angeklagten mit ihrem Benehmen in nichts nach, wenn es darum ging, die Prostituierten zur Räson zu bringen und ihnen die Bordellregeln zu vermitteln. Von den Frauen wurden sie dementsprechend als „kleine Chefs“ wahrgenommen.

Die Angeklagten gaben die Arbeitsbedingungen und Regeln für die Prostituierten im Bordell vor und überwachten deren Einhaltung. Dazu hielten sie regelmäßige Versammlungen ab, an denen alle Prostituierten teilzunehmen hatten. Soweit die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] selbst nicht anwesend waren, hatten sie diese Aufgabe den wirtschaftenden Mitgliedern vor Ort anvertraut. In Kenntnis und mit Billigung der Angeklagten wurde dies weiter praktiziert, nachdem der eine Bandenchef [REDACTED] ab November 2006 in Spanien weilte und auch der andere Bandenchef [REDACTED] nach seiner Inhaftierung zwischen Dezember 2006 und Dezember 2007 ab 2008 zunehmend aus dem Hintergrund operierte.

Nach den von der Angeklagten entworfenen Regeln, die seitens der Bandenmitglieder als Aufpasser beständig betont sowie durch erfahrene Kolleginnen wiederholt wurden, hatten die Prostituierten in beiden Schichten zu arbeiten. Die Tage der Menstruation waren davon nicht ausgenommen. Es gab Schwämme, die zu diesem Zweck von den Prostituierten in die Vagina eingeführt wurden. Die Frauen sahen sich gezwungen, der Vorgabe zu entsprechen, da sie andernfalls für die Tage, an denen sie mit der Arbeit aussetzten, nicht bezahlt wurden. Die Frauen durften nicht miteinander über die Höhe ihrer Löhne sprechen. Sie mussten die Freier stets freundlich bedienen. Es war nicht erlaubt, einen Freier zurückzuweisen. Für den Fall von Zuwiderhandlungen wurden Strafen in Form von Gehaltsabzügen angekündigt, welche in Einzelfällen auch vorgenommen wurden. Es gab Anweisungen, wie sie sich im Falle von Polizeikontrollen zu verhalten und auszusagen hatten. Sie sollten insbesondere nicht darüber Auskunft geben, wer die wirklichen Chefs - also die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] - waren. Sie sollten behaupten, sie seien aus eigenem Antrieb als Prostituierte tätig geworden, indem sie sich beispielsweise als Nymphomaninnen bezeichneten.

Das Bordell „No Limit“ wurde in zwei Schichten betrieben, die den Öffnungszeiten entsprachen. Sie waren an der Eingangstür angeschlagen. Es war für die Tagschicht von 10 Uhr morgens bis 17 Uhr nachmittags geöffnet. Die Nachtschicht dauerte von 20 Uhr bis 1 Uhr nachts bzw. bis 3 Uhr am Wochenende. Für die Prostituierten war es Pflicht, in beiden Schichten an 6 Tagen der Woche zu arbeiten.

Der Lohn, den die Prostituierten von den Bordellbetreibern zugestanden bekamen, bewegte sich in den hier angesprochenen Fällen im Bereich von 700 Euro und 800 Euro pro Woche. Das Geld der Freier bekamen die Frauen beim Flatrate-System erst gar nicht in die Hände. Vom versprochenen Betrag wurden üblicherweise noch 100 Euro für Steuern in Abzug gebracht. Wie viel die Prostituierten aber tatsächlich am sonntäglichen Zahltag ausgehändigt bekamen, war unterschiedlich je nachdem, ob die Frau den Sexualverkehr nur vaginal oder auch oral und anal im Angebot hatte. Darüber hinaus hatte es den Anschein für die Frauen, als hänge die ausgezahlte Summe vom Gutdünken

der Mitarbeiter der Organisation ab. Häufig wurden Abzüge vorgenommen, sei es für Reisekosten, Passgebühren und Strafen. Letztere gab es beispielsweise auf Beschwerden von Freiern hin, seien sie berechtigt gewesen oder nicht.

Die Frauen bedienten im Mittel 20 bis 30 Männer an einem Arbeitstag, wollten sie nicht von vornherein Lohnabschläge hinnehmen. Vor allem an den Wochenenden, wenn Hochbetrieb war, bekamen die Frauen kaum eine Pause zwischen den Zimmergängen. Mitunter waren 2 bis 3 Männern gleichzeitig zu bedienen. Erektionsmittel wie „Viagra“ ermöglichten es den Männern, sich an der Schlange, die sich bisweilen vor dem Raum bildete, wieder für den nächsten Sexualkontakt anzustellen.

3. Frankfurter Urteil vom 21. Dezember 2007

Im Zuge der Razzia am 14. Dezember 2006 im „No Limit“ in Schifferstadt wurden der Angeklagte [REDACTED] und das Bandenmitglied [REDACTED] wegen der Vorgänge im Bordell „Oase“ aus dem Jahr 2005 in Untersuchungshaft genommen. Die Untersuchungshaft dauerte bei [REDACTED] bis 1. Oktober 2007 und beim Angeklagten [REDACTED] bis 7. Dezember 2007. Das Frankfurter Urteil, das am 21. Dezember 2007 erging, ahndete die Taten zum Nachteil von [REDACTED] [REDACTED] die im Bordell „Oase“ bei der Razzia am 1. November 2005 angetroffen worden waren. Der Angeklagte [REDACTED] wurde wegen gewerbsmäßiger Urkundenfälschung in Tateinheit mit Zuhälterei und in Tateinheit mit bandenmäßigem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu der Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Die Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] wurden als Gehilfen zu Bewährungsstrafen von 1 Jahr bzw. 7 Monaten verurteilt. Allen wurde ein - vermeidbarer - Verbotsirrtum zugutegehalten, weil die Angeklagten die Altersgrenze von 21 Jahren beim Menschenhandel nicht gekannt hätten, weshalb der Strafraumen des minder schweren Falles angewandt wurde. Auch das Bandenmitglied [REDACTED] wurde deswegen - gesondert - verurteilt.

Der Angeklagte [REDACTED] war von dem Haftbefehl informiert, der auch gegen ihn ergangen war. Im eigenen Interesse verfolgte er den Frankfurter Prozess und nahm das Ergebnis zur Kenntnis. Damit war jetzt beiden Angeklagten die gesetzliche Altersgrenze von 21 Jahren für die Strafbarkeit des Menschenhandels vor Augen geführt. Der Angeklagte [REDACTED] zog es angesichts der ihm drohenden Verhaftung vor, auch nach seiner Freilassung durch die spanischen Behörden am 20. April 2007 weiter in Spanien zu bleiben. Fortan agierte er von Madrid aus mit Hilfe von Telefon und Internet, bis er dort am 6. März 2010 festgenommen wurde.

4. „Pussy-Club“-Zeit bis zur Razzia vom 26. Juli 2009

Im Jahr 2008 formierten die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] ihr Bordell-Unternehmen neu und setzten das Inklusivangebot („Flatrate-System“) in den eigenen Etablissements mit der einheitlichen Bezeichnung „Pussy-Club“ in Heidelberg, in Schönefeld, in Wuppertal und in Fellbach fort.

Von dem Geschehen bis zur Razzia in allen vier „Pussy-Clubs“ vom 26. Juli 2009 waren am Standort Heidelberg [REDACTED] und am Standort Schönefeld [REDACTED], [REDACTED] sowie [REDACTED] betroffen. In diesen Zeitraum fiel das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt für die als Arbeitnehmerinnen beschäftigten Prostituierten in den „Pussy-Clubs“ in Heidelberg, Schönefeld, Wuppertal und Fellbach.

Das erste Bordell der „Pussy-Club“-Kette wurde am 10. März 2008 auf Weisung der Angeklagten in Heidelberg gewerberechtlich angemeldet und eröffnet. Es folgten die Betriebsaufnahmen der Bordelle in Schönefeld am 16. September 2008 (Gewerbeanmeldung 1. Oktober 2008), in Wuppertal am 12. Februar 2009 (zugleich Gewerbeanmeldung) und in Fellbach am 5. Juni 2009 (Gewerbeanmeldung 1. Juni 2009).

Profit

Die Pussy-Club-Zeit war lukrativ für die Angeklagten. Jedes Pussy-Club-Bordell warf jede Woche Profite in der Größenordnung von 50.000 Euro ab. Bei Eintrittspreisen von 70 Euro tagsüber und 100 Euro nachts bei vorsichtig ermessenen 200 Freier am Tag (je zur Hälfte mittags und nachts) kam ein Umsatz von 119.000 Euro zustande (70 Euro Eintritt x 100 Freier + 100 Euro Eintritt x 100 Freier x 7 Tage). Wenn auch Ausgaben für Raummieten, Löhne und den enormen Werbeetat noch vom Brutto abgehen, verblieb den Angeklagten jedenfalls ein Ertrag in der genannten Größenordnung.

Formelle Betreiberin [REDACTED]

Für alle vier „Pussy-Clubs“ zeichnete sich die von den Angeklagten damit betraute [REDACTED], die Lebensgefährtin des Bandenmitglieds [REDACTED] gewerberechtlich verantwortlich. Bei der Betriebseröffnung in Heidelberg war sie 24 Jahre alt. Sie war davor bereits mehrere Jahre als Prostituierte für die Angeklagten tätig gewesen. Die Angeklagten schickten die junge Frau als Verantwortliche vor mit der Überlegung, selbst den Behörden zu entgehen, falls strafbare Zustände aufgedeckt würden.

[REDACTED] gab im Außenverhältnis den Anschein einer eigenverantwortlichen Betreiberin, insbesondere gegenüber Polizei, Zollbehörde und Finanzamt. Sie mietete die Räume auf ihren Namen und meldete die (vier) Hummer-Fahrzeuge für jeden Bordellstandort auf ihren Namen an. In allen „Pussy-Clubs“ wurden daher die Prostituierten vor allem in den Versammlungen darauf geschult, bei Polizeikontrollen als Inhaberin ausschließlich [REDACTED] zu benennen. In Wirklichkeit war sie im Innenverhältnis gegenüber den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] weisungsgebunden. Diese regierten vor allem telefonisch bis ins Detail in das laufende Geschäft der Bordelle einschließlich der Beschäftigung der Prostituierten hinein. Darüber hinaus entsandten sie, um ihre Vorstellungen in den Bordellbetrieben umzusetzen, ihnen untergeordnete Bandenmitglieder, die tatsächlich vor Ort den Geschäftsbetrieb leiteten. In dieser Funktion und als Verbindungsmann zur Bandenspitze war nunmehr vor

allem das Bandenmitglied [REDACTED] unterwegs, der damit in der Hierarchie der Gruppierung aufgestiegen war.

Werbestrategie

Die Reklamemaschinerie war ein Feld, mit dem sich die Angeklagten nach gegenseitiger Abstimmung in ihrem Pussy-Club-Unternehmen besonders intensiv befassten. Während der Angeklagte [REDACTED] die dafür erforderliche Kommunikation erledigte, sorgte der Angeklagte [REDACTED] dafür, dass die Gelder zur Bezahlung des Werbeetats an die Werbefirma flossen. In seinem Auftrag fungierte sein Bruder [REDACTED] als Geldbote. Der von den Angeklagten finanzierte Werbeetat für die Pussy-Club-Bordelle belief sich auf insgesamt rund 248.000 Euro. Diese Summe kam zusammen bei durchschnittlichen Werbekosten von 3.000 Euro jede Woche bis zur Razzia vom 26. März 2009 für jedes der Bordelle in Heidelberg und Schönefeld (je 81.000 Euro gerechnet ab Januar 2009) und in Wuppertal (63.000 Euro ab 12. Februar 2009). Für das Bordell in Fellbach wurden 23.000 Euro in Rechnung gestellt.

Die Angeklagten setzten für die Pussy-Club-Bordelle mit dem Flatrate-Angebote auf eine aggressive Werbestrategie im Internet, per Handzettel und mit den vier werbebedruckten Hummer-Fahrzeugen für jeden Bordellstandort. Im Oktober 2008 kam der Angeklagte [REDACTED] auf dem E-Mail-Weg mit dem Werbespezialisten [REDACTED], der mit dem Fotografen [REDACTED] die Werbeagentur „Cellcube“ in Karlsruhe betrieb, in Kontakt.

[REDACTED] skizzierte dem Werbefachmann [REDACTED] gegenüber die Vorstellungen der Angeklagten von einer Bordellkette mit einem Rotationsprinzip der Frauen. Um nach außen hin wegen der Strafbarkeitsgrenze von 21 Jahren keine Angriffsfläche zu bieten, wurde die unverdächtige Sprachregelung geschaffen, die als „Girls“ und „Teens“ bezeichneten sehr jungen Frauen sollten mit dem Alter zwischen 21 und 25 Jahre angepriesen werden. Der Zeuge [REDACTED] übernahm mit seiner Werbeagentur „Cellcube“ die Öffentlichkeitsarbeit für alle nach und nach eröffneten „Pussy-Clubs“. Dazu gehörte auch, dass sich die

Frauen in den Bordellen auf Anweisung des Angeklagten [REDACTED] für Fotos, die zu Werbezwecken veröffentlicht wurden, zur Verfügung stellen mussten.

Das Engagement der Werbefirma ging über die reine Public-Relations-Arbeit hinaus. [REDACTED] installierte - zum Teil mit Hilfe von anderen Fachleuten - auf Anweisung von [REDACTED] in allen Pussy-Club-Bordellen eine Video-Anlage an der Rezeption. Damit wurde - vor allem dem Angeklagten [REDACTED] von Spanien aus - über das Internet die unmittelbare Video-Beobachtung des Eingangsbereichs im jeweiligen Etablissement ermöglicht.

Geschlossener Vollzug beim Angeklagten [REDACTED]

Obwohl der Angeklagte [REDACTED] am 26. März 2009 seine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten aus dem bereits erwähnten Frankfurter Urteil antrat und bis zum 22. Juli 2009 im geschlossenen Vollzug war, übte er zusammen mit dem Angeklagten [REDACTED] weiterhin bestimmenden Einfluss auf die Organisation und den Betrieb der Bordelle aus. Zwar konnte er vorübergehend die Etablissements nicht mehr persönlich aufsuchen. Es gelang ihm aber, sich in der Haft Mobiltelefone zu besorgen, mit denen er den Kontakt hielt. In dieser Zeit war [REDACTED] als Verbindungsmann zwischen den Standorten besonders gefordert, bis er im Zuge der Durchsuchungsaktion vom 26. Juli 2009 in Untersuchungshaft kam.

Rahmenverträge

Der Angeklagte [REDACTED] ließ im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Angeklagten [REDACTED] einen formularmäßigen „Rahmenvertrag“ zwischen dem (jeweiligen) „Pussy Club“ einerseits und der Prostituierten andererseits erstellen. Mit diesem Rahmenvertrag sollten der Form nach Vorerfahrungen der Prostituierten vertraglich festgehalten werden, um insbesondere dem strafrechtlichen Vorwurf des Menschenhandels gegenüber den die Bordelle betreibenden Angeklagten begegnen zu können. Per E-Mail vom 4. Juni 2009 wurde [REDACTED] von Rechtsanwalt [REDACTED] das gewünschte Vertragsformular zugesandt. Es war vorformuliert auf [REDACTED] als Vertreterin des Pussy-Clubs Stuttgart (gemeint ist der Standort Fellbach) und der noch zu ergänzenden „Unterhaltungsdame“. Der Angeklagte [REDACTED]

veranlasste [REDACTED], das Schriftstück in die rumänische Sprache übersetzen zu lassen, was bis Mitte Juni 2009 erledigt wurde. In der Folge verwendete [REDACTED] auftragsgemäß die formularmäßigen Verträge in den vier Pussy-Clubs und ließ die dort arbeitenden Frauen die Schriftstücke in deutscher und rumänischer Sprache oder nur in einer Sprache unterzeichnen. Manche Formulare wurden über den Namen der „Unterhaltungsdame“ hinaus nicht ergänzt. Datumsangaben waren, wenn überhaupt, ab Juni 2009 vorhanden. Nur vereinzelt wurden Vergütungsansprüche ausgewiesen. Im vorgedruckten Text hieß es dazu weiter: „Damit sind alle Leistungen der UD [Unterhaltungsdame] abgegolten. Die Besteuerung erfolgt über das ‚Düsseldorfer Verfahren‘, wobei die Anmeldung vom Betreiber veranlasst wird“. Die Einträge - so es solche gab - in der Rubrik Vorerfahrungen lauteten etwa „Normal“, „Oralsex mit und ohne Präservativ“ oder „Anal und Spritzen auf dem Körper“. Da es im Einvernehmen beider Angeklagten und [REDACTED] lediglich pro forma um die Sicherstellung von Vorerfahrungen ging, wurde ebenfalls einvernehmlich keine große Sorgfalt beim Ausfüllen der Papiere verwendet bzw. erwartet. Teils waren die Eintragungen der Frauen bewusst unwahr, weil sie noch nie der Prostitution nachgegangen waren, aber der im Sinne der Angeklagten erteilten Anweisung von [REDACTED] Folge leisteten, eine frühere Arbeitsstelle bzw. eine Vorerfahrung einzutragen. Sowohl [REDACTED] als auch den Angeklagten war ohnehin klar, dass schon die Aufforderung an die Frauen, das Vertragsformular an den entsprechenden Stellen auszufüllen, regelmäßig dazu führte, dass die Frauen Vorerfahrungen unabhängig davon eintrugen, ob sie solche hatten oder nicht. Teils machten sich die „Unterhaltungsdamen“ auch einen Spaß mit den Einträgen, beispielsweise die Prostituierte [REDACTED] mit ihrem Eintrag des Hundenamens „Laika's“ (ein Wort, das es sonst im Rumänischen nicht gibt) in der Rubrik bereits ausgeübter Sexualpraktiken.

Die Durchsuchungsaktion vom 26. Juli 2009 der Kriminalpolizei Waiblingen in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit vom Hauptzollamt Stuttgart in allen vier Pussy-Club-Bordellen und zahlreichen Objekten beendete die Pussy-Club-Ära. Festgenommen wurden [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] blieb damals auf freiem Fuß.

5. Die vier Pussy-Club-Bordelle

Bordell „Pussy-Club“ in Heidelberg

Im Bordell „Pussy-Club“ in Heidelberg, eröffnet am 10. März 2008, fand neben [REDACTED] das Bandenmitglied [REDACTED] - eingesetzt und angewiesen durch die Angeklagten - seinen Arbeitsplatz, an dem er über die Razzia vom 26. Juli 2009 hinaus, mit der dort das Flatrate-System endete, bis fast zu seiner Verhaftung im März 2010 angesiedelt blieb.

Zunächst übte [REDACTED] hier wie bisher schon die Funktion des Aufpassers aus. [REDACTED], mit der er inzwischen zusammen lebte, ging dort der Arbeit als Prostituierte nach. Als [REDACTED] ab der Eröffnung des Standorts Fellbach am 5. Juni 2009 schwerpunktmäßig dort gebraucht wurde, stieg der frühere Mitangeklagte [REDACTED] auf Weisung der Angeklagten zum Betriebsleiter auf. Sein Vorankommen innerhalb der Bandenhierarchie wirkte sich in der Erhöhung seines Gehalts im Jahr 2009 auf bis zu 1.200 Euro monatlich aus.

Im Mittel waren in diesem Bordell für die Angeklagten täglich mindestens 20 Prostituierte im Dienst, denen die Barauszahlung von Löhnen in Höhe von mindestens 100 Euro pro Tag zustand. Rahmenverträge mit dem Pussy-Club in Heidelberg gingen beispielhaft von Tageslöhnen für [REDACTED] und [REDACTED] von 107,14 Euro, für [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] von je 114,28 Euro, für [REDACTED] von 121,42 Euro, für [REDACTED] und [REDACTED] von je 135,71 Euro, für [REDACTED] von 142,85 Euro aus. Die krummen Beträge entsprachen einem Wochenlohn mit runden Summen zwischen 750 Euro und 1.000 Euro.

In der Internetwerbung wurden die Freier mit der Anwesenheit von 50 Frauen gelockt. Bei der Durchsuchung am 26. Juli 2009 wurden 28 Prostituierte angetroffen.

Bordell „Pussy-Club“ in Schönefeld

Im Bordell „Pussy-Club“ in Schönefeld mit Betriebsaufnahme am 16. September 2008 war das Bandenmitglied [REDACTED] vor Ort eingesetzt. Zu seiner Unterstützung hatte er die Rezeptionistin [REDACTED] und ab

Mai 2009 den früheren Mitangeklagten [REDACTED] der dort als Aufpasser Dienst versah. Vermieter des Hauses war Rechtsanwalt [REDACTED]

Im Mittel waren in diesem Bordell für die Angeklagten täglich mindestens 20 Prostituierte im Dienst, denen die Barauszahlung von Löhnen in Höhe von mindestens 100 Euro pro Tag zustand.

Beworben wurde das Bordell mit Handzetteln (ohne Datum), auf denen „über 40 Frauen im Club“ angekündigt waren. Im Internet war am 20. Juli 2009 die Rede von 50 Frauen, die den Freiern zur Verfügung stünden.

Bei der Durchsuchung am 26. Juli 2009 wurden 28 Prostituierte angetroffen.

Bordell „Pussy-Club“ in Wuppertal

Im Bordell „Pussy-Club“ in Wuppertal, eröffnet am 12. Februar 2009, waren für die Angeklagten im Mittel täglich mindestens 20 Prostituierte im Dienst, denen die Barauszahlung von Löhnen in Höhe von mindestens 100 Euro pro Tag zustand.

In der Internetwerbung wurden den Freiern 40 Frauen versprochen.

Bei der Durchsuchung am 26. Juli 2009 wurden 25 Prostituierte angetroffen.

Bordell „Pussy-Club“ in Fellbach

Im Bordell „Pussy-Club“ in Fellbach, eröffnet am 5. Juni 2009, war schwerpunktmäßig das Bandenmitglied [REDACTED] eingesetzt. Er wurde unterstützt von [REDACTED] als Vertreterin der formellen Betreiberin [REDACTED]

Im Mittel waren in diesem Bordell für die Angeklagten täglich mindestens 70 Prostituierte im Dienst, denen die Barauszahlung von Löhnen in Höhe von mindestens 100 Euro pro Tag zustand. Ein beispielhafter Rahmenvertrag mit dem Pussy-Club in Fellbach ging von einem Tageslohn für [REDACTED] von 140 Euro aus.

Nach der Werbung im Internet sollten täglich 100 Frauen zur Verfügung stehen.

Bei einer Prüfung des Hauptzollamts am 2. Juli 2009 wurden 74 Prostituierte angetroffen, bei der Durchsuchung vom 26. Juli 2009 waren es 89 Prostituierte.

6. „Hardcore“-Zeit bis zur Razzia vom 7. März 2010

Nach der Razzia vom 26. Juli 2009 formierten sich die Angeklagten wiederum neu. Der Angeklagte [REDACTED] war seit 22. Juli 2009 im Freigang und nahm seine Funktion als Co-Bandenchef wieder ungehindert wahr. Fortan galt die Hauptsorge der Angeklagten nicht der Vermeidung strafbarer Handlungen, sondern der Verhinderung ihrer Zurechnung. Die bisherige Praxis der Anmeldung aller Bordelle auf die formelle Betreiberin [REDACTED] wurde als taktischer Fehler erkannt. Diese symptomatische Denkweise vermittelte der Angeklagte [REDACTED] im Telefonat vom 28. September 2009 ab 11.19 Uhr gegenüber Rechtsanwalt [REDACTED]

„Der ganze Fehler war, dass alles auf [REDACTED] lief. Wenn [es] nicht auf [REDACTED] gelaufen wäre, hätten wir das Problem nicht gehabt. Ab jetzt laufen keine zwei Läden mehr auf den gleichen Namen.“

Die Angeklagten stellten den Betrieb der „Pussy-Club“-Bordelle in Fellbach und Wuppertal ein. Das Bordell am Standort Schönefeld wurde ab 1. Oktober 2009 als „Airport Muschis“ nach dem Inklusivpreissystem wiederbelebt. Eröffnet wurden nach und nach die neuen, ebenfalls nach dem Inklusivpreissystem geführten Bordelle „Rotes Haus 13“ in Kaiserslautern am 1. September 2009, „Hardcore Burg“ in Recklinghausen am 31. Oktober 2009 und „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen am 25. November 2009.

Von dem Geschehen in den „Flatrate-Bordellen“ bis zur Razzia am 7. März 2010 war [REDACTED] am Standort Schönefeld betroffen. In diesem Zeitraum fiel das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt für die als Arbeitnehmerinnen beschäftigten Prostituierten in den Bordellen „Airport Muschis“ in Schönefeld, „Rotes Haus 13“ in Kaiserslautern, „Hardcore Burg“ in Recklinghausen und „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen.

Das Bordell in Heidelberg, in dem sich das Bandenmitglied [REDACTED] als führender Wirtschaftler etabliert hatte, wurde nach einem anderen Bezahlmodell, das als „25-Euro-System“ bezeichnet wurde, fortgeführt. Er besetzte dort weiterhin die Vorortposition für die Angeklagten. Das Bordell in Heidelberg ist in dieser Phase nicht Gegenstand der Verurteilung.

Die Bandenchefs ließen die Etablissements durch „Manager“ leiten, wie sie in ihrem Jargon die Stellung der Betriebsleiter nannten, die direkt unter ihnen selbst rangierten. Formelle Betreiber(innen) wurden für die Außenwirkung eingeschaltet. Die Angeklagten entschieden die Geschicke der Bordelle. Sie übten ihren Einfluss insbesondere telefonisch aus (im einzelnen unten bei den Bordellen dargestellt).

Die Hardcore-Zeit war nicht mehr so lukrativ für die Angeklagten. Die Werbung konnte der öffentlichen Kritik und dem Imageverlust infolge der polizeilichen Ermittlungen nicht standhalten. Auch waren der Bande wichtige Stützen wie [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] weggebrochen, die seit 26. März 2009 inhaftiert bzw. Ermittlungen ausgesetzt waren. Jedes Bordell warf (nur) noch rund 15.000 Euro pro Woche ab.

Am 7. März 2010 führte die gemeinsame Ermittlungsgruppe „Hummer“ der Landespolizeidirektion Stuttgart in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit vom Hauptzollamt Stuttgart eine erneute Durchsuchungsaktion durch. Sie umfasste die Bordelle „Airport Muschis“ in Schönefeld, „Rotes Haus 13“ in Kaiserslautern, „Hardcore Burg“ in Recklinghausen und „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen sowie weitere 40 Objekte von Bandenmitgliedern und Personen, die mit der Zuhältergruppe der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in Verbindung standen. Im Zuge der Polizeiaktion wurde der Freigänger [REDACTED] unter Aufhebung seines Freigängerstatus in Überhaft genommen. Der Angeklagte [REDACTED] der am 6. März 2010 in Spanien festgenommen worden war, wurde am 25. März 2010 nach Deutschland ausgeliefert.

7. Die vier Flatrate-Bordelle in der Hardcore-Zeit

Bordell „Airport Muschis“ in Schönefeld

Nach der Razzia vom 26. Juli 2009 hielt das Bandenmitglied [REDACTED] als „Manager“ für die Angeklagten das Bordell in Schönefeld unter der Bezeichnung „Airport Muschis“ mit Hilfe der bisherigen Rezeptionistin [REDACTED] am Laufen, nachdem seine verhaftete Lebensgefährtin [REDACTED] als formelle Betreiberin ausgefallen war. [REDACTED] mit der er zugleich ein

Verhältnis hatte, übernahm nun dort, 22 Jahre alt, die formelle Position der Betreiberin im Außenverhältnis. Vorübergehend wurde mit einem abweichenden Bezahlmodell experimentiert. Das wurde aber wieder aufgegeben.

Ab 1. Oktober 2009 wurde das Bordell in Schönefeld wieder uneingeschränkt nach dem Flatrate-System geführt. Im Zeitraum von Oktober 2009 bis Dezember 2009 betrugen die gesamten Löhne, die an die dort tätigen Prostituierten ausgezahlt wurden, im Durchschnitt mindestens 2.304 Euro pro Tag. In den Monaten Januar und Februar 2010 waren es 1.148 Euro.

Bordell „Rotes Haus 13“ in Kaiserslautern

Im Bordell „Rotes Haus 13“ in Kaiserslautern, eröffnet am 1. September 2009, waren als „Manager“ nacheinander [REDACTED] und [REDACTED] tätig. Als formeller Betreiber meldete [REDACTED] das Bordell an. Weiter war dort ein [REDACTED] zugange, der nicht identifiziert werden konnte. [REDACTED] bezog zuletzt wöchentlich 350 Euro.

Im Internet waren am 19. Oktober 2009 die Eintrittspreise mit 50 Euro tagsüber und 60 Euro nachts angegeben. „Über 20 wilde Ladies“ und „15 wechselnde Frauen“ sollten Freier anlocken.

Die gesamten Löhne, die an die dort tätigen Prostituierten ausgezahlt wurden, betrugen im Durchschnitt mindestens 904 Euro pro Tag.

Zuletzt wurde das Bandenmitglied [REDACTED] als „Chef“ an den Standort Kaiserslautern berufen, wie der Angeklagte [REDACTED] im Telefonat vom 22. Februar 2010 ab 13.44 Uhr auf Nachfrage des Angeklagten [REDACTED] klarstellte, der angesichts erfolgter Rochaden den Überblick verloren hatte. Der „Manager“ [REDACTED] bezog als Gehalt wöchentlich 350 Euro. Bei der Razzia vom 7. März 2010 wurde er im Bordell in Kaiserslautern angetroffen und festgenommen.

Bordell „Hardcore Burg“ in Recklinghausen

Im Bordell „Hardcore Burg“ in Recklinghausen, eröffnet am 31. Oktober 2009 war [REDACTED] als „Manager“ für die beiden Angeklagten tätig. Als formelle

Betreiberin meldete [REDACTED] das Bordell an. Im Bordell waren noch [REDACTED] und [REDACTED] als Mitarbeiter für die Angeklagten tätig.

Die gesamten Löhne, die an die dort tätigen Prostituierten ausgezahlt wurden, betrugen im Durchschnitt mindestens 647 Euro pro Tag. Bei polizeilichen Kontrollen am 31. Oktober 2009 wurden 29 Prostituierte angetroffen. Am 11. Dezember 2009 waren es 14 Prostituierte.

Im Telefonat vom 22. Februar 2010 ab 13.44 Uhr besprachen die Angeklagten, das Bandenmitglied [REDACTED] nach Recklinghausen zu versetzen. Am 7. März 2010 wurde dieser im Bordell „Hardcore Burg“ in Recklinghausen vorläufig festgenommen.

Bordell „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen

Im Bordell „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen bei Hannover, eröffnet am 25. November 2009 war als „Managerin“ zunächst die beförderte Prostituierte [REDACTED] (genannt [REDACTED] und [REDACTED]) tätig. Als formelle Betreiberin meldete [REDACTED] (genannt [REDACTED]) das Bordell an. Im Bordell war noch [REDACTED] als Mitarbeiter für die Angeklagten tätig. Die Eintrittspreise mussten dem nachlassenden Kundenstrom angepasst werden und betrugen zuletzt 50 Euro tagsüber und 70 Euro nachts.

Die gesamten Löhne, die an die dort tätigen Prostituierten ausgezahlt wurden, beliefen sich im Durchschnitt auf mindestens 549 Euro pro Tag.

Die Angeklagten waren mit [REDACTED] nicht zufrieden und setzten sie deshalb am 11. Februar 2010 ab. An ihrer Stelle beabsichtigten sie zunächst, das Bandenmitglied [REDACTED] als neuen Betriebsleiter im Bordell „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen zu installieren. [REDACTED] und [REDACTED] sollten mit ihm dorthin wechseln. Im Telefonat vom 11. Februar 2010 ab 13.56 Uhr erläuterte der Angeklagte [REDACTED] auch namens seines Kompagnons [REDACTED] die Situation:

„Ich habe mit [REDACTED] [dem Angeklagten [REDACTED]] entschieden, den Club neu aufzustellen. Ich bringe die Mädels dorthin und nicht die [REDACTED]. Ich und der [REDACTED] haben beschlossen, die Frauen zu Beginn

aus eigener Tasche zu bezahlen ... bis die Kunden wieder kommen. In den anderen Clubs läuft es ja gut und deshalb können wir uns es auch leisten. Ich und [REDACTED] garantieren Euch die Löhne. Es ist wahr, dass es dort Probleme gab und dass die Frauen kein Geld bekamen. Ich habe dieses Problem zu spät erkannt, weil uns die [REDACTED] jede Woche, mir und dem [REDACTED], 5.000 bis 7.000 [Euro] geschickt hat. Ich bin sehr unzufrieden mit der [REDACTED] ... aber sag es nicht weiter.“

Schließlich beriefen die Angeklagten aber A [REDACTED] als „Manager“ nach Barsinghausen. Er verdiente wöchentlich 400 Euro. Dort wurde er bei der Razzia vom 7. März 2010 angetroffen und vorläufig festgenommen.

8. Urteil der 6. Strafkammer vom 23. Juli 2010

Auf der Grundlage einer vorausgegangenen Verständigung erging das Urteil der 6. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 23. Juli 2010 - rechtskräftig seit 31. Juli 2010 - wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 35 Fällen bezüglich der vier Bordelle in Heidelberg, Schönefeld, Wuppertal und Fellbach, die in der Pussy-Club-Zeit betrieben wurden. Im Umfang der Verurteilung räumten die damaligen Angeklagten ihre Taten pauschal ein. Zu den Hintermännern - den Angeklagten - beschränkten sie sich darauf, zu sagen, dass es welche gab und einer davon in Spanien sei. Für das Gericht lagen die Identitäten der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als Bandenchefs bereits aufgrund der Beweisaufnahme mit den Erkenntnissen aus dem E-Mail-Verkehr und der Telekommunikationsüberwachung auf der Hand. Unter strafmildernder Berücksichtigung der Geständnisse wurden die formelle Betreiberin [REDACTED] und die Bandenmitglieder [REDACTED] sowie [REDACTED] [REDACTED] täterschaftlich, die Prostituierten [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] und der Werbebeauftragte [REDACTED] als Gehilfen verurteilt. Die Gesamtfreiheitsstrafen betragen bei [REDACTED] 3 Jahre und bei [REDACTED] 2 Jahre und 10 Monate.

IV. Taten zum Nachteil der Frauen

Die am [REDACTED] geborene Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 16 Jahren von ihrer älteren Schwester [REDACTED] die als Prostituierte für die Zuhälterbande tätig war, angeworben und spätestens im Juni 2005 von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] zur Ausübung der Prostitution in das Bordell „Oase“ geschickt.

Lebensverhältnisse vorher

[REDACTED] wuchs bei ihren Eltern zusammen mit den älteren Schwestern [REDACTED] und [REDACTED] sowie dem jüngeren Bruder [REDACTED] in [REDACTED], Rumänien auf. Die Lebensverhältnisse der Familie waren bescheiden. Sie besuchte 8 Jahre lang die allgemeinbildende Schule. Die weiterführende Schule, das Lyzeum, das sie zum Abitur führen sollte, brach sie nach kurzer Zeit ab. In der Schule hatte sie Unterricht in Englisch und Französisch. Sie konnte kein Deutsch. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Als [REDACTED] die Schule abbrach, war sie 16 Jahre alt. Damals arbeitete ihre Schwester [REDACTED] (genannt [REDACTED] und [REDACTED]), bereits in Deutschland für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als Prostituierte unter dem Arbeitsnamen [REDACTED]. Ihrer Familie gegenüber gab sie vor, als Kellnerin tätig zu sein. Sie war der Gruppierung mittlerweile auch in der Weise nahe verbunden, als sie sich im Einvernehmen mit der Bande selbst als Anwerberin weiterer möglichst junger Frauen betätigte.

[REDACTED] nahm die Einladung ihrer Schwester [REDACTED] an, anstelle zur Schule zu gehen, zu ihr nach Deutschland zu kommen. Sie fuhr mit dem Reisebus nach Heilbronn, wo sie von ihrer Schwester abgeholt wurde. Hier erfuhr sie, welcher Tätigkeit ihre Schwester tatsächlich nachging. Sie ließ sich von ihr dazu verleiten, es ihr gleichzutun und war bereit, die Arbeit als

Prostituierte im Kreis der Frauen, die damals von der Zuhälterbande der Angeklagten in den fremden Bordellen als Prostituierte eingesetzt wurden, aufzunehmen. Die Angeklagten begrüßten dies, zumal es ihren Vorstellungen entsprach, möglichst viele und junge Frauen für sich arbeiten zu lassen.

Ausübung der Prostitution

██████ die ██████ genannt wurde, nahm zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt im Alter von 16 Jahren, spätestens im Juni 2005 die Arbeit als Prostituierte für die Zuhälterbande der Angeklagten ██████ und ██████ auf. Die Angeklagten ließen sie Teil ihrer Organisation werden, indem sie einvernehmlich ihren beaufsichtigten Transport zum Einsatzort veranlassten. ██████ wurde mit dem Trupp Frauen zum Anschaffen geschickt, die im Bordell „Oase“ zu arbeiten hatten. Sie hatte den Arbeitsnamen ██████. Um im Fremdbordell eingelassen zu werden, verwendete sie einen falschen Pass oder ein echtes nicht auf sie lautendes Dokument. Darin wurde ihr ein angebliches Alter von über 18 Jahren bescheinigt. Der Angeklagte ██████ stattete sie zudem mit einem gefälschten Arbeitsvisum aus, das sie für den Einlass in das Bordell „Oase“ benötigte. Den Angeklagten war das tatsächliche Alter von ██████ bekannt. Sie sahen die Manipulation als notwendig an, waren sie doch darauf bedacht, die Einlasskontrollen für „ihre“ Frauen in den Fremdbordellen problemlos zu bewältigen.

Der Angeklagte ██████ machte ██████ alsbald nach ihrer Arbeitsaufnahme als Prostituierte zu seiner Geliebten, weshalb sie verschiedene Privilegien gegenüber den anderen Prostituierten, die für die Bande arbeiteten, genoss. Sie war in der Lage, ihren Verdienst ungeschmälert zu behalten, und brauchte nicht die regelmäßige Abgabe von 1.000 Euro an die Angeklagten ██████ und ██████ zu entrichten, die diese Summe von anderen Frauen, die sie in der „Oase“ und in anderen Fremdbordellen zum Arbeiten anhielten, wie etwa der Zeugin ██████ jede Woche abschöpften. Zu den Privilegien, die ██████ alsbald eingeräumt bekam, gehörte auch, dass sie sich eine eigene Wohnung leisten durfte, damit sie ihren Freund, den Angeklagten ██████ ungestört von dessen Ehefrau empfangen konnte.

Anfang Oktober 2005 kehrte [REDACTED] für einen Heimataufenthalt nach Rumänien zurück, wo sie am [REDACTED] ihren 17. Geburtstag mit ihren Eltern und allen Geschwistern feierte.

Weiterer Lebensweg

[REDACTED] blieb dem Beruf der Prostituierten verbunden und arbeitete noch längere Zeit für die Zuhältergruppe der Angeklagten. Im November 2005 betätigte sie sich zusammen mit ihrer Schwester [REDACTED] bei der Anwerbung der Zeugin [REDACTED]. Im Jahr 2006 war [REDACTED] eine Zeitlang im bandeneigenen Bordell „No Limit“ tätig. Ihren 18. Geburtstag am [REDACTED] feierte sie mit Gästen aus ihrem beruflichen Milieu in der Diskothek „Dracula“, die früher dem Angeklagten [REDACTED] gehört hatte.

Im Oktober 2006 entsandten die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] auch [REDACTED] mit der Gruppe von etwa 20 Frauen, darunter [REDACTED] in das Fremdbordell „FKK World“. Begleitet wurden sie vom früheren Mitangeklagten [REDACTED] als Aufpasser. Als weibliche Vertreterin war [REDACTED] mit Aufsichtsfunktionen über die Truppe ausgestattet und führte sich als Chefin auf. Während Frauen, die die 1.000-Euro-Abgabe nicht aufbrachten, ins „No Limit“ zurückbeordert wurden, waren die genannten Frauen noch am 14. Dezember 2006 im „FKK World“, als die Razzia im „No Limit“ stattfand. Sie setzte dem Engagement der Angeklagten als Zuhälter für rund ein Jahr ein vorläufiges Ende. Die Frauen aus dem „FKK World“ entgingen damals aber den polizeilichen Maßnahmen.

Im Jahr 2008 war [REDACTED] im Nachfolge-Etablissement des „No Limit“ tätig, das für kurze Zeit von [REDACTED] geleitet wurde. Beide Frauen nebst [REDACTED] wurden bei den polizeilichen Kontrollen am 18. Februar 2008 und am 13. März 2008 angetroffen. [REDACTED] arbeitet heute als selbständige Prostituierte in einem Bordell in Frankfurt. Dort verdient sie nach ihren Angaben 200 bis 300 Euro pro Tag. Dem stehen pro Arbeitstag Kosten von 65 Euro Eintritt und 25 Euro Steuer-Pauschale gegenüber.

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 19 Jahren von dem Bandenmitglied [REDACTED] unter Vorspiegelung einer Arbeitsstelle als Tänzerin in einem Tanzlokal angeworben und arbeitete von Ende Juli 2005 bis zur Razzia vom 1. November 2005 für die Zuhälterbande des Angeklagten [REDACTED] und des für diese Tat bereits rechtskräftig verurteilten Mitangeklagten [REDACTED] im Bordell „Oase“.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED], wuchs bei ihren Eltern zusammen mit einer jüngeren Schwester und zwei Brüdern in Rumänien in [REDACTED] auf. Die Lebensverhältnisse der Familie waren bescheiden. Sie besuchte die Schule bis zum Abitur am Lyzeum im Jahr 2004. Sie hatte Englisch und Französisch gelernt.

Im Januar 2005 hatte sie einen ersten Aufenthalt in Deutschland, als sie zu ihrer Freundin [REDACTED] nach Passau kam, die schwanger war und eine Haushaltshilfe gebrauchen konnte. Das währte nicht lange, weil [REDACTED] mit einem Bekannten der Familie namens [REDACTED] eine Beziehung einging, dem sie nach Bielefeld folgte. Nach etwa 3 Monaten war das Verhältnis beendet und sie kehrte nach Rumänien zurück. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Im Juli 2005 kam die Zeugin [REDACTED] beim Besuch mit Freundinnen in einer Bar in ihrem Heimatort mit dem Bandenmitglied [REDACTED] der sich ihr gegenüber [REDACTED] ([REDACTED] nannte, in Kontakt. Auf ihren früheren Aufenthalt in Deutschland anspielend stellte er ihr in Aussicht, sie könne, wenn sie wieder dorthin komme, als Tänzerin in einem Tanzlokal viel Geld verdienen. Es handle sich nicht um Prostitution. Für [REDACTED] stand somit die Ausübung von Prostitution nicht zur Debatte.

Als [REDACTED] nach einer Woche per SMS-Mitteilung anfragte, wie sie sich entschieden habe, sagte sie zu. Damit schlug sie das fehlende Einverständnis

ihrer Eltern in den Wind, denen sie von dem Angebot, in Deutschland als Tänzerin zu arbeiten, erzählt hatte.

██████████ und ██████████ holten die Zeugin ██████████ mit dem Auto in ihrem Heimatort ab und brachten sie nach Sibiu zum Reisebus. Für die Fahrt, so sagte man ihr, brauche sie nichts zu bezahlen. Auch ein Reisepass wäre ihr besorgt worden, wenn sie noch keinen gehabt hätte. Sie wurde informiert, am Zielort in Heilbronn werde sie abgeholt.

Das deswegen vom Landgericht Frankfurt bereits verurteilte Bandenmitglied ██████████ nahm ██████████ bei ihrer Ankunft am Busbahnhof in Heilbronn in Empfang. Er brachte sie mit dem Auto in eine Heilbronner Wohnung, die damals von der Zuhältergruppe für die Unterbringung der Frauen vorgehalten wurde.

In der Wohnung lernte sie den Angeklagten ██████████ kennen sowie die zwei künftigen Kolleginnen ██████████ (genannt „██████████“), und ██████████ (genannt ██████████). Im Auftrag ██████████ erläuterte ██████████ der „Neuen“, was tatsächlich von ihr erwartet wurde, nämlich mit Männern „zu schlafen“. Als ██████████ mit dieser Aussicht auf die ihr bevorstehende Arbeit konfrontiert wurde, begann sie zu weinen. Sie kannte niemanden, dem sie sich hätte anvertrauen können, und wusste nicht, was sie tun sollte. Zunächst bestand die Zeugin noch darauf, „so etwas“ nie zu tun. Man ließ ihr Zeit, sich an den Gedanken zu gewöhnen. Es dauerte noch ein paar Tage, bis sich ██████████ mit dem an sie gestellten Ansinnen anfreundete und sich bereitfand, die Prostitution aufzunehmen.

Währenddessen sprach auch der Angeklagte ██████████ mit ihr über ihre anstehende Arbeit als Prostituierte, wobei er Bezug nahm auf das, was ██████████ ihr bereits eröffnet hatte. Er erklärte ihr darüber hinaus, er werde sich um die erforderliche Arbeitserlaubnis kümmern. Zu diesem Zweck ließ er sich von ihr vorübergehend den Reisepass aushändigen. Der Angeklagte ██████████ der bandenintern dafür zuständig war, besorgte das gefälschte Visum, das auf 3 Monate ausgestellt war, und klebte es ein. Der Angeklagte ██████████ gab ██████████ den Reisepass mit dem provisorisch eingefügten Visum zurück, wobei er sie glauben machte, damit dürfe sie nun legal in Deutschland

arbeiten. Zugleich wurde [REDACTED] von den Angeklagten aber auch angehalten, das Visum aufzuessen, wenn die Polizei komme.

Ausübung der Prostitution

Ende Juli 2005 begann die Zeugin für die Zuhälterbande um [REDACTED] und [REDACTED] zu arbeiten. Zunächst wurde sie vom Angeklagten [REDACTED] zum Bordell „FKK World“ in Pohlheim gebracht. Dort wurde sie aber nicht eingelassen. Es hieß, es seien schon zu viele Rumäninnen dort tätig.

Der Angeklagte [REDACTED] transportierte die junge Frau deshalb zum Bordell „Oase“ nach Friedrichsdorf-Burgholzhausen. Dort ging sie unter dem Arbeitsnamen [REDACTED] auftragsgemäß der Arbeit als Prostituierte nach. In diesem Bordell hatte sie 65 Euro Eintritt zu zahlen, der am ersten Tag, als sie noch kein Geld verdient hatte, vom Angeklagten [REDACTED] übernommen wurde. Im Bordell kassierte sie selbst das Entgelt von den Freiern. Sie erzielte in der ersten Woche nur 300 Euro. Mit zunehmender Erfahrung hatte sie bei 6 Arbeitstagen pro Woche und dem Angebot von vaginalem, oralem und analem Sex bis zu 1.500 Euro Einnahmen. Von diesen Beträgen musste sie jede Woche 1.000 Euro an die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] abgeben. In der ersten Woche konnte sie den geforderten Betrag nur zahlen, indem sie sich die Differenz von 700 Euro von den Kolleginnen auslieh. Die Chefzuhälter [REDACTED] und [REDACTED] ließen den Geldbetrag regelmäßig vom Bandenmitglied [REDACTED] am Wochenende abholen. Von dem ihr verbleibenden Wochenverdienst von höchstens 500 Euro schickte sie einen Teil zu ihrer Familie nach Hause.

[REDACTED] wurde am 1. November 2005 bei der Razzia im Bordell „Oase“ angetroffen. Wegen der gefälschten Aufenthaltserlaubnis wurde sie für eine Nacht vorläufig festgenommen.

Weiterer Lebensweg

Bis heute hat die Zeugin vor ihrer Familie die Arbeitstätigkeit als Prostituierte verheimlicht. Das gelang ihr, obwohl nach ihrer Festnahme ein Besucher bei ihrer Familie erschien und den Vater veranlasste, ihre persönlichen Daten

herauszugeben, die man in Deutschland benötige. Heute arbeitet [REDACTED] als Barfrau.

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 19 Jahren von dem Angeklagten [REDACTED] und dem für diese Tat bereits rechtskräftig verurteilten Mitangeklagten [REDACTED] mit der Aussicht auf eine gutbezahlte Arbeitsstelle angeworben und arbeitete für deren Zuhälterbande von Juli 2005 bis zur Razzia vom 1. November 2005 im Bordell „Oase“.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED], wuchs bei ihren Eltern mit einem jüngeren Bruder als Angehörige der ungarischen Minderheit in Rumänien auf. Das Familieneinkommen betrug monatlich rund 300 Euro. Ihre Schulbildung ging über 12 Schulklassen, die sie 2004 am Lyzeum mit dem Bakkalaureat (Abitur) abschloss. Ein Jahr lang bereitete sie sich zu Hause auf ein Management-Studium vor. Über ein Vermittlungsbüro erhielt sie eine Stelle als Au-pair-Mädchen in Deutschland, um sich Geld für das Studium zu verdienen. Sie begann im März 2005 bei einer Familie mit vier Kindern in der Nähe von Heilbronn, wo sie nach einer Probezeit neben Unterkunft und Verpflegung monatlich 215 Euro erhielt. Begleitend machte sie einen Deutschkurs. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Ende Mai oder Anfang Juni 2005 besuchte sie mit einer Au-pair-Kollegin die Diskothek „Dracula“, wo sie die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sowie das Bandenmitglied [REDACTED] kennenlernte, mit dem sie sich auf eine Beziehung einließ, da sie sich in ihn verliebt hatte. Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] versprachen ihr eine angeblich bessere Arbeitsstelle mit einem Verdienst bis zu 10.000 Euro im Monat. Sie vermittelten ihr den Eindruck einer diskreten Tätigkeit, indem sie davon sprachen, sie habe mit Ärzten und

Rechtsanwälten zu tun. Unter den Frauen, die die Tätigkeit ausübten, seien welche mit einem abgeschlossenen Rechtsstudium. Wie von den Angeklagten erwartet, erschien [REDACTED] die Aussicht auf diese Arbeit, die sie nicht mit Prostitution in Verbindung brachte, verlockend. Anstatt mit ihrer Gastfamilie nach Kroatien in den Urlaub zu fahren, gab sie dieser gegenüber, als sie zum Busbahnhof gebracht wurde, vor, sie fahre für einen vorübergehenden Aufenthalt nach Rumänien. Unbemerkt ließ sie sich von ihrem neuen Freund [REDACTED] und dessen Bruder [REDACTED] abholen. So geriet sie unter den Einfluss der Angeklagten und ihrer Zuhälterbande. Sie wurde in einer Wohnung der Gruppierung in Heilbronn untergebracht. Sie bekam ein Visum in den Pass geklebt. Der Angeklagte [REDACTED] instruierte sie, es wieder herausnehmen, sobald sie den Eintritt an der Arbeitsstelle passiert hätte.

Ausübung der Prostitution

In der zweiten Juli-Hälfte 2005 wurde die Zeugin von ihrem Freund und Bandenmitglied [REDACTED] zuerst ins Bordell „Palace“ nach Frankfurt am Main gebracht. Dort wurde ihr erst klar, dass es sich bei der Tätigkeit, die von ihr erwartet wurde, um Prostitution handelte. Sie blieb über Nacht bis zum nächsten Tag dort, ohne sich zu dieser Arbeit überwinden zu können. Telefonisch bat sie [REDACTED], sie wieder abzuholen.

Als [REDACTED] zusammen mit [REDACTED] erschien, erhob sie heftige Vorwürfe, wo er sie hingebraucht habe. Dessen ungeachtet, wurde sie von den beiden im nächsten Bordell, der „Oase“, abgeliefert. Auftragsgemäß händigte sie das Visum nach dem ersten Eintritt an [REDACTED] aus, der es aufbewahrte. Später verbarg sie selbst ihr Visum bei ihren persönlichen Sachen.

Im Bordell „Oase“ nahm sie unter dem Arbeitsnamen „[REDACTED]“ die Prostitution auf. Die gleichfalls für die Bande arbeitende Kollegin [REDACTED] zeigte ihr, wie das Geschäft mit den Freiern funktionierte. Sie erfuhr von der 1.000-Euro-Abgabepflicht, als die Kollegin sie zum Ende der Woche hin fragte, ob sie das Geld zusammen habe; [REDACTED] und [REDACTED] also [REDACTED] und [REDACTED] sollten die 1000 Euro bekommen, „weil sie den Frauen geholfen“ hätten. Wie in der ersten Woche verdiente [REDACTED] nicht immer genug und musste sich die Differenz als

Schulden anschreiben lassen. Mitunter kam sie mit Mühe gerade mal auf die abzuführenden 1.000 Euro. In „guten“ Wochen erzielte sie dagegen bis zu 4.000 Euro. Ihrer Familie zu Hause erzählte sie, sie arbeite nun in einem Restaurant.

Um den 1.000-Euro-Betrag und auch noch Geld für sich zu verdienen, bot sie das volle Programm mit vaginalem, oralem und analem Sexualverkehr an. Sie arbeitete auch während ihrer Menstruation. Von den Kolleginnen, die dies auch taten, wurde ihr beigebracht, wie mit den für diesen Zweck bestimmten Schwämmen umzugehen war. Regelmäßig bezahlte sie an die Bandenmitglieder [REDACTED] bzw. [REDACTED], wenn sie zum Abholen für den freien Tag in der Heilbronner Wohnung erschienen. Sie war auch einmal zugegen, als [REDACTED] das Geld an den Angeklagten [REDACTED] weiterreichte.

Bei Versammlungen, die von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in der Heilbronner Wohnung mit den für sie arbeitenden Frauen abgehalten wurden, erfuhr sie die Verhaltensmaßregeln. Mit Rollenspielen, bei denen der Angeklagte [REDACTED] den Polizisten und der Angeklagte [REDACTED] die Prostituierte spielten, wurde der Ernstfall geprobt. Die Namen der Bandenmitglieder durften nicht ausgeplaudert werden. Es durfte nicht gesagt werden, von wem das Visum sei. Stattdessen war eine erfundene Geschichte zu erzählen. Man habe das Visum gekauft. Sie seien Nymphomaninnen und deshalb im Bordell. Das Visum sei aufzuessen, bevor es die Polizei bekomme. Sie erhielten die Telefonnummer des Anwalts „[REDACTED]“ ([REDACTED]), den sie anrufen sollten. Die Angeklagten drohten für den Fall, man „verrate“ sie, dann müssten die Frauen und ihre Familien dafür „bezahlen“. Dann gebe es keine Freundschaft mehr, nur Feindschaft. Zur Abschreckung wurde darauf hingewiesen, der Angeklagte [REDACTED] habe einmal 2 Jahre Haft verhängt bekommen, sei aber nach einem Monat schon wieder in Freiheit gewesen.

Aufgrund ihrer „Kombination“ mit [REDACTED] ließ sie sich veranlassen, einen BMW der 7er-Klasse zu kaufen, obwohl sie keinen Führerschein hatte. Sie zahlte die Raten. Benützt wurde das Auto von [REDACTED].

Die Zeugin [REDACTED] wurde bei der Razzia am 1. November 2005 im Bordell „Oase“ angetroffen. Sie hatte vergessen, das falsche Visum aus dem Pass zu nehmen und wurde vorläufig festgenommen; sie war rund zwei Wochen in Untersuchungshaft. Die Rechtsanwältin, die einmal bei ihr erschien, richtete ihr einen Gruß von [REDACTED], also dem Angeklagten [REDACTED] aus.

Weiterer Lebensweg

[REDACTED] arbeitete weiterhin vorwiegend in der Schweiz als Prostituierte. Bei 4 bis 5 Arbeitstagen pro Woche verdiente sie dort bis zu 5.000 Euro pro Monat. Dabei war sie kranken- und rentenversichert.

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 19 Jahren als Prostituierte von dem mittlerweile verstorbenen Bandenmitglied [REDACTED] angeworben und arbeitete von Mitte Oktober bis zur Razzia vom 1. November 2005 für die Zuhälterbande des Angeklagten [REDACTED] und des für diese Tat bereits rechtskräftig verurteilten Mitangeklagten [REDACTED] im Bordell „Oase“.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED], wuchs bei ihrer Mutter mit ihrem fünf Jahre jüngeren Bruder in Rumänien, auf. Die Mutter verdiente als Elektroingenieurin etwa 200 Euro im Monat. [REDACTED] ergänzte ihre allgemeine Schulbildung zunächst auf dem Lyzeum, brach damals jedoch noch vor dem Abitur ab.

Im Februar und März 2005 ging sie in Österreich der Prostitution nach. Wegen einer Änderung der Rechtslage durfte die Rumänin dort aber diese Tätigkeit nicht mehr ausüben. Zurück in ihrer Heimat wandte sie sich von der Prostitution ab und nahm den Besuch am Lyzeum wieder auf.

Anwerbung

Etwa Anfang Oktober 2005 machte ihr im Einvernehmen mit den beiden Angeklagten das Bandenmitglied [REDACTED] das Angebot, in Deutschland könne sie bis zu 5.000 Euro verdienen. Die Zeugin [REDACTED] kannte ihn, da er im

gleichen Ort wie sie lebte. Obwohl er sich nicht so deutlich ausdrückte, war ihr klar, dass es um Prostitution ging. Da sie zunächst ablehnend reagierte, wurde sie von ihrer Freundin [REDACTED] aus Deutschland angerufen, die als erfahrene Mitarbeiterin der Zuhälterbande half, [REDACTED] zu motivieren. [REDACTED] gab ihr zu verstehen, sie würde nicht an einem Ort bleiben, wo es ihr nicht gut ginge. Daraufhin entschied sich [REDACTED], das Angebot wahrzunehmen. Binnen 3 Tagen besorgte ihr [REDACTED] eine schriftliche Einladung des Bandenmitglieds [REDACTED] von der er sagte, eine solche werde, um arbeiten zu dürfen, benötigt.

Am 7. Oktober 2005 fuhr die Zeugin [REDACTED] mit [REDACTED] im Auto nach Deutschland. Er brachte sie in eine von der Gruppierung angemietete Wohnung in Heilbronn. In der Diskothek „Dracula“ lernte sie die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als Chefs kennen. Sie seien die „Wichtigsten“, wurde ihr von [REDACTED] erläutert, aber „[REDACTED]“ sei der „Größte“ von beiden, weil er der „Schlauere“ sei. [REDACTED] sei dagegen schon im Gefängnis gewesen. Im Rang unter den Chefs standen nach Wahrnehmung der Zeugin [REDACTED] die Bandenmitglieder [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

Der Angeklagte [REDACTED] klebte ihr ein gefälschtes Visum in ihren Pass, um ihren Einlass im Bordell zu ermöglichen. Die Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] brachten sie zum Bordell „[REDACTED]“.

Ausübung der Prostitution

[REDACTED] ging im Bordell „Oase“ rund 3 Wochen lang der Prostitution mit dem Angebot von vaginalem und oralem Sexualverkehr nach. Ihre Freundin [REDACTED] leitete sie an. Von ihr erfuhr sie auch von der wöchentlichen 1.000-Euro-Abgabe-Pflicht.

In der ersten Woche konnte sie nur 600 Euro aufbringen, aber danach hatte sie jeweils 1.000 Euro pro Woche erarbeitet. Nachdem sie insgesamt 2.600 Euro an die Bande gezahlt hatte, blieben ihr letztlich aus dem Aufenthalt 700 Euro übrig. Sie nächtigte im Bordell und nahm den freien Tag in Heilbronn nur einmal wahr. Denn sie fürchtete, sonst könne sie die geforderten 1.000 Euro nicht verdienen. Ein Fehlbetrag, so wurde ihr gesagt, würde ihr als Schulden angerechnet. Das wollte sie vermeiden.

Auch die Zeugin [REDACTED] erfuhr in der Versammlung, an der sie in der Heilbronner Wohnung teilnahm, die üblichen Verhaltensmaßregeln, die auch mit Rollenspielen ([REDACTED] als Polizist, [REDACTED] als Prostituierte) gelehrt wurden. Wenn die Polizei in den „Club“ käme, sollte gesagt werden, man habe das Visum von einer Frau für Geld gekauft. Man habe geglaubt, es sei echt. Zugleich wurde verlangt, in einem solchen Fall solle das Visum aus dem Pass herausgelöst und aufgegessen werden. Als Grund für den Aufenthalt im Bordell sollte gesagt werden, sie kämen gerne, weil sie Nymphomaninnen seien. Die Frauen bekamen auch gesagt, man werde gut mit ihnen umgehen, wenn sie sich anständig verhielten. Sonst, so wurde ein bewusst unscharfes Szenario in den Raum gestellt, wüsste man; was man machen müsste. Ihnen wurde auch unmissverständlich erklärt, man erwarte, dass sie 2 Jahre lang für die Zuhältergruppierung der Angeklagten arbeiten würden. Damit sie so lange bleiben könnten, sei vorgesehen, sie mit „unseren Männern“ zu verheiraten.

[REDACTED] wollte nicht bleiben. Ihre Freundin [REDACTED] sollte es dem Bandenmitglied [REDACTED] sagen, da sie es besser konnte „mit den Jungs“. Das wurde nicht gestattet. Der Angeklagte [REDACTED] nahm [REDACTED] in der Küche beiseite und drohte ihr, sollten sie nicht 2 Jahre lang bei der Arbeit bleiben, würde er sie finden, egal wo sie hingingen. Er würde sie samt ihren Familien umbringen. [REDACTED] die dies, wie vom Angeklagten [REDACTED] beabsichtigt, von ihrer Freundin erfuhr, bekam deshalb große Angst vor den Angeklagten und deren Handlangern. Sie nahm die Drohungen ernst. Denn sie hatte von dem Gerücht gehört, das [REDACTED] mit einem Tötungsdelikt in Verbindung brachte. Sie nahm deshalb Abstand von dem Plan aufzuhören und setzte die Arbeit als Prostituierte fort.

Die Zeugin [REDACTED] wurde bei der Razzia am 1. November 2005 im Bordell „Oase“ mit dem vom Angeklagten [REDACTED] angebrachten falschen Visum im Pass angetroffen. Sie wurde vorläufig festgenommen und war rund zwei Wochen in Untersuchungshaft.

Weiterer Lebensweg

Nach ihrer Freilassung arbeitete sie etwa 3 Monate lang in der Schweiz als Kellnerin. Danach setzte sie in Rumänien erneut die Schulbildung am Lyzeum fort und schloss im Jahr 2008 erfolgreich mit dem Bakkalaureat ab. Ein anschließendes Studium der Buchhaltung brach sie nach 1 Jahr ab. Stattdessen begann sie eine Ausbildung zur Nagel-Designerin.

██████████

Die Rumänin ██████████ wurde im Alter von 24 Jahren unter Vorspiegelung einer Arbeitsstelle in der Gastronomie angeworben und arbeitete von Ende November 2005 bis zur Razzia vom 14. Dezember 2006 als Prostituierte für die Zuhälterbande der Angeklagten ██████████ und ██████████ in den Bordellen „Happy Garden“, „Golden Time“ und „No Limit“.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin ██████████, geboren am ██████████ in ██████████, wuchs bei ihren Eltern mit ihrer sieben Jahre jüngeren Schwester ██████████ in Rumänien auf. Ihr Vater arbeitete als Fahrer in einem Metallverarbeitungsbetrieb, ihre Mutter im Handel. Die finanziellen Verhältnisse erlaubten den Erwerb eines eigenen Hauses. Ihre Schulbildung ging über 12 Schulklassen, die sie mit dem Bakkalaureat abschloss. Im Jahr 1998/99 – sie war 17 Jahre alt – erkrankte sie an Epilepsie, die sich seither immer wieder durch Krampfanfälle zeigte. Daher rührte ihr Spitzname ██████████. Sie verließ Ende 2000/Anfang 2001 das Elternhaus mit 19 Jahren. Mit ihrem Verlobten ging sie ins Ausland: ein halbes Jahr lang lebten sie in Spanien und 1 ½ Jahre in England, wo sie die Landessprachen erlernte. Sie arbeitete bei einer Schnellrestaurantkette und im Altersheim. Nach ihrer Rückkehr nach Rumänien machte sie eine Ausbildung zur Friseurin. Die im Jahr 2006 eingegangene Ehe mit dem Lebensgefährten wurde bereits ein Jahr später wieder geschieden. Nach der Trennung lebte sie wieder bei ihren Eltern. Sie wollte einen Friseursalon eröffnen und benötigte dafür ein Anfangskapital. Sie sprach kein Deutsch. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um ██████████ und ██████████ hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Mitte November 2005 begegnete [REDACTED] den Schwestern [REDACTED] und [REDACTED], die 17 Jahre alt war, in einer Terrassenbar in Deva, Rumänien. Die Schwestern erzählten ihr, sie würden schon seit längerem in Deutschland arbeiten. Tatsächlich waren sie als Prostituierte für die Gruppierung der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] tätig, in deren Auftrag bzw. Einvernehmen die [REDACTED]-Schwestern die Zeugin [REDACTED] als Prostituierte für die Gruppierung rekrutieren wollten. Das sagten sie ihr aber nicht, sondern sprachen von angeblichen Arbeitsmöglichkeiten in der Gastronomie mit gutem Verdienst. Nach einer Woche teilte [REDACTED] den Schwestern ihre Entscheidung mit, mit ihnen nach Deutschland reisen zu wollen, um diese Arbeit aufzunehmen.

Gemeinsam reiste [REDACTED] mit [REDACTED], die auch die Tickets bezahlte, im Reisebus von Deva aus nach Deutschland. Bei einem Halt in Timisoara stiegen noch drei Frauen zu. Eine von ihnen war [REDACTED] (genannt „[REDACTED]“), die ebenfalls für die Gruppierung arbeitete. Sie war mit dem Bandenmitglied [REDACTED] befreundet. Unterwegs wurde [REDACTED] auf ihre Fragen nach näheren Informationen zu der künftigen Tätigkeit von [REDACTED] hingehalten, die stattdessen wiederholt mit ihrer Schwester telefonierte.

Bei der Ankunft in Nürnberg gab [REDACTED] telefonisch die Information an den Angeklagten [REDACTED] und das Bandenmitglied [REDACTED] weiter: „Die Pakete sind angekommen“. Beide erschienen mit dem Auto und holten die eingetroffenen Frauen ab. Sie stellten sich der Zeugin [REDACTED] mit ihren Spitznamen „[REDACTED]“ und [REDACTED] vor. [REDACTED] und [REDACTED], den sie als „[REDACTED]“ kennen lernte, waren mit einem weiteren Fahrzeug dabei. Sie brachten die Frauen nach Heilbronn in die damals von der Gruppierung genutzte Wohnung.

Ausübung der Prostitution

Am nächsten Tag wurde [REDACTED] zusammen mit [REDACTED] auf Anweisung der beiden Angeklagten in das Fremdbordell „Happy Garden“ in Tönisvorst bei Krefeld gefahren. Die mit ihren 17 Jahren bereits erfahrene Prostituierte [REDACTED] eröffnete ihr, sie müssten sich hier prostituieren und erklärte ihr, was sie zu tun

habe. Dazu gehörte auch – nach einer Woche „Karenzzeit“, die ihr zugestanden wurde - die regelmäßige Abgabe von 1.000 Euro pro Woche an die Männer der Gruppierung. [REDACTED] war von den Vorgängen im Bordell geschockt, da sie noch nie zuvor an „einem Ort, wie diesem“ gewesen war. Sie hatte kein Geld, sie fühlte sich hilflos. Es fiel ihr schwer, aber nach einiger Zeit bot sie vaginalen und oralen Sexualverkehr an.

Einmal bat [REDACTED] telefonisch ein nicht näher feststellbares Mitglied der Bande, wieder nach Hause zu dürfen. Sie wurde aber von ihm damit vertröstet, man werde darüber reden. Nach der zweiten Woche hatte sie so viel verdient, dass ihr, nachdem sie die 1.000 Euro abgeführt hatte, noch 800 Euro übrig geblieben waren. Das Geld wurde ihr jedoch gestohlen. Dafür machte sie [REDACTED] verantwortlich, mit der sie ein Zimmer teilte.

Das nächste Fremdbordell, in dem [REDACTED] für die Gruppierung anzuschaffen hatte, war das „Golden Time“ in Brüggen. Auch dort war sie nach den Regeln der Zuhältergruppe zur wöchentlichen Zahlung von 1.000 Euro verpflichtet. Erneut wurde ihr das Barvermögen – jetzt waren es 1.200 Euro - aus dem Hotelzimmer entwendet. Als [REDACTED] erschien, um vor dem Transport der Frauen für den freien Tag in Heilbronn das wöchentliche Geld einzusammeln, bat sie ihn, dieses eine Mal auf ihre 1.000-Euro-Abgabe zu verzichten. Er hatte kein Verständnis für ihre Lage. Das gab er ihr mit einer drohenden Handbewegung, als hole er zum Schlag aus, zu verstehen. Ein andermal drohte er mit Konsequenzen, sollte sie oder ihre Schwester [REDACTED] nicht eine verhängte Strafe abarbeiten.

Nach etwa drei Monaten war [REDACTED] in Rumänien, um den erforderlichen Pass-Stempel für ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland zu erlangen. In dieser Zeit wurde ihr am 16. Februar 2006 ein neuer Reisepass ausgestellt, nachdem es an der Grenze Schwierigkeiten wegen der fast abgelaufenen Gültigkeit gegeben hatte.

Sie setzte ihre Arbeit als Prostituierte für die Gruppierung fort. Zuletzt war sie im bandeneigenen Bordell „No Limit“ unter den Verhältnissen, wie eingangs

dargestellt, tätig bis zu der dort durchgeführten Razzia vom 14. Dezember 2006, bei der sie angetroffen wurde.

Weiterer Lebensweg

Die Zeugin [REDACTED] war aufgrund einer Namensverwechslung mehrere Wochen lang bis zum 21. April 2010 in Untersuchungshaft wegen des Verdachts der Anwerbung der Zeugin [REDACTED] an der in Wirklichkeit [REDACTED] beteiligt war. [REDACTED] ist mittlerweile verheiratet mit [REDACTED] dem Bruder des Bandenmitglieds [REDACTED]

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 18 Jahren von dem deswegen bereits verurteilten Bandenmitglied [REDACTED] unter Vorspiegelung einer Arbeitsstelle als „Begleitdame“ angeworben und arbeitete von Anfang Januar 2006 bis Juli 2006 als Prostituierte für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in den Bordellen „Golden Time“ und „No Limit“.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED], wuchs mit einer jüngeren Schwester in Rumänien auf. Ihr Vater starb, als sie 8 Jahre alt war. Ihre Mutter, die danach mit den Kindern nach Timisoara gezogen war, verdiente den Lebensunterhalt von 200 Euro im Monat in einer Schuhfabrik. [REDACTED] ging 10 Jahre lang zur Schule, zuletzt im Lyzeum, das sie ohne Abschluss verließ. Neben den Fremdsprachen Englisch und Französisch war sie auch 2 Jahre lang im Fach Deutsch unterrichtet worden. Sie konnte sich, bevor sie nach Deutschland kam, aber nur auf Englisch verständigen. Sie war 2 Jahre lang mit einem Freund zusammen gewesen, mit dem sie sexuelle Erfahrungen gemacht hatte. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Im Dezember 2005 nahm das Bandenmitglied [REDACTED] die Gelegenheit wahr, [REDACTED], deren Alter von erst 18 Jahren ihm nicht verborgen geblieben war, in ihrer Heimat für einen Aufenthalt in Deutschland zu interessieren, um sie dort für die Gruppierung als Prostituierte zu gewinnen. [REDACTED] bediente sich dazu der Hilfe von [REDACTED], die eine Nachbarin von [REDACTED] war. Er stellte [REDACTED] als seine Freundin vor. Gemeinsam machten sie [REDACTED] den Vorschlag, sich in Deutschland als „Begleitdame“ zu betätigen. Damit könne sie bis zu 4.000 Euro pro Woche verdienen. Der Transport sowie die Unterkunft und Versorgung in Deutschland sollten gratis sein. Nur in der ersten Zeit müsse sie einen gewissen Betrag an ihn abgeben. Auf ihre Nachfrage, ob Sex dabei zu machen sei, wurde dies von [REDACTED] verneint. Man sitze mit den Gästen und bekomme Geld dafür, erklärte ihr [REDACTED] die selbst mit dieser Arbeit ihr Geld verdiene. [REDACTED] widersprach nicht. Die noch lebensunerfahrene Zeugin [REDACTED] glaubte es. Sie wollte zwar lieber in Spanien arbeiten, wie es eine Freundin von ihr tat. Sie war aber dann doch mit dem lukrativen Angebot des [REDACTED] einverstanden.

Am 3. Januar 2006 reisten [REDACTED] und [REDACTED] mit [REDACTED] über Buzias nach Heilbronn, wo sie in der damals benützten Wohnung in Heilbronn untergebracht wurde. Dort lernte sie den Angeklagten [REDACTED] und weitere Bandenmitglieder kennen.

[REDACTED] eröffnete ihr, dass sie sich prostituieren und wöchentlich 1.000 Euro ihrer dabei erzielten Einnahmen abgeben müsse. Diesem Ansinnen, von dem sie zunächst schockiert war, gab sie schließlich nach. Nachdem sie schon mal hier war, wollte sie es versuchen.

Ausübung der Prostitution

Am Tag nach der Ankunft in Heilbronn - wohl am 5. Januar 2006 - brachte [REDACTED] im Einvernehmen mit den beiden Angeklagten die Zeugin [REDACTED] in das Bordell „Golden Time“ in Brüggen. Dort arbeitete sie als Prostituierte für die Gruppierung. Der Eintritt kostete sie 25 Euro am Tag. Für den Sexualkontakt von einer halben Stunde zahlten ihr die Freier 50 Euro und bei einer Stunde 75 Euro oder 100 Euro. Sie bot vaginalen und oralen Verkehr an. Sie arbeitete

an 6 Tagen der Woche. Während dieser Zeit war sie im Hotel untergebracht, wofür sie jede Woche 175 Euro benötigte. Wie von [REDACTED] verlangt, händigte sie ihm von ihrem Verdienst wöchentlich 1.000 Euro aus. Ihr blieben danach rund 3.000 Euro pro Woche übrig.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit im Fremdbordell beschwerte sich ein Freier über sie. Deshalb wurde sie dort vorübergehend ausgeschlossen. [REDACTED] holte sie ab und brachte sie ins bandeneigene Bordell „No Limit“, wo sie den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die sie unter den Spitznamen [REDACTED] und [REDACTED] kennenlernte, als Chefs begegnete. Sie stellten die Regeln im Bordell auf. Etwa drei Tage lang war sie unter den dort herrschenden Verhältnissen eingesetzt, wofür sie 300 Euro erhielt. Sie empfand die Flatrate-Situation als schlimm. Mit jedem Gast, der auf sie zukam, musste sie aufs Zimmer, solange er wollte.

Über den Monatswechsel März/April 2006 war sie für einen kurzen Aufenthalt in Rumänien, um den erforderlichen Pass-Stempel zu erhalten. Auf der Rückreise am 4. April 2006 – mit dem Flugzeug - brachte sie die Zeugin [REDACTED] mit. [REDACTED] war die Kopfprämie von 1.000 Euro bekannt, die von den Angeklagten für das Bringen einer neuen Prostituierten ausgelobt war, die mindestens zwei Wochen blieb. Dann war für die Angeklagten mit der „Neuen“ nach zwei 1.000-Euro-Abgaben bereits ein Überschuss erzielt. [REDACTED] ließ sich in der Folge auch dazu vereinnahmen, [REDACTED] für 3.000 Euro in Raten einen Mercedes S 500 abzukaufen, obwohl sie keinen Führerschein hatte. Im Juli 2006 beendete [REDACTED] ihre Tätigkeit für die Gruppierung.

Weiterer Lebensweg

Die Zeugin [REDACTED] arbeitete weiterhin als Prostituierte. Gegen sie wurde wegen der Anwerbung von [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das noch offen ist. Vom 7. Juli 2011 bis 11. August 2001 war sie deswegen in Untersuchungshaft.

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 18 Jahren mit dem angeblichen Reiseziel Portugal nach Deutschland gelockt und arbeitete 3 Tage lang in der ersten Aprilhälfte 2006 als Prostituierte für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in dem Bordell „Golden Time“.

Lebensverhältnisse vorher

[REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED], wuchs bei ihren Eltern zusammen mit einer Schwester in Rumänien auf. Beide Eltern waren erwerbstätig. Die finanziellen Verhältnisse waren ordentlich. Ihre Schulbildung ging über 11 Schulklassen. Sie hatte Englisch in Kindergarten und Schule gelernt, sprach aber kein Deutsch. Im Ausland war sie noch nicht gewesen. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Kurz vor ihrem 18. Geburtstag hatte [REDACTED] Streit mit ihren Eltern, die sich scheiden lassen wollten.

Anwerbung

Ende März 2006 begegnete [REDACTED] ihrer ehemaligen Klassenkameradin [REDACTED], die zum ersten Mal wieder in Rumänien war, nachdem sie in Deutschland die Prostitution für die Gruppierung aufgenommen hatte. [REDACTED] erzählte jedoch nichts davon in der Heimat. Vielmehr behauptete sie, so auch beim Wiedersehen gegenüber der Freundin, sie arbeite in Portugal als Kindermädchen. [REDACTED] die ihr diese Geschichte glaubte, sah eine Möglichkeit, ihrer familiären Situation zu entfliehen und ihren Eltern einen Schreck einzujagen. Deshalb bat sie die Freundin, sie dorthin zunächst für ein paar Wochen mitzunehmen, längerfristig mit der Option, sich auch eine Arbeit, wie die Freundin sie (vorgeblich) hatte, zu suchen. [REDACTED] war einverstanden. Sie sah eine Gelegenheit, sich das ausgelobte Geld für das Bringen einer Frau zu verdienen. Daher erklärte sie sich bereit, der [REDACTED] die Kosten für den erforderlichen Reisepass und das Flugticket auszulegen.

Nachdem [REDACTED] am [REDACTED] [REDACTED] ihren 18. Geburtstag gefeiert hatte, besorgten beide für sie gleich am folgenden Montag den Reisepass im Eilverfahren. [REDACTED] bezahlte die Gebühren.

Am Dienstag, 4. April 2006, flog [REDACTED] mit [REDACTED] von Timisoara nach Stuttgart. [REDACTED] glaubte sich auf dem Weg nach Portugal. Tatsächlich hatte [REDACTED] aber für sie beide die Flugscheine nach Stuttgart gekauft und die Abfertigung am entsprechenden Schalter erledigt. [REDACTED] hatte zwar schon früher innerhalb ihres Heimatlandes eine Flugreise unternommen. In der Aufregung dieser anstehenden Unternehmung jedoch, für die sie sich heimlich von zu Hause zu ihrem ersten Auslandsaufenthalt davon gemacht hatte, bemerkte sie nichts von dem falschen Reiseziel.

Im Flugzeug gestand [REDACTED] in einer Schrecksekunde – während einer als schwierig bzw. gefährlich empfundenen Phase des Fluges kurz nach dem Start – ihrer Freundin weinend, auf dem Weg nach Stuttgart zu sein, wo sie als Begleitdame arbeite.

Am Flughafen in Stuttgart wurden beide Frauen vom Angeklagten [REDACTED] und dem Bandenmitglied [REDACTED], die sie als „[REDACTED]“ und [REDACTED] kennen lernte, mit dem Auto erwartet und in die damals benützte Wohnung in Heilbronn gebracht.

In der Wohnung gesellte sich auch das Bandenmitglied [REDACTED] hinzu. [REDACTED] führte das Wort. Er erläuterte ihr, was die Gruppierung von ihr erwartete. Sie erfuhr, sie habe als Prostituierte in einem Nachtclub zu arbeiten. Als sie dies hörte, weigerte sie sich und begann zu weinen. Sie machte geltend, so etwas habe sie noch nie gemacht. [REDACTED] suchte sie umzustimmen, indem er ihr in Aussicht stellte, sie könne mit dieser Tätigkeit mehrere tausend Euro pro Woche verdienen. Er verwies auf [REDACTED], die dies bestätigen könne. Auch erinnerte er an die entstandenen Ausgaben für die Reise und den Pass. Nach langem Hin und Her war [REDACTED] bereit, es mit der Prostitution zu versuchen.

[REDACTED] instruierte [REDACTED] über die Abläufe beim Einsatz im Bordell. In dem „Club“ müsse sie wahrheitswidrig sagen, sie habe bereits zuvor

schon als Prostituierte gearbeitet. Von dem Geld, das sie dort verdienen werde, habe sie 1.000 Euro pro Woche an die Gruppierung abzugeben. Die 1.000-Euro-Zahlungen seien für das Visum, das ihr für die Arbeitstätigkeit besorgt werde. Zu diesem Zweck ließ sich [REDACTED] vorübergehend ihren Reisepass aushändigen.

Am Abend ging [REDACTED] mit [REDACTED] zu einer Telefonzelle, damit sie sich zu Hause melden konnte. Ihr lag - ebenso wie den Bandenmitgliedern - daran, die Eltern zu beruhigen, damit sie nicht mit Hilfe der Polizei nach der Tochter, die aus ihrer Sicht einfach verschwunden war, fahnden lassen würden. Bei dem Telefonat machte sie ihren Eltern vor, sie sei in Österreich und habe eine Stelle als Kindermädchen.

Am nächsten Tag kaufte der Angeklagte [REDACTED] den sie als „[REDACTED]“ kennen lernte, mit ihr Dessous als Arbeitskleidung fürs Bordell ein.

Ausübung der Prostitution

[REDACTED] wurde im Einvernehmen mit den beiden Angeklagten in das Bordell „Golden Time“ in Brügglen gebracht, wo sie etwa 3 Tage lang die Prostitution ausübte. [REDACTED] lernte sie in den Beruf ein. Es war [REDACTED] jedoch nicht möglich, sich an die Arbeit zu gewöhnen. Sie bediente ein bis drei Männer am Tag.

Schließlich erklärte [REDACTED] ihrer Freundin [REDACTED] von der sie sich hintergangen fühlte, sie werde die Arbeit nicht länger ausüben und wolle nach Hause. Es war jedoch [REDACTED], die ihr Vorwürfe machte. Sie hätte viel Geld verauslagt, das ihr [REDACTED] nicht würde zurückzahlen können, sollte sie mit der Prostitution aufhören. Auch die Anwerbe-Prämie werde sie nun nicht erhalten.

Schließlich setzte sich [REDACTED] mit ihrem Verlangen, nach Hause zu fahren, durch. In ihrem Beisein rief [REDACTED] den [REDACTED] an und brachte die Situation auf den Punkt: „Der Mensch möchte nach Hause“.

Nach etwa zwei Tagen holte [REDACTED] [REDACTED] mit dem Auto im Hotel ab, wo sie für die Arbeit im Bordell untergebracht war, und verbrachte sie

zunächst wieder in die Wohnung nach Heilbronn. Auf dieser Fahrt suchte er, sie im Sinne der Gruppierung von der Heimreise abzubringen, indem er zu bedenken gab, [REDACTED] müsse in diesem Fall für ihre Schulden einschließlich der 1.000 Euro, die sie nicht hatte verdienen können, aufkommen. Sie solle wenigstens noch eine Zeitlang arbeiten. [REDACTED] [REDACTED] versprach ihm, sie werde wieder kommen. Sie müsse nur deshalb ganz dringend nach Hause reisen, weil ihre Mutter krank sei. Tatsächlich hatte sie nicht vor, zurück zu kehren.

Das Geld, welches sie in nicht näher feststellbarer Höhe als Verdienst bekommen hatte, hatte sie für den Lebensunterhalt ausgegeben. Sie ließ sich deshalb von ihrer Mutter etwa 120 Euro über die Western Union Bank für den Rückflug schicken. Bei den Formalitäten wurde sie von gerade anwesenden Mitbewohnerinnen unterstützt.

Am 13. April 2006 fuhr [REDACTED] mit [REDACTED] zum Flughafen und half ihr beim Kauf des Flugscheins und der Abfertigung am Schalter.

Weiterer Lebensweg

Von der ausgeübten Prostitution erzählte [REDACTED] weder ihren Eltern noch ihrem damaligen Freund etwas.

Auch bei ihren Angaben am 22. Juni 2007 und 21. April 2010 gegenüber den rumänischen Ermittlungsbehörden berichtete sie wahrheitswidrig nicht von der ausgeübten Prostitution. Sie behauptete vielmehr, sie habe sich erfolgreich gegen das an sie gestellte Ansinnen gewehrt. Sie befürchtete, die Eltern würden durch die Polizei davon erfahren, wenn sie davon sprechen würde.

Nach ihrer Rückkehr nach Rumänien setzte sie die weiterführende Schule fort und schloss mit dem Bakkalaureat ab. Dann begann sie ein Studium in der Fachrichtung Umweltschutz und Umweltingenieurwesen. Im Frühjahr 2010 unterbrach sie es, um die Studiengebühren zu verdienen. Sie ging mit einer Freundin ins Ausland, wo sie eine Anstellung als Barkeeperin in einem Restaurant für monatlich 1.000 Euro aufnahm.

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 18 Jahren unter Vorspiegelung einer Arbeitsstelle in der Gastronomie angeworben und arbeitete von Ende April 2006 bis zur Razzia vom 14. Dezember 2006 als Prostituierte für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in den Bordellen „No Limit“, „Golden Time“ und „FKK World“.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED] wuchs im Haushalt ihrer Mutter in Rumänien auf. Der Vater ging eine neue Beziehung ein, aus der zwei Halbgeschwister der [REDACTED], hervorgingen. Die finanziellen Verhältnisse waren bescheiden. Sie besuchte 8 Jahre lang die allgemeinbildende Schule. Anschließend machte sie eine Ausbildung zur Schneiderin, die mit begleitender Berufsschule über 3 Jahre ging. Während dieser Zeit wurden sie und die gleichaltrige frühere Mitangeklagte [REDACTED] die denselben Beruf erlernte und die Berufsschule mit ihr teilte, gute Freundinnen. Den Beruf der Schneiderin übte sie zunächst aus. Dabei verdiente sie umgerechnet monatlich rund 40 Euro. In der Bar „La Nelu“ verdiente sie sich - wie auch ihre Freundin [REDACTED] - an den Wochenenden noch monatlich etwa 80 bis 100 Euro hinzu. Das Trinkgeld war darin enthalten.

An Fremdsprachen hatte [REDACTED] Englisch und Französisch in der Schule gelernt. Deutsch sprach sie nicht, das heißt, sie kannte nur wenige einzelne Worte. Die sexuellen Erfahrungen, über die sie verfügte, hatte sie mit einem Nachbarn gemacht, der nur wenig älter war als sie selbst. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Im April 2006 traf sich die Zeugin [REDACTED] mit der ebenfalls gleichaltrigen [REDACTED], mit der sie von klein auf befreundet war. [REDACTED] war nach einem Aufenthalt von drei Monaten in Deutschland für ein paar Tage zurück in Rumänien. Wahrheitswidrig behauptete sie gegenüber [REDACTED] sie arbeite in

Deutschland in einem Restaurant, wo sie putze und spüle. Dort könne man bis zu 1.000 Euro im Monat verdienen. Tatsächlich war sie als Prostituierte im Bordell „No Limit“ für die Gruppierung der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] tätig.

[REDACTED] spiegelte [REDACTED] vor, ihr auch eine Anstellung in einem Restaurant in Deutschland zu vermitteln, um sie nach Deutschland zu locken. Es war ihr willkommen, als auch [REDACTED], die damals ständig mit ihrer Freundin [REDACTED] zusammen war und an den Gesprächen teilgenommen hatte, sich ebenfalls für einen Arbeitsplatz im angeblichen Restaurant interessierte. [REDACTED] sah so die Möglichkeit, die von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] ausgelobte Anwerbepremie von 1.000 Euro gleich zweifach zu verdienen.

Weil die Zeugin [REDACTED] zunächst mit einem Verantwortlichen vom Restaurant Kontakt haben wollte, ließ [REDACTED] sie über ihr Mobiltelefon mit einer „[REDACTED]“ – angeblich vom Restaurant – sprechen. Es handelte sich tatsächlich um die als Rezeptionistin im Bordell „No Limit“ tätige Prostituierte [REDACTED]. Diese war in die Intrige, die ganz im Sinne der Gruppierung war, eingeweiht und bestätigte [REDACTED] am Telefon bewusst wahrheitswidrig, man habe eine Anstellung für sie und ihre Freundin im Restaurant zum Saubermachen.

Während [REDACTED] bereits einen Reisepass, ausgestellt am 16. Februar 2006, besaß, musste ihre Freundin [REDACTED] erst noch ihr Reisedokument beantragen, das ihr am 26. April 2006 ausgefertigt wurde. Die beiden Frauen verfügten nicht über das nötige Geld, um die Reisekosten zu bezahlen. [REDACTED] erwarb die Fahrkarte mit ihr von der Tätergruppierung zur Verfügung gestellten Mitteln und erklärte, das Geld könne mit dem späteren Verdienst bezahlt werden. Ende April 2006 fuhren die drei Frauen – [REDACTED] und [REDACTED] – mit einem Atlassib-Reisebus nach Deutschland los.

Bei ihrer Ankunft am Busbahnhof in Heilbronn wurden sie vom Angeklagten [REDACTED] abgeholt, der sich den neu eingetroffenen Frauen mit seinem Spitznamen [REDACTED] vorstellte. [REDACTED] erläuterte ihnen zusätzlich, er sei einer der „Chefs“, was [REDACTED] auf das angebliche Restaurant bezog. Der Angeklagte [REDACTED] brachte die drei Frauen zum Übernachten in eine von der Gruppierung

genutzte Heilbronner Wohnung. Er kündigte an, am nächsten Tag wieder zu kommen.

In der Nacht eröffnete [REDACTED] den beiden Frauen in der Wohnung, die avisierte Arbeitsstelle in der Gastronomie gebe es nicht, vielmehr sei ihre bevorstehende Tätigkeit die Prostitution in einem Bordell. Das führte zu einer Entwicklung, die von wechselhaften Gefühlen der Wut und Panik geprägt war. [REDACTED] war derart erbost über den Vertrauensbruch, dass sie Anstalten machte, [REDACTED] zu schlagen, die sich aber davor in Sicherheit bringen konnte, indem sie sich in einem Zimmer einschloss. [REDACTED] gelang es weder, die Wohnungseingangstür noch die Balkontür zu öffnen, weshalb sie sich eingesperrt fühlte. Sie und [REDACTED] weinten angesichts der Situation, die ihnen ausweglos erschien.

Am nächsten Morgen trafen die Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] in der Wohnung ein, um die Frauen im Einvernehmen mit den beiden Angeklagten zum Anschaffen in das Bordell „No Limit“ in Schifferstadt zu fahren. [REDACTED] und [REDACTED] versuchten, sich dem zu verweigern. Sie verlangten, wieder nach Hause gebracht zu werden. Das ließen die Zuhälter aber nicht gelten. Alles Weinen, mit dem die jungen Frauen ihren Willen kundtaten, nützte nichts. Die Männer schrien auf die Frauen ein und ließen keinen Zweifel daran, dass sie in das Bordell mitzukommen hätten. Sie argumentierten, wo würden sie denn hinkommen, wenn alle „Mädchen“ gleich wieder gehen würden, nachdem man 100 Euro Reiseauslagen für sie gehabt hätte. Schließlich beugten sich [REDACTED] und [REDACTED] dem an sie gestellten Ansinnen mitzufahren.

Anlernen zur Prostitution

Im Bordell „No Limit“ war der Angeklagte [REDACTED] inmitten anwesender Bandenmitglieder wie den früheren Mitangeklagten [REDACTED] (eingetragener Bordellbetreiber) und [REDACTED]. Während der laufenden Tagschicht nahmen sie [REDACTED] und [REDACTED] in Empfang, um sie ihrer vorgesehenen Bestimmung als Prostituierte zuzuführen.

Mit der Aufgabe, das Etablissement den neu angekommenen Frauen zu zeigen, wurde [REDACTED] („[REDACTED]“) betraut. Beide „Mädchen“ waren angesichts des

Betriebs im Bordell mit rund 20 Freier geschockt. In den Zimmern, die von außen leicht einsehbar waren, war bei einfachster Ausstattung auf Matratzen sexueller Verkehr von einer oder mehreren Prostituierten mit dem jeweiligen Freier im Gange. Sie bekamen die Räume unter dem Dach gezeigt, in denen sie während der Arbeitswoche zu nächtigen hatten. [REDACTED] den sie als [REDACTED] kennen lernten, hieß die angehenden Mitarbeiterinnen, die Dessous, die er ihnen gab, als Arbeitskleidung anzuziehen.

Die jungen Frauen weinten wieder, als sie mit der Anweisung konfrontiert waren, sich zu prostituieren. Ihnen wurde gesagt, das Weinen sollten sie besser lassen. Wenn Freier deswegen „Probleme“ machen würden - sei es durch Information von Behörden oder Beschwerden -, bekämen die Frauen auch welche. Es folgte - auch seitens des [REDACTED] - hartnäckiges Drängen, die Bordell-Arbeit aufzunehmen, verbunden mit Einschüchterungen, es könnte der Familie etwas passieren, deren Wohnort man kenne. Die Zeugin [REDACTED] fühlte sich alleine gelassen. Sie kannte niemand außerhalb des Milieus, dem sie vertraut hätte. Von [REDACTED], die sie mit dem falschen Arbeitsversprechen hintergangen hatte, konnte sie sich keine Hilfe erwarten. Diese hatte nach der Ankunft an dem ihr bekannten Arbeitsplatz sogleich ihre Arbeit als Prostituierte aufgenommen. [REDACTED] sah keinen anderen Ausweg und fügte sich schließlich - ebenso wie [REDACTED] - dem Willen der Organisation, der Prostitution nachzugehen.

Zum Anlernen wurde [REDACTED] mit [REDACTED] und einer anderen Prostituierten auf ein Bordell-Zimmer geschickt, um die Neue am Beispiel eines Freiers erfahren zu lassen, wie die Prostitution in der Praxis geht.

Ausübung der Prostitution

Von Ende April 2006 bis zur Razzia am 14. Dezember 2006 ging die Zeugin [REDACTED] - mit zeitweisen Unterbrechungen - im Bordell „No Limit“ der Prostitution für die Organisation der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] nach. Ihr Arbeitsname war [REDACTED]. Als Lohn im „No Limit“ waren ihr 400 Euro für die erste Woche in Aussicht gestellt worden. Später sollte sie mehr bekommen, je

nachdem wie viel oder wie gut sie arbeite. Sie erhielt, je nachdem wie viel Abzüge erfolgten, zwischen 300 Euro und 700 Euro pro Woche ausbezahlt.

Damals wurde das Bordell regelmäßig von den Bandenchefs [REDACTED] - bis dieser Anfang November 2006 nach Spanien ging - und [REDACTED] aufgesucht. Zu Beginn ihrer Tätigkeit im „No Limit“ freundete sich [REDACTED] mit der Prostituierten [REDACTED] an, die schon seit Ende März für die Angeklagten tätig war. [REDACTED] war von dem deswegen verurteilten Bandenmitglied [REDACTED] mit der Aussicht auf einen gutbezahlten „Job“ als Tänzerin in einer Diskothek angeworben worden. Sie ging im Mai 2006 mit einem Freier auf Dauer nach Frankreich.

Die beständige Aufsicht über die Frauen im Bordell teilten sich mehrere Bandenmitglieder wie die früheren Mitangeklagten [REDACTED] / [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]. Angesichts der ununterbrochenen Gegenwart eines oder mehrerer „Aufpasser“ fühlte sich die Zeugin [REDACTED] beständig eingesperrt und überwacht. All diese Bandenmitglieder, die dafür sorgten, das Tagesgeschäft im Bordell am Laufen zu halten, nahm [REDACTED] als „kleine Chefs“ war, während sie *die* Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als die „großen Chefs“ erlebte. Einmal konnte sie mitverfolgen, wie der frühere Mitangeklagte [REDACTED] seine Direktionsbefugnis an einer ihrer Kolleginnen wegen einer Nichtigkeit unangemessen ausließ. Sie hatte Plastikbecher, die im Waschbecken lagen, verunreinigt, indem sie ein Kochgeschirr darüber ausgoss. Er entschied, der jungen Frau dafür 40 Euro vom Lohn abzuziehen, obwohl die Becher kaum mehr Wert als 1 Euro hatten. Als sich [REDACTED] für die Kollegin einsetzte, drohte er, auch ihr Abzüge vom Lohn zu machen.

Mit Hilfe der eingangs geschilderten Versammlungen, die von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sowie ihren Gefolgsleuten wie insbesondere [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] abgehalten wurden, lernte [REDACTED] die Bordellregeln zu respektieren. Sie hatte während der Menstruation zu arbeiten. Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei war zu sagen, sie seien freiwillig hier. Sie seien Nymphomaninnen und hätten aus Spaß mit den Männern sexuellen Verkehr. Zu den Instruktionen gehörte auch das Verbot, den Familienangehörigen von der Arbeit und den Verhältnissen im Bordell zu

erzählen. Für den Fall, man komme von Familienbesuchen nicht zurück, hieß es, es werde den Familien etwas angetan.

In den beiden Schichten, die [REDACTED] täglich - außer an ihrem freien Tag - zu arbeiten hatte, bediente sie durchschnittlich 20 Männer pro Tag, sie kam aber auch mitunter auf 40 bis 50 Männer pro Tag. Erektionsmittel und gleichzeitige Zimmerbesuche von 2 bis 3 Männern trugen zu der hohen Anzahl an Freiern bei. [REDACTED] bot den Verkehr vaginal und oral an.

Erstmals unterbrochen wurde der Aufenthalt im „No Limit“ für die Zeugin [REDACTED] durch die erste Fahrt zusammen mit [REDACTED] nach Rumänien vom 14. bis 20. Juli 2006 zur Erneuerung des Visums. Die Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] erledigten dies per Sammel-Transport mehrerer Frauen mit einem Kleinbus und sorgten dafür, dass sie wieder mit nach Deutschland zurück kamen, indem sie für den Fall der Weigerung an das bewährte Druckmittel erinnerten, es passiere den Familien etwas. Die zweite Unterbrechung erfolgte am 18. und 19. Oktober 2006, während der [REDACTED] und [REDACTED] mit [REDACTED] und [REDACTED] nach Rumänien nur bis über die Grenze gefahren waren, um die Stempel zu erlangen.

In der Zeit um ihren 19. Geburtstag am 28. September 2006 bekam [REDACTED] [REDACTED] zusammen mit ihrer Freundin [REDACTED] einen Tag frei, den sie in Begleitung von [REDACTED] in Heilbronn verbrachten. In der Nacht schlich sie sich mit [REDACTED] hinaus, um sich in einer Diskothek mit zwei Franzosen zu treffen, die sie als Freier aus dem Bordell kannten und mit denen sie sich verabredet hatten. [REDACTED] versprach sich von ihnen, sie würden sie mit nach Frankreich nehmen und damit aus dem für sie unbefriedigenden Arbeitsverhältnis „befreien“. Es sollte ebenso ablaufen, wie sie es bei ihrer Freundin [REDACTED] mitbekommen hatte. Der Ausflug blieb nicht unentdeckt. [REDACTED] erschien mit [REDACTED] und [REDACTED] vor der Diskothek. Seine Begleiterinnen holten die „Ausreißerinnen“ heraus. Am nächsten Tag wurden sie vor die Angeklagten [REDACTED] und den sich ob des Vorfalls sehr ereifernden [REDACTED] zitiert, denen [REDACTED] alles „beichtete“. Während [REDACTED] die die Ablösungstendenzen hartnäckig leugnete, durch den

Vorfall in Misskredit geriet, hatte sich [REDACTED] von da an das Vertrauen der Chefs verdient und wurde von ihnen mit dem Ziel aufgebaut, sie für verantwortliche Aufgaben in der Organisation einzusetzen. [REDACTED] fühlte sich von ihrer Freundin verraten und ihr Verhältnis war, nachdem sie sich wieder vertragen hatten, nicht mehr so innig wie zuvor.

Für je ein oder zwei Wochen wurde [REDACTED] auch für die Gruppierung in die Fremdbordelle „Golden Time“ in Brüggen und „FKK World“ in Pohlheim geschickt. Sie konnte oder wollte aber die ihr auferlegte Abgabeverpflichtung von wöchentlich 1.000 Euro an ihre Chefs, die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED], nicht erarbeiten. Deshalb schaute sie die Freier böse an, um nicht mit ihnen aufs Zimmer zu müssen. Sie wurde daher wie andere entsandte Frauen, die dort ebenso „versagten“ wie sie, wieder im „No Limit“ eingesetzt.

Bei der Razzia vom 14. Dezember 2006 wurde die Zeugin [REDACTED] angetroffen. Sie wurde von der Polizei am 15. Dezember 2006 als Beschuldigte wegen unerlaubter Erwerbstätigkeit vernommen. Wie ihr von den Angeklagten beigebracht worden war, behauptete sie wahrheitswidrig, sie wisse nicht, wer der Chef sei. Sie habe sich die - jungen, hübschen - Männer, mit denen sie schlafen wollte, ausgesucht. Sie kam der ihr erteilten Ausreiseverpflichtung nach und machte sich am 16. Dezember 2006 mit dem Reisebus nach Rumänien auf. Im gleichen Bus fuhren das Bandenmitglied [REDACTED] und weitere Frauen aus dem „No Limit“ mit, die nach der Razzia ausreisen mussten.

Weiterer Lebensweg

Die Zeugin [REDACTED] arbeitete weiterhin als Prostituierte: Nach den Feiertagen zum Jahreswechsel 2006/2007, die sie in Rumänien verbrachte, begab sie sich im Januar 2007 in die Schweiz, wo sie sich wenige Wochen in einem Bordell prostituierte. Dort verdiente sie am Tag 300 Franken, von denen ihr nach den Auslagen für Eintritt und Übernachtung noch 200 Franken blieben. Danach wohnte sie eine Zeitlang in Straßburg, Frankreich, bei ihrer Freundin [REDACTED]

Im Jahr 2007 arbeitete [REDACTED] noch einmal auf eigene Rechnung für kurze Zeit im „Golden Time“. Während dieser Zeit wohnte sie in einer Pension. Sie

brauchte Geld, weil sie nach England wollte. Da kam ihr ein Telefonat mit dem Bandenmitglied [REDACTED] gelegen, der in Spanien ihren Anruf am Mobiltelefon der [REDACTED] entgegen nahm. Mit ihr war [REDACTED] - jedenfalls ging [REDACTED] davon aus - damals zusammen. Sie willigte auf sein Angebot hin vorgeblich ein, dort - in Spanien - als Prostituierte zu arbeiten, um das von ihm übersandte Reisegeld zu vereinnahmen. Tatsächlich fuhr sie mit dem erhaltenen Betrag von 120 Euro zusammen mit [REDACTED] für einen Monat nach Bedford, England. Es folgten noch kurze Aufenthalte bei [REDACTED] in Straßburg, von wo aus sie in Baden-Baden als Prostituierte arbeitete, und in Italien. Danach lebte die Zeugin [REDACTED] zwei Jahre lang - mit gelegentlichen Besuchen im Heimatland - in London, England, wo sie eine Beziehung mit dem Zeugen [REDACTED] einging, der ein Landsmann von ihr war.

Im Mai 2008, während sie in England lebte, wurde sie von [REDACTED] angerufen, mit der sie losen Kontakt gehalten hatte. Sie sollte eine Erklärung für das (noch nicht rechtskräftig abgeschlossene) Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt zu dem Zweck, die Gruppierung wahrheitswidrig zu entlasten, abgeben. [REDACTED] ließ sich per SMS ihre E-Mail-Adresse mitteilen. Über diesen Kontakt erhielt [REDACTED] wie von [REDACTED] angekündigt eine Textvorlage von der E-Mail-Adresse "[REDACTED]@yahoo.de" des früheren Mitangeklagten [REDACTED] („[REDACTED]“) übersandt. Die unzutreffende Bestätigung ging dahin, die Anreise sei in Kenntnis der künftigen Arbeit als Postulierte geschehen; es sei kein Zwang ausgeübt worden, etwas zu tun, was nicht gewollt sei; auch von anderen Frauen sei nichts derartiges zu hören gewesen. [REDACTED] die für diesen geforderten Gefallen zunächst 1.000 Euro verlangt hatte, gab sich mit 600 Euro zufrieden, die ihr [REDACTED] nach Rücksprache mit dem Angeklagten [REDACTED] geschickt hatte. Entgegen dem gegebenen Versprechen sandte [REDACTED] jedoch keine Erklärung ab.

Etwa im März 2009, als [REDACTED] wieder in Rumänien war, meldete sich das Bandenmitglied [REDACTED] telefonisch bei ihr. Er bot ihr an, sie könne im „Pussy-Club“ in Heidelberg arbeiten. Dort sei inzwischen alles besser und der Verdienst sei 1.000 Euro in der Woche. [REDACTED] erhielt den

verlangten Vorschuss für die Reisekosten von 200 Euro für sich und eine Freundin, die sie nur deswegen mitzubringen versprach, um den doppelten Reisekostenvorschuss zu erhalten. Alleine fuhr sie mit dem Reisebus nach Mannheim, wo sie von [REDACTED] abgeholt wurde. Das Fehlen der avisierten Frau erklärte sie – wahrheitswidrig – damit, sie habe sie nicht gefunden.

Weil sie deutlich weniger ausbezahlt bekam, als ihr für die Tätigkeit im „Pussy-Club“ in Aussicht gestellt worden war, plante [REDACTED] sich die Wocheneinnahmen, die sie auf mindestens 50.000 Euro schätzte und die regelmäßig nach Ende der Sonntagnachtschicht abtransportiert wurden, mit Hilfe ihres Freundes [REDACTED] durch einen Überfall zu holen. Er reiste dazu eigens an und sorgte für Verstärkung durch [REDACTED] und zwei weitere Kumpane. Am Montag, 13. April 2009, gegen 1.45 Uhr passten alle fünf die Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] beim Verlassen des Bordells ab. Die männlichen Räuber nahmen getrennt die beiden Fahrzeuge in Angriff. [REDACTED] erlitt durch [REDACTED] eine Strichwunde in den Oberschenkel. [REDACTED] erlitt Schlagverletzungen am Kopf und oberhalb der linken Hüfte. Aus seinem Fahrzeug erbeuteten sie einen Umschlag mit 15.000 Euro. [REDACTED] verteidigte dagegen erfolgreich die 20.000 Euro im Handschuhfach seines Autos, die angeblich [REDACTED] gehörten. Anschließend lieferte er den flüchtenden Räufern noch eine abenteuerliche Autoverfolgungsjagd: Die fünf Angreifer entkamen und teilten die Beute. [REDACTED] und [REDACTED] verblieb der gemeinsame Anteil von 2.500 Euro.

[REDACTED] und [REDACTED] flüchteten nach Rumänien. Dort erreichte [REDACTED] telefonisch die Aufforderung seitens der Gruppierung, das geraubte Geld unverzüglich zurückzugeben, sonst sei sie tot. Sie machten daraufhin am 22. April 2009 jeweils Aussagen als Zeugen bei der rumänischen Staatsanwaltschaft in Vaslui. [REDACTED] erwähnte dabei den Raubüberfall beiläufig als „Konflikt“ und schilderte - für die Organisation belastend aber zutreffend - im Übrigen insbesondere die Vorgänge bezüglich ihrer ersten Prostitutionstätigkeit. Auf der Reise mit dem Ziel Italien wurden die Zeugin [REDACTED] und der Zeuge [REDACTED] in Villach, Österreich, aufgrund zwischenzeitig ergangenen Haftbefehls festgenommen und nach Deutschland überstellt. Die

geständige [REDACTED] wurde vom Landgericht Heidelberg am 23. November 2009 wegen schweren Raubs zu der Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Nachdem sie die Hälfte verbüßt hatte, kam sie auf Bewährung auf freien Fuß.

Wegen Drohungen, die das Bandenmitglied [REDACTED] ihr gegenüber zuletzt im Juni oder Juli 2010 aussprach, als beide vorübergehend gleichzeitig in derselben Justizvollzugsanstalt inhaftiert waren, wurde sie in ein Zeugenschutzprogramm des LKA Baden-Württemberg aufgenommen.

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 18 Jahren von dem deswegen bereits verurteilten Bandenmitglied [REDACTED] unter Vorspiegelung einer Arbeitsstelle in der Gastronomie angeworben und arbeitete wenige Wochen lang in den Monaten Juni/Juli 2006 für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in den Bordellen „No Limit“ und „FKK World“.

Lebensverhältnisse vorher

[REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED], wuchs bei ihren Eltern mit fünf Schwestern und zwei Brüdern in Rumänien auf. Sie besuchte 8 Jahre lang die allgemeinbildende Schule. Die anschließende Berufsschule verließ sie nach 2 Jahren ohne Abschluss, um in einer Fabrik zu arbeiten. Danach erhielt sie eine Anstellung in Timisoara als Verkäuferin im Uhrengeschäft der Tante ihres Freundes „[REDACTED]“, mit dem sie – einschließlich der Zeit nach der Rückkehr aus Deutschland – drei Jahre zusammen blieb. Sie verdiente monatlich umgerechnet ungefähr 200 Euro. Sie konnte kein Deutsch und nur ein wenig Englisch. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Im Sommer 2006 war die Zeugin [REDACTED], 18 Jahre alt, an einem besser bezahlten Arbeitsplatz interessiert. Ihre Freundin [REDACTED] stellte sie in ihrer Heimat dem Bandenmitglied und in dieser Sache rechtskräftig verurteilten

██████ vor, den sie als „██████“ kennen lernte. Er hatte vor, die junge Frau als Prostituierte dem Bordellbetrieb der Organisation im Einvernehmen mit den Angeklagten ██████ und ██████ für die er arbeitete, zuzuführen.

██████ vermittelte ██████ zu diesem Zweck bewusst den falschen Eindruck, er arbeite in Deutschland in der Gastronomie. Er gab vor, durch seine Beziehungen dort für sie ebenfalls eine Stelle vermitteln zu wollen, sei es als Bedienung, als Küchenhilfe oder als Reinigungskraft. Er versprach, sie anzurufen, wenn er etwas für sie habe. Bereitwillig gab sie ihm dazu ihre Telefonnummer. Nach ein bis zwei Wochen meldete er sich telefonisch bei der Zeugin ██████, er habe die gewünschte Arbeitsstelle für sie in der Gastronomie gefunden. Als Verdienst stellte er ihr monatlich 800 Euro in Aussicht. Von Prostitution war auch jetzt nicht die Rede.

██████ war ██████ behilflich, den erforderlichen Reisepass bei der Behörde in Timisoara zu verschaffen. Sie brauchte lediglich das Antragsformular zu unterschreiben und das Foto für das Passbild von sich machen zu lassen. Während sie draußen wartete, erledigte ██████ die Formalitäten auf der Behörde bis das Dokument fertig zum Unterschreiben war. Ihr Alter von 18 Jahren war ihm spätestens aufgrund dieser Hilfeleistung mit dem Pass bekannt. Da ██████ nicht über die Mittel für den Pass und die Reise verfügte, legte er das Geld aus, das sie später von ihrem verdienten Gehalt zurückzahlen könne.

Im Juni oder Juli 2006 ging es mit einem Kleinbus nach Deutschland. Von den Bandenmitgliedern waren neben dem Anwerber ██████ die wegen dieser Tat ebenfalls Verurteilten ██████ und ██████ dabei. Sie brachten im selben Transport vier junge Frauen, die zur Arbeit im Bordellbetrieb bestimmt waren, darunter die Zeugin ██████ nach Deutschland. Sie lernte ██████ als „██████“ und ██████ als „██████“ kennen. Die Fahrt endete in Heilbronn, wo die Frauen in der damals von der Gruppierung genutzten Wohnung untergebracht wurden.

Am nächsten Morgen erschienen die Bandenmitglieder ██████ und ██████ mit ██████ wieder in der Wohnung. ██████ führte das Wort. Er eröffnete

██████████ was von ihr wirklich erwartet wurde, nämlich die Prostitution auszuüben. Sie war nicht einverstanden und wollte wieder nach Hause. Die Männer gaben ihr jedoch zu verstehen, dass sie keinen Widerspruch dulden werden. Sie habe keine Chance und müsse bleiben und tun, was zu tun sei.

Gleichwohl begann die Zeugin zu packen, um die Wohnung zu verlassen. Das brachte ██████████ in der Folge dazu, mit Beleidigungen und Schlägen/Ohrfeigen - letztere ohne Wissen und Billigung der Angeklagten - auf sie einzuwirken. Er behauptete, sie könne so viel schreien, wie sie wolle, niemand höre sie. Es gelang ihr zunächst, aus der Wohnung zu fliehen. ██████████ der ihr gefolgt war, überredete sie jedoch, zurück zu kommen, indem er Verständnis zeigte und versprach, ihr zur Heimreise zu verhelfen. Das tat er jedoch erst einmal nicht.

Letztlich fügte sich die Zeugin ██████████ dem Willen der Organisation, weil sie keinen anderen Ausweg sah. Sie hatte kein Geld bei sich, konnte sich nicht auf Deutsch verständigen und kannte niemanden, dem sie vertraut hätte.

Ausübung der Prostitution

Nur wenige Wochen dauerte der Aufenthalt der ██████████ im Juni/Juli 2006 in Deutschland. Sie wurde nacheinander - mit Wissen und mit Billigung der zu dieser Zeit im „No Limit“ regelmäßig anwesenden Angeklagten - in zwei Bordellen eingesetzt, zunächst im eigenen Bordell „No Limit“ in Schifferstadt und danach im Fremdbordell „FKK World“ in Pohlheim bei Gießen, wo die wöchentliche 1.000-Euro-Abgabe galt. ██████████ arbeitete in jedem der Bordelle nur ganz wenige Tage. Sie bediente in einem Bordell sieben und im anderen fünf oder sechs Freier.

██████████ erledigte den Transport von ██████████ von der Heilbronner Wohnung ins Bordell. Als Aufpasser war unter anderem ██████████ abgestellt, der die Zeugin bei ihrem Einsatz in den Bordellen für die Gruppierung überwachte.

██████████ verlangte von ██████████ das gesamte Geld heraus, welches sie im Bordell mit dem Bezahlssystem von den Freiern direkt vereinnahmt hatte. Sie versteckte jedoch 400 Euro vor ihm. Er durchsuchte zwar ihre Sachen, weil er

den Verdacht hegte, sie habe ihm nicht alles ausgehändigt. Aber sie konnte den Geldbetrag retten, indem sie die Scheine dort versteckte, wo er schon gesucht hatte. Als sie Geld für ihre Tätigkeit im Flatrate-Club verlangte, bekam sie nichts. [REDACTED] erklärte ihr, sie habe nicht einmal so viel „wie das Schwarze unter einem Fingernagel verdient“.

[REDACTED] hatte sich für die Organisation als nicht lukrativ erwiesen. Man ließ sie gehen. [REDACTED] brachte die Zeugin zum Reisebus und gab ihr 80 Euro für die Busfahrkarte nach Hause. Den Besitz ihrer 400 Euro ließ sie sich nicht anmerken, weil sie befürchtete, das Geld werde ihr sonst abgenommen. Deshalb gab sie davon auch auf der ganzen Fahrt nichts aus, damit es nicht heraus kommen sollte, dass sie Geld für sich behalten hatte.

Weiterer Lebensweg

Nach ihrer Rückkehr nach Rumänien besuchte die Zeugin [REDACTED] mit ihrem Freund [REDACTED] dessen Mutter in Italien. Zuletzt arbeitete sie bis 3. Januar 2011 in Rumänien in einer Fabrik. Sie war mit dem Verpacken von Schokolade betraut. Danach wurde sie arbeitslos.

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 18 Jahren von dem deswegen bereits verurteilten Bandenmitglied [REDACTED] unter Vorspiegelung einer Arbeitsstelle in der Gastronomie angeworben und arbeitete von Mitte September 2006 bis zur Razzia vom 14. Dezember 2006 für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in den Bordellen „No Limit“ und „FKK World“.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED] wuchs als jüngste von vier Geschwistern in Rumänien auf. Sie besuchte 8 Jahre lang die allgemeinbildende Schule. Anschließend machte sie eine Ausbildung zur Schneiderin in der Fachrichtung Textil und Leder. Zugleich besuchte sie drei Jahre lang die Berufsschule. Nach erfolgreichem Abschluss im Juni 2006

arbeitete sie etwa drei Wochen lang als Näherin in einer Fabrik mit einem Lohn von monatlich etwa 80 Euro. Sie sprach kein Deutsch. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Im September 2006 hatte [REDACTED] in ihrer Heimat Kontakt mit ihrer Schulfreundin [REDACTED] die ihr erzählte, sie arbeite in Deutschland als Kellnerin in einer Pizzeria. In Wirklichkeit ging sie der Prostitution für die Gruppierung der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] nach. Das verurteilte Bandenmitglied [REDACTED] unterhielt damals eine Affäre zu [REDACTED] weshalb sie eingeweiht war in seine Bemühungen, neue Frauen für die Prostitution aufzutreiben. Sie bot, um [REDACTED] nach Deutschland zu locken, an, mit ihr zu kommen. Sie könne ihr auch eine solche Arbeitsstelle vermitteln. [REDACTED] die im Juni 2006 gerade erst 18 Jahre alt geworden war, holte dafür zuerst bei ihren Eltern die Erlaubnis ein.

Die Zeugin [REDACTED] musste sich zunächst einen Reisepass ausstellen lassen. [REDACTED] den sie „[REDACTED] nannte, und die Freundin [REDACTED] begleiteten sie auf die Behörde und waren bei den Formalitäten für das Eilverfahren behilflich. Da [REDACTED] kein Geld hatte, bezahlte [REDACTED] die Gebühren.

Am Tag der Abreise aus ihrem Heimatort erschien [REDACTED] mit dem Bandenmitglied [REDACTED] und [REDACTED] mit dem Auto und fuhren mit ihr nach Sibiu, wo der Reisebus abfahren sollte. Dort mussten sie über Nacht eine Unterkunft nehmen. [REDACTED] bezeichnete sich gegenüber [REDACTED] als Chauffeur des Chefs der Pizzeria, bei dem sie die Arbeitsstelle antreten dürfe. [REDACTED] gab [REDACTED] zu verstehen, er sei die rechte Hand des Chefs, womit er ihren Irrtum, es handle sich um die angebliche Pizzeria absichtlich verstärkte. Sie teilte sich mit [REDACTED] wie sie zu ihm sagte, ein Zimmer und das Bett für eine spontane Affäre.

Im Reisebus wurde [REDACTED] tags darauf von [REDACTED] der seine damalige Lebensgefährtin [REDACTED] mitnahm, und [REDACTED] begleitet. Die Fahrkarte

wurde ihr bezahlt. Bei der Ankunft am Busbahnhof in Heilbronn erschien der Angeklagte [REDACTED] der sich von ihr mit der Verkleinerungsform seines Spitznamens „[REDACTED]“ anreden ließ. Sie war beeindruckt von seiner sportlichen Erscheinung und dem großen Auto, das er fuhr.

In der damals genutzten Wohnung erwartete die Zeugin ein Matratzenlager mit zahlreichen Koffern. Die Frauen, denen sie im Lauf des Tages noch in der Wohnung begegnete, ließen sie misstrauisch werden, ob es mit der Arbeitsstelle in einer Pizzeria seine Richtigkeit habe. Eine Frau erzählte, ihr sei schlecht, weil heute ein Kondom geplatzt sei. Eine andere Frau bedeutete dieser, sie solle still sein. In der Küche wollte [REDACTED] von der ersten Frau Näheres erfahren zu der Sache mit dem Kondom. Diese gab ihr jedoch keine Auskunft und verwies auf [REDACTED], die sie fragen solle.

Am nächsten Tag wurde [REDACTED] zum Essen mit dem „Chef der Pizzeria“ in einem Restaurant eingeladen. Zugegen waren der Angeklagte [REDACTED] der Angeklagte [REDACTED] und das Bandenmitglied [REDACTED]. Der Angeklagte [REDACTED] weckte ihr Interesse für einen „Club“, in dem sie mehr Geld verdienen könne als in einer Pizzeria. In dem „Club“ müsse sie Männer animieren und mit ihnen sexuell verkehren. Als sie zögerte, schlug er vor, sie könne es sich einmal ansehen. Wenn es ihr dann nicht gefalle, könne sie in seiner Pizzeria arbeiten. Obwohl [REDACTED] nicht nach Deutschland gekommen war, um ihren Körper für Geld zu verkaufen, war sie nun doch neugierig geworden und „scharf“ auf das Geld, weshalb sie sich bereitfand, es mit der Prostitution zu versuchen.

Der Angeklagte [REDACTED] begleitete die Zeugin und [REDACTED] beim Einkaufen von Dessous und Minirock als Arbeitskleidung, die er auch bezahlte. Dann fuhr er beide zum Bordell „No Limit“ in Schifferstadt. Dort forderte er [REDACTED] auf, die aufreizende Kleidung, die sie gekauft hatten, anzuziehen und ließ sie unter der Betreuung von [REDACTED] zurück.

Anlernen zur Prostitution

Es fiel der Zeugin [REDACTED] schwer, mit der Tätigkeit als Prostituierte zu beginnen. Das brachte ihr den Spitznamen [REDACTED], die [REDACTED] ein. Sie war erst einmal geschockt von den Zuständen im Bordell „No Limit“, wo die Zimmer,

in denen sexueller Verkehr stattfand, einsehbar waren. Sie begleitete ihre Freundin [REDACTED] mit einem Freier auf ein Zimmer. Sie erschrak jedoch, als dieser sie ansprach. [REDACTED] riet ihr, mit einem jungen Mann, der ihr gefalle, anzufangen. Dazu konnte sie sich nicht bereitfinden, obwohl sie sich alle Mühe gab, den allseits erteilten Ratschlägen zu folgen: Beim „Üben“ des Oralverkehrs mit einer Banane musste sie sich aber übergeben. Während die Freundin immer wieder der Arbeit nachging, blieb [REDACTED] schließlich weinend auf einem Sofa im Bereich der Rezeption sitzen. Sie wollte nicht bleiben und machte [REDACTED] nach Schluss der Nachtschicht heftige Vorwürfe, wo sie sie hingebacht hätte. Sie verlangte den Angeklagten [REDACTED] telefonisch zu sprechen, der sie tröstete, er könne sie jetzt nicht abholen. [REDACTED] ermahnte sie anschließend, sie solle derartiges nicht am Telefon besprechen, man fürchte, es werde abgehört.

Am nächsten Tag erschienen die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die [REDACTED] [REDACTED] mitbrachten. Sie sollte mit ihrer umgänglichen und einfühlsamen Art auf [REDACTED] einwirken. Das gelang auch. [REDACTED] ging mit einem jungen türkischen Freier aufs Zimmer und verkehrte sexuell mit ihm. Dafür erhielt sie später vom Angeklagten [REDACTED] 200 Euro, durfte den anderen Frauen aber nichts davon berichten. Es schien ihr leicht verdientes Geld für den sexuellen Verkehr mit einem attraktiven jungen Mann. In der Folgezeit erlebte sie noch andere – alte, dicke, stinkende, schmutzige –, die es gleichwohl zu bedienen galt.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] hielten während ihrer Anwesenheit auch eine Versammlung ab, an der [REDACTED] sogleich die Regeln im Prostitutionsgewerbe, wie es von der Gruppierung betrieben wurde, erfuhr. Streit unter den Frauen wurde mit „Strafen“ geahndet. Im bandeneigenen Bordell „No Limit“ durften die Frauen nicht über ihren Verdienst miteinander sprechen. In den Fremdbordellen spielte das dagegen keine Rolle. Gegenüber der Polizei müsste gesagt werden, man sei freiwillig da.

Ausübung der Prostitution

Von Mitte September bis zum 14. Dezember 2006 ging die Zeugin [REDACTED] in den Bordellen „No Limit“ und „FKK World“ der Prostitution für die Organisation nach. Etwa drei Wochen lang arbeitete [REDACTED] im Flatrate-Bordell „No Limit“ als Prostituierte für die Betreiberorganisation. Ihr wurde im „No Limit“ in der ersten Woche 200 bis 300 Euro als Lohn zugestanden, in den beiden nächsten Wochen erhielt sie jeweils 400 Euro. Sie fügte sich den Bordellregeln. Dazu gehörte, mit den anderen „Mädchen“ nicht über die Höhe des Lohns zu sprechen. Das Haus durfte sie nur in Begleitung von zuverlässigem „Personal“ verlassen. Dies erledigte das Bandenmitglied [REDACTED], der im Auftrag der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] auch bei [REDACTED] seinen Dienst als „Aufpasser“ versah.

Etwa in der zweiten Oktoberwoche wurde [REDACTED] zusammen mit circa 20 Frauen ins Bordell „FKK World“ geschickt. Als Chefs hatten dies die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] entschieden. In einer großen Versammlung, an der auch die Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] teilnahmen, wurde dies den Frauen eröffnet. [REDACTED] war von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als Aufpasser dazu eingeteilt, die Frauen ins „FKK World“ zu begleiten und danach zu schauen, dass die „Mädchen“ ihrem Geschäft zuverlässig nachgingen. Er nächtigte im selben Hotel wie sie. Am ersten Tag waren die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] im Bordell anwesend. Sie waren wie Freier gekleidet, um unauffällig beobachten zu können, wie es lief:

In diesem Bordell gehörte es auch zu den Aufgaben des [REDACTED] die Wochenabgaben von 1.000 Euro der bandeneigenen Prostituierten einzusammeln. Auch [REDACTED] händigte ihm jede Woche diesen Betrag aus, den er an seine Hintermänner weitergab, wie sie es von ihm auftragsgemäß erwarteten.

Nach der Razzia im „No Limit“ am 14. Dezember 2006 wurden auch die bandeneigenen Frauen vom „FKK World“ abgezogen. [REDACTED] hatte telefonisch durch die Bandenkollegen im „No Limit“ von der Polizeiaktion erfahren. Entsprechend dem Willen der Chefs sorgte er dafür, dass die „Mädchen“, so auch die Zeugin [REDACTED] aus dem polizeilichen Fokus gebracht wurden und

nach Rumänien zurück gingen. [REDACTED] reiste um den 16. Dezember 2006 ab. Mit ihr im Reisebus saß auch [REDACTED].

Weiterer Lebensweg

Im Jahr 2007 ließ sich die Zeugin [REDACTED] erneut von den Bandenmitgliedern [REDACTED] und [REDACTED] in Bordellen einsetzen. Unter anderem war sie im Fremdbordell „Golden Time“, wo sie die wöchentliche 1.000-Euro-Abgabe zu entrichten hatte, die vom Bandenmitglied [REDACTED] eingezogen wurde. Er wirkte einem Nachlassen ihrer Zahlungsmoral entgegen und begründete dies mit der erfolgten Verhaftung des Angeklagten [REDACTED] bei der Razzia vom 14. Dezember 2006. Es werde Geld für die Bezahlung seines Rechtsanwaltes benötigt.

[REDACTED] arbeitet inzwischen auf eigene Rechnung als Prostituierte unter der Bezeichnung „Begleitservice“ in einem „Sauna-Club“. Sie ist mit ihrem Beruf zufrieden, in dem sie mit wenigen Arbeitstagen pro Woche ein gutes Auskommen erzielt.

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 16 Jahren von dem deswegen bereits verurteilten Bandenmitglied [REDACTED] unter Vorspiegelung einer Arbeitsstelle in der Gastronomie angeworben und arbeitete von Anfang Oktober 2006 bis 17. November 2006 für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in den Bordellen „No Limit“ und „FKK World“.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED], wuchs bei ihren Eltern in [REDACTED] und später in [REDACTED] in Rumänien auf. Ihr Vater war Waldarbeiter mit einem Verdienst von etwa 220 Euro im Monat, die Mutter Hausfrau. Die finanzielle Situation der Familie war auskömmlich. Ihre Schwester [REDACTED] wurde im Jahr 2006 geboren. [REDACTED] besuchte 8 Jahre lang die allgemeinbildende Schule. Anschließend begann sie eine Ausbildung zur Schneiderin mit

begleitender Berufsschule. Im zweiten Jahr brach sie ab. Eigene Einkünfte hatte sie danach nicht. Sie erhielt von den Eltern, was sie zum Leben brauchte.

Die Zeugin [REDACTED] konnte kein Deutsch. Sie war sexuell weitgehend unerfahren. Sie hatte mit einem jungen Mann, in den sie verliebt war, erste sexuelle Erfahrungen gemacht. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Im September 2006 besuchte [REDACTED] der Bruder des Angeklagten [REDACTED], seine Eltern, die damals im gleichen Dorf wie [REDACTED] lebten. Nach einer ersten Begegnung in einer Diskothek versuchte er die Zeugin, die 16 Jahre alt war, am Brunnen anzusprechen, als sie Wasser holte. Sie schenkte ihm aber keine Beachtung. Er rief bei ihr zu Hause an und machte ihr das Angebot, ihr eine Arbeitsstelle in einem Restaurant in Deutschland zu verschaffen. Im Ort hieß es, sein Bruder besitze ein Restaurant in Deutschland. Sie ging deshalb davon aus, er verfüge über diese Möglichkeit. Tatsächlich wollte er nur erreichen, die junge Frau nach Deutschland zu locken, um sie im Einvernehmen mit den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] der Prostitution in deren Organisation zuzuführen. Als angebliche Referenz verwies er auf [REDACTED] [REDACTED] Cousine ihres Vaters, die auch über ihn nach Deutschland in die Gastronomie gegangen sei.

Die Zeugin [REDACTED] fragte zunächst ihre Mutter um Erlaubnis, die zustimmte, zumal sie davon gehört hatte, dass [REDACTED] in einem Restaurant in Deutschland arbeite. [REDACTED] besuchte ihr Elternhaus, um mögliche Bedenken wegen des Auslandsaufenthalts zu zerstreuen. Als Minderjährige benötigte sie, um aus Rumänien ausreisen zu können, eine notariell beurkundete Genehmigung. [REDACTED] war anwesend, als dies beim Notar dokumentiert wurde. Er war auch behilflich, ihr einen Reisepass zu verschaffen und bezahlte die Gebühren. Am 28. September 2006 stellte die zuständige Behörde in Piatra-Neamt das Dokument aus.

[REDACTED] holte [REDACTED] mit dem Auto zu Hause ab und fuhr mit ihr nach Brasov, von wo es mit dem Reisebus weiter ging. Auf der gemeinsam im Auto

zurückgelegten Wegstrecke kam es zum Geschlechtsverkehr zwischen [REDACTED] und der jungen Frau, nachdem beide erheblich dem Alkohol zugesprochen hatten. Die Einreise nach Deutschland war am 3. Oktober 2006. In Heilbronn wurden sie von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die von der Minderjährigkeit der [REDACTED] wussten, vom Busbahnhof abgeholt und in die damals von der Gruppierung genutzte Wohnung gebracht. Später stellten sich die beiden ihr gegenüber als „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ vor.

[REDACTED] blieb mit ihr über Nacht allein in der Wohnung. Wegen herumliegender Kleidung und hochhackiger Schuhe schloss sie gleichwohl auf die Nutzung der Unterkunft durch viele Frauen. Am nächsten Morgen eröffnete ihr [REDACTED] die in Aussicht genommene Stelle bei seinem Bruder im Restaurant sei leider besetzt, er wisse jedoch eine andere Arbeitsstelle. Anschließend brachte er sie in das Bordell „No Limit“. Er verlangte von ihr, dort als Prostituierte zu arbeiten. Denn sie müsse sehen, wie sie das Geld, das er für sie für die Papiere und die Fahrt verauslagt habe, zurückzahle. Auch hatte sie kein Geld für die Heimreise. Angesichts dieser Situation kam sie zu dem Schluss, sie müsse bleiben, ob sie wolle oder nicht. Sie sah sich gezwungen, die Arbeit als Prostituierte aufzunehmen.

Die Zeugin [REDACTED] war geschockt angesichts der allgegenwärtigen sexuellen Aktivitäten im Bordell. Gruppensex und oraler Sex setzten ihr schon vom Anschauen zu. Erfahrene Prostituierte machten sie mit dem Geschäft vertraut. Es dauerte mehrere Tage, bis sie sich durchringen konnte, mit der Arbeit zu beginnen. Sie half mit Whisky-Cola nach, den sie umsonst an der Bar erhielt. In der Folge gewöhnte sie sich an die Arbeit. Sie konsumierte aber nur gerade so viel Alkohol, um sich überwinden zu können, mit einer Vielzahl fremder Männer Sex zu haben. Dies führte dazu, dass die Zeugin [REDACTED] dann bei Ausübung der Prostitution jeweils etwas betrunken, nicht aber volltrunken war.

Ausübung der Prostitution

Im Bordell „No Limit“ ging [REDACTED] während der Öffnungszeiten der Prostitution nach. Sie bekam in Versammlungen, die unter anderem von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] abgehalten wurden, und in Einzelgesprächen die Bordell-

Bedingungen gesagt. Es durfte kein Freier abgelehnt werden, andernfalls gab es „Strafen“ in Form von Lohnabzügen. Dasselbe galt im Falle von Beanstandungen eines Freiers. Während der Menstruation war zu arbeiten. Zu diesem Zweck wurden Schwämme ausgegeben. Über den Lohn durfte nicht gesprochen werden.

Die Zeugin [REDACTED] bediente 20 bis 30 Männer am Tag. Sie bot vaginalen, oralen und analen sexuellen Verkehr an. Als Wochenlohn waren 650 Euro versprochen. Der Angeklagte [REDACTED] hatte sie mit dieser Summe, die einen Mehrbetrag von 100 Euro enthalte, dazu verleitet, sich für die anale Variante bereit zu finden.

Nach der ersten Woche verweigerte ihr der Angeklagte [REDACTED] ein Entgelt, indem er ihr Schulden für ihre Reise und den Pass entgegen hielt. Sonst bekam sie den Lohn regelmäßig vom Angeklagten [REDACTED] – jedenfalls bis zu seiner Abreise nach Spanien – und vom Angeklagten [REDACTED] nach der Sonntagnachtschicht ausbezahlt. Dabei kam es zu Abzügen, die sie als willkürlich empfand, sei es, weil ein Freier eine Beanstandung hatte, sie einen Freier abgewiesen oder keinen Analverkehr gemacht hatte. Einen großen Teil ihres erhaltenen Lohns schickte sie ihrer Familie in Rumänien.

Zwischendurch wurde [REDACTED] vom Angeklagten [REDACTED] auch für ein oder zwei Wochen in das Fremdbordell „FKK World“ beordert. Das Bandenmitglied [REDACTED] fuhr sie hin. Dort hätte sie von ihrem Verdienst jede Woche 1.000 Euro abgeben sollen. Sie war dort aber nicht erfolgreich. Da sie die deutsche Sprache nicht beherrschte, gelang es ihr nicht, die Freier zu animieren. Daher wurde sie wieder im „No Limit“ eingesetzt.

Die Zeugin [REDACTED] wurde auf Veranlassung des Angeklagten [REDACTED] nach Hause geschickt, weil Polizeikontrollen befürchtet wurden, die ihre Minderjährigkeit hätten aufdecken können. Am 17. November 2006 reiste sie nach Rumänien zurück.

Weiterer Lebensweg

Nach ihrem 18. Geburtstag heuerte [REDACTED] erneut als Prostituierte bei der Gruppierung an, da sie in Rumänien keine Perspektive sah, Geld zu verdienen. Sie arbeitete von Juni bis September 2008 im „Pussy-Club“ in Heidelberg. Entgegen ihren Vorstellungen war das Flatrate-System unverändert. Etwa 30 Frauen waren tätig. Sie selbst erledigte 30 bis 60 Freierkontakte pro Tag je nach Andrang. Manche Freier schafften mit Hilfe von Medikamenten mehrfache Zimmergänge. Versammlungen hielt regelmäßig der Angeklagte [REDACTED] mit dem sie es hauptsächlich zu tun hatte. Wenn er nicht da war, hatte sie auf das Bandenmitglied [REDACTED] zu hören.

Die vielen Männer zu bedienen, konnte [REDACTED] nicht mehr ertragen. Sie bat den Angeklagten [REDACTED] um Erlaubnis, weg zu dürfen, was er ihr nicht gestattete. Trotzdem setzte sie sich heimlich ab und arbeitete in einem Bordell namens „Fantasy Girls“. Sie erhielt Anrufe von Mitgliedern der Gruppierung, die sie zur Rückkehr zu bewegen suchten. Als alle Überredungskünste nicht fruchteten, kam es zu der Drohung, man werde den „Club“, wo sie jetzt arbeite, anzünden. Sie übte in Deutschland den Beruf der Prostituierten aus, bis am 7. März 2010 ihre Wohnung in Frankfurt durchsucht wurde.

Ab dem Jahr 2008 agierten beide Angeklagten hauptsächlich aus dem Hintergrund, weshalb sich die nachfolgenden Taten, durch die weitere fünf Frauen geschädigt wurden, als uneigentliches Organisationsdelikt und einheitliche Tat mit dem Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen darstellt. Die Angeklagten konzentrierten sich auf die Entscheidungs- und Führungsebene. Der Strukturwechsel lässt sich äußerlich am Beginn der „Pussy-Club“-Zeit festmachen, die am Bordellstandort in Heidelberg mit der Eröffnung am 10. März 2008 ihren Ausgang nahm. Dort setzten sie [REDACTED] [REDACTED] als formelle Betreiberin erstmals ein.

Die mittlerweile verstorbene Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 19 Jahren von dem deswegen bereits verurteilten Bandenmitglied [REDACTED] mit der Aussicht auf eine Arbeitsstelle als „Striptease-Tänzerin“ angeworben und arbeitete von Mitte Oktober bis Dezember 2008 als Prostituierte für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] im Bordell „Pussy-Club“ in Heidelberg.

Lebensverhältnisse vorher

[REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED] wuchs bei ihren Eltern im Dorf [REDACTED] in Rumänien auf. Sie besuchte 8 Jahre lang die allgemeinbildende Schule in Roman. Danach arbeitete sie dort als Verkäuferin im Supermarkt mit einem Verdienst von monatlich rund 100 Euro, bis sie als Bedienung in eine Bar wechselte, wo sie geringfügig mehr bezahlt erhielt. Sie hatte einen Freund, mit dem sie im Jahr 2006 - sie war 17 Jahre alt - einen Sohn bekam. Sie zogen zusammen. Von da an blieb sie zu Hause und kümmerte sich um das Kind. Der Freund sorgte für den gemeinsamen Lebensunterhalt. Die finanziellen Verhältnisse waren beengt, da allein die Miete monatlich 300 Euro kostete. Vor der Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] war sie noch nicht im Ausland gewesen. Sie sprach kein Deutsch und hatte bis dahin noch nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

In der ersten Septemberhälfte 2008 wurde [REDACTED] in ihrer Heimat von ihrer Bekannten [REDACTED] auf die Idee gebracht, in Deutschland einer Tätigkeit nachzugehen, um so ihren Lebensstandard in Rumänien zu erhöhen. Sie wusste von ihrem Freund, es gebe eine Bar in Deutschland, in der man als Striptease-Tänzerin bis zu 350 Euro in der Woche verdienen könne. [REDACTED] wusste damals noch nicht, dass mit diesem Freund das Bandenmitglied [REDACTED] gemeint war, den sie vom Sehen kannte, da er im selben Dorf wie sie lebte. Mit dem 18 Jahre älteren Mann hatte sie aber bisher auch keinen näheren Kontakt gehabt. Wegen der in

Aussicht gestellten Arbeit gab sie [REDACTED] ihre Mobiltelefonnummer.

[REDACTED] setzte sich daraufhin selbst telefonisch mit [REDACTED] Verbindung. Er bestätigte ihr bewusst wahrheitswidrig die angebliche Arbeitsstelle als Striptease-Tänzerin. Ihre Sorgen, die sie sich wegen des Auslandsaufenthaltes machte, zerstreute er. Er kündigte ihr den Anruf des Bandenmitglieds [REDACTED], ohne diesen namentlich zu bezeichnen, für weitere Informationen an, die man nicht am Telefon besprechen könne.

Zwischen dem 10. und 15. September 2008 rief [REDACTED] bei [REDACTED] an. Sie begegneten sich bei einem vereinbarten Treffen im Park in Roman persönlich. Trotz der Namensgleichheit waren sie nicht miteinander verwandt und kannten sich bis dahin nicht. [REDACTED] ließ sich [REDACTED] oder [REDACTED] von ihr nennen. Er bezeichnete ihr gegenüber die in Rede stehende Arbeitsstelle als „sicher“. Nähere Einzelheiten gab er nicht preis. Er sei lediglich gekommen, erläuterte er ihr, um sie zu sehen. Nach wenigen Tagen Überlegungszeit sagte sie in einem Telefonat mit [REDACTED] zu. Ihrem Freund gegenüber, der in der Zwischenzeit das gemeinsame Kind betreuen (lassen) sollte, verheimlichte sie ihre Absicht, als Striptease-Tänzerin arbeiten zu wollen. Sie gab vor, sie fahre zu ihrer Mutter nach Salerno in Italien und bleibe nur so lange, bis sie das Geld für die Möbel verdient hätte.

[REDACTED] musste sich die Aufwendungen von 150 Euro für die Fahrt nach Deutschland von ihrem Schwager leihen. Mit dem Atlassib-Reisebus fuhr sie nach Mannheim, wo sie von ihrem Anwerber [REDACTED] und ihrem Besichtigungsagenten [REDACTED] mit dem Auto abgeholt und in das Bordell „Pussy-Club“ in Heidelberg gebracht wurde, um sie dort als Prostituierte einzusetzen. Dementsprechend forderte [REDACTED] die neue Kandidatin dort auf, sich zu prostituieren. Sie widersetzte sich jedoch diesem Ansinnen. Sie war davon ausgegangen, die Arbeit als Striptease-Tänzerin umfasse keine sexuellen Dienstleistungen. Daraufhin wurde sie zunächst an

der Bar des Bordells eingesetzt. Sie verdiente 250 Euro pro Woche. Rund drei Wochen lang ging sie dieser Tätigkeit nach.

bot ihr dann erneut die Arbeit als Prostituierte an. , die die Abläufe im Bordell beobachtet hatte, fand sich nunmehr bereit, als Prostituierte für die Gruppierung zu arbeiten, nachdem er ihr einen Lohn von 700 Euro pro Woche zugesagt hatte. Vereinbart war auch, davon 100 Euro pauschal für die Steuern in Abzug zu bringen, so dass sie 600 Euro pro Woche ausbezahlt erhalten sollte.

Ausübung der Prostitution

Etwa ab Mitte Oktober 2008 arbeitete die mittlerweile mit dem Spitznamen „ gerufen wurde, unter dem Arbeitsnamen „ im Bordell „Pussy-Club“ in Heidelberg nach den Vorgaben der Gruppierung. Zu den „Aufpassern“, die sie dort überwachten gehörten damals und

nahm mit den anderen Prostituierten an den Versammlungen teil, die den sie als „ kennen lernte, ein oder zweimal pro Woche abhielt. Dabei wurden Beschwerden von Freiern thematisiert und die Frauen über ihre Pflichten als Prostituierte instruiert: Insbesondere durfte sie keinen Freier ablehnen. Sie hatte deren sexuellen Wünschen nachzukommen. Zusätzliches Geld durfte von den Freiern nicht angenommen werden. Private Kontakte mit ihnen waren verboten. Sie hatte während der Menstruation zu arbeiten und dabei Schwämme zu benutzen. Über die Höhe des Verdienstes durften die Frauen nicht miteinander reden. Verstöße gegen die Bordellregeln hatten Strafen in Form von Lohnabzügen zur Folge. Sie hörte davon, wenn es bei anderen Frauen praktiziert wurde, erhielt jedoch selbst keine Lohnkürzung auferlegt. Ihr Regelverstoß, in seltenen Fällen einen Stammkunden abzulehnen, wurde nicht publik.

bediente 20 bis 30 Freier täglich. An Wochenenden, wenn der Kundenandrang größer war, konnte die Anzahl der sexuellen Dienstleistungen auch höher sein. Sie arbeitete an 6 Tagen pro Woche in beiden Schichten. Ein Tag in der Woche, der mit der Rezeptionistin

abzustimmen war, war frei. Als Lohn standen [REDACTED] wie mit [REDACTED] vereinbart, 700 Euro pro Woche zu. Das setzte die täglich voll abzuleistende Arbeitszeit voraus. Im Falle von Fehlzeiten wurde der Lohn entsprechend gekürzt. [REDACTED] erhielt regelmäßig 600 Euro pro Woche von [REDACTED] ausbezahlt, die für sie als Chefin galt und meist nur an diesen Zahltagen im Bordell erschien. Die Differenz von 100 Euro wurde als Steuern vom Bordell einbehalten. Im Gegenzug setzte [REDACTED] jeweils ihre Unterschrift auf ein Dokument, wonach sie das Geld für die Steuern bezahlt habe. Das war nicht zutreffend. Denn die einbehaltenen 100 Euro entsprachen bei einer Steuerlast von 25 Euro pro Tag lediglich 4 Arbeitstagen.

[REDACTED] nahm die Gelegenheit wahr, die ihr [REDACTED] bot, und verteilte Werbezettel für das Bordell in den Städten der Umgebung auch in der Nachmittagszeit, zu der sie sonst Freier zu bedienen hätte. Dafür erhielt sie einen Zuschlag von 100 Euro auf ihr Gehalt. Bei diesen Einsätzen gehörte sie zu der Besatzung von vier Prostituierten, die werbewirksam im Hummer-Fahrzeug mit der „Pussy-Club“-Beschriftung vorfuhren.

Wegen ihres besonderen Engagements bekam [REDACTED] einen lobenden Anruf von dem Angeklagten [REDACTED] aus Spanien, der ihr gegenüber seinen Namen jedoch nicht preisgab. Er teilte ihr in ihrer Muttersprache mit, es gefalle ihm, dass sie brav sei und gute Werbung mache. Er werde [REDACTED] anweisen, ihren Lohn zu erhöhen. Am folgenden Zahltag betrug ihre Prämie 150 Euro zusätzlich zum vereinbarten Verdienst als Prostituierte.

Im Dezember 2008 kehrte [REDACTED] zu einem Heimatbesuch nach Rumänien zurück.

Weiterer Lebensweg

Über den Jahreswechsel 2008/09 hielt sich [REDACTED] in ihrer Heimat auf, bis sie ab Februar 2009 wieder im „Pussy-Club“ in Heidelberg für die Gruppierung arbeitete. Etwa 35 Frauen waren nach ihrem Eindruck zu jenem Zeitpunkt dort tätig. Ihr Verdienst betrug jetzt wöchentlich 850 Euro abzüglich 100 Euro als Steuerpauschale, so dass sie 750 Euro ausbezahlt bekam. Ab Mai 2009 wurde

sie dort von [REDACTED] bei gleichbleibender Entlohnung ausschließlich für die Werbung eingeteilt.

Zur Eröffnung der neuen Niederlassung „Pussy-Club“ in Fellbach im Juni 2009 wechselte sie in einer Gruppe von etwa 15 Prostituierten dorthin, die der entsprechenden Aufforderung gefolgt waren. Etwa 100 Frauen waren nach ihrem Eindruck in Fellbach beschäftigt. Sie war nun als Prostituierte für 1.200 Euro pro Woche unter dem Arbeitsnamen [REDACTED] tätig. Nach Abzug der Steuern von 100 Euro, erhielt sie jede Woche 1.100 Euro bar auf die Hand. Sie unterschrieb zwar einen formularmäßigen Rahmenvertrag ohne Datum mit dem „Pussy-Club“ Fellbach, für den die formelle Betreiberin [REDACTED] zeichnete. Jedoch blieben die Leerstellen im Vordruck zum handschriftlichen Ergänzen von Tageslohn, angebotenen Sexualpraktiken und Vorerfahrungen in der Prostitution unausgefüllt. Der Lohnerhöhung stand ein entsprechender Anspruch an ihren Einsatz gegenüber. Der Ansturm von Freiern, den das Bordell aufgrund der aggressiven Flatrate-Werbung verbuchen konnte, hatte zur Folge, dass [REDACTED] nunmehr 50 bis 60 Männer an einem Tag bedienen musste.

[REDACTED] wurde bei der Durchsuchungsaktion vom 26. Juli 2009 im Bordell in Fellbach angetroffen. Sie fuhr zusammen mit der Empfangsdame [REDACTED], die die Fahrt organisierte, und deren Schwester [REDACTED] mit dem Zug zum Bordellstandort Heidelberg. Danach kehrte sie nach Rumänien zurück.

Nachdem sie sich etwa 3 Wochen in der Heimat aufgehalten hatte, ließ sie sich von [REDACTED] und [REDACTED] überreden, erneut im Bordell in Heidelberg zu arbeiten. Sie blieb aber nur etwa 1 Woche. Das Bezahlssystem war umgestellt. Sie musste täglich 50 Euro Eintritt und 25 Euro Steuern entrichten. Von den Freiern wurde sie direkt bezahlt. Angesichts weniger Freier, die damals kamen, blieb ihr Verdienst nur geringfügig über den Kosten.

Wieder in Rumänien suchte [REDACTED] wegen einer Entzündung im Schambereich einen Arzt auf. Sie erfuhr, deshalb könne sie keine weiteren Kinder mehr bekommen. Er führte die Entzündung auf ihre Tätigkeit als

Prostituierte zurück. [REDACTED] verstarb am 5. Mai 2011 bei einem Verkehrsunfall in Italien.

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 19 Jahren mit der Aussicht auf eine Arbeitsstelle als „Begleitdame“ angeworben und arbeitete rund drei Monate von Anfang Januar 2009 bis Ostern in der ersten Aprilhälfte 2009 als Prostituierte für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] im Bordell „Pussy-Club“ in Schönefeld.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] wuchs in Rumänien auf. Sie hat eine sechs Jahre ältere Schwester und zwei Brüder. Die Familie hatte etwa 400 Euro im Monat zur Verfügung. Sie besuchte 8 Jahre lang die allgemeinbildende Schule. Daran anschließend, im Jahr 2005, ging sie im Alter von 16 Jahren nach Deutschland. Sie arbeitete im Restaurant, das der Lebensgefährtin ihrer Schwester in Mühlacker betrieb, etwa ein Jahr lang als Küchenhilfe für monatlich 800 Euro. Während dieser Zeit lernte sie ein wenig Deutsch. Sie kehrte nach Rumänien zurück, als die Schwester mit ihrem Freund dort ein Restaurant eröffnete. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] hatte sie nie Prostitution ausgeübt.

Anwerbung

Anfang Januar 2009 traf die Zeugin [REDACTED] in ihrer Heimat einen Bekannten namens [REDACTED]. Er hatte im selben Haus gewohnt, wie ihr früherer Freund. Seine Ehefrau [REDACTED] arbeitete - was [REDACTED] nicht bekannt war - als Prostituierte im „Pussy-Club“ in Schönefeld, wo das Bandenmitglied [REDACTED] für die Angeklagten als „Chef“ zugange war. Das Paar wusste um den Bedarf an Prostituierten, die die Gruppierung hatte. Sie nutzten gerne die Gelegenheit, mit dem Herbeischaffen einer Frau 1.000 Euro verdienen zu können.

Das Gespräch zwischen [REDACTED] und [REDACTED] kam auf eine Arbeitsstelle in Deutschland, woran sie sehr interessiert war. Er informierte sie, seine Ehefrau

■■■■■ arbeite dort und verdiene gut. Bei einem von ■■■■■ initiierten Telefongespräch lockte ■■■■■ mit der Aussicht auf leicht verdientes Geld. Sie sei „Begleitdame“. Die Aufgaben bestünden darin, mit Kunden am Tisch zu sitzen und zu trinken. Der Verdienst betrage 1.000 Euro bis 1.200 Euro pro Woche. Für die Zeugin ■■■■■, die sich zu dieser Arbeit bereitfand, waren nach der von ■■■■■ geschilderten Tätigkeit keine sexuellen Kontakte damit verbunden. In einem weiteren Telefonat signalisierte ■■■■■ der ■■■■■, sie habe die Einstellung mit dem „Chef“ klar gemacht.

■■■■■ reiste zusammen mit ■■■■■ nach Schönefeld, wo sie sich mit ■■■■■ in eine Wohnung begaben. Dort eröffnete ihr ■■■■■ insgeheim, sie arbeite als Prostituierte. Sie gab vor, davon wisse ihr Ehemann ■■■■■ nichts und dürfe es auch nicht erfahren. Das glaubte ihr die Zeugin ■■■■■. ■■■■■ verlangte dann von ■■■■■, sich ebenfalls zu prostituieren. Es kam zu einem Streit, bei dem ■■■■■ heftige Vorwürfe erhob, weshalb ihr nicht von Anfang an bereits am Telefon gesagt worden sei, worum es gehe. ■■■■■ ließ ihr jedoch keine Wahl und verwies auf die 400 Euro, die die Reise gekostet habe. Die Zeugin ■■■■■ sah daraufhin keinen anderen Ausweg, als es mit der Prostitution zu versuchen.

■■■■■ entlohnte ■■■■■ mit 1.000 Euro für das Bringen der ■■■■■. Er rechnete damit, dass sie von ■■■■■ und dessen im „Pussy-Club“ tätigen Ehefrau ■■■■■ möglicherweise unter falschen Vorspiegelungen hergelockt worden war, um diese Prämie zu verdienen, und nahm dies jedenfalls billigend in Kauf. Die Verfahrensweise entsprach auch der Bandenpraxis, wie sie nach dem Willen der Angeklagten ■■■■■ und ■■■■■ umzusetzen war.

Ausübung der Prostitution

Am Abend der Ankunft oder am nächsten Tag erschienen ■■■■■ und die Zeugin ■■■■■ im Bordell „Pussy-Club“ in Schönefeld. ■■■■■ den sie als ■■■■■ kennen lernte, empfing sie. Er ließ sich den Personalausweis von ■■■■■ zum Fertigen einer Kopie aushändigen. Dass sie erst 19 Jahre alt war, nahm er zur Kenntnis. Weder ihr Alter noch der Umstand, dass er damit rechnete, sie könnte sich falsche Vorstellungen von ihrer Arbeit in Deutschland

gemacht haben, hinderten ihn, sie als Prostituierte für die Gruppierung im Bordell einzusetzen. Er teilte ihr den Wochenlohn von 600 Euro mit, den sie erhalte, wenn sie den Freiern nur vaginalen Geschlechtsverkehr anbiete. Jeweils 300 Euro kämen hinzu für Dienstleistungen in Form von oralem bzw. analem Verkehr.

Es dauerte mindestens einen Tag, bis sich [REDACTED], die den Arbeitsnahmen [REDACTED] erhalten hatte, zur Aufnahme der Arbeit überwinden konnte. Weil sie sich von [REDACTED] hintergangen fühlte, informierte sie deren Mann von der Tätigkeit seiner Ehefrau als Prostituierte. Das Paar inszenierte einen Streit vor ihr und tat, als hätte die Zeugin [REDACTED] ein Geheimnis verraten. Die Zeugin [REDACTED] hatte zwar als Prostituierte zu arbeiten begonnen, konnte sich aber mit der Tätigkeit zunächst nicht anfreunden. Einmal hatte sie sich weinend zurück gezogen, als ein Freier verlangte, sie solle sich ausziehen. [REDACTED] meinte dazu, am Anfang sei es immer schwer. Nach zwei Wochen werde sie sich daran gewöhnt haben. Als sie [REDACTED] deutlich sagte, sie wolle mit der Prostitution aufhören, setzte er sie unter Druck. Er informierte sie, dass er an [REDACTED] der sie gebracht habe, 1.000 Euro gezahlt habe. Das seien ihre Schulden, die sie an ihn zahlen müsse, bevor sie gehen könne. [REDACTED] fühlte sich ihm ausgeliefert. Da sie niemanden kannte, der ihr das Geld geliehen hätte, ging sie weiter der Prostitution im Bordell nach.

Sie übte nach den im Bordell herrschenden Arbeitsbedingungen die Prostitution aus. Gleich am ersten Tag hatte sie 20 bis 30 Freier zu bedienen, später waren es durchschnittlich 10 bis 20 Freier am Tag. In der ersten Woche erhielt sie 200 Euro und ab der vierten Woche regelmäßig die versprochenen 600 Euro. Im Übrigen wurde ihr Lohn verrechnet mit den Auslagen für ihre Anwerbung und für Zigaretten, die sie sich geben ließ. In Versammlungen, die [REDACTED] abhielt, erfuhr sie die im Bordell vorgegebenen Regularien. Freier durften nicht abgelehnt werden. Bei Ausfallzeiten, beispielsweise während der Menstruation, gab es Lohnabzüge. Um möglichst wenig einzubüßen, arbeitete sie am zweiten oder dritten Tag ihrer Monatsblutung mit Hilfe der ausgegebenen Schwämme. Es gab Strafen in Form von Geldabzügen,

beispielsweise für das Zuspätkommen zur Arbeit. Dies passierte ihr selbst zwar nie, sie konnte es aber bei Kolleginnen beobachten.

In der ersten Aprilhälfte 2009 - zu den Osterfeiertagen - fuhr die Zeugin [REDACTED] nach Rumänien zurück. Dafür holte sie sich von [REDACTED] zuvor die Erlaubnis ein.

Weiterer Lebensweg

[REDACTED] kam erneut nach Deutschland, wo sie im Bordell „Pussy-Club“ in Fellbach, der am 5. Juni 2009 öffnete, für die Gruppierung arbeitete. Sie unterschrieb zwar einen formularmäßigen Rahmenvertrag ohne Datum mit dem „Pussy-Club“ Fellbach, für den die formelle Betreiberin [REDACTED] zeichnete. Jedoch blieben die Leerstellen im Vordruck zum handschriftlichen Ergänzen von Tageslohn, angebotenen Sexualpraktiken und Vorerfahrungen in der Prostitution unausgefüllt. Während der Zeit, in der sie dort arbeitete, versprach ihr [REDACTED], sie bekomme 500 Euro für jedes „Mädchen“, das sie nach Deutschland holen würde. Im Sommer 2009 warb sie ihre Schwester [REDACTED] an, die sich zuvor noch nicht prostituiert hatte. Auch sie unterschrieb einen formularmäßigen Rahmenvertrag, datiert auf 15. Juli 2009, mit dem „Pussy-Club“ Fellbach, für den [REDACTED] zeichnete. Als einziger Eintrag wurde die Sexualpraktik „normal“ ergänzt. Im Übrigen blieben die Leerstellen im Vordruck, z.B. zum Tageslohn, unausgefüllt.

Bei der Durchsuchungsaktion am 26. Juli 2009 wurde [REDACTED] angetroffen. Inzwischen arbeitet sie als Tänzerin.

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 24 Jahren als Prostituierte von dem deswegen bereits verurteilten Bandenmitglied [REDACTED] angeworben und arbeitete von Mitte Juni 2009 über die Razzia vom 26. Juli 2009 hinweg bis Mitte August 2009 für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] im Bordell „Pussy-Club“ bzw. „Airport Muschis“ in Schönefeld.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED], wuchs in Rumänien auf. Sie hat einen Bruder und zwei Halbgeschwister. Sie besuchte 8 Jahre lang die allgemeinbildende Schule. Sie war für zwei Aufenthalte von mehreren Monaten in Italien, um als Küchenhelferin in einer Pizzeria zu arbeiten. In dieser Zeit lernte sie ein wenig Italienisch. Zuletzt arbeitete sie als Marktverkäuferin, wodurch sie ein geringes Einkommen erzielte, das ihr mit dem Kind, das sie im Jahr 2008 bekommen hatte, kaum zum Lebensunterhalt reichte. Gelegentlich ging sie der Prostitution nach, womit sie sich etwas hinzu verdiente. Sie hatte einen bis maximal drei Freier pro Woche. Deutsch sprach sie nicht.

Anwerbung

Anfang Juni 2009 kam [REDACTED] durch ihre Freundin [REDACTED] mit dem Bandenmitglied [REDACTED], den sie als [REDACTED] kennen lernte, in Kontakt. Er stellte ihnen eine Arbeitsstelle in Deutschland in einem Bordell in Aussicht. In diesem „Club“ werde sie für die Tätigkeit als Prostituierte 900 Euro pro Woche verdienen. Das erschien ihr verlockend gegenüber dem Einkommen, über das sie bisher verfügen konnte. [REDACTED] ging aufgrund des Gesprächs mit dem Anwerber [REDACTED] davon aus, es handle sich um eine „normale“ Tätigkeit als Prostituierte, bei der sie die Anzahl der Freier, ihre Arbeitszeiten und ihre Arbeitsbedingungen selbst bestimmen könne. Von dem Flatrate-System, wie es in den Pussy-Club-Bordellen der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] mit seinen strengen Regeln vorherrschte, erfuhr sie noch nichts. Diese Informationen behielt ihr Gesprächspartner [REDACTED] bewusst für sich, weil er zutreffend damit rechnete, sie würde, wenn sie über die wirklichen Verhältnisse Bescheid wüsste, nicht mehr mit ihm in den „Pussy-Club“ nach Schönfeld kommen wollen. Die Zeugin willigte unter den Vorstellungen ein, die sie sich aufgrund der bewusst unvollständigen und falschen Angaben des [REDACTED] gemacht hatte.

Zu einem nicht näher feststellbaren Tag um den 9. Juni 2009 herum fuhr [REDACTED] mit der Zeugin [REDACTED] sowie mit [REDACTED] und einer Frau, die [REDACTED] hieß, mit dem Auto von Rumänien zum Bordell „Pussy-Club“ in Schönfeld. Ihr Kind vertraute [REDACTED] der Obhut ihrer Mutter an.

Ausübung der Prostitution

Bei ihrer Ankunft im Bordell wurden [REDACTED] und die Mitreisenden von dem Bandenmitglied [REDACTED], den sie mit seinem Spitznamen „[REDACTED]“ kennen lernte, als „Chef“ in Empfang genommen. Als Rezeptionistin war [REDACTED] zugegen. Später lernte sie auch die formelle Betreiberin [REDACTED] kennen, die sie ebenfalls als „Chefin“ zu respektieren hatte.

[REDACTED] machte [REDACTED] nach ihrem Eintreffen mit den von der Bande vorgegebenen Bedingungen vertraut, unter denen sie wie alle Prostituierten im Bordell an 6 Tagen pro Woche zu arbeiten hatte. Er hielt es für möglich und nahm billigend in Kauf, dass der Anwerber [REDACTED] ihr nicht alle wesentlichen Umstände des Flatrate-Betriebs wahrheitsgemäß offenbart hatte, um sie als Prostituierte für den Pussy Club zu gewinnen. Als Arbeitslohn wurden 800 Euro in der Woche genannt. Das galt für vaginalen und oralen sexuellen Verkehr, den sie anzubieten bereit war. Nach Abzug von 100 Euro als Steuern und 50 Euro weiterer Kosten durfte sie mit der regelmäßigen Auszahlung von 650 Euro pro Woche rechnen. Sie hatte zu den üblichen Arbeitszeiten im Bordell tätig zu sein. Freier durften nicht abgelehnt werden. Sollte sie einen Freier ablehnen, gebe es kein Geld für die ganze Woche. Der Vaginalverkehr war geschützt und der Oralverkehr ungeschützt auszuüben. Während der Menstruation war zu arbeiten, andernfalls gab es Lohnabzüge.

An ihrem ersten Arbeitstag, einem Samstag, war das Haus voller Freier, deren Anzahl sie auf insgesamt 200 schätzte. Im Kreis von rund 30 Prostituierten war auch die Zeugin [REDACTED] als Arbeitskraft gefordert. Sie fügte sich den Regeln und bediente ungefähr 30 Freier am Tag. [REDACTED] achtete mit Unterstützung seiner im Bordell mitarbeitenden Kräfte, seien es leitende Prostituierte oder Aufpasser, dass sie ihrer Arbeit pflichtgemäß nachging. Darüber hinaus hielt er Versammlungen ab, bei denen er [REDACTED] und den anderen Frauen die Verhaltensmaßregeln wiederholt nahe brachte. Er schürte Ängste bei den Frauen für den Fall, dass sie etwas gegen ihn unternehmen würden. Dies sei ein Fehler, müssten sie wissen. Denn wenn er eingesperrt werde, stünden noch andere hinter ihm.

Die Zeugin [REDACTED] erhielt ihren Lohn nicht in dem versprochenen Umfang ausbezahlt. [REDACTED] erklärte ihr, es seien Abzüge erfolgt. Der Transport habe 100 Euro gekostet. Weil sie unhöflich zu einem Freier gewesen sei, habe sie als Strafe 1.000 Euro verwirkt. Einen Betrag von 100 Euro konnte sie nach Hause schicken. In der restlichen Zeit ihrer Tätigkeit im Bordell reichte das ihr zur Verfügung gestellte Geld gerade für das, was sie zum Leben brauchte. [REDACTED] hatte erst etwa eine Woche im Bordell gearbeitet, da begann sie wie auch eine Reihe ihrer Kolleginnen an einem schmerzhaften Ausschlag im Intimbereich zu leiden. Sie bat [REDACTED] mit der Arbeit aussetzen zu dürfen. Er erlaubte es ihr nicht. Er behauptete, sie sei die einzige von den Frauen, die jammere, deswegen nicht arbeiten zu können. Für den Fall, dass sie sich gleichwohl widersetzen sollte, kündigte er ihr an, den gesamten Wochenlohn einzubehalten. So unter Druck gesetzt, entschied sich die Zeugin, trotz der Beschwerden zu arbeiten. Sie behandelte sich mit Ringelblumensalbe, die eine andere Frau dabei hatte.

Nach zwei Wochen äußerte die Zeugin, sie wolle nach Hause. [REDACTED] hielt sie davon ab, indem er ihr zum Zweck der Einschüchterung zu bedenken gab, sie solle an ihre Familie denken. [REDACTED] blieb daraufhin im Bordell und ging weiter der Arbeit als Prostituierte nach.

Rückkehr nach Rumänien

Etwa Mitte August 2009 setzte die Zeugin [REDACTED] ihren Willen, nach Rumänien zurückzukehren, durch. Ihr Ansinnen, nach Hause zu dürfen, weil ihr Kind krank sei, hatte [REDACTED] zunächst in schroffer Weise abgelehnt: „Hab' ich Dich gebumst, das Kind gezeugt?“. [REDACTED] drohte aber gegenüber [REDACTED] zur Polizei zu gehen, sollte man sie nicht gehen lassen. Im Reisebus kehrte sie zusammen mit der Zeugin [REDACTED] und weiteren Frauen, die ihre Heimreise ebenfalls eingefordert hatten, nach Rumänien zurück. Dort ließ sie sich ärztlich behandeln. Dann ging sie in geringem Umfang, aber auf eigene Rechnung wieder der Prostitution nach.

Am 9. Mai 2011 passte das Bandenmitglied [REDACTED] - er war am 3. Mai 2011 aufgrund Urteils der Strafkammer auf Bewährung frei gekommen - die Zeugin

█ in der Nähe ihrer Wohnung ab. Er sagte, █ entschuldige sich für das, was geschehen sei. Sie möge ein gutes Wort für ihn einlegen. █ unterstrich das Ansinnen, indem er ihr 3.500 Euro versprach, sollte sie ihre Aussage bei ihrer bevorstehenden Vernehmung am 17. Mai 2011 durch die Strafkammer zu seinen Gunsten ändern und er (█ im Herbst frei komme. Zugleich machte er ihr klar, in den letzten beiden Tagen habe sie unter Beobachtung gestanden. Zum Beweis führte er zutreffend die Kenntnis von ihrem Besuch mit dem Kind im Zoo an. Auch wies er darauf hin, es könnten auch zwei Autos voller Jungs kommen. Die Zeugin █ wandte sich daraufhin an die rumänische Polizei.

█

Die Rumänin █ wurde im Alter von 18 Jahren von dem deswegen bereits verurteilten Bandenmitglied █ als Prostituierte angeworben und arbeitete von Ende Juni 2009 über die Razzia vom 26. Juli 2009 hinweg bis Mitte August 2009 für die Zuhälterbande der Angeklagten █ und █ im Bordell „Pussy-Club“ bzw. „Airport Muschis“ in Schönefeld.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin █ geboren am █ in █, wuchs bei ihren Eltern mit vier Schwestern und zwei Brüdern in Rumänien auf. Ihr Vater verdiente als Traktorfahrer monatlich umgerechnet rund 500 Euro. Ihre Mutter war Hausfrau. Die auf 8 Jahre angelegte allgemeinbildende Schule verließ sie während der letzten Schulklasse ohne Abschluss. Einen Beruf erlernte sie nicht. Für eine Woche hatte sie ihre Schwester in Holland besucht. Das war damals ihre einzige Auslandsreise. Sie sprach weder Deutsch noch eine andere Fremdsprache. Vor ihrer Anwerbung durch die Gruppierung um █ und █ hatte sie nie Prostitution ausgeübt. Zuletzt hatte sie seit drei Monaten einen Freund namens █ mit dem sie heute noch zusammen ist.

Anwerbung

Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt im Juni 2009 wurde die 18 Jahre alte Zeugin [REDACTED] von dem Bandenmitglied [REDACTED] den sie unter den Spitznamen [REDACTED] und [REDACTED] zu ihrem Bekanntenkreis zählte, zu Hause besucht. Er sagte zu der jungen Frau, deren Alter er kannte, sie könne 1.000 Euro pro Woche verdienen, wenn sie nach Deutschland komme und in einem „Club“ Sex mit Männern habe. Dabei müsse sie nur ein oder zwei Männer pro Tag bedienen. Das schien ihr verlockend, weshalb sie sich dazu bereitfand, auch wenn ihr Freund ihr Vorhaben nicht billigte. Ihren Eltern gegenüber behauptete sie, sie würde in Deutschland eine Arbeitsstelle als Reinigungskraft in einer Pension antreten. Das Bandenmitglied [REDACTED] hatte [REDACTED] bewusst nicht mitgeteilt, was sie im Bordell in Schönefeld wirklich erwartete, da er - zu Recht - davon ausging, dass die Zeugin dann auf sein Angebot nicht eingegangen wäre.

Ende Juni 2009 brachte [REDACTED] mit dem Auto die Zeugin [REDACTED] und eine junge Frau namens [REDACTED] nach Deutschland. Für den Transport sollte [REDACTED] später 100 Euro von ihrem Verdienst bezahlen.

Ausübung der Prostitution

Etwa fünf bis sechs Wochen dauerte der Aufenthalt der Zeugin [REDACTED] im Bordell „Pussy-Club“ bzw. „Airport Muschis“ in Schönefeld. Sie unterzeichnete einen formularmäßigen Rahmenvertrag ohne Datum in deutscher und rumänischer Fassung mit dem „Pussy-Club“ in Schönefeld, für den die formelle Betreiberin [REDACTED] zeichnete. [REDACTED] trug als angebliche Vorerfahrung „La Hotel in Timisoara“ und als angebotene Sexualpraktik „normal“ ein. Obwohl sie keinerlei Vorerfahrung in diesem Beruf hatte, machte sie diese Einträge, weil es [REDACTED] [REDACTED] von ihr verlangt hatte. [REDACTED] erlebte den Wechsel des Bezahlsystems als Folge der Durchsuchungsaktion vom 26. Juli 2009 mit. Im Dachgeschoss des Hauses erhielten [REDACTED] und [REDACTED] ihre Schlafplätze für die Dauer ihres Aufenthalts in einem Zimmer, in dem noch weitere dort tätige Frauen nächtigten, zugewiesen. Insgesamt waren nach ihrem Eindruck im Bordell etwa 30 Frauen täglich bei der Arbeit.

Die Zeugin [REDACTED] lernte den deswegen gesondert verurteilten [REDACTED] als den „Chef“ des Bordells kennen. Ihr Anwerber [REDACTED] ging im Bordell seinen Pflichten als Aufpasser nach. Von ihm musste sie ebenso Anweisungen akzeptieren wie von der formellen Betreiberin [REDACTED] und der Empfangsdame [REDACTED]. Im Bordell war [REDACTED] von der großen Zahl der anwesenden Freier, die sie auf 100 Männer schätzte, geschockt. Ihr Anwerber [REDACTED] an den sie sich deswegen hilfeschend wandte, meinte, sie gewöhne sich daran, am Anfang sei es schwierig. Er wies eine erfahrene Prostituierte an, ihr zu erklären, wie es gehe.

Auch [REDACTED] bekam in den Versammlungen, die [REDACTED] regelmäßig abhielt, die Bordellregeln erklärt. Sie erfuhr von der Pflicht, in beiden Schichten tätig zu sein. Es kam nicht in Frage, Freier abzulehnen, auch wenn eine bestimmte Anzahl nicht vorgegeben war. Der Geschlechtsverkehr war mit „Gummi“ und der Oralverkehr ohne „Gummi“ zu machen. Auch während der Menstruation war zu arbeiten. Die Zeugin [REDACTED] äußerte sich misstrauisch, was die Ansteckungsgefahr bei oralem Sex ohne Schutz anbelangte. [REDACTED] stellte dies in Abrede. Sie fügte sich den Regeln und bediente regelmäßig 10 bis 15 Männer pro Tag unter der Woche. Am Wochenende, wenn der Kundenandrang stieg, waren es mehr.

In den ersten vier Wochen erhielt [REDACTED] 700 Euro pro Woche. Nach Abzug von 50 Euro als Steuern durfte sie mit einer Auszahlung von 650 Euro rechnen. Den Betrag erhielt sie von [REDACTED] oder der Rezeptionistin am sonntäglichen Zahltag in bar ausgehändigt. Von ihrem ersten Verdienst brachte ihr Anwerber [REDACTED] allerdings noch die von ihm übernommenen Reisekosten von 100 Euro der Herfahrt und 400 Euro, die er ihr für die Lebenshaltung ausgelegt hatte, in Abzug. Von den weiteren drei Lohnzahlungen blieb ihr kaum etwas übrig, nachdem sie sich Essen, Kleidung und Zigaretten gekauft hatte. Nachdem die Zeugin die Prostitution aufgenommen hatte, wollte sie noch etwas Geld verdienen, bevor sie wieder nach Hause fahren würde. Daher blieb sie und setzte die Arbeit fort.

Mitte Juli 2009 gab es einen Mord in der Nähe des Clubs. Die Polizei kam deshalb in der Folge auch ins Bordell „Pussy-Club“. Im Hinblick auf die erwarteten Vernehmungen verlangte [REDACTED] von den Frauen, darunter die Zeugin [REDACTED], nichts über ihn und den Aufpasser [REDACTED] zu sagen. Sie sollten vielmehr sagen, sie arbeiteten nur mit der Empfangsdame [REDACTED] zusammen.

Bei der kurz darauf erfolgten Durchsuchungsaktion vom 26. Juli 2009 wurde auch die Zeugin [REDACTED] im „Pussy-Club“ in Schönefeld angetroffen. Nach dieser Razzia bekam sie keinen Lohn mehr ausgezahlt. [REDACTED] begründete dies damit, die Polizei habe alle Einnahmen beschlagnahmt. Am Schluss blieben ihr lediglich 75 Euro als Überschuss.

Rückkehr nach Rumänien

Die Zeugin [REDACTED] begab sich zusammen mit der Zeugin [REDACTED] und ein paar anderen Frauen, die ebenfalls die Heimreise verlangt hatten, zu einem türkischen Restaurant in der Nähe des Bordells. Von dort wurden sie zum Busbahnhof gebracht. [REDACTED] war ihnen im Auto gefolgt. Als er einsehen musste, dass er die Frauen nicht zum Bleiben überreden konnte, bezahlte er ihnen die Übernachtung in einer Pension bis zur Abfahrt des Reisebusses am nächsten Tag. Die Fahrkarte kostete 125 Euro. Selbst wandte [REDACTED] ihre 75 Euro dafür auf. Die Differenz von 50 Euro bezahlte ihr [REDACTED]. In Rumänien arbeitete sie zeitweise als Stangentänzerin. Zuletzt war sie nicht erwerbstätig.

[REDACTED]

Die Rumänin [REDACTED] wurde im Alter von 20 Jahren aus der Gewalt von Dritten gekauft und arbeitete als Prostituierte rund eine Woche lang bis zur Durchsuchungsaktion vom 7. März 2010 für die Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] im Bordell „Airport Muschis“ in Schönefeld, um auf Anweisung der Angeklagten hin ihren „Kaufpreis“ abzuarbeiten.

Lebensverhältnisse vorher

Die Zeugin [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED] wuchs als Jüngste mit drei Schwestern und zwei Brüdern in Rumänien auf, ihr Vater war Ungar. Sie besuchte die allgemeinbildende Schule, die sie nach 7 Klassen ohne Abschluss verließ. Sie hat zwei Kinder, einen Sohn, geboren im Juni 2005, der beim Ex-Partner blieb, und eine Tochter, geboren im August 2007, für die sie zu sorgen hat. Zuletzt wohnte sie mit der Tochter wieder im Haushalt ihrer Mutter. Um den Lebensunterhalt für sich und das Kind zu decken, ging sie gelegentlich und in geringem Umfang der Prostitution nach. Sie war nicht im Ausland gewesen. Sie sprach kein Deutsch.

Verbringung nach Deutschland durch Dritte

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt Ende Januar oder Anfang Februar des Jahres 2009 war die Zeugin [REDACTED] nach dem Besuch einer Diskothek in Reghin, Rumänien, gewaltsam von einer nicht näher identifizierten Zuhälterbande entführt und unter Anwendung von Gewalt nach Berlin gebracht worden. Nach der Ankunft in Berlin wurde sie wiederum unter Anwendung von Gewalt von dieser Zuhälterbande unter Anführung eines „[REDACTED]“ gezwungen, sich zu prostituieren und ihren Lohn abzugeben. Eine Zeitlang wurde sie zum Arbeiten ins Bordell „Milano“, danach für etwa vier oder fünf Tage in das Bordell „Airport Muschis“ in Schönefeld gebracht. Dem früheren Mitangeklagten [REDACTED] war das Alter der Zeugin [REDACTED] von Anfang an bekannt.

Am 27. Februar 2010 vertraute sich [REDACTED] dem dort mitarbeitenden [REDACTED] (Bruder des Bandenmitglieds [REDACTED]), in den sie sich verliebt hatte, an, um nach Möglichkeit zum Schutz vor der Zuhälterbande des [REDACTED] im Bordell „Airport Muschis“ bleiben zu können. Am gleichen Abend erschien jedoch wieder der Zuhälter [REDACTED] in Begleitung weiterer Männer, um sein „Eigentum“ abzuholen. Angesichts der belagerungsähnlichen Situation beriet sich [REDACTED] telefonisch mit dem Angeklagten [REDACTED] der zugleich an seinem Aufenthaltsort per Internet die Situation im Bordell an der Rezeption über die dort installierte Web-Kamera verfolgte. Während der Angeklagte [REDACTED] zunächst dafür plädierte, die Polizei zu alarmieren, um gegen die „Zigeuner“

vorzugehen, widersprach [REDACTED] diesem Vorschlag. Diese würden mit einer Anzahl von 200 Männern in Berlin herrschen. Es sei damit zu rechnen, dass sie das Bordell anzünden würden. Unglücklicherweise ließ sich dann die Zeugin [REDACTED] an der Rezeption blicken, weil ihr eine andere Prostituierte gesagt hatte, es passiere ihr nichts. Sofort wurde sie jedoch von den Männern um [REDACTED] brutal geschlagen, an den Haaren geschleift und aus dem Haus geschafft. [REDACTED] weinte und versuchte vergeblich, sich am Heizkörper fest zu halten. Dabei rief sie verzweifelt um Hilfe, es nicht zuzulassen, dass sie von den Männern weggebracht werde, sie würden sie töten. In der Folge kam es zu Verhandlungen zwischen [REDACTED] und dem Angeklagten [REDACTED], den das Schicksal der Frau berührt hatte und der von der archaischen Szene, die er verfolgt hatte, erschrocken und nachhaltig beeindruckt war. [REDACTED] verlangte 3.000 Euro dafür, dass er die Frau freigibt. Der Angeklagte [REDACTED] war einverstanden. [REDACTED] wurde ins Bordell zurückgebracht. [REDACTED] entrichtete ihrem Zuhälter den Preis.

Ausübung der Prostitution

In einem fast 30-minütigen Telefonat vom 28. Februar 2010 ab 14.02 Uhr besprachen die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die weitere Vorgehensweise in Sachen der Zeugin [REDACTED]. Sie kamen schließlich überein, dass die junge Frau ihre „Anschaffungskosten“ im Flatrate-Bordell „Airport Muschis“ abzarbeiten hatte. Treibende Kraft bei dieser Entscheidung war der Angeklagte [REDACTED]. Als der Angeklagte [REDACTED] zunächst einwandte, er könne doch nicht ihr [der Zeugin [REDACTED]] Geld nehmen, wurde er vom Angeklagten [REDACTED] mit den Worten verhöhnt: „Warum eröffnest Du Dir nicht eine Caritas, du Schwanzlutscher?! Geh und eröffne dir eine Caritas. Kämpfe für die Frauenrechte“. Der Angeklagte [REDACTED] setzte sich schließlich durch und kündigte an, es mit [REDACTED] zu regeln, damit es in seinem Sinne gemacht werde. Der Angeklagte [REDACTED] erklärte sich schließlich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

[REDACTED] dem die Ausführung des Handels auferlegt war, erklärte der Zeugin [REDACTED], sie habe die 3.000 Euro abzarbeiten und behielt deren Lohn ein. Sie nahm dies hin. Es war für sie die bessere Alternative gegenüber der Situation bei ihrem bisherigen Zuhälter. Eine andere Möglichkeit sah sie nicht.

ging von da an bis zur Durchsuchungsaktion am 7. März 2010 rund eine Woche lang der Prostitution im Bordell „Airport Muschis“ für die Gruppierung nach. Sie erhielt keinen Lohn ausbezahlt. Es entsprach dem Willen der Angeklagten und dass die erst 20 Jahre alte Frau unter dem Eindruck der Zwangslage, die ihnen in vollem Umfang offenbar geworden war, die Prostitution nunmehr für ihre eigene Zuhälterbande aufnahm.

Die Zeugin nahm in dieser Zeit an einer Versammlung teil, die abhielt. Sie erfuhr dort, wie sie sich bei polizeilichen Kontrollen zu verhalten habe. Keinesfalls solle sie ihn als „Chef“ bezeichnen.

Weiterer Lebensweg

Nach der Durchsuchungsaktion vom 7. März 2010 wurde die Zeugin mit einer Opferschutzorganisation in Kontakt gebracht und kehrte nach Rumänien zurück. Dort heiratete sie um die Osterzeit 2010 einen Musiker, der seither für ihren Lebensunterhalt sorgt.

V. Taten betreffend die Sozialversicherungsbeiträge

Die Angeklagten und führten als Betreiber der bezeichneten Bordelle für Prostituierte, die bei ihnen abhängig beschäftigt waren, im Zeitraum von März 2008 bis Februar 2010 Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 1.795.262 Euro bzw. der Angeklagte im Hinblick auf (weitere) Verfahrensbeschränkungen gemäß § 154 a Abs. 2 StPO 1.015.226 Euro bei Fälligkeit bewusst und gewollt nicht ab. Im Einzelnen sind die hinterzogenen Monatsbeiträge aus den Tabellen am Ende dieses Abschnitts ersichtlich.

In den jeweiligen Zeiträumen hatten die Angeklagten als faktische Betreiber der Bordelle im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die Stellung von Arbeitgebern der dort beschäftigten Prostituierten inne. Sie waren die Initiatoren des Flatrate-Systems. Prototyp war das - hinsichtlich der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht verfahrensgegenständliche - im Jahr 2006

von den Angeklagten gemeinsam betriebene Bordell „No Limit“ in Schifferstadt (vgl. dazu oben Abschnitt III 2). Nach diesem Vorbild baute der Angeklagte [REDACTED] von Spanien aus gemeinsam mit dem seit 8. Dezember 2007 wieder auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten [REDACTED] die Kette der „Pussy-Club“-Bordelle auf, beginnend mit dem Heidelberger Club, der am 10. März 2008 angemeldet und eröffnet wurde (vgl. dazu im Einzelnen oben Abschnitt III 4 und 5). Dabei agierte auch der Angeklagte [REDACTED] um seine erneute Verhaftung (wie die anlässlich der Razzia am 14. Dezember 2006 im „No Limit“) zu verhindern, zunehmend aus dem Hintergrund.

Daher setzten die Angeklagten in der „Pussy-Club“-Zeit die vormalige Prostituierte [REDACTED] die ihnen gegenüber weisungsgebunden war, als gewerberechtlich Verantwortliche für alle vier Pussy Clubs ein. [REDACTED] trat nach außen als „Geschäftsführerin“ auf und erweckte im Einvernehmen mit den Angeklagten sowohl gegenüber den in den Clubs beschäftigten Prostituierten als auch gegenüber Behörden den Anschein einer eigenverantwortlichen Betreiberin. In gleicher Weise installierten die Angeklagten in der „Hardcore“-Zeit im Club „Airport Muschis“ in Schönefeld, im Club „Rotes Haus 13“ in Kaiserslautern sowie in den beiden „Hardcore“-Clubs in Recklinghausen und Barsinghausen jeweils unterschiedliche formelle Betreiber, die von Bandenmitgliedern wie [REDACTED] als „Manager“ unterstützt und beaufsichtigt wurden (vgl. dazu im Einzelnen oben Abschnitt III 6 und 7). Tatsächlich regierten die beiden Angeklagten über die Schaffung der Organisations-Struktur der Clubs hinaus vornehmlich per Telefon immer wieder bis ins Detail in das laufende Geschäft der Bordelle einschließlich der Beschäftigung und Entlohnung der Prostituierten hinein. Dabei ließen sie niemals Zweifel daran aufkommen, dass sie nicht nur in grundlegenden Fragen und des von ihnen zu gleichen Teilen vereinnahmten Gewinns, sondern gegebenenfalls auch bei alltäglich zu treffenden Entscheidungen das letzte Wort für sich beanspruchten.

Den Angeklagten war als Initiatoren des „Flatrate“-Systems klar, dass die in ihren Clubs tätigen Prostituierten aufgrund ihrer konkreten Arbeitssituation allesamt abhängig Beschäftigte waren, für die sie die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hatten, was sie aber gerade vermeiden wollten. Sie wussten insbesondere, dass die Frauen den Dirnenlohn mit dem Freier weder selbst aushandeln noch das Entgelt für die erbrachten sexuellen Dienstleistungen auf eigene Rechnung einziehen konnten, weil die Freier bereits im Voraus pauschal an die dafür im Club Verantwortlichen bezahlt hatten. Sie wussten auch, dass die Prostituierten regelmäßig jede Woche nach der Sonntagnachtschicht von den dafür Zuständigen im Club ihren an im Großen und Ganzen festen Entgeltsätzen orientierten Lohn ausbezahlt erhielten. Ihnen war ebenfalls ohne weiteres klar, dass die Frauen in den jeweiligen Bordellbetrieb mit seinen feststehenden, von den Angeklagten vorgegebenen Öffnungszeiten nebst vorgegebener 6-Tage-Woche, was eine vollständige und ausschließliche Zurverfügungstellung der Arbeitskraft erforderte, sowie seinen im Wesentlichen - sieht man vom lediglich mit Lohneinbußen sanktionierten, aber möglichen Verzicht auf die Durchführung von Analverkehr ab - bis zur Frage, ob die Dienstleistung mit oder ohne Präservativ zu erfolgen hatte, vorgegebenen sexuellen Angeboten eingebunden waren. Ihnen war schließlich bekannt, dass die Frauen den weitgehenden Weisungen der Angeklagten und der von diesen beauftragten Personen, wie sie insbesondere in Versammlungen von den vor Ort eingesetzten Betreibern vermittelt wurden, unterworfen waren (vgl. dazu im Einzelnen oben Abschnitt III 4 und 2). Das beinhaltete u.a. auch, sich gegebenenfalls einen Urlaub in Rumänien genehmigen zu lassen. Dass die Prostituierten kein unternehmerisches Risiko zu tragen hatten, wurde von Seiten der Bande sogar pressewirksam selbst verbreitet.

Weil die beiden Angeklagten in ihren Bordellbetrieben zum Zwecke der Maximierung ihres je hälftigen Gewinns für die Prostituierten keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen wollten, was ihnen ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, hielten sie auch die von ihnen eingesetzten

Betreiber nicht an, Beiträge für die Frauen abzuführen. Dass jene dies eigenmächtig ohne Rücksprache mit ihnen hätten veranlassen können, stand für die Angeklagten ohnehin nicht zur Debatte. Damit aber hing der sozialversicherungsrechtliche Schutz der Prostituierten allein von einer entsprechenden Entscheidung der beiden Angeklagten ab. Um etwaigen behördlichen Nachforschungen zu begegnen, ließen sie die beschäftigten Frauen und deren Lohnansprüche nicht in einer ordnungsgemäßen und vollständigen Buchhaltung dokumentieren. Für ihre Zwecke der Profitsicherung genügte es den Angeklagten, sich regelmäßig die Tages-, Wochen- und Monatseinnahmen sowie immer wieder die Zahl der anwesenden Prostituierten und Freier mitteilen zu lassen, für die ihnen die vor Ort angesiedelten Bandenmitglieder und die formellen Betreiber Rechenschaft schuldeten. So ließ sich etwa der Angeklagte [REDACTED] vom „Manager“ [REDACTED] im Bordell „Airport Muschis“ in Schönefeld im Telefonat vom Montag, 1. März 2010 ab 10.51 Uhr, berichten, aus der abgelaufenen Woche seien 6.200 Euro „übrig“ geblieben, wovon er 3.000 Euro für die Zahlung der Miete zurückgelegt habe. Zu solchermaßen internen Zwecken wurden im Bordell entsprechende Zahlen vorübergehend notiert.

Die Sozialversicherungsbeiträge waren am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Beschäftigungsmonats fällig. Die regelmäßige monatliche Zahlungspflicht war den Angeklagten geläufig. Wie von den Angeklagten von vornherein beabsichtigt, blieben den betreffenden Stellen für die schwarz gezahlten Lohnanteile die geschuldeten Beträge jedoch unbekannt und wurden auch nicht entrichtet.

Die geltenden Beitragssätze und die zuständigen Krankenkassen mit den zugehörigen Betriebsnummern für die maßgeblichen Zeiträume ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Die unterschiedlichen Beitragssätze bedingen auch eine Veränderung des Hochrechnungsfaktors vom Nettolohn zum Bruttolohn.

Die für die Berechnungen der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge festgestellten Schätzgrundlagen wie Anzahl von Prostituierten und Lohnhöhe

bzw. täglich ausgezahlte Nettolohnsummen wurden bereits bei den einzelnen Bordellen in den Abschnitten III 5 und III 7 dargestellt. Die Kammer hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass in den Bordellen der Angeklagten Prostituierte als Geringverdienerinnen oder mit sog. Entsendebescheinigungen eines ausländischen Herkunftsstaates beschäftigt gewesen wären.

Der bar auf die Hand gezahlte Schwarzlohn war für die Sozialversicherung aufgrund der Gesetzeslage als Nettolohn zu behandeln (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Als maßgebliches Arbeitsentgelt hatten die Einnahmen eines Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung zu gelten (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

Bordell "Pussy Club" in Heidelberg

Geschäftsbetrieb ab 10.03.2008 bis Durchsuchungsaktion am 26.07.2009

Nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

lfd. Nr.	Nr. der Anklage	Monat	Fälligkeit	Schätzgrundlagen		Nettolohn	Hochrechnung	Bruttolohn	Krankenversicherungsbeitrag	Rentenversicherungsbeitrag	Arbeitslosenversicherungsbeitrag	Pflegeversicherungsbeitrag	Gesamtsozialversicherungsbeiträge		
				Betriebs-tage im Monat	Frauen pro Tag								Lohn pro Tag	Strubert	Olariu
1	24	Mrz 2008	27.03.2008	20	20	100 €	156,49 %	62.596 €	15,40 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.220,62 €	40,55 %	25.383 €
2	25	Apr 2008	28.04.2008	30	20	100 €	156,49 %	93.894 €	15,40 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.830,93 €	40,55 %	38.074 €
3	26	Mai 2008	28.05.2008	31	20	100 €	156,49 %	97.023 €	15,40 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.891,95 €	40,55 %	39.343 €
4	27	Jun 2008	26.06.2008	30	20	100 €	156,49 %	93.894 €	15,40 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.830,93 €	40,55 %	38.074 €
5	28	Jul 2008	29.07.2008	31	20	100 €	156,49 %	97.023 €	15,40 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.891,95 €	40,55 %	39.343 €
6	29	Aug 2008	27.08.2008	31	20	100 €	156,49 %	97.023 €	15,40 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.891,95 €	40,55 %	39.343 €
7	30	Sep 2008	26.09.2008	30	20	100 €	157,23 %	94.338 €	16,00 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.839,59 €	41,15 %	38.820 €
8	31	Okt 2008	28.10.2008	31	20	100 €	157,23 %	97.482 €	16,00 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.900,90 €	41,15 %	40.114 €
9	32	Nov 2008	26.11.2008	30	20	100 €	157,23 %	94.338 €	16,00 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.839,59 €	41,15 %	38.820 €
10	33	Dez 2008	23.12.2008	31	20	100 €	157,23 %	97.482 €	16,00 %	19,90 %	3,30 %	1,95 %	1.900,90 €	41,15 %	40.114 €
11	34	Jan 2009	28.01.2009	31	20	100 €	156,00 %	96.720 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.866,04 €	40,15 %	38.833 €
12	35	Feb 2009	25.02.2009	28	20	100 €	156,00 %	87.360 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.703,52 €	40,15 %	35.075 €
13	36	Mrz 2009	27.03.2009	31	20	100 €	156,00 %	96.720 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.866,04 €	40,15 %	38.833 €
14	37	Apr 2009	28.04.2009	30	20	100 €	156,00 %	93.600 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.825,20 €	40,15 %	37.580 €
15	38	Mai 2009	27.05.2009	31	20	100 €	156,00 %	96.720 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.866,04 €	40,15 %	38.833 €
16	39	Jun 2009	26.06.2009	30	20	100 €	156,00 %	93.600 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.825,20 €	40,15 %	37.580 €
17	40	Jul 2009	29.07.2009	26	20	100 €	155,27 %	80.740 €	14,90 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.574,43 €	39,55 %	31.933 €
				502				1.570.553 €					30.625,79 €		636.095 €
								92.395 €							26.549 €
								1.570.553 €	241.928 €	312.540 €	48.601 €	30.625,79 €			451.336 €
								59.058 €							

= durchschnittlich im Monat

Bordell "Pussy Club" bzw "Airport Muschis" in Schönefeld

Geschäftsbetrieb mit Flatrate-System ab 01.10.2008 bis zur Durchsuchungsaktion am 26.07.2009 und ab 01.10.2009 bis zur weiteren Durchsuchungsaktion am 07.03.2010

Nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

Id.Nr.	Nr.	der An- kla- ge	Monat	Fälligkeit	Schätzgrundlagen	Nettolohn	Hoch- rechnung	Bruttolohn	Krankenversicherungs- beitrag	Rentenversicherungs- beitrag		Arbeitslosen- versicherungsbeitrag	Pflegerversicherungs- beitrag		Gesamtsocialversicherungs- Beiträge		
										Bahn BKK zuständig für Betriebs- nummer.19718251 bzw AOK Brandenburg zuständig für Betriebs- nummer 21782813	19,90 %		3,30 %	1,95 %	1,95 %	Strubert	Ofariu
1	41		Okt 2008	28.10.2008	Frauen pro Tag, Lohn pro Tag bzw Tages- löhne mit 10 % Sicherheits- abschlag	62.000 €	Faktor ab- gerundet	96.875 €	15,20 %	19.278,13 €	19,90 %	3.196,88 €	1,95 %	1.889,06 €	40,35 %	39.089 €	39.089 €
2	42		Nov 2008	26.11.2008	20	60.000 €	156,25 %	93.750 €	15,20 %	18.656,25 €	19,90 %	3.093,75 €	1,95 %	1.828,13 €	40,35 %	37.828 €	37.828 €
3	43		Dez 2008	23.12.2008	20	62.000 €	156,25 %	96.875 €	15,20 %	19.278,13 €	19,90 %	3.196,88 €	1,95 %	1.889,06 €	40,35 %	39.089 €	39.089 €
4	44		Jan 2009	28.01.2009	20	62.000 €	156,00 %	96.720 €	15,50 %	19.247,28 €	19,90 %	2.708,16 €	1,95 %	1.886,04 €	40,15 %	38.833 €	38.833 €
5	45		Feb 2009	25.02.2009	20	56.000 €	156,00 %	87.360 €	15,50 %	17.384,64 €	19,90 %	2.446,08 €	1,95 %	1.703,52 €	40,15 %	35.075 €	35.075 €
6	46		Mrz 2009	27.03.2009	20	62.000 €	156,00 %	96.720 €	15,50 %	19.247,28 €	19,90 %	2.708,16 €	1,95 %	1.886,04 €	40,15 %	38.833 €	38.833 €
7	47		Apr 2009	26.04.2009	20	60.000 €	156,00 %	93.600 €	15,50 %	18.626,40 €	19,90 %	2.620,80 €	1,95 %	1.825,20 €	40,15 %	37.580 €	37.580 €
8	48		Mai 2009	27.05.2009	20	62.000 €	156,00 %	96.720 €	15,50 %	19.247,28 €	19,90 %	2.708,16 €	1,95 %	1.886,04 €	40,15 %	38.833 €	38.833 €
9	49		Jun 2009	26.06.2009	20	60.000 €	156,00 %	93.600 €	15,50 %	18.626,40 €	19,90 %	2.620,80 €	1,95 %	1.825,20 €	40,15 %	37.580 €	37.580 €
10	50		Jul 2009	29.07.2009	26	52.000 €	155,27 %	80.740 €	14,90 %	16.087,26 €	19,90 %	2.260,72 €	1,95 %	1.574,43 €	39,55 %	31.933 €	31.933 €
11	53		Okt 2009	28.10.2009	31	71.424 €	155,27 %	110.900 €	14,90 %	22.089,10 €	19,90 %	3.105,20 €	1,95 %	2.162,55 €	39,55 %	43.861 €	43.861 €
12	54		Nov 2009	26.11.2009	30	69.120 €	155,27 %	107.322 €	14,90 %	21.367,08 €	19,90 %	3.005,02 €	1,95 %	2.092,78 €	39,55 %	42.446 €	42.446 €
13	55		Dez 2009	29.12.2009	31	71.424 €	155,27 %	110.900 €	14,90 %	22.089,10 €	19,90 %	3.105,20 €	1,95 %	2.162,55 €	39,55 %	43.861 €	43.861 €
14	56		Jan 2010	27.01.2010	31	35.588 €	155,27 %	55.257 €	14,90 %	10.996,14 €	19,90 %	1.547,20 €	1,95 %	1.077,51 €	39,55 %	21.854 €	21.854 €
15	57		Feb 2010	24.02.2010	28	32.144 €	155,27 %	49.909 €	14,90 %	9.991,89 €	19,90 %	1.397,45 €	1,95 %	973,23 €	39,55 %	19.739 €	19.739 €
					450	877.700 €		1.367.248 €		272.082,36 €		39.720,46 €		26.661,34 €		546.434 €	546.434 €
			= durchschnittlich im Monat			877.700 €		1.367.248 €		272.082,36 €		39.720,46 €		26.661,34 €		546.434 €	546.434 €

Berechnung Tageslöhne aus Aufzeichnungen:
 02.11.-29.11.2009, also für 28 Tage, Löhne 71.700 Euro ;
 04.01.-10.01.2010 und 22.02.-06.03.2010, also für 20 Tage, Löhne 25.525 Euro
 Pro Tag: 71.700 Euro : 28 Tage = 2.560,71 Euro bzw 25.525 Euro : 20 Tage = 1.276,25 Euro
 Sicherheitsabschlag: 10 Prozent von den Tageslöhnen
 2.560 Euro abzüglich 10 % = 2.560 Euro - 256 Euro = 2.304 Euro
 1.276 Euro abzüglich 10 % = 1.276 Euro - 127,60 Euro = 1.148,40 Euro

Bordell "Pussy Club" in Wuppertal

Geschäftsbetrieb ab 12.02.2009 bis zur Durchsuchungsaktion am 26.07.2009

Nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

Id. Nr.	Nr. der Anklage	Monat	Fälligkeit	Schätzgrundlagen		Nettolohn	Hochrechnung	Bruttolohn abgerundet auf volle Euro	Krankenversicherungsbeitrag	Rentenversicherungsbeitrag	Arbeitslosenversicherungsbeitrag		Pflegeversicherungsbeitrag	Gesamtsozialversicherungsbeiträge	
				Betriebs- tage im Monat	Frauen pro Tag pro Tag						Lohn pro Tag	Strahlert		Olariu	
1	59	02 2009	25.02.2009	17	20	34.000 €	156,00 %	53.040 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.034,28 €	40,15 %	21.296 €
2	60	03 2009	27.03.2009	31	20	62.000 €	156,00 %	96.720 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.886,04 €	40,15 %	38.833 €
3	61	04 2009	28.04.2009	30	20	60.000 €	156,00 %	93.600 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.825,20 €	40,15 %	37.580 €
4	62	05 2009	27.05.2009	31	20	62.000 €	156,00 %	96.720 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.886,04 €	40,15 %	38.833 €
5	63	06 2009	26.06.2009	30	20	60.000 €	156,00 %	93.600 €	15,50 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.825,20 €	40,15 %	37.580 €
6	64	07 2009	29.07.2009	26	20	52.000 €	155,27 %	80.740 €	14,90 %	19,90 %	2,80 %	1,95 %	1.574,43 €	39,55 %	31.933 €
				165		330.000 €		514.420 €	79.251 €	102.370 €	14.104 €		10.031 €		206.055 €
						350.000 €		514.420 €	79.251 €	102.370 €	14.104 €		10.031 €		206.055 €
						55.000 €		85.736 €							34.342 €

in vollen Euro-Beträgen
= durchschnittlich im Monat

Bordell "Pussy Club" in Fellbach

Geschäftsbetrieb ab 05.06.2009 bis zur Durchsuchungsaktion am 26.07.2009

Nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

Ifd. Nr.	Nr. der Anklage	Monat	Fälligkeit	Schätzgrundlagen		Nettolohn	Hochrechnung	Bruttolohn abgerundet auf volle Euro	Krankenversicherungsbeitrag Bahn BKK zuständig für Betriebsnummer 19574942	Rentenversicherungsbeitrag	Arbeitslosenversicherungsbeitrag	Pflegeversicherungsbeitrag	Gesamt-sozialversicherungsbeiträge		
				Betriebs- tage im Monat	Frauen pro Tag pro Tag								Lohn pro Tag	Strubert	Olariti
1	65	Jun 2009	26.06.2009	70	100 €	182.000 €	Faktor abgerundet 156,00 %	289.920 €	15,50 % 44.007,60 €	19,90 % 56.500,08 €	2,80 % 7.949,76 €	1,95 % 5.536,44 €	40,15 %	113.994 €	—
2	66	Jul 2009	29.07.2009	70	100 €	182.000 €	155,27 %	282.591 €	14,90 % 42.106,06 €	19,90 % 56.235,61 €	2,80 % 7.912,55 €	1,95 % 5.510,52 €	39,55 %	111.765 €	—
				52		364.000 €		566.511 €	86,111 €	112.735,69 €	15.862,31 €	11.046,96 €		225.759 €	—
						364.000 €		566.511 €	86,111 €	112.735,69 €	15.862,31 €	11.046,96 €		225.759 €	—
						182.000 €		283.255 €						112.879 €	—

= durchschnittlich im Monat

Bordell "Rotes Haus 13" in Kaiserslautern

Geschäftsbetrieb ab 01.09.2009 bis zur Durchsuchungsaktion am 07.03.2010

Nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

lfd. Nr.	Nr. der Anklage	Monat	Fälligkeit	Schätzgrundlagen		Nettolohn	Hochrechnung	Bruttolohn abgerundet auf volle Euro	Krankenversicherungsbeitrag AOK Rheinland-Pfalz zuständig für Betriebsnummer 40000004	Rentenversicherungsbeitrag		Arbeitslosenversicherungsbeitrag	Pflegeversicherungsbeitrag	Gesamtsozialversicherungsbeiträge		
				Betriebstage im Monat	Tageslöhne mit 10 % Sicherheitszuschlag					%	€			%	€	%
1	67	Sep 2009	28.09.2009	30	904 €	27.120 €	155,27 %	42.109 €	14,90 %	6.274,24 €	19,90 %	8.379,69 €	1,95 %	821,13 €	39,55 %	16.654 €
2	68	Okt 2009	28.10.2009	31	904 €	28.024 €	155,27 %	43.512 €	14,90 %	6.483,29 €	19,90 %	8.668,89 €	1,95 %	848,48 €	39,55 %	17.209 €
3	69	Nov 2009	26.11.2009	30	904 €	27.120 €	155,27 %	42.109 €	14,90 %	6.274,24 €	19,90 %	8.379,69 €	1,95 %	821,13 €	39,55 %	16.654 €
4	70	Dez 2009	29.12.2009	31	904 €	28.024 €	155,27 %	43.512 €	14,90 %	6.483,29 €	19,90 %	8.668,89 €	1,95 %	848,48 €	39,55 %	17.209 €
5	71	Jan 2010	27.01.2010	31	904 €	28.024 €	155,27 %	43.512 €	14,90 %	6.483,29 €	19,90 %	8.668,89 €	1,95 %	848,48 €	39,55 %	17.209 €
6	72	Feb 2010	24.02.2010	28	904 €	25.312 €	155,27 %	39.301 €	14,90 %	5.865,85 €	19,90 %	7.820,90 €	1,95 %	766,37 €	39,55 %	15.544 €
				181		163.624 €		254.055 €		37.864,20 €		50.556,95 €		4.954,07 €		100.479 €
						163.624 €		254.055 €		37.864,20 €		50.557 €		4.954 €		100.479 €
						27.270 €		42.342 €								16.746 €

Berechnung Tageslöhne aus Aufzeichnungen:

01.03.-06.03.2010, also für 6 Tage, Löhne 6.030 Euro

Pro Tag: 6.030 Euro : 6 Tage = 1.005 Euro

Sicherheitszuschlag: 10 Prozent von den Tageslöhnen

1.005 Euro abzüglich 10 % = 1.005 Euro - 100,50 Euro = 904,50 Euro

Bordell "Hardcore Burg" in Recklinghausen

Geschäftsbetrieb ab 31.10.2009 bis zur Durchsuchungsaktion am 07.03.2010

Nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

lfd. Nr.	Nr.	Monat	Fälligkeit	Schätzgrundlagen		Nettolohn	Hochrechnung	Bruttolohn abgerundet auf volle Euro	Krankenversicherungs- beitrag	Rentenversicherungs- beitrag	Arbeitslosen- versicherungsbeitrag	Pflegeversicherungs- beitrag	Gesamt-sozialversicherungs- Beiträge		
				Betriebs- tage im Monat	Tageslöhne mit 10 % Sicher- heitsabschlag								Strubert	Olafritu	
1	74	Okt 2009	28.10.2009	1	647 €	647 €	155,27 %	1.004 €	14,90 %	149,80 €	2,80 %	19,58 €	19,58 €	39,55 %	397 €
2	75	Nov 2009	26.11.2009	30	647 €	19.410 €	155,27 %	30.137 €	4.490,41 €	5.997,26 €	2,80 %	567,67 €	567,67 €	39,55 %	11.919 €
3	76	Dez 2009	29.12.2009	31	647 €	20.067 €	155,27 %	31.142 €	4.640,16 €	6.197,26 €	2,80 %	607,27 €	607,27 €	39,55 %	12.317 €
4	77	Jan 2010	27.01.2010	31	647 €	20.067 €	155,27 %	31.142 €	4.640,16 €	6.197,26 €	2,80 %	607,27 €	607,27 €	39,55 %	12.317 €
5	78	Feb 2010	24.02.2010	28	647 €	18.116 €	155,27 %	28.128 €	4.191,07 €	5.597,47 €	2,80 %	548,50 €	548,50 €	39,55 %	11.125 €
				121		78.287 €		121.553 €	18.111,40 €	24.189,05 €	3.403,49 €	2.370,29 €	48.075 €	48.075 €	9.615 €
						78.287 €		121.553 €	18.111 €	24.189 €	3.403 €	2.370 €	48.075 €	48.075 €	9.615 €
						15.657 €		24.310 €							

Berechnung Tageslöhne aus Aufzeichnungen:

01.01.-31.01.2010 und 22.02.-06.03.2010, also für 44 Tage, Löhne 31.668 Euro

Pro Tag: 31.668 Euro : 44 Tage = 719,72 Euro

Sicherheitsabschlag: 10 Prozent von den Tageslöhnen

719 Euro abzüglich 10 % = 719 Euro - 71,90 Euro = 647,10 Euro

Bordell "Hardcore Residenz" in Barsinghausen

Geschäftsbetrieb ab 25.11.2009 bis zur Durchsuchungsaktion am 07.03.2010

Nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

Ifd. Nr.	Nr. der Anklage	Monat	Fälligkeit	Schätzgrundlagen		Nettolohn	Hochrechnung	Bruttolohn	Krankenversicherungsbeitrag	Rentenversicherungsbeitrag	Arbeitslosenversicherungsbeitrag	Pflegerversicherungsbeitrag		Gesamtsozialversicherungsbeiträge		
				Betriebs-tage im Monat	Tageslöhne mit 10 % Sicherheitsabschlag							abgerundet auf volle Euro	abgerundet	Strubert	Olartu	
1	80	Nov 2009	26.11.2009	6	549 €	3.294 €	155,27 %	5.114 €	14,90 %	19,90 %	2,80 %	1.017,69 €	143,19 €	99,72 €	39,55 %	2.023 €
2	81	Dez 2009	29.12.2009	31	549 €	17.019 €	155,27 %	26.425 €	14,90 %	19,90 %	2,80 %	5.258,68 €	739,90 €	515,29 €	39,55 %	10.451 €
3	82	Jan 2010	27.01.2010	31	549 €	17.019 €	155,27 %	26.425 €	14,90 %	19,90 %	2,80 %	5.258,68 €	739,90 €	515,29 €	39,55 %	10.451 €
4	83	Feb 2010	24.02.2010	28	549 €	15.372 €	155,27 %	23.868 €	14,90 %	19,90 %	2,80 %	4.749,73 €	668,30 €	465,43 €	39,55 %	9.440 €
				96		52.704 €		81.832 €				16.284,58 €	2.291,29 €	1.595,73 €		32.365 €
						52.704 €		81.832 €				16.284,58 €	2.291,29 €	1.595,73 €		32.365 €
						13.176 €		20.458 €								8.091 €

Berechnung Tageslöhne aus Aufzeichnungen:

01.02.2010, 22.02.-28.02.2010, 02.03.2010, 04.03.-06.03.2010, also für 12 Tage: Löhne 7.330 Euro

Pro Tag: 7.330 Euro : 12 Tage = 610,83 Euro

Sicherheitsabschlag: 10 Prozent von den Tageslöhnen
610 Euro abzüglich 10 % = 610 Euro - 61 Euro = 549 Euro

Gesamtsummen	Strubert	Olartu
Heidelberg	636.095 €	451.336 €
Schönefeld	546.434 €	361.675 €
Wuppertal	206.055 €	21.296 €
Fellbach	225.759 €	—
Kaiserslautern	100.479 €	100.479 €
Recklinghausen	48.075 €	48.075 €
Barsinghausen	32.365 €	32.365 €
	1.795.262 €	1.015.226 €

VI. Einlassungen

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] haben sich zu den Anklagevorwürfen nur bruchstückartig eingelassen. Die Einlassungen des Angeklagten [REDACTED] sind über seine Verteidiger erfolgt. Nachfragen hat sich keiner der Angeklagten gestellt.

1. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] hat erklärt, er halte sich in allen Anklagepunkten für nicht schuldig.

Darüber hinaus hat er angegeben, er werde [REDACTED] genannt. Die Diskothek „Dracula“ habe ihm gehört. Er habe sie später an [REDACTED] verkauft. Anfang November 2006 sei er nach Spanien gereist. An seinem 30. Geburtstag, dem [REDACTED] sei er dort aufgrund eines rumänischen Auslieferungersuchens verhaftet worden. Am 20. April 2007 sei er wieder auf freien Fuß gekommen. Rechtsanwalt [REDACTED] aus Weinsberg sei ein Bekannter von ihm.

2. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] hat sich im Wesentlichen wie folgt eingelassen:

zur Bande

Im Jahr 2005 habe es noch keine „Bande“ um [REDACTED] und [REDACTED] bis zur Anmietung des „No Limit“ im Februar 2006 habe es keine gemeinsame Sache gegeben. Es habe Frauen gegeben, die von ihrem Verdienst etwas an [REDACTED] abgegeben hätten, und solche die an ihn, [REDACTED] bezahlt hätten, wieder andere hätten an [REDACTED] bezahlt.

zu [REDACTED]

[REDACTED] sei seines Wissens im Sommer 2005 im Alter von knapp 17 Jahren nach Deutschland gekommen, dem Hörensagen nach über ihre Schwester [REDACTED]. Die Anklage treffe zu, soweit behauptet werde, [REDACTED]

habe im Alter von unter 18 Jahren in der „FKK-Oase“ und später auch im „No Limit“ gearbeitet. Sie habe den Pass ihrer älteren Schwester [REDACTED] verwendet. An ihn habe [REDACTED] nichts von ihrem Verdienst abgegeben, sie habe ihren Lohn wohl vollständig behalten dürfen. Damit sie habe arbeiten können, habe sie von ihm „lediglich“, wie andere Frauen auch, ein gefälschtes Arbeitsvisum bekommen, jedoch habe er keine gefälschten Reisepässe oder Personalausweise beschafft.

Erst aus der Verurteilung durch das Landgericht Frankfurt habe er gelernt, dass man eine Frau unter 21 Jahren nicht zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bringen dürfe. Das habe für ihn bedeutet, dass nur Frauen unter 21 Jahren als Prostituierte arbeiten dürften, die das schon mal gemacht hätten und das auch weiter tun wollten - also von sich aus kämen.

zu Sozialversicherungsbeiträgen

Bis er nach der Razzia Ende Juli 2009 Kenntnis von den Haftbefehlen [gegen [REDACTED] u.a.] erlangt habe, sei ihm nicht klar gewesen, dass Prostituierte in einem All-Inklusive-Club sozialversicherungspflichtig sein könnten. Das System sei aber im „No Limit“ nicht anders gewesen als in den „Pussy-Clubs“. Gleichwohl sei nie der Vorwurf des § 266 a StGB erhoben worden. Nie habe ihm jemand gesagt, dass die Frauen, bei der Sozialversicherung angemeldet werden müssten, auch nicht der Steuerberater [REDACTED] der u.a. für [REDACTED] in den Steuerangelegenheiten der Pussy-Clubs tätig gewesen sei. Er und [REDACTED] seien gerade wegen der Verurteilung in Frankfurt davon ausgegangen, dass Prostituierte überhaupt nicht angestellt tätig sein könnten, weil man sie nicht (vertraglich) dazu verpflichten könne, zu bestimmten Arbeitszeiten tätig zu werden, sie am Weggehen vom Club zu hindern, sie zur Ausübung bestimmter Sexualpraktiken anzuhalten.

Die Frauen seien gegangen und gekommen, wie es ihnen gepasst habe. Sie hätten Urlaub gemacht, wann und solange sie gewollt hätten. Es sei nicht richtig, dass die Frauen in zwei Schichten hätten arbeiten müssen. Wer nur eine Schicht gemacht habe, habe eben weniger Geld bekommen. Regeln habe es in den Clubs natürlich schon gegeben, [REDACTED] und er seien davon ausgegangen, dass man den Frauen bestimmte Regeln auferlegen könne, etwa, dass man Kunden nicht beleidigen dürfe. Hinsichtlich der auszuübenden Praktiken hätten die Frauen entschieden, was sie anbieten. Auf eine Beschwerde- E-Mail eines

Kunden wegen Verweigerung des Analverkehrs seien die Frauen, die diese Praktik nicht angeboten hätten, nicht etwa sanktioniert worden. Vielmehr sei als Reaktion eingeführt worden, dass Frauen mit Analverkehr im Angebot ein rotes Armbändchen tragen sollten. Einzig der Einsatz von Kondomen sei vorgeschrieben gewesen, aber das sei zum Schutz der Frauen gewesen.

Auf die Zahl der Männer, die eine Frau im Flatrate-Bordell bediene, könne es nicht ankommen. Den Frauen sei wichtig gewesen, wo sie mehr Geld verdienen.

zum Bordell in Wuppertal

Der Club in Wuppertal sei im Februar 2009 eröffnet worden. Hintergrund sei gewesen, dass [REDACTED] Herr [REDACTED] in Spanien kennen gelernt und ihm von dem Geschäftsmodell erzählt habe. Die Vereinbarung habe gelautet, er, [REDACTED] und [REDACTED] sollten sich an den notwendigen Investitionen beteiligen. [REDACTED] sollte sich um die Mädchen kümmern und den Club machen. Allerdings habe [REDACTED] kein Deutsch gesprochen. Daher sei vereinbart worden, dass der Club ebenfalls auf [REDACTED] laufen sollte. [REDACTED] habe sich im Folgenden eigenständig um den Club gekümmert. [REDACTED] habe von [REDACTED] Geld dafür bekommen, dass sie den Club gegenüber Behörden oder anderen Stellen, an denen man Deutsch sprechen musste, vertreten habe. Er, [REDACTED] habe sich jedenfalls um den Club nicht gekümmert. Er sei auch nie in Wuppertal gewesen.

zum Bordell in Recklinghausen

Nachdem [REDACTED] [nach der Schließung des Bordells in Wuppertal] auf der Straße gestanden sei, habe man im Internet einen Ersatzclub gesucht. Auf Websites im Internet habe [REDACTED] dann den Club in Recklinghausen entdeckt. Er [REDACTED] habe sich um diesen Club auch nicht gekümmert. [REDACTED] sei mit der gesamten Wuppertaler Belegschaft nach Recklinghausen gegangen. Der Club dort habe renoviert werden müssen, wofür [REDACTED] kein Geld mehr gehabt habe. Daher hätten [REDACTED] und er Geld in diesen Club gesteckt. Schließlich sei vereinbart worden, dass sie [die Angeklagten] am Gewinn beteiligt würden und zwar zu 50 Prozent.

VII. Beweiswürdigung

1. Beweiswürdigung zur Person

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] beruhen im Wesentlichen auf deren eigenen Angaben, an deren Richtigkeit zu zweifeln, die Kammer keine Anhaltspunkte gehabt hat. Die gewerbliche Betätigung des Angeklagten [REDACTED] mit der Gaststätte „Dracula“ und dem Autohandel hat sich anhand der vorgehaltenen Daten aus den behördlichen Unterlagen zeitlich zuverlässig einordnen lassen. Die formellen Eigentumsverhältnisse in der Hand des Rechtsanwalts [REDACTED] an den jeweiligen Wohnsitzen der Angeklagten bzw. ihrer Angehörigen hat der Zeuge [REDACTED] aufgrund von grundbuchrechtlichen Erhebungen bekundet.

2. Taten zum Nachteil der geschädigten Frauen

Der festgestellte Sachverhalt bezüglich der hier betroffenen und geschädigten 16 Frauen beruht im Kern auf den durchweg glaubhaften Angaben der Frauen, den ebenfalls glaubhaften Geständnissen der bereits verurteilten sieben früheren Mitangeklagten sowie auf der weiteren umfangreichen Beweisaufnahme, deren Ergebnis die Anklagevorwürfe gleichfalls und entgegen der anderweitigen Einlassung insbesondere des Angeklagten [REDACTED] bestätigt hat.

Auch wenn die Einräumungen der früheren Mitangeklagten vor dem Hintergrund der jeweils getroffenen Verständigungen zu sehen sind, ist die Strafkammer von der Richtigkeit der Geständnisse überzeugt, die sämtlich erst nach Durchführung für die jeweiligen Mitangeklagten zumindest wesentlicher Teile der Beweisaufnahme abgelegt wurden. So hatte etwa der frühere Mitangeklagte [REDACTED] über seine Verteidiger mitteilen lassen, er werde sich erst dann zur Sache einlassen, wenn er die ihn in erster Linie belastende Zeugin [REDACTED] die an über sieben Hauptverhandlungstagen vernommen wurde, gehört habe. Seine geständigen Erklärungen erfolgten dann nach Abschluss der Vernehmung von Frau [REDACTED] am 29. und 30. Hauptverhandlungstag. Der Gegenstand der Verurteilungen der früheren Mitangeklagten wegen Menschenhandels und Zuhälterei überschneidet sich mit

dem die Angeklagten betreffenden Sachverhalt in Bezug auf 12 Frauen, nämlich die Zeuginnen [REDACTED] [REDACTED] sowie die zwischenzeitlich verstorbene und deshalb nur polizeilich vernommene [REDACTED]. Soweit der Verurteilte [REDACTED] körperliche Übergriffe gegen die Zeugin [REDACTED] in Abrede gestellt hat, gibt dies jedenfalls keinen Anlass, das von ihm eingeräumte Kerngeschehen in Zweifel zu ziehen. Die Verurteilten [REDACTED] und [REDACTED] haben zudem den Sachverhalt bzw. ihre Tatbeiträge bezüglich der Rumänin [REDACTED] eingeräumt, die [REDACTED] im Alter von 24 Jahren unter Vorspiegelung eines gutbezahlten „Jobs“ als Tänzerin in einer Diskothek für die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] angeworben hatte, wo sie der Anklage nach rund 7 Wochen von Ende März bis Mitte Mai 2006 als Prostituierte in den Bordellen „No Limit“ und „Golden Time“ gearbeitet hat. Auch wenn dieses Geschehen nicht Gegenstand der Verurteilung der beiden Angeklagten ist, vermag es doch das Beweisergebnis zu erhärten. Denn das ausdrücklich eingeräumte Vorgehen zum Nachteil [REDACTED] entspricht der typischen Vorgehensweise, welche die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] nach den Feststellungen mit ihrer Zuhälterbande in Bezug auf weitere Frauen gezeigt haben.

Die Geständnisse der bisher verurteilten früheren Mitangeklagten werden bestätigt durch die im Folgenden noch zu erörternden Angaben der vorstehend genannten 12 Frauen. Auch die umfangreichen Angaben, welche die Prostituierte [REDACTED] als Beschuldigte im Ermittlungsverfahren, wie vom Zeugen [REDACTED] glaubhaft bekundet, gemacht hatte, stimmen damit, insbesondere was die Zustände in den Bordellen anbelangt, im Wesentlichen überein.

Die betroffenen Zeuginnen haben ihre Erinnerungen an die Vorgänge, in deren Mittelpunkt sie gestanden haben, ersichtlich mit dem Bemühen, wahrheitsgemäß auszusagen, bekundet. Unabhängig voneinander haben sie Erfahrungen in den Bordellen der beiden Angeklagten sowie eine Vielzahl von Erlebnissen mit diesen oder mit anderen Bandenmitgliedern geschildert, die sich zum Teil zwar zu verschiedenen Zeiten zugetragen, aber gleichwohl in wesentlichen Vorgehens- oder Verhaltensweisen eine bemerkenswerte Übereinstimmung aufgewiesen haben. In diesem Zusammenhang sei

beispielhaft die von Bandenmitgliedern immer wieder eingesetzte Vorspiegelung einer angeblichen Arbeitsstelle für die anzuwerbenden Frauen in der Gastronomie erwähnt. Auch die geschilderten Arbeitsbedingungen mit der 6-Tage-Woche und der Anweisung, im Flatrate-Bordell keinen Freier abzulehnen, durchziehen die Aussagen wie ein roter Faden. Was die ebenfalls durchweg berichtete hohe Zahl an Sexualkontakten bzw. Freiern angeht, die von den Frauen bedient werden mussten, werden diese Angaben eindrucksvoll durch ein überwachtes Telefonat der beiden Angeklagten vom 19. Februar 2010 ab 16.36 Uhr bestätigt, an dessen Ende der Angeklagte [REDACTED] von 30 bis 40 Freiern spricht, die seine Mädchen pro Tag bedienten. Schließlich erscheinen auch die von mehreren Zeuginnen bekundeten Drohungen der Angeklagten und anderer Bandenmitglieder ihnen oder ihren Familien gegenüber vor dem Hintergrund des Telefonats vom 11. Februar 2010 ab 13.56 Uhr zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Prostituierten [REDACTED] gut nachvollziehbar. [REDACTED] äußert sich darin wie folgt:

„Dieser Ungewaschene [REDACTED] nutzt die Tatsache aus, dass der [REDACTED] ([REDACTED] im Knast ist und ich weit weg bin....Wenn ich wieder in Deutschland sein werde...und es wird nicht mehr lange dauern; dann werde ich diesen Ungewaschenen zum Krüppel schlagen. Ich werde nicht die Jungs schicken, um ihm den Kopf abzureißen und ihm die Ohren abzuschneiden. Ich werde zu ihm gehen. Ich werde es genießen, wenn ich ihm die Knochen brechen werde...“.

Unrechtsbewusstsein

Den Angeklagten, die spätestens seit Herbst 2004 bandenmäßig im Zuhältermilieu tätig waren, mussten die einschlägigen Vorschriften zum Menschenhandel - die Altersgrenze von 21 Jahren galt auch schon ab dem Jahr 1999 im Rahmen des § 180 b StGB, der von der Sache her die Vorgängerregelung des § 232 StGB gewesen ist - geläufig sein. Gleichwohl ist die Strafkammer für die Taten vor dem Jahr 2008 in Anlehnung an das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 21. Dezember 2007 sowie im Hinblick darauf, dass diese Altersgrenze dem deutschen Strafrecht sonst eher fremd ist, zugunsten der Angeklagten von einem vermeidbaren Verbotsirrtum ausgegangen. Für die Zeit nach dem Frankfurter Urteil - aufgrund des engen Kontakts zwischen den beiden Bandenchefs spricht alles dafür, dass dieses auch dem Angeklagten [REDACTED] bekannt war - ist für einen derartigen Verbotsirrtum kein Raum mehr. [REDACTED] hatte im Übrigen in einer E-Mail vom

1. Juni 2009 ausgeführt, er habe „die meiste Erfahrung mit Menschenhandel“, „vielleicht mehr als ein Anwalt“. Darüber hinaus zeigt seine E-Mail vom 19. Oktober 2008 um 2.28 Uhr an den Zeugen [REDACTED] ebenfalls seine Kenntnis der Altersgrenze, wenn er mitteilt, dass sehr junge Frauen, die er im weiteren Verlauf der Mail als „Girls“ und „Teens“ bezeichnet, mit dem Alter zwischen 21 und 25 angepriesen werden sollen. Sein diesbezügliches Wissen bestätigt [REDACTED] schließlich nochmals mit der am 20. Januar 2010 an [REDACTED] übersandten E-Mail, in der es heißt „Es ist nicht verboten heranwachsende (18-21J) Prostituierte zu beschäftigen, verboten ist sie dazu zu bringen“.

[REDACTED]

Die Feststellungen zum Vorgang betreffend die Zeugin [REDACTED] beruhen nur zum Teil auf ihren Angaben in der Hauptverhandlung. Sie hat zwar zutreffend über die „unverdächtige Zeit“ bis zum Abgang von der Schule berichtet. Dann hat sie jedoch - wahrheitswidrig - angegeben, sie habe die Prostitution erst im Alter von 18 Jahren aufgenommen. Nachdem sie im Anschluss an ihren ersten Tag der Zeugenvernehmung vom Staatsanwalt wegen Verdachts der Falschaussage vorläufig festgenommen worden war, hat sie dies als Beschuldigte vor der Haftrichterin richtiggestellt. Die Zeugin R'inAG [REDACTED] hat deren Angaben bei der Vorführung glaubhaft wiedergegeben, wonach [REDACTED] angegeben habe, sie sei in Wirklichkeit erst 16 Jahre alt gewesen, als sie in Deutschland begonnen habe, der Prostitution nachzugehen. Vor der Strafkammer hat dann die erneut geladene Zeugin [REDACTED] zur Rechtfertigung ihrer Falschaussage darauf abgestellt, dass sie [REDACTED] durch ihre Aussage nicht habe weiter belasten wollen. Weitere Angaben hat sie darüber hinaus unter Berufung auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht nicht mehr gemacht.

Dass ihre berichtigte Altersangabe von 16 Jahren zutreffend ist, hat die Strafkammer durch weitere Anhaltspunkte zuverlässig bestätigt gefunden. Im Juli 2005 hat sie sich im Bordell „Oase“ zeitlich überschneidend mit der Zeugin [REDACTED] prostituiert, die damals erfahren hat, dass [REDACTED] schon seit einiger Zeit dabei gewesen sei. Die Strafkammer zweifelt nicht daran, dass die Zeugin [REDACTED] dieses Ereignis zuverlässig erinnert hat, da das Kennenlernen zeitlich mit ihrer eigenen Prostitutionsaufnahme zusammen gefallen ist. Zugunsten der

Angeklagten hat die Strafkammer für die Feststellungen als spätesten Zeitpunkt des Prostitutionsbeginns bei [REDACTED] den Juni 2005 angenommen. Dies deckt sich mit der insoweit glaubhaften Einlassung des Angeklagten [REDACTED] der die Anfänge der [REDACTED] im Milieu auf Sommer 2005 datiert hat. Die Zeugin [REDACTED], die ab Ende Juli 2005 zum Einsatz als Prostituierte gekommen ist, hat sich gleichfalls an [REDACTED] erinnert, die ihre Kollegin bei der Arbeit für die Angeklagten gewesen sei und auch mit den Frauen in der Heilbronner Wohnung übernachtet habe. „Wir alle arbeiteten für die Männer [REDACTED] und [REDACTED] hat die Zeugin [REDACTED] die damalige Situation der Frauen auf den Punkt gebracht.

Laut [REDACTED] ist [REDACTED] im Oktober 2005 nach Rumänien zurückgefliegen. Dies hat die Strafkammer den Feststellungen zugrunde gelegt, da auch die Zeugin [REDACTED], solange sie Angaben gemacht hat, ausgesagt hat, zu einem ihrer Geburtstage nach Hause gereist zu sein, einen anderen habe sie in einer „Disco in Heilbronn“ gefeiert. Danach war es der 17. Geburtstag vom [REDACTED] 2005, der mit der Heimreise verknüpft ist. Diesen Schluss zieht die Strafkammer, weil [REDACTED] ihren 18. Geburtstag vom [REDACTED] 2006 in der Diskothek „Dracula“ gefeiert hat. Die dazu eingeladen gewesene Zeugin [REDACTED] hat glaubhaft davon berichtet.

Für die Zugehörigkeit der [REDACTED] als Prostituierte der Zuhälterbande der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] spricht auch die Anwerbung von [REDACTED] im November 2005. Die damals 17 Jahre alte [REDACTED] hat als bereits erfahrene Kraft „die Neue“ in der Gruppierung der Angeklagten im Fremdbordell „Happy Garden“ in Tönisvorst eingelernt.

Dass es die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] gewesen sind, die [REDACTED] zur Prostitution gebracht haben, belegen auch die Telefonate vom 10. Dezember ab 12.20 Uhr und vom 19. Dezember 2009 ab 19.24 Uhr zwischen [REDACTED] und [REDACTED]. Sie sind als Lebensgefährtin des Bandenchefs [REDACTED] und als Ehefrau des verurteilten Bandenmitglieds [REDACTED] der als Betreiber des Bordells „No Limit“ eingetragen war, dem Bandenzentrum nahe gewesen. Es besteht aus dem Gesamtzusammenhang für die Strafkammer kein Zweifel daran, dass die beiden Gesprächspartnerinnen die Zuhälter [REDACTED] und [REDACTED] gemeint haben, als sie rückblickend bezüglich der höchstens 16-jährigen [REDACTED] ([REDACTED]) gesagt haben, dass „man sie in die

Oase steckte". Soweit im zweiten Telefonat (vom 19. Dezember 2009) sogar davon die Rede ist, [REDACTED] sei erst 15 Jahre alt gewesen, als man sie gebracht habe, geht die Kammer angesichts der Altersangabe 16 im ersten Telefonat sowie im Hinblick auf die berichtigte Altersangabe der Zeugin [REDACTED] selbst vor der Haftrichterin zugunsten der Angeklagten davon aus, dass es sich insoweit um eine Übertreibung der Sprecherin [REDACTED] handelt.

[REDACTED]
Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin.

Die Zeugin [REDACTED] hat zwar bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung angegeben, es sei das Bordell „Oase“ gewesen, in das sie zuerst gebracht worden sei, dann aber dort nicht gearbeitet habe, und das Bordell „FKK World“, in dem sie als Prostituierte bis zu ihrer vorläufigen Festnahme tätig gewesen sei. Die Strafkammer ist jedoch davon überzeugt, dass es in Wirklichkeit umgekehrt gewesen ist. Sie hat bei ihrer aktuellen Vernehmung die Bordelle offensichtlich verwechselt. Denn sie hat betont, ihre Arbeitsstelle sei dort gewesen, wo sie bei der Razzia vom 1. November 2005 angetroffen worden war. Nach den Feststellungen des Frankfurter Urteils war dies das Bordell „Oase“. Die Strafkammer sieht keinen Anlass aus dieser bloßen Verwechslung von Bordellnamen negative Schlüsse, was die Glaubwürdigkeit der Zeugin anbelangt, zu ziehen.

Im Übrigen waren die Angaben der Zeugin [REDACTED] durchweg glaubhaft. Obwohl das Geschehen mittlerweile lange zurückliegt, hat sie es weitgehend in präsen- ter Erinnerung gehabt.

So hat sie etwa berichtet, einen Tag der Woche, meist montags, frei gehabt zu haben, an dem sie nach Heilbronn in die Wohnung gefahren wurde. Bei einem solchen Aufenthalt Mitte Oktober 2005 habe sie eine Einladung des Angeklagten [REDACTED] ins Restaurant miterlebt. Neben seinem Compagnon [REDACTED] hätten die Mitarbeiter [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und mehrere Prostituierte teilgenommen. In bewährter Manier, die Frauen mit „Kombinationen“ an die Gruppierung zu binden, hätten die Angeklagten versucht, sie ([REDACTED]) mit [REDACTED] zu liieren. Dabei sei sie aufgefordert worden, ihm ein Auto zu kaufen, das 3.000 Euro gekostet hätte. Dass sie keinen Führerschein gehabt habe, hätte keine Rolle gespielt.

An diesem Abend sei das Gespräch auch auf eine Prostituierte [REDACTED], die einem anderen Zuhälter, der [REDACTED]“ genannt wurde, gehört habe. Diese [REDACTED] habe gedroht, die Polizei über die vielen Rumäninnen zu informieren, die im Bordell

ohne ausreichende Papiere arbeiten würden. Dies habe den Angeklagten [REDACTED] zu einer Demonstration seiner Macht veranlasst. Er habe eine Frau aus dem Umfeld des „[REDACTED]“ angerufen, die ihm ausrichten solle, falls [REDACTED] nicht ihren Mund halte, werde er zur [REDACTED] und [REDACTED] der, wie sie wisse, nicht laut sondern still arbeite, zu [REDACTED] gehen. Aufgrund dieses Erlebnisses habe sie sich vor beiden Angeklagten gefürchtet.

Die Möglichkeit jederzeitigen Auftauchens von Leuten bei ihren Eltern wie nach der Razzia vom 1. November 2005 sei eine unbehagliche Vorstellung für sie. Gleichwohl waren in ihrer Aussage keine überschießenden Belastungstendenzen erkennbar; so hat sie etwa die Frage nach Drohungen seitens der Zuhälter verneint. Für die Glaubwürdigkeit der Zeugin spricht auch die Einlassung des gesondert verurteilten [REDACTED] der eingeräumt hat, er sei mit dem Spitznamen [REDACTED] gerufen worden. Die Zeugin hatte angegeben, ihn unter diesem Namen damals bei der Anwerbung kennen gelernt zu haben. Ihre Angaben decken sich zudem mit den Feststellungen im Frankfurter Urteil, dem u.a. Geständnisse des Angeklagten [REDACTED] und des Bandenmitglieds [REDACTED] zugrunde lagen.

[REDACTED]

Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin.

Sie hat ihre Erlebnisse in der Hauptverhandlung vom 21. Juli 2011 geschildert. An ihrer Glaubwürdigkeit hat die Strafkammer keinen Anlass zu zweifeln. Sie hat bei ihrer Aussage, die sie auf Deutsch gemacht hat, ersichtlich aus der Erinnerung geschöpft. Dabei hat sie auch Umstände ohne Umschweife geschildert, die sie selbst in ein weniger gutes Licht rücken: sie hat die Au-pair-Familie unter dem Vorwand, nach Hause zu fahren, verlassen und ihre eigene Familie über die Art der wirklichen Tätigkeit belogen. Sie hat die Angeklagten nicht mehr als notwendig belastet. Insbesondere hat sie betont, es sei kein zusätzlicher Druck zur Aufnahme der Prostitution auf sie ausgeübt worden. Schon im ersten Bordell habe sie es den anderen „Mädchen“ gleich tun wollen, aber sich (noch) nicht überwinden können. Sie trägt den Angeklagten das Geschehen nicht nach: „Ich kam als Au-pair-Mädchen, es wurde was anderes draus.“ Ihre Angaben decken sich mit den Feststellungen im Frankfurter Urteil.

Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin.

An ihrer Glaubwürdigkeit hat die Strafkammer keinen Anlass zu zweifeln. Sie hat aus der Erinnerung heraus und auf Vorhalt ihrer polizeilichen Vernehmungen sorgfältige Aussagen gemacht. Ihr Einreisedatum vom 7. Oktober 2005 hatte sie bei der polizeilichen Vernehmung, wie sie in der Hauptverhandlung vom 28. Juli 2011 bestätigt hat, anhand des Stempels im Pass zuverlässig angeben können.

Ihre Angaben decken sich mit den wesentlichen Feststellungen im Frankfurter Urteil.

Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen zu einem wesentlichen Teil auf den Angaben dieser Zeugin in dem Umfang, in dem sie ihre Zeugenaussage in der Hauptverhandlung gemacht hat.

Die Zeugin [REDACTED] hat - vor Ausübung ihres Zeugnisverweigerungsrechts nach einem epileptischen Anfall in der Hauptverhandlung - glaubhaft von ihrer Anwerbung durch die Schwestern [REDACTED] berichtet und wie sie von der wesentlich jüngeren, aber bereits erfahrenen Prostituierten [REDACTED] im Bordell „Happy Garden“ eingelernt worden ist. [REDACTED] hat sich erinnert, wie später der 18. Geburtstag von [REDACTED] aus dem besonderen Anlass, da sie volljährig geworden war, in der Diskothek „Dracula“ inmitten eines eingeladenen Personenkreises und mit Geschenken gefeiert worden sei. Die Zeugin hat auch ihren Einsatz für die Bande im Bordell „Golden Time“ bekundet, wo ihr wegen des erneuten Diebstahls ihrer Einnahmen die Zahlung der 1.000 Euro nicht möglich gewesen sei. Sie hat im Zusammenhang mit der Erneuerung ihres Reisepasses am 16. Februar 2006 ihre Tätigkeit in deutschen Bordellen zeitlich eingeordnet. Die Angaben der Zeugin waren schlüssig mit Ausnahme der Beteiligung des Bandenmitglieds [REDACTED] beim Abgeholtwerden in Nürnberg und bei der Auseinandersetzung um die 1.000-Euro-Abgabe. Beim Abholen, so hat sie zuletzt behauptet, sei nicht [REDACTED], sondern das verstorbene Bandenmitglied [REDACTED] erschienen. Bei der Zahlungsepisode sei sie [REDACTED] nicht persönlich

begegnet. Sie habe eigentlich nur mit seiner Geliebten [REDACTED] gesprochen.

Bei ihren polizeilichen Vernehmungen als Beschuldigte (in der Folge der Namensverwechslung mit [REDACTED]) im April und Mai 2010 hatte sie das Bandenmitglied [REDACTED] erwähnt und im Sinne des festgestellten Sachverhalts belastet. Diese Angaben gemacht zu haben hat sie in der Hauptverhandlung nicht in Frage gestellt. Sie hat jedoch angegeben, sie habe [REDACTED] bei der Polizei aus Angst vor einer - nach erfolgter Freilassung durch den Staatsanwalt - neuerlichen Verhaftung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft belastet. Die Strafkammer ist davon überzeugt, dass die Zeugin insoweit in der Hauptverhandlung die Unwahrheit gesagt hat. Zum Einen ist schon nicht nachvollziehbar, welchen Vorteil ihr eine falsche Belastung des [REDACTED] zugunsten des verstorbenen [REDACTED] bei den deutschen Ermittlungsbehörden hätte bringen sollen. Zum Anderen hat der frühere Mitangeklagte [REDACTED] nach dem physischen Zusammenbruch der Zeugin [REDACTED] in der Hauptverhandlung und der nachfolgenden Berufung der Zeugin auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht ein umfassendes Geständnis abgelegt und die festgestellten Umstände zu seiner Tatbeteiligung über die Abholung der Zeugin [REDACTED] in Nürnberg bis hin zu seiner drohenden Handbewegung und der Androhung von Konsequenzen für den Fall der Weigerung der [REDACTED] eine verhängte Strafe abzuarbeiten, ausdrücklich eingeräumt.

Die weitere Tätigkeit der Zeugin [REDACTED] im Bordell „No Limit“ bis zur Razzia am 14. Dezember 2006 ist durch die Zeuginnen [REDACTED], die dort mit ihr angeschafft haben, belegt.

[REDACTED]
Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen auf den insoweit glaubhaften Angaben dieser Zeugin, die durch die geständige Einlassung des früheren Mitangeklagten [REDACTED] zum Verbringen der Zeugin zur Prostitution bestätigt wurden.

Sie hat ihre Erlebnisse in der Hauptverhandlung geschildert. An der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage betreffend ihre eigene Anwerbung zur Prostitution für die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] mit falschen Versprechungen hat die Strafkammer keinen Anlass zu zweifeln. Für glaubhaft hat die Strafkammer

insbesondere auch die Angaben der Zeugin zu ihren Vorstellungen von der Tätigkeit in Deutschland, wie sie ihr von [REDACTED] und [REDACTED] beschrieben wurde, gehalten. Der Begriff der „Begleitdame“ ist in der rumänischen Sprache - wie die Sprachsachverständige [REDACTED] nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt hat - nicht ausschließlich als Synonym für Prostituierte zu verstehen, sondern ähnlich doppeldeutig wie in der deutschen Sprache auch. Daher ist die Nachfrage der damals 18-jährigen Zeugin [REDACTED] („ob dabei Sex zu machen sei“), die sich dann durch die beschwichtigende und wahrheitswidrige Erläuterung ihrer Nachbarin [REDACTED] beruhigen ließ, durchaus plausibel.

Die Zeugin [REDACTED] hat zwar die von ihr betriebene Anwerbung der [REDACTED] mit Hilfe des falschen Flugziels in Abrede gestellt und schließlich während intensiverer Nachfragen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Auskunft im Hinblick auf das deswegen gegen sie noch laufende Ermittlungsverfahren zu verweigern. Gleichwohl hat ihr die Strafkammer geglaubt, soweit es um ihre eigene Anwerbung und Prostitution für die Zuhältergruppe gegangen ist. Diesbezüglich hat sie keinen Anlass gehabt, die Angeklagten mit unzutreffenden Äußerungen zu belasten. Bei ihren Vernehmungen am 21. Dezember 2006 und 4. Januar 2007 vor rumänischen Ermittlungsbehörden habe man ihr gesagt, sie sei zur Aussage verpflichtet. Die Zeugin hat gleichwohl betont, damals habe sie die Wahrheit gesagt und die Angeklagten und weitere Personen an Hand vorgelegter Fotos überwiegend mit den ihr bekannten Spitznamen identifiziert. Auch die damals bereits bekundete Anwerbepremie von 1.000 Euro hat sie ausdrücklich bestätigt. Dagegen hat sie später allen Grund gehabt, die Angelegenheit bezüglich der Zeugin [REDACTED] wegen der sie selbst im Sommer 2011 in Untersuchungshaft war und immer noch dem Ermittlungsverfahren ausgesetzt ist, zu ihren Gunsten darzustellen.

Die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin [REDACTED] zu ihrer Anwerbung und Ausübung der Prostitution für die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] wird bestätigt durch das Geständnis des Bandenmitglieds [REDACTED] der die festgestellten Umstände der Tat ausdrücklich eingeräumt hat.

Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin.

Die Zeugin hat ihre Erfahrungen mit der Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] durchweg glaubhaft geschildert. Im Gegensatz zu ihren polizeilichen Vernehmungen am 22. Juni 2007 und am 21. April 2010 hat die Zeugin in der Hauptverhandlung freimütig angegeben, dass sie dem Drängen der Gruppierung nachgegeben und sich tatsächlich im Bordell „Golden Time“ in Brüggen - wenn auch nur wenige Tage - prostituiert hat. Sie hat das Verschweigen der Aufnahme der Tätigkeit als Prostituierte bei ihren polizeilichen Vernehmungen plausibel mit der Befürchtung erklärt, die Eltern würden davon erfahren. Dass die Zeugin die Prostitution für wenige Tage aufgenommen hat, haben die bereits verurteilten Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] ausdrücklich und übereinstimmend eingeräumt. Vor diesem Hintergrund ändert es an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben auch nichts, dass die Zeugin eine durch einen der Verteidiger des früheren Mitangeklagten [REDACTED] [REDACTED] in einer die Zeugin einschüchternder Weise mit drohendem Unterton gestellten Nachfrage, ob sie tatsächlich bei ihrer Aussage zur kurzfristigen Aufnahme der Prostitution im Bordell „Golden Time“ in Brüggen bleiben wolle, wo doch in Rumänien auch auf die im Ausland ausgeübte Prostitution bis zu drei Jahre Gefängnis stünden, - neben mehrerer zuvor ebenfalls von demselben Rechtsanwalt gestellten und vom Vorsitzenden jeweils als unzulässig zurückgewiesenen Fragen zum Wohnort der Zeugin - zum Anlass für die Ankündigung genommen hat, nunmehr keine weiteren Fragen dieses Verteidigers beantworten zu wollen.

Die Zeugin hat ebenso glaubhaft den Flug mit der Intrige ihrer Freundin [REDACTED] [REDACTED] bezüglich des Reiseziels und ihrer wahren Bestimmung bekundet. Dass ihr der Trick nicht aufgefallen sei, hat sie nachvollziehbar mit der Euphorie begründet, in der sie die vor den Eltern verheimlichte Flugreise zu ihrem ersten Auslandsaufenthalt angetreten hat. In welcher zeitlichen Abfolge, sei es schon im Flugzeug oder erst nach der Ankunft die ganze Wahrheit bezüglich der Tätigkeit einer „Begleitdame“, der [REDACTED] in Deutschland nachgehe, ans Licht gekommen ist, spielt für die Strafkammer keine entscheidende Rolle. Jedenfalls hat [REDACTED] konstant beschrieben, wie sie selbst in der Heilbronner

Wohnung mit dem Verlangen, sie solle der Prostitution nachgehen, konfrontiert worden ist. Damit hat sich für sie vollständig aufgeklärt, worin tatsächlich die Arbeit der [REDACTED] als „Begleitdame“ bestanden hatte. Zur Doppeldeutigkeit des Begriffs der „Begleitdame“ wird auf die Ausführungen oben zur Zeugin [REDACTED] Bezug genommen.

Bezüglich der Täuschung über das Flugziel hat die Strafkammer der Zeugin [REDACTED] geglaubt und nicht der Zeugin [REDACTED]. Letztere hat nach Überzeugung der Strafkammer die Unwahrheit gesagt, um sich nicht selbst in ihrem eigenen Ermittlungsverfahren zu belasten und sich in einem besseren Licht darzustellen, als eine Frau, die ihre Freundin für die erhoffte Geldprämie in die Prostitution nach Deutschland lockt. Sie hat zunächst behauptet, sie habe die gesamten 3.000 Euro, die sie aus Deutschland mitgebracht hatte, für [REDACTED] ausgegeben, der sie auch die Feier zu ihrem 18. Geburtstag mit dem Freundeskreis in der Diskothek „Happy Club“ in Timisoara bezahlt habe. [REDACTED] habe wissen wollen, woher das viele Geld sei. Daraufhin habe sie [REDACTED] ihr von der Tätigkeit als Prostituierte erzählt. Das habe [REDACTED] dann auch machen wollen. Weil sie [REDACTED] danach kein Geld mehr gehabt habe, habe sie sich vom Angeklagten [REDACTED] noch 1.000 Euro schicken lassen müssen. Die Zeugin [REDACTED] ist auf Nachfrage allerdings in Erklärungsnot geraten und hat sich in Widersprüche verwickelt. Einerseits hat sie die Schulkameradin als „sehr sehr gute“ Freundin hingestellt, für die sie ihr ganzes Geld „auf den Kopf gehauen“ habe. Im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung hat sie den zunächst behaupteten Beitrag zum Geburtstagsfest von 3.000 auf 500 Euro reduziert, die sie dann auch nur verliehen haben wollte. Die zunächst als innig dargestellte Freundschaft hat sie dahin relativiert, sie kenne die Situation [REDACTED] zu Hause nicht richtig, sie sei erst einmal dort gewesen. Sie seien auch nur kurz auf die gleiche Schule gegangen, als sie 14, 15 oder 16 Jahre alt gewesen sei. Sie habe oft die Schule gewechselt. Schließlich hat sie nach Rücksprache mit ihrem Zeugenbeistand von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund erweist sich auch die Darstellung der Zeugin [REDACTED] zum Erwerb der Flugtickets als nicht stimmig, wonach [REDACTED] ihr Ticket selbst am Flughafen erstanden habe, die dazu nötigen Geldmittel hätten von ihr [REDACTED] gestammt. Ihr eigenes Ticket habe sie schon gehabt. Auch dies hat sie

allerdings dahin einschränken müssen, dass sie es nur telefonisch reserviert habe. Die Strafkammer ist deshalb davon überzeugt, dass [REDACTED] das Flugticket für die mittellose [REDACTED] - entsprechend deren nachvollziehbarer Schilderung - ebenfalls erworben hat.

[REDACTED]
Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin.

Die Strafkammer hat die Angaben der Zeugin [REDACTED], die sie an insgesamt acht Verhandlungstagen gemacht hat, nach eingehender und kritischer Würdigung weitestgehend als zutreffend erachtet. Die Aussage der Zeugin war einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, weil [REDACTED] durch ihr späteres, auf ihren Vorteil bedachtes Verhalten mehrfach einzelne Bandenmitglieder, vor allem auch in der Person des Verurteilten [REDACTED] hinters Licht geführt und durch den von ihr initiierten Raubüberfall, bei dem Bordelleinnahmen zur Beute gehört haben, die Gruppierung empfindlich getroffen hat. Sie hat diese für sie wenig vorteilhaften Verhaltensweisen und Geschehnisse freilich von sich aus offen und unumwunden zugegeben. Auch ihre weiteren Angaben wurden vielfach durch die nachfolgende Beweisaufnahme bestätigt. Beispielsweise hat sie davon berichtet, während ihres Aufenthalts in zwei verschiedenen Wohnungen in Heilbronn untergebracht gewesen zu sein, wie es der Verurteilte [REDACTED] schließlich eingeräumt hat. Sie hatte dabei, bevor das entsprechende Foto im Detail in Augenschein genommen war, von zutreffenden Einzelheiten einer der Wohnungen berichtet. Die zeitliche Einordnung ihrer Ankunft Ende April 2006, der beiden Heimreisen nach Rumänien im Juli 2006 und Oktober 2006 und - nach der Razzia - der Abreise am 16. Dezember 2006 hat sich unter Vorhalt der eingestempelten Datumsangaben in ihrem Reisepass und dem ihrer Kollegin [REDACTED] bestimmen lassen.

Dass die Zeugin, wie sie angegeben hat, tatsächlich von den Bandenmitgliedern - sei es im Bordell „No Limit“ oder in der Heilbronner Wohnung - eingesperrt und damit am Weggehen gehindert wurde, hat die Strafkammer ihren Feststellungen nicht zugrunde gelegt. Dagegen sprach zum Einen, dass in Bezug auf das Bordell „No Limit“ weder die in Augenschein

genommenen Lichtbilder noch die Aussagen der dazu gehörten anderen Zeuginnen eine Vergitterung der Fenster - wie von [REDACTED] erwähnt - ergeben haben. Zum Anderen war das Einsperren von Prostituierten nach den Erkenntnissen der Kammer aus der umfangreichen Beweisaufnahme keine bandentypische Vorgehensweise, der sich die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] im Laufe der Jahre bedient hätte. Die Strafkammer ist insoweit, ohne dass dies an der Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Zeugin im Übrigen etwas geändert hätte, angesichts der in sich schlüssigen und hinsichtlich ihrer Empfindungen nachvollziehbaren Schilderungen von Frau [REDACTED] davon ausgegangen, dass sich die Zeugin aufgrund der von ihr als bedrohlich und einschüchternd empfundenen Gesamtsituation (strenge Verhaltensregeln vermittelt in Versammlungen durch die Bandenchefs, durchgesetzt durch Bandenmitglieder als „Aufpasser“ vor Ort, Drohungen für den Fall von Widersetzlichkeit) lediglich subjektiv eingesperrt gefühlt hat.

Die Prostituierte [REDACTED] hat als Beschuldigte in ihren polizeilichen Vernehmungen umfangreiche Angaben gemacht, die vom Zeugen [REDACTED] glaubhaft in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind und die im Einklang mit den Feststellungen der Kammer - beispielsweise betreffend die Verbringung der Zeugin [REDACTED] zur Prostitution - stehen. Im Zusammenhang mit der Zeugin [REDACTED] hat sie etwa den Vorgang bestätigt, wonach sie im Frühjahr 2008 im Auftrag der Zuhältergruppe die aktuelle E-Mail-Adresse von [REDACTED] erkundet hat, mit der die Übermittlung der vorgefertigten Erklärung mit dem Ziel der Einflussnahme auf den noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafprozess vor dem Landgericht Frankfurt ermöglicht worden ist. Dies bestätigt und ergänzt die Angaben der Zeugin [REDACTED] zu der ihr übermittelten „Entlastungs-E-Mail“.

Angeworben worden war [REDACTED] zusammen mit [REDACTED] die in der Hauptverhandlung weder als frühere Mitangeklagte noch später als Zeugin Angaben gemacht hat. Soweit sie als Beschuldigte in einer polizeilichen Vernehmung behauptet hat, sie seien beide in Kenntnis ihrer künftigen Tätigkeit als Prostituierte nach Deutschland gereist, hält die Strafkammer diese Behauptung für unglaubhaft und geht davon aus, dass [REDACTED] bewusst falsch zu Gunsten der Angeklagten ausgesagt hat. Schon vor ihrer polizeilichen Vernehmung hatte sie sich als zuverlässige Mitarbeiterin gegenüber der

Bandenspitze erwiesen, was durch das Telefonat vom 12. November 2009 ab 13.04 Uhr bestätigt wird, in dem der Angeklagte [REDACTED] ihr die formelle Leitung eines Bordells angetragen hat. Auch war der Auftrag des Angeklagten [REDACTED] „sie sollen die Nutte kräftig niedermachen“ aus dem Telefonat vom 15. November 2009 ab 17.07 Uhr mit dem Bandenmitglied [REDACTED] - mit der Nutte war die Zeugin [REDACTED] im Zusammenhang mit ihrem Prozess vor dem Landgericht Heidelberg gemeint - bei [REDACTED] angekommen, wie sie in einer ihrer polizeilichen Vernehmungen gegenüber dem Zeugen [REDACTED] bekundet hat. Schließlich entsprechen ihre Angaben zur angeblich vollinformierten freiwilligen Aufnahme der Prostitutionstätigkeit durch sie und [REDACTED] inhaltlich denjenigen aus der oben erwähnten „Entlastungs-E-Mail“ mit der vorgefertigten Erklärung im Sinne einer freiwilligen Aufnahme der Prostitution, mit der schon im Frankfurter Verfahren die Bandenmitglieder hätten entlastet werden sollen.

Die Zeugin [REDACTED] ist in ihrer Vernehmung allein von Seiten der Verteidigung an sechs Hauptverhandlungstagen u.a. wegen zahlreicher nicht im Zentrum des Geschehens stehender Details ausgesprochen intensiv befragt worden. Dabei ist sie die ganze Zeit über vergleichsweise ruhig und gelassen geblieben und hat sich bei ihren Antworten nicht in Widersprüche verwickelt. Immer wieder wurden ihre Angaben durch die weitere Beweisaufnahme bestätigt, so etwa auch zu dem eher nebensächlichen Punkt, zu welchem Zeitpunkt sie ihre lückenhaften Schneidezähne habe richten lassen. Hierzu hatte Frau [REDACTED] - von der Verteidigung stark hinterfragt und bezweifelt - ausgesagt, dies sei vor ihrem Aufenthalt in Deutschland noch in Rumänien erfolgt. Die Zeugin [REDACTED] die sich von Januar bis Juli 2006 für die Angeklagten prostituiert hat, hat hierzu befragt dann glaubhaft angegeben, sie habe [REDACTED] damals unter dem Namen [REDACTED] im „Golden Time“ als Arbeitskollegin kennen gelernt. Diese habe keine lückenhaften Zähne gehabt.

Schließlich wurde der Sachverhalt, wie ihn die Strafkammer aufgrund der Angaben der Zeugin [REDACTED] festgestellt hat, im Kern umfassend durch die Geständnisse der vier verurteilten Bandenmitglieder [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] bestätigt.

Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin. Ihre Angaben, die sie in der Hauptverhandlung zum Kerngeschehen gemacht hat, sind glaubhaft.

Die Strafkammer übersieht nicht, dass die Zeugin teilweise auf Vorhalte von Inhalten ihrer beiden Vernehmungen im Januar 2007 vor den rumänischen Ermittlungsbehörden und ihrer Vernehmung im Mai 2010 durch deutsche Ermittlungsbeamte in Rumänien abgewichen ist. Die Übereinstimmung der letztgenannten Niederschrift mit ihrer Aussage hat der Zeuge [REDACTED] glaubhaft bekundet, der die laufende Übersetzung der Vernehmung vorgenommen hat. Die Diskrepanzen haben die Glaubwürdigkeit der Zeugin [REDACTED] was das Kerngeschehen anbelangt, jedoch nicht zu beeinträchtigen vermocht. Bei den erwähnten Abweichungen handelt es sich nämlich im Hinblick auf den in der Anklage vorgeworfenen Sachverhalt um Randgeschehnisse und unwesentliche Details. So kommt der Frage, wie die Zeugin die Teilstrecke innerhalb Rumäniens von ihrem elterlichen Zuhause bis nach Timisoara zurückgelegt hat, gegenüber dem maßgeblichen Geschehen der Reise von Rumänien nach Deutschland nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Auch ob sie von ihrem früheren Freund [REDACTED] geschlagen worden ist oder ob die Zeugin in Rumänien Fernsehsendungen gesehen hat, in denen davor gewarnt wurde, dass Frauen nach Deutschland gelockt und verkauft würden, ist aus Sicht der Kammer nicht entscheidend.

Dagegen stimmen ihre Angaben, was die Vorgehensweise der Gruppierung betrifft, mit den Aussagen mehrerer als Zeuginnen gehörten anderen Frauen überein. Wesentlich hinzu kommt, dass die früheren Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die Angaben der Zeugin [REDACTED] zum Kerngeschehen durch ihre Geständnisse bestätigt haben.

Dabei ist bemerkenswert, dass die Verteidigung des früheren Mitangeklagten [REDACTED] in der Hauptverhandlung anlässlich der Vernehmung der Zeugin zunächst behauptet hatte, [REDACTED] habe mit dem Bandenmitglied [REDACTED] vor ihrem Aufenthalt in Deutschland ein Verhältnis gehabt. Auch sei sie bereits in Rumänien der Prostitution nachgegangen. Diese Behauptungen, die [REDACTED] erstmals bei seiner Anhörung vor dem Haftrichter vorgebracht hatte und die von der Zeugin vehement bestritten wurden, hat er in der Hauptverhandlung im

Rahmen seines Geständnisses ausdrücklich zurückgenommen und die Zeugin damit rehabilitiert. Vor diesem Hintergrund relativiert sich für die Strafkammer die Bedeutung der Tatsache, dass die Zeugin in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 9. Januar 2007 in Umkehrung der wirklichen Verhältnisse ihren Anwerber [REDACTED] als „Freund“ bezeichnet hat. Das erscheint angesichts des Umstandes, dass [REDACTED] sie nach ihren glaubhaften Angaben einmal vor dem Bandenmitglied [REDACTED] beschützt und ihr später sogar Geld für die Heimreise nach Rumänien gegeben hat, jedenfalls verständlich.

Die Kammer ist der Zeugin [REDACTED] auch insoweit gefolgt, als sie angegeben hat, sie habe im Zusammenhang mit ihrer zunächst geäußerten Weigerung, der Prostitution nachzugehen, seitens des Verurteilten [REDACTED] gewalttätige Übergriffe in Form von mehreren Schlägen bzw. Ohrfeigen erlitten. Der Verurteilte [REDACTED] hätte sich dazu nicht geäußert, [REDACTED] hatte eine solche Gewalttätigkeit - die sonst nicht als typisches Verhaltensmuster der Bandenmitglieder gegenüber den Frauen hat festgestellt werden können und den Angeklagten deshalb auch nicht zugerechnet wurde - nicht eingeräumt. [REDACTED] hat allerdings sein ursprüngliches Bestreiten, die Zeugin gehohrt zu haben, ausdrücklich zurückgenommen. Die Zeugin hat die entsprechenden Vorkommnisse dagegen insgesamt glaubhaft dargestellt. Ihre Schilderung der Gewaltanwendung ist angesichts der Tränen, mit denen sie dabei gekämpft hat, begreiflich einsilbig ausgefallen. Im Kontext ihrer Erlebnisse ist die Gewalt, von der sie als Zeugin berichtet hat, nachvollziehbar. Mit der Aussicht auf eine Arbeitsstelle in der Gastronomie hergelockt, hatte sie hartnäckig dagegen protestiert, der ihr angesonnenen Prostitution nachzugehen. Es galt bei ihr, die bereits angefangen hatte, für die Heimreise zu packen, eine große Portion „Widerspenstigkeit“ zu überwinden. Gemessen daran erscheinen die angewandten Mittel körperlicher Gewalt, um sie für die Prostitution gefügig zu machen, als Konsequenz plausibel. Hinzu kommt, dass die Zeugin [REDACTED] in anderem Zusammenhang ebenfalls glaubhaft berichtet hat, eine Prostituierte [REDACTED] habe ihr nach einer Auseinandersetzung mit dem Bandenmitglied [REDACTED] im Pussy Club in Schönefeld, welche die Zeugin [REDACTED] akustisch wahrgenommen hatte, berichtet, sie sei von [REDACTED] geschlagen worden. Auch deshalb ist die Kammer davon überzeugt, dass sich

der Zuhälter [REDACTED] jedenfalls ausnahmsweise auch dieser Methode zur Einwirkung auf Frauen bedient hat.

[REDACTED]
Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin.

Ihre Angaben, die sie in der Hauptverhandlung gemacht hat, sind glaubhaft. Die Zeugin hat mit erfrischender Offenheit jene Erlebnisse geschildert, die ihr auch unangenehme Erfahrungen abverlangt und eine einschneidende Wendung in ihrem Leben zur Folge hatten: Das gemeinsame Essen im Restaurant mit den Bandenchefs, den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] bei dem sie der Verlockung des Geldes nachgegeben hat, das sie durch Prostitution verdienen sollte; ihre anfängliche Weigerung, mit der Prostitution im Bordell „No Limit“ zu beginnen; ihre hilfeschende Bitte an den Angeklagten [REDACTED] sie vom Bordell wegzubringen; die letztlich erfolgte Überwindung ihres Widerstands mit Hilfe der Überredungskünste der früheren Mitangeklagten [REDACTED] schließlich ihr endgültiger Verbleib im Milieu der Prostitution.

Obwohl ihre Angaben im Ergebnis für die Bandenmitglieder nachteilig sind, hat die Zeugin [REDACTED] was ihr widerfahren ist, ohne jegliche Belastungstendenz zum Ausdruck gebracht. Auf die Frage eines Verteidigers antwortete sie geradeheraus, sie hätte, nachdem sie eine Weile im „No Limit“ und „FKK World“ gewesen war, die ihr ursprünglich angebotene Arbeitsstelle in einer Pizzeria nicht mehr gewählt. Dass die Zeugin die damaligen Ereignisse nicht völlig unbeeindruckt weggesteckt hat, hat sich dennoch offenbart. Sie hat sich nicht überwinden können, die Reihen der (damals noch) 9 männlichen Angeklagten direkt anzuschauen, von denen sie zuvor auf den Lichtbildern die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sowie die Bandenmitglieder [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] identifiziert hatte.

Im Übrigen haben die deswegen verurteilten Bandenmitglieder [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] den Tatvorwurf zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] gestanden.

[REDACTED]
Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin.

Ihre Vernehmung zur Sache ist im Wege einer wechselseitigen Bild-Ton-Direktübertragung aus dem Gebäude des Justizministeriums erfolgt, in das sie sich nach einem entsprechenden Beschluss der Kammer zusammen mit dem Nebenklägervertreter und einer Dolmetscherin begeben hatte. Die Videovernehmung war erforderlich geworden, weil die Zeugin große Angst vor den damals im Gerichtssaal anwesenden sieben (Mit)angeklagten bekundet hatte und sich nicht in der Lage sah, ihre Aussage in deren Anwesenheit zu machen. Die Angst, die ihr anhand ihrer Mimik während der Befragung zu den Personalien und anschließend während der Verlesung eines Antrags der Verteidigung mit dem Ziel, die Vernehmung der Zeugin zur Sache zu verhindern, zunehmend anzumerken war, erschien der Kammer nachvollziehbar. Die audiovisuelle Vernehmung der Zeugin diente auch der Abwendung des Ausschlusses der Angeklagten nach § 247 StPO. Die Zeugin, die Dolmetscherin und der Nebenklägervertreter waren während der Vernehmung durchgängig und für alle Verfahrensbeteiligten deutlich auf einer mittels Videoprojektor angestrahlten Leinwand im Sitzungssaal zu sehen, die Bild- und Tonqualität war durchweg gut. Im konkreten Fall kam der audiovisuellen Vernehmung der Zeugin gegenüber ihrer unmittelbaren Vernehmung im Sitzungssaal kein nennenswert geringerer Beweiswert zu. Ihre Angaben, die sie in der Hauptverhandlung gemacht hat, sind - auch nach einer angesichts der genannten Umstände besonders sorgfältigen Prüfung - glaubhaft.

Die Zeugin hat wesentliche Details von sich aus berichtet oder auf Vorhalt aus ihren polizeilichen Vernehmungen wieder erinnert. Ihre emotionale Betroffenheit war in der jeweiligen Vernehmungssituation stimmig. So hat die Zeugin [REDACTED] etwa ersichtlich mit den Tränen gekämpft, als sie von ihren Gefühlen in jener Situation berichtet hat, da sie sich angesichts der ihr aufgebürdeten Schulden zur Aufnahme der Prostitution gezwungen gesehen oder sich bereitgefunden hat, analen Sexualverkehr anzubieten. Weiter hat sie das zentrale Geschehen des Sachverhalts mit glaubhaften Angaben vollständig abgedeckt. Insbesondere hat sie ausdrücklich bestätigt, sie sei von [REDACTED] und [REDACTED] also von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] am Busbahnhof in Heilbronn abgeholt worden. Soweit Divergenzen innerhalb ihrer Aussage oder in

Abweichung zu ihren polizeilichen Angaben auftraten, waren diese eher marginal:

So erscheint es aus Sicht der Kammer für die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugin von eher untergeordneter Bedeutung, ob sie die Spitznamen [REDACTED] und „[REDACTED]“ am Busbahnhof oder erst später in der Wohnung erfahren hat und ob man nach der Ankunft in Heilbronn in der Wohnung oder in einem Lokal – gemeinsam – gegessen hat. Die Zeugin hat die Zeit, welche verging bis sie nach ihrer Ankunft im „No Limit“ begonnen hat, sich zu prostituieren, in der Hauptverhandlung zunächst auf Vorhalt ihrer polizeilichen Aussage („ich saß mehrere Tage...ohne Sex mit Männern zu haben“) auf eine Woche präzisiert und auf spätere Nachfrage eines Verteidigers hin von einem kürzeren Zeitraum gesprochen. Allerdings hat sie bei dieser Antwort hinzugefügt, dass sie erst nach einer Woche im „No Limit“ Geld verdient habe. Damit erscheint die Unsicherheit der Zeugin bzw. der mögliche Widerspruch in ihrer während der Hauptverhandlung gemachten Aussage hinreichend nachvollziehbar. Zwar hatte die Zeugin in ihrer polizeilichen Aussage ihren kurzen Abstecher in das Bordell „FKK World“ - ein im Gegensatz zum „No Limit“ nicht von den Angeklagten betriebener Club - von dem sie in der Hauptverhandlung berichtet hat, nicht erwähnt. Ihre diesbezüglichen Angaben in der Hauptverhandlung erscheinen indes glaubhaft, zumal sie, wie eine Vielzahl anderer Zeuginnen auch, davon berichtet hat, dass von ihrem Verdienst wöchentlich 1000 Euro an [REDACTED] oder [REDACTED] abzugeben gewesen wären. Einen ausdrücklichen Widerspruch innerhalb der diesbezüglichen Aussage in der Hauptverhandlung gibt es im Ergebnis deshalb nicht, weil die Zeugin zunächst nicht angegeben hatte, sie habe dort (im „FKK World“) keine Kundenkontakte gehabt, sondern nur gesagt hatte, sie habe dort kein Geld gemacht. Dass die Zeugin ihre Angaben bei der Polizei zur Bedrohung durch den früheren Mitangeklagten [REDACTED] nach ihrem Weggang aus dem Pussy Club in Heidelberg im Jahr 2008 in der Hauptverhandlung stark relativiert hat („vielleicht einfach nur gescherzt“), ist mit der Angst der Zeugin vor den (Mit)angeklagten, denen bzw. einem von ihnen sie in ihrer polizeilichen Aussage den Vorwurf gemacht hatte, sie mit dem Tode bedroht zu haben, zu erklären. Im Übrigen haben mehrere Zeuginnen glaubhaft geschildert, sie seien in der Vergangenheit von

einzelnen Mitgliedern der Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] bedroht worden.

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Zeugin [REDACTED] in der Hauptverhandlung ihren Alkoholkonsum während ihrer Zeit in Deutschland, vornehmlich in der tatrelevanten Zeit im Oktober und November 2006, „verniedlicht“ hätte. Die Zeugin hat angegeben, in Rumänien ab und zu Alkohol gekostet zu haben. Im „No Limit“, wo es kostenlos Whiskey gegeben habe, habe sie sich Mut angetrunken, um sich überwinden zu können, mit einer Vielzahl fremder Männer Sex zu haben. In nachvollziehbarer Weise hat sie zudem betont, sie sei dann jeweils etwas betrunken, aber nicht volltrunken gewesen, da sie sonst die sexuellen Dienste an den Freiern nicht hätte zuverlässig ausüben können, ohne Beschwerden der Freier zu riskieren. Anhaltspunkte für eine alkoholbedingt eingeschränkte Wahrnehmungsfähigkeit oder gar für eine Alkoholabhängigkeit der Zeugin ergeben sich daraus nicht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Zeugin freimütig zwei Geschehnisse geschildert hat, bei denen sie stark betrunken bzw. ziemlich „besoffen“ gewesen sei. So habe ihr der frühere Mitangeklagte [REDACTED] im Herbst 2006 auf dem Weg nach Deutschland (zielgerichtet) Alkohol gegeben, so dass sie im Fahrzeug Geschlechtsverkehr gehabt hätten. Sie wisse deshalb nicht mehr genau, wie und was passiert sei. Ein zweites Mal habe sie mit [REDACTED] im Pussy Club in Heidelberg, also im Jahr 2008, unter ähnlichen Umständen - sonst hätte sie niemals mit ihm „geschlafen“ - Geschlechtsverkehr gehabt. Auch da habe sie nicht mehr wirklich realisiert, was mit ihr passiert sei. Diese in sich schlüssigen Schilderungen der Zeugin stehen in deutlicher Abgrenzung zu ihren Angaben betreffend ihren Alkoholkonsum anlässlich der Tätigkeit als Prostituierte im „No Limit“ und erhöhen eher die Glaubhaftigkeit ihrer diesbezüglichen Aussagen. Daraus, dass die Zeugin von einem einmaligen Konsum von Kokain zusammen mit einem Freier im Pussy Club in Heidelberg im Sommer 2008 berichtet hat, ergibt sich kein Anhaltspunkt für einen aussagerelevanten Betäubungsmittelmissbrauch. Ebenso wenig hat die Kammer angesichts einer schlüssigen und zum Kerngeschehen widerspruchsfreien Aussage Anhaltspunkte für eine etwaige hirnrnorganische Störung bei der Zeugin.

Wesentlich für die Glaubwürdigkeit der Zeugin [REDACTED] und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben spricht zudem, dass ihre Aussage zum tatrelevanten Kerngeschehen insbesondere durch die Geständnisse der früheren Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] bestätigt wird. Darüber hinaus werden die Angaben der Zeugin, sowohl hinsichtlich der Art und Weise der Anwerbung zur Prostitution seitens der Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] durch Vorspiegelung einer Arbeitsstelle in der Gastronomie als auch hinsichtlich der Arbeitsbedingungen im Bordell „No Limit“ im Jahr 2006 durch die glaubhaften Aussagen weiterer Prostituierten gestützt, etwa durch die der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED]

[REDACTED]

Als zutreffend hat die Strafkammer den Feststellungen auch die Angaben der verstorbenen [REDACTED] zugrunde gelegt, die sie als Zeugin gegenüber [REDACTED] und [REDACTED] bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 15. und 16. Mai 2010 in Roman, Rumänien, gemacht hat. Die Feststellungen zum Rahmenvertrag ergeben sich aus diesem.

Die Beamten haben als Zeugen den Ablauf dieser Vernehmung glaubhaft geschildert, die mit Unterstützung der rumänischen Kollegen im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zustande gekommen war. Danach ist die eigentliche Vernehmung, an welcher die rumänischen Kollegen nicht beteiligt waren, hauptsächlich durch den Zeugen [REDACTED] erfolgt, während der rumänisch sprechende Zeuge [REDACTED] mündlich die Übersetzung vorgenommen hat. Auf diese Weise ist Satz für Satz von einem weiteren Polizeibeamten das protokolliert worden, was die Zeugin angegeben hat. Seitens der Vernehmungsbeamten sind die Geschehnisse durch Nachfragen vertieft worden und die Zeugin hat ihrerseits durch Nachfragen ihr Interesse an einer sachgerechten Aufarbeitung des Fragestoffes gezeigt. Die von ihnen thematisierte Namensgleichheit mit dem früheren Mitangeklagten [REDACTED] hat die Zeugin als zufällig erklärt. Ihre Angaben sind für die Beamten, die keinen Zweifel am Wahrheitsgehalt des Gesagten hatten, schlüssig gewesen.

Die Strafkammer geht auch davon aus, dass [REDACTED] ebenso wie andere Prostituierte, nachdem sie einmal im Geschäft waren, Frauen für die Angeklagten angeworben hat. Sie hat dies bei ihrer polizeilichen

Vernehmung bestätigt und betont, dies sei stets auf Bitten dieser Interessentinnen geschehen. Dieses Verhalten von Frauen, die ins Bordellmilieu um die Angeklagten geraten sind, erscheint typisch und veranlasst die Strafkammer nicht, an den substantiierten Angaben der Zeugin zu zweifeln.

Neben dem Umstand, dass sich die polizeilichen Angaben der [REDACTED] zum Kernbereich des Tatgeschehens nahtlos in eine ganze Reihe von Zeugenaussagen einfügen, sprach wesentlich für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben, dass die deswegen verurteilten Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] den festgestellten Tathergang zum Nachteil der [REDACTED] ausdrücklich eingeräumt haben.

[REDACTED]
Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin.

Ihre Angaben in der Hauptverhandlung sind glaubhaft. Sie hat die Vorgänge zum Kerngeschehen bestätigt, insbesondere auch auf Vorhalte aus ihrer polizeilichen Vernehmung vom 10. März 2010. Es hat zunächst Irritationen gegeben, weil die Zeugin nicht aufzuklären vermocht hat, wie die Anwerberin [REDACTED] ihrem Ehemann [REDACTED] die Arbeit als Prostituierte hat verschweigen können. Die Erklärungsversuche der Zeugin, in dem ihr für die Nacht zugewiesenen Zimmer der Wohnung habe sie ein aussagekräftiges Nacktfoto von [REDACTED] gesehen, haben den erhobenen Einwänden nicht stand gehalten. Es wäre nämlich zu erwarten gewesen, dass der Ehemann [REDACTED] in der gemeinsamen Wohnung von diesem Umstandes ebenso Kenntnis erlangt hätte. Ihre Vorstellung, [REDACTED] habe von 1.000 Euro von [REDACTED] erhalten, ohne zugleich über ihre Bestimmung als Prostituierte Bescheid zu wissen, hat sich schwer nachvollziehen lassen. Es hat sich aber herauskristallisiert, dass die Zeugin bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung immer noch an der irrigen Vorstellung festgehalten hat, die Prostituierte [REDACTED] habe ihrem Ehemann die Art ihres Broterwerbs verheimlicht, was dann erst durch die Zeugin selbst herausgekommen sei.

Angesichts dieser bemerkenswerten Naivität der damals 19 Jahre alt gewesenen Zeugin [REDACTED] ist ihr abzunehmen, dass sie bei der Tätigkeit als „Begleitdame“ keine sexuellen Dienste erwartet hat. Vielmehr ist sie

hereingefallen auf das von [REDACTED] aufgebaute Szenarium des leicht verdienten Geldes lediglich mit der Aufgabe, mit Kunden am Tisch zu sitzen und zu trinken. Zum Begriff der „Begleitdame“ wird auf die Ausführungen oben zu [REDACTED] Bezug genommen.

Mit Ausnahme der vorgenannten Besonderheit hat die Zeugin [REDACTED] aber schlüssig und in Übereinstimmung mit den Erlebnissen und deren jeweils glaubhaften Schilderung anderer Zeuginnen dargestellt, wie es ihr im Bordell „Pussy-Club“ in Berlin ergangen ist. Insbesondere hat sie die Arbeitspflicht während der Menstruation bestätigt. Zwar hat sie es dahin ausgedrückt, man habe in dieser Zeit pausieren können. Andererseits hat sie aber die Konsequenz für diesen Fall deutlich gemacht: es wurde kein Lohn gezahlt.

Im Übrigen spricht wesentlich für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin [REDACTED] dass das deswegen verurteilte Bandenmitglied [REDACTED] das festgestellte Tatgeschehen zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] ausdrücklich eingeräumt hat

[REDACTED]

Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den Angaben dieser Zeugin.

Ihre Angaben, die sie in der Hauptverhandlung gemacht hat, sind glaubhaft. Die Zeugin hat jedenfalls die wesentlichen Geschehnisse in Übereinstimmung mit ihrer polizeilichen Vernehmung vom 7. März 2010 und ihrer Aussage vom 3. Dezember 2009, die sie gegenüber rumänischen Ermittlungsbeamten gemacht hat, bekundet. Zutreffend hat die Verteidigung auf eine Diskrepanz hingewiesen hinsichtlich des von der Zeugin genannten Abreisetages aus Rumänien am 9. Juni 2009, einem Dienstag, und der von ihr auch betonten Ankunft an einem Samstag. Dies passt bei einer üblichen Fahrtdauer von 2 Tagen nicht zusammen, zumal Verzögerungen weder von ihr angegeben noch sonst bekannt geworden sind. Sie ist sich - auf diese Einwände hingewiesen - bezüglich des genauen Tages nicht mehr sicher gewesen. Eine mögliche Unstimmigkeit in Bezug auf dieses genaue Datum beeinflusst jedoch nicht die Glaubwürdigkeit der Zeugin.

Die Zeugin [REDACTED] ist wie die Zeugin [REDACTED] über die Durchsuchungsaktion vom 26. Juli 2009 hinaus im Bordell geblieben. Das in diesem Zusammenhang in

ihrer polizeilichen Vernehmung für den Rückreisetag niedergeschriebene Datum 29. Juli 2009 trifft nicht zu. Die Zeugin hat auch diesen Zeitpunkt nicht mehr sicher erinnert. Aus dem Kontext ihrer Angaben und der Mitteilung, zusammen mit [REDACTED] nach Hause gereist zu sein, erschließt sich für die Strafkammer der Rückreisezeitpunkt auf Mitte August 2009. Die Zeugin [REDACTED] hat nämlich auch ausgeführt, die bei der Razzia beschlagnahmten Einnahmen hätten laut [REDACTED] als Rechtfertigung für die ins Stocken geratene Lohnzahlung erhalten müssen. Auch hat sie beobachtet, wie er das von der Polizei am Zugang zu den Bordellräumen angebrachte Siegel entfernt hat. Danach ist der Bordellbetrieb auch mit ihrer Arbeitskraft fortgesetzt worden. Demnach hat ihr Aufenthalt in Schönefeld noch eine Zeitlang angedauert. An eine Veränderung des Bezahlsystems hat sie sich indes auch auf Vorhalt nicht erinnert. Letztlich ist für sie bedeutsam gewesen, dass ihre Arbeit nicht als Verdienstquelle gedient hat. Dies trifft für die Zeit nach der Razzia vom 26. Juli 2009 zu, in deren Folge die Bemühungen zur (vorübergehenden) Systemumstellung angelaufen sind. Auch die Zeugin [REDACTED] hat berichtet, dass das geänderte Bezahlsystem damals nicht lukrativ gewesen sei, weil viele Gäste im Zuge der Razzia erst einmal verschreckt ausgeblieben seien.

Zu den Ereignissen des Weggangs mehrerer Frauen Mitte August 2009 finden sich Unterschiede im Detail in den Darstellungen der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED]. Im Großen und Ganzen haben aber beide das von ihnen als dramatisch empfundene Geschehen, bei dem es um ihr Fortgehen gegangen ist, aus jeweils ihrer subjektiven Sicht - [REDACTED] hatte einen Bekannten als Helfer, [REDACTED] hat sich auf Geldmittel seitens der Zuhältergruppe in der Person des Bandenmitglieds [REDACTED] stützen müssen - übereinstimmend dargestellt. Es hat eine Gruppe von Frauen gegeben, die sich gemeinsam und gegen Widerstände seitens des [REDACTED] aus dem Bordell gelöst und sich einen Kostenbeitrag für die Heimreise ertrotzt haben.

Die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin [REDACTED] wird auch dadurch erhärtet, dass die deswegen verurteilten Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] das festgestellte Tatgeschehen zum Nachteil der [REDACTED] ausdrücklich eingeräumt haben.

[REDACTED]

Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen maßgeblich auf den glaubhaften Angaben dieser Zeugin in der Hauptverhandlung.

Die Angaben der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] zu den Umständen der Prostitutionsaufnahme in Schönefeld und den Arbeitsbedingungen im dortigen Bordell decken sich weitgehend. Auch haben sie ihre gemeinsame Heimreise übereinstimmend bekundet. Ihre Angaben entsprechen sich zudem hinsichtlich des finanziellen Engpasses im Bordell, die [REDACTED] dazu bewogen hat, die Löhne nicht im vereinbarten Umfang zu zahlen. Hinsichtlich der Würdigung der Angaben zum dramatischen Fortgang aus dem Bordell wird auf die Ausführungen bei der Zeugin [REDACTED] Bezug genommen.

Für die Glaubwürdigkeit der Zeugin [REDACTED] spricht auch, dass die Bandenmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] das festgestellte Tatgeschehen zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] ausdrücklich eingeräumt haben.

[REDACTED]

Die Feststellungen des Sachverhalts zum Nachteil der [REDACTED] beruhen zum einen Teil auf den glaubhaften Angaben dieser Zeugin.

Die von ihr aus eigenem Erleben bekundeten Vorgänge passen sich nahtlos ein in das Geschehen um den „Kauf“ ihrer Person und die Entscheidung der Bandenchefs, sie den „Kaufpreis“ abarbeiten zu lassen, wie es sich aus den abgehörten Telefonaten vom 28. Februar 2010 ab 14.02 Uhr zwischen den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] und vom 1. März 2010 ab 10.51 Uhr zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und dem für das Bordell in Schönefeld vor Ort zuständig gewesenen Bandenmitglied [REDACTED] ergibt. Die dokumentierten Gespräche - [REDACTED] schildert [REDACTED] den Vorfall vom Tag zuvor in allen Einzelheiten - lassen die Dramatik des Geschehens förmlich aufleben. Sie bilden entsprechend den obigen Feststellungen die Motive der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] ab, die ihre Ansichten und Einstellungen in der Auseinandersetzung miteinander unverstellt preis geben.

Das deswegen verurteilte Bandenmitglied [REDACTED] hat den Tatvorwurf zum Nachteil der [REDACTED] gestanden.

3. Verantwortlichkeit als Bandenchefs

Spätestens seit September 2004 gab es eine Bandenabrede und haben die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als Bandenchefs fungiert. In diesen Zeitraum fallen die ersten der hier abgeurteilten Taten zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED]. Dies hat die Strafkammer entgegen der Einlassung des Angeklagten [REDACTED] aufgrund der entsprechenden Feststellungen im Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 21. Dezember 2007, die im Übrigen auch auf den seinerzeitigen Geständnissen des Angeklagten [REDACTED] und des früheren Mitangeklagten beruhen, festgestellt. Erhärtet wird dies etwa dadurch, dass [REDACTED] die Lebensgefährtin des Angeklagten [REDACTED] im Telefonat mit [REDACTED] vom 10. Dezember 2009, ab 12.20 Uhr, in dem eingehend über den Werdegang der Zeugin [REDACTED] gesprochen wird, ausführt, „man“ habe [REDACTED] als sie erstmals aus Rumänien gekommen sei, also zwischen Ende 2004 und Juni 2005, in den Club Oase gesteckt, wobei sich aus dem Kontext ergibt, dass damit nur die Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] gemeint sein kann.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] haben als Bandenchefs von Anfang an die genannten Taten gemeinschaftlich zu verantworten. Das gilt bezüglich des Angeklagten [REDACTED] gerade auch im Hinblick auf die Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] jenen beiden Frauen, die bei ihm von dem Frankfurter Urteil nicht erfasst sind. Beide Angeklagten hatten sich zu einem gemeinsamen Unternehmen im Prostitutionsgewerbe unter Ausnutzung von Synergieeffekten zusammengeschlossen. Sie hatten den Betrieb kostenoptimiert und einheitlich gestaltet ausgehend von der Anwerbung in Rumänien; der Auslobung einer „Kopfprämie“ von 1.000 Euro für das „Bringen“ einer neuen Kandidatin, gemeinsamer Transporte nach Deutschland, Unterbringung in vorgehaltenen Wohnungen in Heilbronn, Fahrdiensten zum Bordell bis zur Aufsicht über die Truppe im Fremdbordell mit Organisation der Nächtigung in einem nahegelegenen Hotel und nicht zuletzt dem wöchentlichen Einsammeln der 1.000-Euro-Abgabe in einen Topf. Diese Vorgänge sind eingehend und glaubhaft von den geschädigten Zeuginnen beschrieben worden. Beispielsweise ist die von den Angeklagten ausgelobte „Kopfprämie“ für das Bringen einer neuen Frau von der Zeugin [REDACTED] glaubhaft bekundet worden. Sie hat anschaulich die Umsetzung als Verrechnungsmodell beschrieben, wonach die wöchentliche 1.000-Euro-

Abgabe einmal entfallen ist, wenn eine „gebrachte“ Frau mindestens zwei Wochen gearbeitet hatte.

Für die Erledigung der vielfältigen Aufgaben, die mit dem Anwerben und Einsatz der Frauen verbunden sind, haben [REDACTED] und [REDACTED], wie sich ebenfalls aus den glaubhaften Bekundungen der geschädigten Zeuginnen ergibt, ein Netz von Bandenmitgliedern eingeschaltet. Diese Infrastruktur, die sie gemeinsam vorgehalten haben, hat der Nutzbarmachung aller Frauen gleichermaßen gedient. Soweit es eine Zuordnung der Prostituierten auf einen der beiden Angeklagten im Sinne einer persönlichen Verantwortlichkeit wegen der Herkunftsregion der Frau gegeben hat, ist eine Auswirkung auf das Bandenkonzept nicht zu erkennen. Die fünf Frauen, die schon im Jahr 2005 für die Bande angeschafft haben, haben eine solche Zuordnung jedenfalls nicht für erwähnenswert erachtet.

Die von den Angeklagten angeordnete konspirative Verhaltensweise von Mitgliedern der Gruppierung zeigt ebenfalls die Position der Angeklagten an der Bandenspitze. In der berechtigten Befürchtung, Telefone würden abgehört, haben sie zu vermeiden versucht, sich selbst und die Bordellstandorte direkt beim Namen zu nennen (vgl. dazu unten zur Telekommunikationsüberwachung). Sich konspirativ zu äußern, haben sie nachgeordneten Bandenmitgliedern und Mitarbeitern regelrecht anezogen. Ein bezeichnendes Beispiel ist das Telefonat vom 3. März 2010 ab 18.28 Uhr, in dem der Angeklagte [REDACTED] von [REDACTED], der zu jener Zeit beim Bandenmitglied [REDACTED] im Bordell in Schönefeld stationiert war, die aktuellen Geschäftszahlen wissen will: „Hast Purzelbäume gemacht, was hast Du gemacht?“. Die verklausulierte Antwort für 3.200 Euro Einnahmen lautet: „Ich habe so um die 32 Purzelbäume gemacht“. Das ist dem Angeklagten [REDACTED] jedoch noch zu wenig verschlüsselt. Er belehrt ihn, künftig nicht mehr das Gesamtergebnis zu sagen, sondern nur die erste Zahl: „Sag mir nur die erste, nur so viel. Drei. Drei und eine Halbe.“ ... „Drei und ein bisschen und von 3,5 nach oben sagst du: Drei und noch besser. Verstehst Du? Drei gut. Verstehst Du?“. Zuletzt kündigt [REDACTED] in diesem Gespräch an, er wolle, wenn er jetzt nach Hause fahre, vielleicht zwei bis drei „Pakete“ mitbringen. Damit meint er Frauen, die als Prostituierte arbeiten könnten. Auch die Zeugin [REDACTED] hatte bereits im November 2005 diesen Ausdruck als

Synonym für angeworbene Rumäninnen vernommen, als [REDACTED] ihre Ankunft in Nürnberg telefonisch an [REDACTED] gemeldet hatte.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sind als Chefs gleichberechtigt gewesen. Die von der Zeugin [REDACTED] wiedergegebene subjektive Einschätzung des Angeklagten [REDACTED] als „zweiter Chef“, die ihr zudem vom Bandenmitglied „[REDACTED]“ zugetragen worden sei, teilt die Strafkammer nicht. Für die strafrechtliche Verantwortung stehen beide Angeklagten auf gleicher Stufe, da sich ihre Tatbeiträge und ihr Profitstreben entsprechen. Der Angeklagte [REDACTED], der im Inland geblieben ist, hat die Aufsicht über die Bordelle ausüben können. Dass er dies auch getan hat, schließt die Strafkammer aus seinen vielen Telefonaten, in denen er sich die Geschäftszahlen übermitteln ließ, beispielsweise am 17. Dezember 2009 ab 13.41 Uhr und 19. Dezember 2009 ab 14.59 Uhr mit [REDACTED] im Bordell am Standort Recklinghausen. Darin betont der Angeklagte [REDACTED] eigens seine Partnerschaft mit dem Angeklagten [REDACTED] „Ich bin mit [REDACTED] kombiniert“. Im Telefonat vom 21. November 2009 belehrt er seinen Cousin, das Bandenmitglied [REDACTED]: „Durch Deinen Kopf muss alles gehen, was an Geld rein und rausgeht.“ Auch wenn das Bordell in Heidelberg für die Zeit nach der Razzia vom 26. Juli 2009 nicht mehr Gegenstand der Anklage ist, gehört es dennoch zum gemeinsam von den Angeklagten geführten Bordellunternehmen. Der Angeklagte [REDACTED] hat die Werbemaschinerie ebenfalls gutgeheißen und unterstützt. Das Verhalten des Angeklagten [REDACTED] lässt daher Rückschlüsse zu auf seine Position Seite an Seite mit dem Angeklagten [REDACTED]. Das Telefonat zwischen den beiden Chefs vom 12. Februar 2010 ab 15.52 Uhr, in dem es um die Abstimmung und hälftige Verrechnung verauslagter Kosten geht, spricht ebenfalls für ein Verhältnis, das auf Einvernehmen und nicht auf einseitiger Entscheidungsbefugnis gründet. Dass der Angeklagte [REDACTED] seinem Kompagnon ebenbürtig ist, ergibt sich deutlich auch aus seinem Verhalten beim „Kauf“ der Geschädigten [REDACTED]. Hier hat der Angeklagte [REDACTED] nach ausführlicher Diskussion den zunächst zögernden [REDACTED] auf seine Linie gebracht, die Frau ihren Kaufpreis abarbeiten zu lassen. Schließlich erläutert [REDACTED] seinem Gesprächspartner [REDACTED] im Telefonat vom 20. Februar 2010, ab 16.37 Uhr, dass es innerhalb der Gruppierung unterschiedliche

Hierarchiestufen und unterschiedliche Gehälter gibt, der wahre „Clou“ aber seien sie beide, „du und ich, ohne uns würden alle verhungern“.

Die umfänglichen Werbemaßnahmen, die für den erheblichen Profit, den die Angeklagten aus ihren Bordellen ab der Pussy-Club-Zeit ziehen konnten, von wesentlicher Bedeutung waren, haben [REDACTED] und [REDACTED] arbeitsteilig gemeinsam getragen und verantwortet. Dabei hat sich der Angeklagte [REDACTED] bei der Kommunikation mit dem Werbebeauftragten [REDACTED] besonders engagiert. Der Angeklagte [REDACTED] hat dafür die Bezahlung erledigt, indem er die erforderlichen Summen von den in den Bordellen eingesammelten Einnahmen zum Zeugen [REDACTED] kanalisiert hat. Sein Bruder [REDACTED] hat in seinem Geständnis ausgeführt, er sei mehrfach in dessen Auftrag als Geldbote von den Bordellen in Berlin und Recklinghausen zur Werbefirma in Karlsruhe unterwegs gewesen. Die den Feststellungen zugrunde liegenden Einzelheiten zur Geschäftsbeziehung mit der Werbefirma hat der Zeuge [REDACTED] glaubhaft bekundet. Seine Angaben sind vor dem Hintergrund seiner Verurteilung als Gehilfe der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die er bereits in seinem Strafverfahren vor der 6. Strafkammer eingeräumt hatte, kritisch gewürdigt worden. Angesichts der umfangreichen Urkunden, die bei der Durchsichtung bei ihm und seiner Werbefirma beschlagnahmt worden und bei der erhobenen Telefon- und E-Mail-Korrespondenz aufgefallen sind, hat er auf Vorhalt die festgestellten Ereignisse letztlich bestätigt und erläutert. Seine Angaben sind glaubhaft, nachdem er sich zu wahrheitsgemäßen Äußerungen durchgerungen hatte. Er hat insbesondere zugestanden, bei seiner polizeilichen Vernehmung als Beschuldigter am 24. August 2009 die E-Mail-Adresse des Angeklagten [REDACTED] [REDACTED]@yahoo.de“ bewusst wahrheitswidrig dem Bandenmitglied [REDACTED] zugeordnet zu haben. Er habe damit dem ausdrücklichen Wunsch des Angeklagten [REDACTED] entsprochen, ihn weder zu erwähnen noch Anhaltspunkte auf seine Identität zu liefern.

Die Bandenführung durch die beiden Angeklagten und ihre gemeinsame Verantwortlichkeit, Frauen für das Bordellgewerbe zu gewinnen und sie zur Prostitution zu bringen, hat die Zeiten der Inhaftierung des Angeklagten [REDACTED] im geschlossenen Vollzug überdauert, wenngleich nicht zu übersehen ist, dass im Jahr 2007 - [REDACTED] war in Spanien bis 20. April, [REDACTED] in Deutschland bis 7. Dezember, jeweils durchgehend in Haft - wenig neue Aktivitäten festgestellt

werden konnten. Allerdings geht die Kammer davon aus, dass auch der Angeklagte [REDACTED] im Jahr 2007 am Ertrag der Bande weiterhin in Höhe des ihm zustehenden Anteils beteiligt war. Dies schließt sie aus der glaubhaften Aussage der Zeugin [REDACTED] wonach das Bandenmitglied [REDACTED] bei der Zeugin die wöchentlichen 1.000 Euro u.a. mit der Begründung eingefordert hat; die Rechtsanwaltskosten für [REDACTED] bezahlen zu müssen. Nach dem Inhalt der SMS des Angeklagten [REDACTED] an [REDACTED] vom 21. Januar 2010 hat die Gruppierung mit monatlich 500 Euro auch für den Lebensunterhalt der Lebensgefährtin [REDACTED] des Inhaftierten [REDACTED] gesorgt. Die Bandenaktivitäten wurden ab Frühjahr 2008 - beide Angeklagten waren das ganze Jahr über auf freiem Fuß - wieder signifikant intensiviert. In der Folgezeit wurden sie von [REDACTED] und den weiteren Bandenmitgliedern auch im Zeitraum von 26. März bis 21. Juli 2009, als sich [REDACTED] erneut im geschlossenen Strafvollzug befand, am Laufen gehalten. Allerdings hat der Angeklagte [REDACTED] in dieser Zeit seine Direktionsbefugnis mit gewissen Einschränkungen unter Zuhilfenahme von Mobiltelefonen auch aus der Haftanstalt heraus wahrgenommen. Dies schließt die Kammer aus dem Telefonat vom 4. März 2010 ab 18.01 Uhr, in dem sich [REDACTED] gegenüber [REDACTED] damit gebrüstet hat, er habe sich „im Knast“ in sechs Monaten zwei oder drei Mobiltelefone besorgt.

Der Angeklagte [REDACTED] kann sich der Verantwortung - genauso wie der Angeklagte [REDACTED] - nicht mit dem Hinweis auf die Rahmenverträge entziehen. Sie sind - wie etwa der Vermerk für die Richtigkeit der Übersetzung in die rumänische Sprache der Übersetzerin [REDACTED] vom 15. Juni 2009 auf dem Rahmenvertrag der [REDACTED] vom 25. Juli 2009 belegt - erst im Sommer 2009 eingeführt worden und zwar als Reaktion auf die aufgekommene öffentliche Kritik. Der datumslose Vertrag zwischen dem Pussy Club Stuttgart (Fellbach) und [REDACTED] die dort frühestens ab März 2009 tätig war, enthält außer den Personalien der Prostituierten und den Unterschriften keinerlei Zusätze, insbesondere nicht an den für frühere Tätigkeiten als Prostituierte und für „in ihrer bisherigen Tätigkeit als Prostituierte“ durchgeführte Sexualpraktiken vorgesehenen Stellen. Dies ist kein Einzelfall, wie sich beispielsweise aus den Rahmenverträgen mit [REDACTED] [REDACTED] oder [REDACTED] ergibt, die ebenfalls keine entsprechenden Einträge aufweisen. Nimmt man

hinzu, dass der Rahmenvertrag zwischen dem Pussy Club Stuttgart (Fellbach) und der am [REDACTED] geborenen [REDACTED] vom 5. Juni 2009 den handschriftlichen Zusatz enthält, sie sei bisher als „Animierdame ohne Sex“ tätig gewesen, also gerade nicht als Prostituierte vorerfahren, spricht alles dafür, dass es den Angeklagten bei Einführung und Verwendung der Rahmenverträge lediglich darum ging, formal den Anschein eines gesetzestreuen Geschäftsgebarens zu erwecken, nicht aber darum, das Bringen von (auch unter 21 Jahre alten) Frauen zur Prostitution im Sinne des § 232 StGB zu unterbinden.

Erhärtert wird dies durch die glaubhaften Angaben der Zeugin [REDACTED], wonach sie in das Rahmenvertrags-Formular - wahrheitswidrig - die von ihr angeblich als Prostituierte bisher ausgeübte Sexualpraktik „normal“ und als angebliche frühere Arbeitsstelle ein „Hotel in Timisoara“ nur eingetragen habe, weil es die anderweitig Verfolgte und Verurteilte [REDACTED] so von ihr verlangt habe. Tatsächlich sei sie noch nie als Prostituierte tätig gewesen, bevor sie Ende Juni 2009 von der Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] angeworben worden sei. Nach den Feststellungen im Urteil der 6. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 23. Juli 2010 (6 KLS 184 Js 57363/09), die mit den vor allem aus der eingeführten überwachten Telekommunikation gewonnenen Erkenntnissen der Kammer im Wesentlichen übereinstimmen,

„wurde das Geschehen in den ‚Pussy-Clubs‘ bis ins Detail von [REDACTED] bestimmt und gelenkt. Er bediente sich dabei eines höchst konspirativ gestalteten und nach außen hin total abgeschirmten Anordnungs- und Überwachungssystems im Hintergrund, bei dem etwa die Telekommunikationswege durch häufiges Wechseln von Telefonnummern und Handy-Sim-Karten verschleiert wurden. Über den Freigänger [REDACTED] kontrollierte [REDACTED] von Madrid aus die in Deutschland gelegenen ‚Pussy-Clubs‘, an denen er zusammen mit [REDACTED] zu gleichen Teilen jeweils mehrheitlich beteiligt war.“
[Urteilsgründe S. 17]

„Die Angeklagten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] waren von den tatsächlichen Betreibern der ‚Pussy-Clubs‘ [REDACTED] und [REDACTED] beauftragt; diese für sie vor Ort zu überwachen und zu leiten. Dies galt insbesondere für den Personalbereich der dort tätigen Prostituierten.“ [Urteilsgründe S. 19]

Danach ist davon auszugehen, dass die anderweitig Verurteilte [REDACTED] - beispielsweise im Fall [REDACTED] - nicht eigenmächtig von einer etwaigen

anderslautenden Weisung der Angeklagten [REDACTED] oder [REDACTED] abgewichen ist, sondern vielmehr im Einvernehmen mit diesen gehandelt hat.

Gestützt wird diese Würdigung auch von den Geständnissen insbesondere der früheren Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] wurde u.a. wegen bandenmäßigen Menschenhandels zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] u.a. wegen bandenmäßigen Menschenhandels zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] verurteilt. Beide früheren Mitangeklagten hatten zuvor eingeräumt, der Gruppierung um [REDACTED] und [REDACTED] auch nach 2007 angehört zu haben, deren Geschäftszweck gewesen sei, junge Frauen - auch unter 21 Jahren - aus Rumänien nach Deutschland zu verbringen, um sie hier zur Aufnahme der Prostitution zu bringen. Eine Differenzierung haben sie insoweit gerade nicht vorgenommen. Dabei ist bemerkenswert, dass der Verurteilte [REDACTED] [REDACTED] der Bruder des Angeklagten [REDACTED] ist und diesem besonders nahe stand. Der Verurteilte [REDACTED] wiederum war der Lebensgefährte der anderweitig Verurteilten [REDACTED] und hat mit dieser als formelle Betreiberin aller vier Pussy Clubs eng zusammengearbeitet.

Schließlich hat der Angeklagte [REDACTED] den „Kauf“ der zur Tatzeit erst 20 Jahre alten [REDACTED] von dem er zeitnah während seines offenen Strafvollzugs erfahren hat, nicht nur gebilligt, sondern sich in Telefonaten mit dem Angeklagten [REDACTED] und dem wegen dieser Tat rechtskräftig Verurteilten [REDACTED] vehement dafür eingesetzt, dass [REDACTED] ihren „Kaufpreis“ von 3.000.- Euro im Pussy Club in Berlin (Schönefeld) „abarbeiten“ müsse.

Auch der offene Brief vom Juli 2009, in dem auf die Freiwilligkeit der Prostituierten abgehoben wird, ist von der Bandenspitze lanciert. Sein Inhalt entspricht dem, was die Angeklagten nach außen haben vermitteln wollen. Tatsächlich sind sie angesichts der strengen Aufsicht über die eingesetzten Mitarbeiter zur Leitung ihres Bordellunternehmens stets umfassend informiert. Umgekehrt geht das, was in den Bordellen geschäftsmäßig abläuft, auf ihre Weisungen zurück.

Vier Flatrate-Bordelle in der Pussy-Club-Phase

Alle vier „Pussy-Club“-Bordelle haben zum Banden-Unternehmen der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] gehört. Dies gilt insbesondere auch für das Bordell in Wuppertal, dessen Zugehörigkeit der Angeklagte [REDACTED] in Abrede stellt. Schon die Verwendung des gemeinsamen Namens „Pussy-Club“ legt nahe, dass die Herrschaft über die Bordelle in einer Hand, nämlich der der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] liegt. Zudem sind alle Bordelle über den einheitlichen Einsatz der formellen Betreiberin [REDACTED] geleitet worden. Die Werbeaufträge sind einheitlich an den Zeugen [REDACTED] als Werbespezialisten gegangen, der auch bezüglich des Bordells in Wuppertal die Absprachen mit dem Angeklagten [REDACTED] getroffen hat. In der E-Mail vom 3. März 2009 um 3.52 Uhr sind eigens Art und Umfang der Werbung zum Bordell in Wuppertal einschließlich der Videoüberwachung thematisiert worden. Mit E-Mail vom 8. März 2009 benennt [REDACTED] gegenüber [REDACTED] mit der E-Mail Anschrift [REDACTED]@yahoo.de“ die damals existierenden drei Pussy-Clubs in Heidelberg, Berlin (gemeint ist Schönefeld) und Wuppertal für die beabsichtigte Rechnungsstellung. Sein Hinweis „hab gerade schon mit [REDACTED] [dem Angeklagten [REDACTED] telefoniert“ bringt dabei zudem die hierarchische Position der formellen Betreiberin [REDACTED] als Befehlsempfängerin zum Ausdruck. Der Standort Wuppertal ist zudem im Rahmen der gemeinsamen Homepage für alle Pussy-Club-Bordelle mit dem typischen Logo im Internet betreut worden. Nach alledem liegt es für die Strafkammer fern, das Bordell in Wuppertal habe einem Dritten wie [REDACTED] gehört.

Erhellend ist auch das Telefonat des Angeklagten [REDACTED] vom 28. September 2009 ab 11.19 Uhr, in dem er es gegenüber Rechtsanwalt [REDACTED] lamentiert hat, es sei ein Fehler gewesen, alle Bordelle mitsamt den zugehörigen Hummer-Fahrzeugen auf [REDACTED] laufen zu lassen:

„Der ganze Fehler war, dass alles auf [REDACTED] lief. Wenn [es] nicht auf [REDACTED] gelaufen wäre, hätten wir das Problem nicht gehabt. Ab jetzt laufen keine zwei Läden mehr auf den gleichen Namen. Jeder betreibt seinen Laden, jeder schaut und kümmert sich um sein eigenes Ding. Überlegen Sie mal, wenn [REDACTED] nur Stuttgart auf sich gehabt hätte, hätten die das Auto beschlagnahmt und das wäre das ganze Theater gewesen. Alle haben gesagt, [REDACTED] wäre so sauber und das Geschäft wäre so unantastbar und deswegen lief alles über sie und deswegen kam es auch zu dem großen Pool mit den ganzen Hummer. Ansonsten wäre es nicht so gewesen. Überlegen Sie mal,

die Hummer wären auf den jeweiligen Club angemeldet und jeder Club hätte einen anderen Betreiber gehabt, dann hätten wir nicht diese Probleme, die wir jetzt haben. Einmal ist dieser Fehler passiert und deshalb haben wir jetzt diesen Stress. In Zukunft wird das nicht mehr passieren“.

Ein weiterer Hinweis ist der existierende Austauschring von Frauen und Bandenmitgliedern, an dem auch das Bordell Wuppertal beteiligt war. Dies ist belegt durch die Angaben von [REDACTED] als Zeugin bei der Polizei und von [REDACTED], die Entsprechendes als Beschuldigte gegenüber [REDACTED] zum Ausdruck gebracht hat. Danach sind aus Wuppertal ebenso wie aus Heidelberg und Schönefeld Frauen im Austauschring verschoben worden, wie es sich der Angeklagte [REDACTED] bereits in seiner erwähnten E-Mail vom 19. Oktober 2008 vorgestellt hatte. Von den drei Standorten Heidelberg, Wuppertal und Schönefeld sind die für die Angeklagten tätigen Prostituierten schließlich zur Eröffnung des „Pussy-Club“-Bordells in Fellbach zusammengezogen worden.

Dem in diesem Zusammenhang gestellten Hilfsbeweisantrag für den Angeklagten [REDACTED] war nicht nachzugehen. Mit der Verlesung von 11 Versicherungsscheinen der HanseMercur für die genannten Prostituierten soll unter Beweis gestellt werden, dass „Wuppertal nicht unter dem Einfluss von [REDACTED] stand, sondern sein eigenes Ding macht“. Der Antrag ist wegen Verschleppungsabsicht abzulehnen (§ 244 Abs. 3 Satz 2 Var. 6 StPO). Die Frist zur Stellung weiterer Beweisanträge ist am Hauptverhandlungstag vom 6. März 2012 abgelaufen. Ihre Versäumung indiziert, wie den Verfahrensbeteiligten anlässlich der Firstsetzung ausdrücklich mitgeteilt worden ist, das Vorliegen einer Prozessverschleppungsabsicht. Gleichwohl sind weder Gründe für die Fristüberschreitung vorgetragen noch sonst erkennbar. Auch die Aufklärungspflicht drängt nicht zu der beantragten Beweiserhebung, diese ist vielmehr bereits nach § 244 Abs. 3 Satz 2 Var. 2 StPO aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung. Auch wenn es am Standort Wuppertal eine von den anderen Pussy-Club-Bordellen abweichende Verfahrensweise, was die Krankenversicherung der Frauen anbelangt, gegeben hat, würde dies angesichts der vorstehend aufgeführten Argumente, welche die Zugehörigkeit des Bordells in Wuppertal zum Bordellunternehmen der Angeklagten belegen, nicht zu einer anderen Würdigung der Strafkammer geführt haben.

Vier Flatrate-Bordelle in der Hardcore-Phase

Alle vier Flatrate-Bordelle, die in Schönefeld, Kaiserlautern, Recklinghausen und Barsinghausen bis zur Razzia vom 7. März 2010 betrieben worden sind, haben zum Banden-Unternehmen der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] gehört.

Ein Indiz ist erneut - wie zuvor in der Pussy-Club-Phase - die einheitliche Werbeaktivität. Auch wenn die Angeklagten inzwischen unterschiedliche formelle Betreiber(innen) eingesetzt hatten, blieb die Werbung weiterhin in der Hand des Zeugen [REDACTED]. Sein Betätigungsfeld, das er für die genannten Bordelle im Auftrag des Angeklagten [REDACTED] mit einem Etat von 185.000 Euro bekundet hat, deckt sich nach Überzeugung der Strafkammer mit der Bandenaktivität unter Mitwirkung des Angeklagten [REDACTED].

Die Position der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als Eigentümer und Verantwortliche wird auch durch ihren Anspruch belegt, mit dem sie die Löhne von Bandenmitgliedern miteinander diskutieren und festsetzen. Dieser Umstand geht aus dem Telefonat vom 20. Februar 2010 ab 16.37 Uhr hervor. Der Angeklagte [REDACTED] fordert vom Angeklagten [REDACTED] eine Erhöhung des Wochenlohns von 300 Euro für seinen Bruder [REDACTED] um 50 Euro auf 350 Euro. Dabei kommen Vergleichslöhne von Bandenmitgliedern und sonstigen Mitarbeitern zur Sprache. Jede Woche erhalten [REDACTED] 400 Euro, [REDACTED] 350 Euro nach Erhöhung von 250 Euro, [REDACTED] 350 Euro. Diese höchste Lohngruppe ist nach Ansicht des Angeklagten [REDACTED] den „Managern“ vorbehalten, zu denen er zu jenem Zeitpunkt im Februar 2010 neben [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] auch [REDACTED] und das Bandenmitglied [REDACTED] zählt. Mit ihnen vermag [REDACTED], den der Angeklagte [REDACTED] in dem Telefonat ebenso wie [REDACTED] lediglich als „Siphon“ der unteren Lohngruppe zuordnet, nicht zu konkurrieren.

Dass die Flatrate-Bordelle in der Hardcore-Phase der Leitung der beiden Angeklagten unterstanden, belegt auch das Telefonat des Angeklagten [REDACTED] vom 11. Februar 2010 ab 13.56 Uhr mit [REDACTED]: „Wie Du weißt, haben wir [also [REDACTED] und [REDACTED] 4 Clubs, in denen das all inclusive Prinzip gilt.“ Dass es sich dabei um die vorstehend genannten Bordelle handelt, haben die polizeilichen Ermittlungen im Zuge der Überwachung der Telekommunikation zweifelsfrei ergeben.

Telekommunikationsüberwachung

Die vor Ort zuständigen Bandenmitglieder haben den Bordellen zugeordnet werden können. Zwar haben sich die Angeklagten und ihre Gesprächspartner

bemüht, ihre Identitäten nicht preiszugeben, und eine konspirative Sprache gepflegt. Sie haben die verwendeten Mobiltelefone und SIM-Karten in der Regel auf Fantasienamen angemeldet. Die Handys haben sie häufig durch neue ersetzt. Beispielsweise haben zeitweise der Angeklagte [REDACTED] die Rufnummer 01 [REDACTED] auf den Namen [REDACTED] und [REDACTED] die Rufnummer 01 [REDACTED] auf den Namen [REDACTED] laufen lassen. Die Zuordnung ist dennoch gelungen. Dies haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], die als Leiter der Ermittlungsgruppe „Hummer“ bzw. als primärer Sachbearbeiter gewirkt hatten, glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt. Danach hat sich die Telefonüberwachung aufgrund von 147 Einzelmaßnahmen (infolge der immer wieder gewechselten Telefonnummern) über den Zeitraum vom 23. Juli 2009 bis 10. März 2010 erstreckt. Es sind 4.300 Telefongespräche mit über 1.000 Stunden Sprechzeit und 3.000 Kurzmitteilungen (SMS) angefallen. Die überwiegend rumänischen Kontakte sind mit Hilfe rumänisch-sprechender Polizeibeamter wie [REDACTED] und [REDACTED] sowie drei beruflichen Dolmetschern verfolgt worden. Diese haben von Gesprächen, die mit den Bordellbetrieben zu tun hatten, Inhaltsangaben und Wortprotokolle erstellt.

Die Gesprächsteilnehmer im Umfeld der Angeklagten sind bemüht gewesen, keine Namen zu nennen, um ihre Identität zu verbergen. Immer wieder haben sie sich aber doch bei den Spitznamen genannt oder sie sind ihnen herausgerutscht. Dies hat den Ermittlern die Identifizierung ermöglicht. Beispielsweise hat der Angeklagte [REDACTED] in den 42 Minuten, die das Telefonat vom 20. Februar 2010 ab 16.37 Uhr gedauert hat, seinen Kompagnon [REDACTED] wiederholt mit [REDACTED] angesprochen. Damit hat sich den Ermittlern für alle Gespräche mit derselben Stimme die Person des Angeklagten [REDACTED] offenbart. Darüber hinaus hatte dieser seinen Klarnamen im Telefonat vom 9. Februar 2010 ab 11.53 Uhr mit dem ADAC ausgesprochen.

Über die formellen Betreiber(innen), die aufgrund der Gewerbebeanmeldungen an den Bordellstandorten bekannt waren - [REDACTED] in Schönefeld, [REDACTED] in Kaiserslautern, [REDACTED] in Recklinghausen und [REDACTED] in Barsinghausen - haben die dort ansässigen Gesprächsteilnehmer den jeweiligen Bordellen ebenfalls zugeordnet werden können. Beispielsweise hat das Telefonat des Angeklagten [REDACTED] vom

17. Dezember 2009 ab 13.41 Uhr über die herbeizitierte formelle Betreiberin [REDACTED] die damalige Zuständigkeit des Gesprächspartners [REDACTED] für das Bordell „Hardcore Burg“ in Recklinghausen offenbart. Die ans Telefon zitierte formelle Betreiberin [REDACTED] musste ihm ebenfalls Rede und Antwort stehen, insbesondere in welchem Verhältnis die Frauen zu den Freiern eingeteilt waren. Das erfragte Ergebnis war: Es arbeiteten am Vortag morgens 11 Frauen bei 26 Freiern und abends 8 Frauen bei 6 Freiern. Es standen 3.060 Euro Einnahmen den 1.679 Euro Ausgaben einschließlich der Löhne gegenüber. Unter dem Stichwort „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“, verlangte der Angeklagte [REDACTED] von [REDACTED] die formelle Betreiberin zu überwachen. Er solle vorgeben, das Bordell zu verlassen und dann aber heimlich die eintretenden Freier zählen. Zum Schluss ordnete der Angeklagte [REDACTED] an, am nächsten Montag 2.400 Euro in einem versiegelten Umschlag zur Abholung durch einen von ihm entsandten Boten bereit zu halten.

Im Telefonat vom 26. Dezember 2009 ab 19.10 Uhr ließ sich der Angeklagte [REDACTED] von [REDACTED] erneut die Geschäftszahlen berichten. Danach betrug der Überschuss zwei Tage vorher über 800 Euro und am Vortag 1.700 Euro. Am aktuellen Tag waren bereits 1.800 Euro vereinnahmt (davon die Hälfte am Morgen). Der Angeklagte [REDACTED] kündigte an, das Geld zum Wochenende von „Pluto“ abholen zu lassen.

Ein weiteres Beispiel ist das Telefonat vom 1. Februar 2010 ab 11.09 Uhr, in dem der Angeklagte [REDACTED] nacheinander [REDACTED] und ausweislich der Anschlussdaten mit der formellen Betreiberin [REDACTED] im Bordell „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen gesprochen hat. Zur Identifikation der von den Gesprächspartnern verwendeten Spitznamen hat [REDACTED] wie er gleichfalls bekundet hat, die Auswertearbeit seiner Kollegen zur Erhebung von Klarnamen einbezogen, die bei der Befragung von Zeugen, auch mit Hilfe von Lichtbildern, und in den Telefongesprächen vorgekommen sind. Dies ist sorgfältig geschehen. Davon hat sich die Strafkammer, der auch zahlreiche Spitznamen durch die Geständnisse der bereits verurteilten Angeklagten und die vernommenen Zeuginnen geläufig geworden sind, selbst überzeugt.

Dem im Zusammenhang mit dem Bordell in Recklinghausen gestellten Hilfsbeweisantrag für den Angeklagten [REDACTED] war nicht nachzugehen. Mit der auszugsweisen Verlesung des Telefonprotokolls vom 18. Februar 2010 ab 12.29 Uhr soll unter Beweis gestellt werden, dass er sich nicht um den Club in

Recklinghausen gekümmert habe, sondern, wie es [REDACTED] ausdrücke, nur im richtigen Moment investiert habe und jetzt rumsitzend Geld verdienen sollte. Dies sei ein Indiz für die Behauptung, der Angeklagte [REDACTED] und der Angeklagte [REDACTED] hätten Geld in den Club gesteckt, das [REDACTED] hätte zurückzahlen können. Dieser Antrag ist gleichfalls wegen Verschleppungsabsicht aus den Gründen abzulehnen (§ 244 Abs. 3 Satz 2 Var. 6 StPO), wie sie zum vorausgegangenen Hilfsbeweis Antrag bereits ausgeführt sind. Auch hier drängt die Aufklärungspflicht nicht zu der beantragten Beweiserhebung, vielmehr ist diese ebenfalls bereits nach § 244 Abs. 3 Satz 2 Var. 2 StPO aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung. Die Telefonate vom 17. Dezember ab 13.41 Uhr, vom 19. Dezember ab 14.59 Uhr sowie vom 26. Dezember 2009 ab 19.10 Uhr verdeutlichen, wie sich der Angeklagte [REDACTED] sehr wohl um das Geschäft im Bordell „Hardcore Burg“ in Recklinghausen gekümmert hat, indem er von [REDACTED] die Geschäftszahlen erhoben hat. Auch wenn [REDACTED] im zu verlesenden Telefonat die ihm unterstellte Äußerung gemacht hat, würde dies angesichts der vorstehend aufgezeigten Telefonate, welche das Engagement des Angeklagten [REDACTED] belegen, nicht zu einer anderen Würdigung der Strafammer geführt haben.

E-Mail-Kommunikation

Der fortbestehende bandenmäßige Zusammenhalt ist auch während der Hardcore-Phase erwiesen durch die vor allem auch per E-Mail-Kontakt zwischen den Angeklagten angestrebten Bemühungen zur Beeinflussung des Strafprozesses vor der 6. Strafammer gegen inhaftierte Bandenmitglieder. Die Zuordnung der benützten E-Mail-Adressen ist mit Hilfe der glaubhaften und nachvollziehbaren Erläuterungen des Zeugen [REDACTED] gelungen. Danach sind beim Dienstanbieter „Yahoo“ die Daten für die E-Mail-Konten [REDACTED]@yahoo.de, [REDACTED]@yahoo.de und [REDACTED]@yahoo.de für die Zeiträume beginnend im Juli/August 2009 bis Mitte März 2010 erhoben worden. Rückwirkend ab den ergangenen Beschlüssen des Ermittlungsrichters im Januar/Februar 2010 sind die E-Mails zur Verfügung gestellt worden, die in den Postfächern (noch) vorhanden waren. Außerdem ist die laufende Überwachung ab diesem Zeitpunkt erfolgt, indem der Dienstanbieter „Yahoo“ von ein- und ausgehenden E-Mails jeweils eine Kopie auf eingerichtete Postfächer der Ermittler geleitet hat. Der Zeuge [REDACTED] hat Unterschiede bei der ausgedruckten Uhrzeit von identischen E-Mails plausibel mit den individuellen Einstellungen der Datumsanzeige an verschiedenen Arbeitsplätzen erklärt wie beispielsweise die Auswahl der Zeitzone nebst Sommer- und Winterzeit. Ausdrücke mit seinem Namen oder den Namen von Kollegen seien am jeweils

benutzten Arbeitsplatz entstanden, ohne dass dadurch der Inhalt der sichergestellten Korrespondenz verändert worden wäre.

Die Identität des Angeklagten [REDACTED] hinter dem Account „[REDACTED]@yahoo.de“ sieht die Strafkammer vor dem Hintergrund der dazu gemachten Ausführungen des Zeugen [REDACTED] in der zeitlich und thematisch korrespondierenden Verwendung des Namens „[REDACTED]“ belegt: Im E-Mail-Verkehr vom 31. Oktober 2009 bis 6. November 2009 hatte sich der Angeklagte [REDACTED] als „[REDACTED]“ für ein Objekt zur Anmietung für das am 25. November 2009 eröffnete Bordell in Barsinghausen interessiert. Darauf abstellend hat er sich im Verlauf des Telefonats vom 22. Dezember 2009 ab 15.26 Uhr mit [REDACTED] beim anwesenden Vermieter des Objektes „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen mit „Ich bins, der [REDACTED]“ vorgestellt. Anhand der mittlerweile bekannt gewesenen Telefonstimme ist der Angeklagte [REDACTED] darüber hinaus als Anrufer für die protokollierten Anschlussdaten identifiziert worden. Die E-Mail-Adresse [REDACTED]@yahoo.de“ findet sich zudem im elektronischen Adressbuch des Angeklagten [REDACTED]. Für dessen E-Mail-Postfach „[REDACTED]@yahoo.de“ ist sein Klarname aus einer Spam-Mail vom 6. März 2010 des Netzerkanbieters „Facebook“ ersichtlich. Außerdem hat er im Telefonat vom 9. Februar 2010 ab 11.53 Uhr mit der Kundenberaterin des ADAC seine beiden E-Mail-Adressen „[REDACTED]@yahoo.de“ und „[REDACTED]@yahoo.de“ mitgeteilt.

Die Zurechnung der verwendeten E-Mail-Adressen auf die Angeklagten, die ihre Klarnamen vermieden haben, ist für die Strafkammer schließlich auch zweifelsfrei im Hinblick auf den Ansprechpartner [REDACTED] als gleichermaßen Betroffenen und Informationsmittler zum Anwaltsbüro sowie den Inhalt dessen, was über die E-Mail-Postfächer kommuniziert worden ist. In einer E-Mail vom 11. Januar 2010 sind es Überlegungen zu Beginn und Dauer der Verfolgungsverjährung der Straftat abhängig vom Strafmaß. In den E-Mails vom 20. Januar 2010, 30. Januar 2010 und 4. März 2010 sind es Mitteilungen, die für die Verteidiger der vor der 6. Strafkammer angeklagten Bandenmitglieder bestimmt waren. Die jeweiligen Texte weisen auch auf die „Handschrift“ des Angeklagten [REDACTED]. Denn er ist in höchstem Maße daran interessiert gewesen, jeglichen Verdacht, der auf seine Verantwortlichkeit und die des

Angeklagten ██████ in der laufenden Strafsache (vor der 6. Strafkammer) hätte hinführen können, im Keim zu ersticken.

4. Profit

Die gemeinsamen Profite in der Pussy-Club-Zeit in der Größenordnung von 50.000 Euro pro Bordell und Woche bzw. in der Hardcore-Zeit von 15.000 Euro sind aufgrund des Telefonats vom 11. Februar 2010 ab 18.46 Uhr des Angeklagten ██████ mit ██████ erwiesen. Das angestrebte Ziel, in erster Linie Umsatz zu machen, haben die Angeklagten im Telefonat vom 19. Februar 2010 ab 16.36 Uhr (gegen Ende) in den Vordergrund gerückt:

- ██████ „Hörst Du, ich freue mich für Dich.“ ... „Dass Du Dir auch das Leben einrichtest und Dich gut fühlst und daneben machst Du auch Kohle“.
- ██████ „Nein, Schlaumeier. An erster Stelle ist die Kohle, Du Schlaumeier. An allererster Stelle ist die Kohle. Hast Du mich verstanden?“
- ██████ „Nun, ich sage es.“

Selbst bei einer überschlägigen Berechnung mit (vorsichtig) angenommenen 200 Freiern pro Tag (der Angeklagte ██████ hat im Telefonat 800 Kunden genannt) sind Einnahmen von 119.000 Euro pro Pussy-Club-Bordell und Woche zu erwarten, wie es deshalb den Feststellungen zugrunde gelegt worden ist. Die Strafkammer hat nicht übersehen, dass der Angeklagte ██████ im vorausgegangenen Telefonat vom gleichen Tag (11. Februar 2010 ab 13.56 Uhr) mit ██████ („██████“, die er für den Wechsel ins das Bordell „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen hat erwärmen wollen, gesagt hat, der Profit in der Pussy-Club-Ära sei 50.000 Euro pro *Monat* bei lediglich „100 oder 120 Kunden am Tag“ gewesen. Es ist naheliegend, dass er dieser Frau nicht seinen wahren Profit genannt hat. Sie ist mit dem Bandenmitglied ██████ liiert gewesen, der sich beklagt hat, er werde finanziell kurz gehalten. Vielmehr hat der Bandenchef die Mitarbeiterin ██████ gerade mit einem Geldbetrag gelockt, der ihr als hoch erscheinen sollte und von dem er sich ihre Zusage versprochen hat. Die Darstellung im Telefongespräch mit ██████, die er ebenfalls für den Wechsel nach Barsinghausen hat gewinnen wollen, hält die Strafkammer dagegen für zutreffend. Sie hatte sich über fast fünf Jahre hinweg als zuverlässige Mitarbeiterin erwiesen und sein volles Vertrauen gewonnen. Im Übrigen hat die wöchentliche Zeitspanne, die er

ihr gegenüber geäußert hat, den Gepflogenheiten der Bande beim Wirtschaften entsprochen. Die Angeklagten haben den Prostituierten wöchentlich den Lohn auszahlen lassen und wöchentlich die Einnahmen vom Bordell abgeschöpft.

Auch die Kundenzahl liegt auf einen ganzen Tag betrachtet realistisch in der Größenordnung mehrerer hundert Freier. Dies ergibt sich zweifelsfrei in Relation der Eintrittspreise zu den Umsatzzahlen. Soweit einzelne Frauen, etwa [REDACTED] in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 15. Mai 2010, die Frage nach der Zahl der an einem Tag im Bordell in Heidelberg anwesenden Freier für die Zeit bis Juni 2009 (vor ihrem Wechsel nach Stuttgart) mit 100 beantwortet hat, dürfte es sich um Momentaufnahmen der *gleichzeitigen* Gegenwart von Freiern im Haus handeln.

Mit den sprudelnden Einnahmen leisteten sich die Angeklagten u.a. das Haus- und Wohneigentum für ihre Familien. Auf dem Papier gehören die Immobilien zwar dem Rechtsanwalt [REDACTED]. Tatsächlich zahlten aber die Angeklagten als Mieten getarnt die Raten des Bankkredits. Diese Verfahrensweise vertraute [REDACTED], die Lebensgefährtin des Angeklagten [REDACTED], im Telefonat vom 19. Dezember 2009 ab 19.24 Uhr ihrer Gesprächspartnerin [REDACTED] an: „Es ist so, als ob wir Miete zahlen würden, aber eigentlich zahlen wir Raten, wie der [REDACTED]“, also der Angeklagte [REDACTED].

5. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sind als Arbeitgeber der Prostituierten für das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen verantwortlich. Als Bandenchefs und Hintermänner haben sie systematisch die Verhaltensweisen angeordnet, nach denen die Frauen von den formellen Betreiber(innen) unter dem Vorwand angestellt worden sind, sie seien selbständig tätig. Daher müssen die Angeklagten für die daraus resultierenden Pflichten, die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, einstehen.

Die Frauen wurden in den Bordellen mit dem Flatrate-System lediglich als Scheinselbständige ausgegeben, während sie in Wirklichkeit abhängige Arbeitnehmerinnen gewesen sind. Dafür spricht deren Einbindung in den Betriebsablauf, ihre Weisungsgebundenheit, die Bezahlung nach festen

Entgeltsätzen und das Fehlen eines eigenen unternehmerischen Risikos, alles Gegebenheiten, welche durch die vernommenen Zeuginnen vielfach und im Kern übereinstimmend sowie glaubhaft bekundet wurden. Die Geständnisse der verurteilten früheren Mitangeklagten haben den Sachverhalt auch insoweit bestätigt. Insbesondere hat das verurteilte Bandenmitglied [REDACTED] bezüglich des Bordells „Airport Muschis“ in Berlin auch seine eigene Verantwortlichkeit als Arbeitgeber für die Sozialversicherungsbeiträge eingeräumt, die dort für keine der beschäftigten Prostituierten abgeführt worden sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die vom Angeklagten [REDACTED] formulierte und über den Zeugen [REDACTED] initiierte, angeblich von der formellen Betreiberin der Pussy Clubs [REDACTED] stammende, am 6. Juli 2009 an die Polizei Stuttgart, verschiedene Medien und den Oberbürgermeister von Fellbach versandte öffentliche Gegendarstellung, auf die sich auch der Angeklagte [REDACTED] in der Hauptverhandlung ausdrücklich bezogen hat, im Wesentlichen als Schutzbehauptung und gezielte Desinformation wider besseres Wissen dar. In dieser Erklärung, die [REDACTED] auf per E-Mail über den Zeugen [REDACTED] erfolgte Anweisung [REDACTED] auswendig lernen sollte, heißt es u.a.:

„Die Damen in meinem Unternehmen arbeiten als selbständige Subunternehmerinnen in einem zweimonatigen Vertragsverhältnis. Diese Tatsache schließt jede Annahme von einem Angestelltenverhältnis aus!.....

Die Damen können über Zeit, Ort und Ausmaß ihrer Tätigkeit frei entscheiden.“

Selbst die im Bandenjargon benützte Wortwahl offenbart ein Verständnis, nach dem die Prostituierten von den Angeklagten und ihrer Mannschaft als abhängig Beschäftigte angesehen worden sind: Im Telefonat vom 17. Dezember 2009 ab 13.41 Uhr spricht der Angeklagte [REDACTED] von „Arbeitern“, als er von [REDACTED] die Geschäftszahlen abfragt, wobei ihn insbesondere die Anzahl der tätig gewesenen Prostituierten interessiert. Im Telefonat vom 19. Dezember 2009 verwendet [REDACTED] in diesem Zusammenhang ihm gegenüber unwidersprochen den Ausdruck „Lohnempfänger“.

Die als Prostituierte tätigen Frauen sind in den Betriebsablauf bereits aufgrund der Öffnungszeiten eingebunden gewesen, die regelmäßig zwei Schichten abgedeckt haben, während derer sie als Arbeitskräfte zur Verfügung zu stehen hatten, um die Freier zu bedienen. Diese Verfügbarkeit der Frauen, die mit

einer freien Entscheidung nicht vereinbar ist, entspricht dem Leistungsangebot der Bordellkette, wie es in der Werbung im Internet und auf Handzetteln dargestellt ist, wonach ein Freier gegen Zahlung des Eintritts während des Öffnungsintervalls mit jeder der anwesenden Prostituierten so oft und so lange sexuell verkehren darf, wie er möchte. Dem Besucherandrang am Wochenende ist die betrieblich vorgegebene Praxis geschuldet, den freien Tag, der den Frauen pro Woche zugestanden hat, jedenfalls nicht an einem Wochenende zu geben, wenn die Anwesenheit aller Frauen erforderlich ist. Dies hat etwa der Werbebeauftragte [REDACTED] bestätigt, der als Zeuge bekundet hat, es habe im Geschäftsinteresse der Bordellbetreiber gelegen, an den Wochenenden, die werbewirksam angekündigte Zahl der verfügbaren Frauen zu gewährleisten. Auch der Umstand, dass die Frauen gleich einer Verfügungsmasse von einem Standort der Bordellkette zum anderen geschickt worden sind, weist auf eine Einordnung der beschäftigten Frauen in den Mechanismus des Betriebs hin. Das „regelmäßige Rotieren“ von einem „Club“ der Betreiber zum anderen hat als Betriebskonzept der Angeklagte [REDACTED] etwa in seiner E-Mail vom 23. Oktober 2008 zur Anbahnung der Geschäftsbeziehung mit dem Zeugen [REDACTED] dargestellt. Bei der Betriebsaufgabe des Standorts Wuppertal sind die Prostituierten mit dem als Wirtschaftler tätig gewesenen [REDACTED] geschlossen in das neu eröffnete Bordell in Recklinghausen überführt worden. Der Angeklagte [REDACTED] hat diesen Umzug mit allen Frauen in seiner Einlassung ausgeführt. Bei Eröffnung des Bordells in Fellbach im Juni 2009 sind zahlreiche Frauen dorthin geschickt worden. [REDACTED] hat sich, wie vom Zeugen [REDACTED] berichtet, bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 7. Juli 2010 zu dem offiziell am 5. Juni 2009 eröffneten Pussy-Club-Bordell in Fellbach geäußert: „Im Mai 2009 eröffnete der Club in Fellbach, der größte Pussy-Club. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] eröffneten den Frauen in Heidelberg, dass mehrere Frauen nach Fellbach gehen müssen. Es wurden die schönsten Frauen ausgesucht, die Frauen mussten auch mindestens eine Fremdsprache sprechen.“ Die polizeilich vernommene Geschädigte [REDACTED] hat diese Aktion mitgemacht. In einer Gruppe von rund 15 Frauen ist sie von Heidelberg zur Eröffnung nach Fellbach beordert wurden.

Die Weisungsgebundenheit ist angesichts der von den Zeuginnen berichteten Versammlungen, in denen ihnen die Verhaltensregeln im Bordell und im Falle

von Kontrollen und Befragungen durch die Polizei beigebracht worden waren, belegt. Beispielhaft sei genannt die Pflicht, während der Regel zu arbeiten, die auch nicht dadurch als ernsthaft „freie“ Entscheidung anzusehen ist, dass andernfalls Lohnausfälle in Kauf zu nehmen sind. Die „Strafen“ in Form von Lohnabzügen, die sich die Bordellbetreiber zu verhängen herausgenommen haben, wenn ihre Anweisungen im Umgang mit Freiern missachtet werden sollten, sind in diesem Zusammenhang ein typisches Merkmal für die Abhängigkeit der Arbeitnehmerinnen. Beispielsweise hat [REDACTED] im Sommer 2009 von der Zeugin [REDACTED] im Bordell in Schönefeld verlangt, trotz eines schmerzhaften Ausschlags im Intimbereich als Prostituierte zu arbeiten. Für den Fall, dass sie sich gleichwohl widersetzen sollte, hat er ihr angekündigt, den gesamten Wochenlohn einzubehalten. So unter Druck gesetzt, hat sich [REDACTED] entschieden, trotz der Beschwerden zu arbeiten. Als der Zeuge [REDACTED] dem Angeklagten [REDACTED] per E-Mail vom 25. März 2009 berichtet, die „Mädchen“ seien beim Fototermin „nicht wirklich motiviert“ gewesen, sichert der Angeklagte [REDACTED] in seiner Antwort zu: „Beim nächsten Mal bessere Einstellung der Mädchen garantiert“. Die damit zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, auf die Frauen mit Erfolg in der gewünschten Weise Einfluss nehmen zu können, zeigt gleichfalls auf, wie das Verhältnis zu den Prostituierten auch aus Sicht der Bordellbetreiber im Sinne einer Direktionsbefugnis gestaltet war.

Die Bezahlung ist nach festen Entgeltsätzen erfolgt. Die Frauen haben regelmäßig nach der Sonntagnachtschicht ihr Gehalt ausbezahlt erhalten. Daran ändert auch nichts, dass sich dieser Betrag grundsätzlich an der Anzahl der Tage, die sie in der vorausgegangenen Woche gearbeitet hatten, orientiert hat, wurde er doch von den Frauen immer wieder als willkürlich empfunden, nachdem Auslagen für die Anreise, Strafen und (nicht) angebotene Sexualpraktiken in Abzug gebracht worden waren.

Ein eigenes unternehmerisches Risiko haben die Frauen nicht zu tragen gehabt, was im Übrigen in der o.g. öffentlichen Gegendarstellung von Anfang Juli 2009 - wohl aus Versehen - ausdrücklich betont wurde. Beispielsweise hat im Geschäftsbereich der Angeklagten als Bordellbetreiber die Beauftragung und Finanzierung der gesamten großangelegten Werbung, etwa im Internet, mit Werbezetteln und auf den Hummer-Fahrzeugen gelegen. Dazu hat auch die

vom Zeugen [REDACTED] betreute Kommunikation mit den Freiern auf der Internetseite der Pussy-Club-Bordellkette gehört. An dieser Bewertung ändert nichts, dass mitunter versucht worden ist, den Frauen den Lohn zu kürzen, wenn das Geschäft einmal nicht besonders gut lief, wie es in der Hardcore-Zeit vorgekommen ist. Gleichfalls ändert daran nichts, dass den Frauen keine Lohnfortzahlung im Urlaub und Krankheitsfall zugestanden wurde. Damit haben die Betreiber nämlich lediglich ihren Profit erhöht. Auch die - im Übrigen zu geringe, nämlich regelmäßig nur für vier Tage pro Woche erfolgte - Versteuerung von Einkünften nach dem „Düsseldorfer Modell“ ist kein ausreichendes Indiz für die Einordnung der Prostituierten als selbständige Unternehmerinnen. Vielmehr ist die Selbständigkeit die Voraussetzung für die Berechtigung, im Wege einer Steuerpauschale zu verfahren.

Unrechtsbewusstsein

Für ein angeblich fehlendes Unrechtsbewusstsein seitens der Angeklagten ist vorliegend kein Raum. Diese haben die tatsächliche Umstände, die ihrer Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde liegen, nicht nur gekannt, sondern darüber hinaus die Öffentlichkeit über diese Umstände bewusst falsch informiert (vgl. dazu in diesem Abschnitt oben) bzw. diese Falschinformation gebilligt. Hinzu kommt, dass der frühere Mitangeklagte [REDACTED] - hinsichtlich des Vorwurfs des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt betreffend das Bordell in Schönefeld - eingeräumt hat, es sei ihm bewusst gewesen, dass die Frauen tatsächlich nicht selbständig gearbeitet hätten, weshalb Beitragszahlungen hätten erfolgen müssen. Das ist deshalb bemerkenswert, weil [REDACTED] nicht nur örtlich bzw. räumlich, sondern auch persönlich als Lebensgefährte eine besondere Nähe zur anderweitig Verfolgten [REDACTED] hatte, der Unterzeichnerin der erwähnten, von [REDACTED] formulierten Gegendarstellung an die Stuttgarter Polizei. Weiter haben die vor der 6. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart sämtlich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Pussy Clubs wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt bzw. Beihilfe dazu angeklagt gewesenen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] ebenso wie die weiteren dortigen Angeklagten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] ohne Ausnahme - wie der seinerzeitige Berichterstatter der 6. Strafkammer, der Zeuge [REDACTED] glaubhaft bekundet hat - nicht nur hinsichtlich des

äußeren Sachverhalts, sondern auch hinsichtlich der subjektiven Seite des vorgeworfenen Straftatbestands umfassende Geständnisse abgelegt. Die Geständnisse haben trotz der erfolgten Verfahrensabsprachen schon deshalb Gewicht, weil die Angeklagten im Vorfeld und während des Prozesses auf vielfältige Art nichts unversucht gelassen haben, den Prozessverlauf vor der 6. Strafkammer in unlauterer Weise zu beeinflussen:

So übersandte ██████ am 9. Dezember 2009 zunächst per E-Mail Durchhalteparolen für die Inhaftierten von seinem Account: ██████@yahoo.de" an den Angeklagten ██████ unter der spanischen E-Mail-Adresse „█████@yahoo.es“. Ein Exemplar mit Druckdatum vom selben Tag bewahrte ██████ in dem von ihm als Freigänger benützten Bürocontainer auf dem Werksgelände der Firma Audi in Neckarsulm auf, wo es bei der Durchsuchung vom 7. März 2010, wie der Zeuge ██████ glaubhaft berichtet hat, sichergestellt wurde. Die vier Nachrichten waren bestimmt für ██████ („Hallo mein Leben, was macht mein süßes Häschen? ...) und enthielt u.a. folgende Passagen:

„Die Ärzte sind in Ordnung, sie erledigen ihre Arbeit gut, sie wissen alles und ich werde dafür sorgen, dass alles gut sein wird. Ich habe die Akte gelesen....Wenn Du etwas brauchst, sollst Du es gleich sagen, ich schicke Dir alles hin....Du weißt doch, ich tue alles für Dich....Übrigens , hat niemand ein Telefon dort? Frag nach, wir zahlen 1000 oder mehr fürs Telefon. Sie sollen Deine Ärztin anrufen, sie sollen ihr die Telefonnummer durchgeben, ich zahle draußen, an wen es erforderlich sein wird...“,

für das Bandenmitglied ██████ („Guten Tag ██████ ...“):

„Schau mal, ob jemand dort ein Mobiltelefon hat, ich bezahle es draußen. Ruf die ‚Avo‘ (Abkürzung für Rechtsanwältin) an und sag ihr, was ich machen muss. Wir bezahlen auch 1000 dafür, wenn Du eines findest...Du verdienst auch etwas Geld in der Zeit, in der Du dort bist...wenn Du raus kommst, bekommst Du etwas Geld und das Auto....Ich habe Dir bisher nicht geschrieben, da es zu riskant war. Nachdem Du den Brief gelesen hast, zerreiß ihn oder gib den Brief dem Arzt zurück, nimm ihn nicht mit rein...“,

für ██████ („Meine liebe ██████ ...“):

„Bezüglich des Falles kann ich nur sagen, dass Du den besten ‚Avo‘ hast...Du bist in den besten Händen....Spätestens wenn der Prozess beginnt, musst Du draußen sein....Du ‚machst‘ die ganze Zeit Geld, auch wenn Du jetzt dort bist....Wir versuchen ‚Alle‘ [Bordelle] zum ‚Laufen‘ zu bringen. Am umsatzstärksten ist die Hauptstadt [Berlin-

Schönefeld]...also ich schreibe auch im Namen von [Angeklagter ...]

sowie für das Bandenmitglied („Hallo ...“):

„Ich denke lang wird's nicht mehr dauern...Ich bin über alles informiert, habe auch mit Deinem andern Arzt gesprochen....Deine scheiss Schulden bezahlen wir natürlich dauernd....Find ein scheiss Handy, wir bezahlen es für Dich...“.

Der Angeklagte sollte sie über die Verteidiger (im Jargon der Angeklagten „die Ärzte“) den inhaftierten Adressaten zuleiten. Ob diese intendierte Verfahrensweise dann auch tatsächlich umgesetzt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Weiter übersandte mit E-Mails vom 20. Januar und 30. Januar 2010 an als Anhang Textdateien mit den Titeln „Entstehung“ und „“, die Argumente zur Verteidigung im Prozess liefern sollten. Das Schriftstück „Entstehung“ hatte das Ziel, die formelle Betreiberin - wahrheitswidrig - als Alleinverantwortliche für alle vier „Pussy-Clubs“ darzustellen, um die Angeklagten aus der „Schusslinie“ zu nehmen. Das bekannt gewordene E-Mail-Postfach „@yahoo.de“ des Angeklagten sollte gleichfalls zu diesem Zweck als angeblich von und „unzähligen“ anderen Personen benützt ausgegeben werden. Selbst die Beweisführung mittels Rahmenverträgen und falscher Zeugenangaben war thematisiert:

„Alle u21-jährige haben in Clubs eine Erklärung abgegeben, ob sie vorher schon in diesem Gewerbe gearbeitet haben, gleichzeitig auch genau wo (Land, Name des Clubs usw.). Niemand konnte in den Pussys arbeiten, ohne vorherige Erfahrung. Alle hatten schon vorherige Erfahrung, steht in den beschlagnahmten Erklärungen, die sich bei der Polizei befinden müssten. Mehr noch, in ihrer Vernehmungen geben alle u21 jährige an allein/selbständig aus deren Länder gekommen zu sein, wobei sie genau wussten wo sie hingehen.“

Das Schriftstück sollte die gegen diesen Mitangeklagten vorliegenden Beweise erschüttern. Es endete mit „Vielen Dank und besten Gruß an Frau [Verteidigerin der ...] eine sehr gute 1. Verhandlungsrunde. Höchstes Niveau, wie gewohnt.“ Diese E-Mail leitete der Angeklagte am 21. Januar 2010 an die Mail-Anschrift der Anwaltskanzlei weiter.

schickte zudem ein Schreiben mit der Anrede „Hallo liebe Verteidiger ...“ und 9 Anhängen mit Auszügen aus Ermittlungsakten betreffend

██████████ als Material für den laufenden Prozess, um die Glaubwürdigkeit dieser Zeugin zu erschüttern, nachdem ██████████ bereit war, mit ihren Angaben die Bandenaktivitäten aufzudecken.

Jedenfalls ██████████ und ██████████ haben durch ihre Geständnisse empfindliche Freiheitsstrafen in Kauf genommen, welche im Übrigen - wie sich etwa aus dem Telefonat zwischen den Angeklagten vom 19. Februar 2010, ab 16.36 Uhr ergibt - zumindest was ██████████ betrifft, von ██████████ und ██████████ dann doch noch ausdrücklich „abgesegnet“ wurden:

██████████ „Gehe zu der Anwältin....Du musst unbedingt sprechen, um zu sehen, was Sache ist. Du sagst nochmals, bei ██████████ [██████████], dass Du drei Jahre nicht akzeptierst....Wenn sie mit zwei Jahren und ein bisschen kommt, meinetwegen zwei Jahre auf Bewährung - das geht, aber sie kann nicht bei ██████████ mit so einer Dummheit kommen, verstehst Du, was ich sagen will?.....Du sagst: „Das Einzige, was wir akzeptieren, ist ██████████ ██████████, weil sie Chefin war. Lass uns sagen: Im Knast, bei ██████████ zweieinhalb Jahre, drei Jahre.“

Kommuniziert werden sollte dies dem genannten Telefonat nach über die Rechtsanwaltskanzlei ██████████ in Heilbronn.

6. Schätzgrundlagen für die Sozialversicherungsbeiträge

Die Berechnung der Löhne der Prostituierten als Grundlage für die Sozialversicherungsbeiträge beruht auf einer Schätzung. Eine ordnungsgemäße Buchführung ist in keinem der Bordelle erfolgt. Es hat den Angeklagten geradezu daran gelegen, die behördliche Nachprüfbarkeit ihrer Einnahmen und Ausgaben zu verschleiern. Dies haben die Ermittlungsbeamten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit vom Hauptzollamt Stuttgart, die im Zusammenhang mit dem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt tätig gewesen sind, als Zeugen übereinstimmend bekundet, nämlich ZOI ██████████ für alle vier Pussy-Club-Bordelle in Heidelberg, Schönefeld, Wuppertal und Fellbach, ██████████ für die Bordelle „Airport Muschis“ in Schönefeld und „Hardcore Burg“ in Recklinghausen sowie ██████████ für die Bordelle „Rotes Haus 13“ in Kaiserslautern und „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen. Darüber hinaus haben die sachbearbeitenden Beamten für die betroffenen Bordelle die Erkenntnisse aus den von ihnen ausgewerteten Erhebungen zu den formellen Betreiber(innen), den vor Ort tätigen

Bandenmitgliedern, den Berichten über behördliche Kontrollen, der Internetwerbung und der Telefonüberwachung bekundet.

Soweit bei den Durchsuchungsaktionen vom 26. Juli 2009 und 7. März 2010 in den Bordellen und Objekten geschäftliche Unterlagen aufgefunden worden sind, haben die Schriftstücke wie ergänzte Formulare, handschriftliche Listen und Notizen lediglich einzelne Zeiträume betroffen, waren schwer lesbar und von skizzenhafter Natur. Ein Beispiel für das Vermeiden von dauerhaften und zuverlässigen Aufzeichnungen ist das Telefonat des Angeklagten [REDACTED] vom 17. Dezember 2009 ab 13.41 Uhr, in dem er [REDACTED] anweist, sich die Geschäftszahlen auf einem Blatt Papier zu notieren, damit er sie künftig zum Durchgeben parat hat:

„Du schreibst es dir auf ein Blatt, mach dir ein Blatt Papier....Pass auf, wenn ich Dich anrufe, wenn wir sprechen, ich will wissen: Am Morgen waren es fünfzehn [Freier], sieben Arbeiter.“

Für den „Pussy-Club“ in Schönefeld haben den Ermittlungsbeamten zwar Sammelbuchungen für das Finanzamt zur Verfügung gestanden. Wie der Zeuge [REDACTED] glaubhaft bekundet hat, taugten die darin enthaltenen Sammelbeträge jedoch ebenfalls nicht dazu, Erkenntnisse zu gewinnen, wie viel Löhne in den interessierenden Monaten an Prostituierte gezahlt worden sind. Auch sichergestellte Steuerlisten in den Bordellen Heidelberg, Fellbach und Wuppertal - für den Club in Schönefeld gab es solche Listen nicht - haben keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die verdienten Gelder ermöglicht. Es sind für jede Frau nur maximal vier Tage pro Woche je 25 Euro gemeldet worden, um auf die 100 Euro Steuern zu kommen, die wöchentlich bei jeder Prostituierten vom Bordell einbehalten worden sind. Tatsächlich haben die Frauen aber regelmäßig an 6 Tagen der Woche gearbeitet, wie zahlreiche Zeuginnen übereinstimmend bekundet haben.

Bei der Anzahl der Betriebstage im Monat ist die Strafkammer von einer täglichen Öffnung der Bordelle während der hier maßgeblichen Zeiträume ausgegangen. Der tägliche Betrieb einschließlich Feiertagen ist in der Werbung bei den Öffnungszeiten publiziert worden. Dies ist auch so praktiziert worden, wie gleichfalls von den Zeuginnen übereinstimmend berichtet worden ist.

Pussy-Club-Bordelle

Bei der Anzahl der täglich beschäftigten Frauen wurden für Fellbach 70 Prostituierte und im Übrigen 20 Prostituierte als Mindestgröße zugrunde gelegt. Diese Zahlen hat der Zeuge [REDACTED] erhoben, indem er beigezogene Berichte über Polizeikontrollen in den Bordellen ausgewertet hat. Das Ergebnis hat er selbst als plausibel betrachtet und nachvollziehbar dargelegt anhand von ergänzend herangezogenen Angaben von Prostituierten, die bei der Durchsuchung vom 26. Juli 2009 angetroffen worden sind. Die Strafkammer hat die Bewertung als schlüssige Schätzgrundlage angesehen. Das Ergebnis stimmt mit der Beobachtung der polizeilich vernommenen [REDACTED] überein, wonach in Heidelberg von Februar bis Mai 2009 etwa 35 Frauen und im Juni und Juli 2009 noch 20 Frauen gearbeitet haben, nachdem zur Eröffnung 15 Frauen nach Fellbach beordert worden waren. Für Fellbach hat [REDACTED] die Anzahl auf 100 Kolleginnen geschätzt. Die festgestellten Mindestzahlen sind nicht zu hoch gegriffen angesichts der Zahl der angetroffenen Prostituierten bei der Durchsuchung vom 26. Juli 2009: 28 in Heidelberg, 28 in Schönefeld, 25 in Wuppertal und 89 in Stuttgart. Dasselbe gilt in Bezug auf die Anzahl der in der Werbung angekündigten Frauen. Dabei wird gesehen, dass die darin gegebenen Versprechungen nach oben geschönt sind. Die den Feststellungen zugrunde gelegten Werbeaussagen hat der Zeuge [REDACTED] aufgrund von Recherchen im Internet bekundet.

Die Lohnhöhe von 100 Euro pro Tag beruht auf einer vorsichtigen Schätzung der Strafkammer, nachdem der Zeuge Panagiotidis aufgrund der Auswertung der Angaben der angetroffenen Frauen auf einen durchschnittlichen Lohn von 150 Euro gekommen war. Mit dem Lohn von 100 Euro liegt die Strafkammer auch im unteren Bereich der Verdienste, die von den in der Hauptverhandlung vernommenen Zeuginnen für die Pussy-Club-Zeit ab 2008 bekundet worden sind. Die Zeugin [REDACTED] hat im Frühjahr 2009 einen Wochenlohn von 1.000 Euro im Bordell in Heidelberg zugesagt erhalten. Bei 6 Arbeitstagen pro Woche entspricht dies einem Tageslohn von 166 Euro. Nach ihrer polizeilichen Vernehmung hat [REDACTED] dort ab Februar 2009 pro Woche 750 Euro ausbezahlt bekommen (entspricht 125 Euro Tageslohn). Ab Eröffnung des Bordells in Fellbach im Juni 2009 hat sie 1.100 Euro bar auf die Hand

bekommen (entspricht 183 Euro Tageslohn). Auch die den Prostituierten ab Sommer 2009 vorgelegten Rahmenverträge liegen, soweit darin überhaupt Löhne ausgewiesen sind, regelmäßig über den hier zugrunde gelegten 100 Euro pro Tag.

Überdies sind die hier angenommenen Schätzgrundlagen einschließlich der Anzahl der eingesetzten Frauen sowie der Lohnhöhe von 100 Euro am Tag auch im Vergleich zum Verfahren vor der 6. Strafkammer ausgesprochen vorsichtig zu Gunsten der Angeklagten ausgefallen: Die dort zur Rechenschaft gezogenen Verantwortlichen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] haben in ihren Geständnissen in Übereinstimmung mit den auch hier zugrunde gelegten Feststellungen die Betriebstage und die Anzahl der täglich beschäftigten Frauen als zutreffend eingeräumt. Bezüglich der Lohnhöhe haben sie den Betrag von 150 Euro am Tag als realistisch angesehen. Mit dem Ansatz von nur 100 Euro am Tag sieht die Strafkammer deshalb auch einen Sicherheitsabschlag berücksichtigt, der etwaige Unwägbarkeiten hinreichend abdeckt.

Bordell „Airport Muschis“ in Schönefeld

Als Schätzgrundlage für das Bordell „Airport Muschis“ in Schönefeld hat die Strafkammer - wie bei allen vier Bordellen in der Hardcore-Zeit - durchschnittliche Tageslohnsummen zugrunde gelegt. Sie stammen aus sichergestellten Aufzeichnungen über Löhne, die an Prostituierte ausgezahlt worden sind. Eine zuverlässige Erhebung der dort tätig gewesenen Frauen und ihre Lohnhöhe ist nicht möglich gewesen. Vielmehr hatten die Ermittler lediglich von den notierten Löhnen auf die Zahl der Frauen rückgeschlossen. Es hat sich daher angeboten, die zeitweise dokumentierten Löhne unmittelbar als Schätzgrundlage heranzuziehen.

Bei dem Bordell in Berlin ist für die Monate Oktober 2009 bis Dezember 2009 ein gesamter Tageslohn von durchschnittlich 2.304 Euro festgestellt. Er errechnet sich aus den 28 Betriebstagen vom 2. November 2009 bis 29. November 2009, für die Prostituierten-Löhne in Höhe von 71.700 Euro gezahlt worden sind. Dies ergibt abgerundet 2.560 Euro. Abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 10 Prozent verbleiben 2.304 Euro.

Für die Monate Januar und Februar 2010 ist ein gesamter Tageslohn von durchschnittlich 1.148 Euro festgestellt. Er errechnet sich aus den 20 Betriebstagen vom 4. bis 10. Januar und vom 22. Februar bis 6. März 2010, für die Prostituierten-Löhne in Höhe von 25.525 Euro gezahlt worden sind. Dies ergibt abgerundet 1.276 Euro. Abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 10 Prozent verbleiben 1.148 Euro.

Die sichergestellten Aufzeichnungen und ihre Auswertung hat der Zeuge ZOI [REDACTED] anhand von Beispielen nachvollziehbar erläutert, weshalb die Strafkammer die von ihm ermittelten Prostituierten-Löhne als zutreffend erachtet und den Feststellungen zugrunde gelegt hat. Er hat betont, dass er die Löhne für die Prostituierten von den übrigen Löhnen unterschieden hat. Letztere hat er außen vor gelassen.

Die vorgenommene Schätzung innerhalb der beiden Zeiträume anhand der feststellbaren Tageslöhne ist im Übrigen auch von dem verurteilten Bandenmitglied [REDACTED] als zutreffend eingeräumt worden.

Bordell „Rotes Haus 13“ in Kaiserslautern

Für die maßgebliche Zeit ab Eröffnung am 1. September 2009 bis Februar 2010 ist ein gesamter Tageslohn von durchschnittlich 904 Euro festgestellt. Er errechnet sich aus den 6 Betriebstagen vom 1. bis 6. März 2010, für die Prostituierten-Löhne in Höhe von 6.030 Euro gezahlt worden sind. Dies ergibt abgerundet 1.005 Euro. Abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 10 Prozent verbleiben 904 Euro. Damit ist auch im Hinblick auf den relativ kurzen Zeitraum von 6 Tagen, der mittels Aufzeichnungen belegt ist, einer vorsichtigen Schätzung zugunsten der Angeklagten genüge getan. Im Übrigen handelt es sich bei dem fehlenden Tag, der die Woche voll machen würde, um einen Sonntag (7. März 2010). Angesichts der zum Wochenende regelmäßig höheren Zahl an Freiern wäre zu erwarten, dass sich bei Vorliegen der Aufzeichnungen auch für diesen Tag die durchschnittliche Tagessumme nach oben hin ändern würde.

Die sichergestellten Aufzeichnungen und ihre Auswertung hat der Zeuge ZAM [REDACTED] nachvollziehbar erläutert, weshalb die Strafkammer die von ihm ermittelten Prostituierten-Löhne als zutreffend erachtet und den Feststellungen zugrunde gelegt hat. Anhand des beispielhaft erörterten Notizzettels vom

2. März 2010 hat er die Vorgehensweise dargestellt. Darauf sind für diesen Tag die Einnahmen von 3.100 Euro, die (aufgerundeten) Ausgaben von 1.124 Euro und der verbleibende Saldo von 1.976 Euro vermerkt. Die Einnahmen sind nach dem Aufschrieb durch 32 Freier zu je 50 Euro Tageseintritt und 25 Freier zu je 60 Euro Abendeintritt erzielt worden. Die Ausgaben sind aufgeschlüsselt in kleinere Beträge von 28,44 Euro, 20 Euro, 62,38 Euro und 83 Euro sowie dem Hauptbestandteil „Salarii = 930“. Letzterer Betrag mit dem rumänischen Wort für „Löhne“ ist vom Zeugen für die Aufsummierung mit den entsprechenden Werten aus den anderen Zetteln herangezogen worden. Die Sprachsachverständige [REDACTED] hat die Übersetzung des Wortes als richtig bestätigt.

Der festgestellte gesamte Tageslohn von 904 Euro lässt sich mit den aufgefundenen „Steuerlisten“ in Einklang bringen. Die Sammel-Anmeldung für die Monate Januar bis März 2010 zur Abführung des 25-Euro-Tagessatzes für jede Prostituierte ist für den Zeitraum vom 1. Januar bis 7. März 2010 (Tag der Sicherstellung) durch Ankreuzen des jeweiligen Arbeitstages ausgefüllt gewesen. Danach waren im Durchschnitt 9 Prostituierte am Tag im Einsatz gewesen.

Bordell „Hardcore Burg“ in Recklinghausen

Für die maßgebliche Zeit ab Eröffnung am 31. Oktober 2009 bis Februar 2010 ist ein gesamter Tageslohn von durchschnittlich 647 Euro festgestellt. Er errechnet sich aus den 44 Betriebstagen vom 1. bis 31. Januar 2010 und vom 22. Februar bis 6. März 2010, für die Prostituierten-Löhne in Höhe von 31.668 Euro gezahlt worden sind. Dies ergibt abgerundet 719 Euro. Abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 10 Prozent verbleiben 647 Euro.

Auch die dafür verwendeten Aufzeichnungen hat der Zeuge [REDACTED] dem Gericht plausibel erklärt. Er hat ausschließlich die Prostituierten-Löhne erfasst, die er anhand der rumänischen Bezeichnung - von der Sprachsachverständigen [REDACTED] bestätigt - als Arbeitslöhne identifiziert hat. Zahlungen an weitere Mitarbeiter sind für ihn unterscheidbar gewesen, weil sie zusätzlich als Ausgaben in den Notizen aufgeführt worden waren. Diese Posten sind in dem von ihm ermittelten Resultat der Prostituierten-Löhne nicht enthalten. Die durchschnittliche Tageslohnsumme von 647 Euro lässt sich als vorsichtige Schätzung im Vergleich mit den 25 bzw. 14 angetroffenen

Prostituierten, die laut dem Zeugen [REDACTED] bei den Kontrollen vom 31. Oktober 2009 und 14. Dezember 2009 angetroffen worden waren, ansehen.

Bordell „Hardcore Residenz“ in Barsinghausen

Für die maßgebliche Zeit ab Eröffnung am 25. November 2009 bis Februar 2010 ist ein gesamter Tageslohn von durchschnittlich 549 Euro festgestellt. Er errechnet sich aus den 12 Betriebstagen vom 1. Februar 2010, 22. bis 28. Februar 2010, 2. März 2010 und 4. bis 6. März 2010 für die Prostituierten-Löhne in Höhe von 7.330 Euro gezahlt worden sind. Dies ergibt abgerundet 610 Euro. Abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 10 Prozent verbleiben 549 Euro. Auch die dafür verwendeten Aufzeichnungen hat der Zeuge [REDACTED] dem Gericht plausibel erklärt. Er hat aus den sichergestellten Beweismitteln die Zettel mit den Angaben „Salarii“ für „Löhne“ aufsummiert. Nicht enthalten sind darin gesondert ausgewiesene Zahlungen, zum Beispiel am 28. Februar 2010 an [REDACTED] 250 Euro - sein voller Name lautet [REDACTED] -, an [REDACTED] 400 Euro - das ist [REDACTED] - und an [REDACTED] 500 Euro. Diese Beträge sind nicht in den Prostituierten-Tageslohn eingeflossen.

7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Berechnung der nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und die dazu erforderliche Hochrechnung vom ausgezahlten Nettolohn auf den Bruttolohn beruht auf folgenden Überlegungen: Der Nettolohn (NL) eines Arbeitnehmers ergibt sich aus dessen Bruttolohn (BL) nach Abzug der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherung, der Lohnsteuer (15%) und des Solidaritätszuschlags (5,5% aus der Lohnsteuer).

Es lässt sich in folgender Formel darstellen:

$$NL = BL - BL \times KV_{AN} - BL \times RV_{AN} - BL \times AV_{AN} - BL \times PV_{AN} - BL \times 15\% - BL \times 15\% \times 5,5\%$$

Die Abkürzungen sind die Arbeitnehmeranteile der Krankenversicherung (KV_{AN}), Rentenversicherung (RV_{AN}), Arbeitslosenversicherung (AV_{AN}) und Pflegeversicherung (PV_{AN}) zu den jeweiligen Beitragssätzen. Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag sind mit den oben bezeichneten Prozentsätzen in die Formel übernommen worden.

Aus der bezeichneten Formel lässt sich für die Berechnung des Bruttolohns der jeweilige Hochrechnungsfaktor herleiten. Zur Vereinfachung und zugunsten des Angeklagten werden die Arbeitnehmeranteile stets mit der Hälfte der Beitragssätze zugrunde gelegt, auch wenn sie tatsächlich teilweise geringfügig höher sind. Beim Beitrag zur Pflegeversicherung ist der Zuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten nicht berücksichtigt worden, der seit dem Jahr 2005 gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI für Mitglieder erhoben wird; die über 23 Jahre sind und keine Kinder haben:

$$\text{Hochrechnungsfaktor} = \frac{1}{1 - (KV_{AN} + RV_{AN} + AV_{AN} + PV_{AN} + 15\% + 15\% \times 5,5\%)}$$

8. Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten [REDACTED]

Die Feststellung der uneingeschränkten Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten [REDACTED] gründet sich maßgeblich auf Erkenntnisse, die der psychiatrische Sachverständige [REDACTED] der Strafkammer in der Hauptverhandlung durch sein mündlich erstattetes Gutachten überzeugend vermittelt hat.

Anlass für die Einholung eines Sachverständigengutachtens waren Auffälligkeiten des Angeklagten, die nach dem 52. Hauptverhandlungstag am 24. November 2011 zu seiner Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg führten. Der Angeklagte hatte an diesem Sitzungstag im Wege der Verfahrensabsprache eine geständige Erklärung über seine Verteidiger abgeben lassen und anschließend auf Nachfrage hin bestätigt, dass dies seine Erklärung gewesen sei. Nach Beendigung der Sitzung ging bei der Strafkammer ein Faxschreiben der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall ein, in dem von einem Gespräch des Anstaltsarztes mit dem Angeklagten am 23. November 2011 nach verbalen und tätlichen Ausfällen des Angeklagten gegenüber verschiedenen Personen am Vortag und von dem Verdacht die Rede war, beim Angeklagten finde aktuell eine „schizophrene Erlebnisverarbeitung“ statt. Der Angeklagte war in der Hauptverhandlung dadurch auffällig geworden, dass er am 25. Oktober 2011, dem 45. Hauptverhandlungstag, seinen damaligen Mitangeklagten [REDACTED] anlässlich des Abführens in einer Verhandlungspause tätlich angegriffen hatte.

In der Folgezeit war er außerhalb der Hauptverhandlung mehrfach Mitgefangenen und zuletzt auch Gerichtswachtmeistern und Vollzugsbediensteten aggressiv und tötlich gegenübergetreten. Die Vollzugsanstalt hatte deshalb bereits am 16. November 2011 mitgeteilt, dass der Angeklagte nach Auffassung des Anstaltsarztes „erhebliche psychische Auffälligkeiten“ gezeigt habe. Zu einer Verlegung des Angeklagten in ein Vollzugskrankenhaus kam es nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht.

Die fachliche Kompetenz des Sachverständigen [REDACTED] steht außer Frage. Der 64 Jahre alte Sachverständige ist Facharzt für Psychiatrie und langjähriger ärztlicher Direktor des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg. Er ist gerichtsbekannt forensisch sehr erfahren.

Der Sachverständige hat an den Sitzungen der Hauptverhandlungstage am 1. und 6. Dezember 2011 teilgenommen. Er hat den Angeklagten auf dem Hohenasperg über neun Stunden exploriert. Ihm standen die von der Kammer überlassenen Verfahrensunterlagen wie die Anklageschrift, die Dokumentation der Auffälligkeiten des Angeklagten ab 25. Oktober 2011, die Protokolle der in Anwesenheit des Sachverständigen verlesenen Telefonüberwachung und weitere Aktenteile ebenso zur Verfügung wie die Gesundheitsakten des Angeklagten aus den Vollzugsanstalten Mannheim und Schwäbisch Hall sowie aus dem Vollzugskrankenhaus Hohenasperg. Der Sachverständige hat ausdrücklich erklärt, er habe den Angeklagten [REDACTED] vorab eingehend über seinen Gutachtauftrag belehrt, insbesondere auch über die insoweit nicht bestehende ärztliche Schweigepflicht. Auch habe er eine ausreichende Grundlage für seine sachverständigen Ausführungen gehabt.

Der Sachverständige hat sodann ausgeführt, der Angeklagte sei im Rahmen der Exploration sehr kooperativ gewesen. [REDACTED] habe im Wesentlichen folgendes mitgeteilt: Die lange Einzelhaft sei sehr belastend für ihn. Er fühle sich seit Februar 2011 von Kameras überwacht. Er sei sehr verliebt in [REDACTED] [REDACTED] [eine von der 6. Strafkammer wegen Beihilfe zu § 266 a StGB verurteilte Prostituierte], sie sei das Mädchen seiner Vorbestimmung. Er vermute auch, dass er für eine höhere Aufgabe vorbereitet werde und dies etwas mit seinem Vater zu tun hätte. Dahinter stehe sicher eine „Elite“, die er auch an den Fingern, der Brust, den Beinen und am Kopf außer an den Lippen

spüre, er vermute, diese Empfindungen würden künstlich erzeugt. Zu dem Schluss, dass es um eine höhere Aufgabe für ihn ginge, sei er im Sommer 2011 gekommen, weil der Prozess gegen ihn sehr aufwändig geführt werde. Er wolle nach Möglichkeit nach Weinsberg (Psychiatrie) statt ins Gefängnis. In der Auseinandersetzung mit dem Mitangeklagten [REDACTED] sei es um [REDACTED] gegangen. Er habe [REDACTED] deshalb in die Niere treffen wollen. Durch sein Geständnis am 24. November habe er den Prozess verkürzen wollen. Er sei aber nicht er selbst gewesen, als er die Erklärung abgegeben habe. Die Tatvorwürfe würden so wie sie in der Anklage stehen nicht stimmen, für 10% trage er die Gesamtverantwortung, zu 90% sei die Anklage nicht zutreffend. Zwei bis drei Jahre Freiheitsstrafe hätte er verstanden, sieben bis acht Jahre seien aber ungerecht. Er dürfe kriminell sein. Er habe schon in Rumänien Diebstähle und Einbrüche begangen. Ab dem Alter von 19/20 sei er dann zum kriminellen Schwergewicht geworden. Er habe Slalom durch die Rechtsnormen gemacht, sich eben geschickt bewegt. Er habe Charisma und gewinne die Leute für sich, ohne Gewalt anzuwenden. In Rumänien habe er sein Recht erkaufte, in Deutschland müsse man vor Gericht kämpfen und Staatsanwaltschaft und Gericht auf intelligente Weise unschädlich machen. Sein Verteidiger unterstütze ihn zu wenig, er habe ihm (dem Verteidiger) gesagt, er solle niemanden [von den Mitangeklagten] belasten.

Auf der dargestellten Grundlage kam der Sachverständige [REDACTED] zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte [REDACTED] ohne Einschränkung verhandlungsfähig sei. Er habe zunächst eine wahnhaft, haftreaktive Störung in Erwägung gezogen, könne aber eine akute psychotische Störung ausschließen, insbesondere leide [REDACTED] nicht an einer paranoiden Schizophrenie, dagegen spreche schon das viel zu späte Ersterkrankungsalter, normal sei insoweit ein Zeitpunkt um das 20. Lebensjahr. Zwar sei die Persönlichkeit [REDACTED] narzisstisch und dissozial. Formale Denkstörungen habe er beim Angeklagten aber nicht feststellen können. Hinsichtlich der Anforderungen an die Aufmerksamkeit, Konzentration und Verarbeitungsfähigkeit seien keinerlei Einschränkungen gegeben. [REDACTED] habe vielmehr ein intrapsychisches Bedürfnis, krank zu erscheinen. Jedenfalls sei seine kognitive Funktion hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe nicht beeinträchtigt, deshalb sei - selbst für den Fall, dass entgegen seiner sachverständigen

Überzeugung doch eine Störung vorläge - die Aufnahme- und Wahrnehmungsfähigkeit des Angeklagten nicht beeinträchtigt, der keine Realitätsverkenning im Hinblick auf die Anklagevorwürfe aufweise und insbesondere in der Lage sei, prospektive Überlegungen, auch verfahrensbezogen, anzustellen. Er habe auch genügend Ausdauer für eine ganztägige Verhandlung, Einschränkungen seien nicht angezeigt. Der Angeklagte sei nicht durch Medikamente beeinträchtigt. Am 26. und 27. November (2011) habe er jeweils ein Schlafmittel erhalten, am 29. und 30. November vorsorglich je eine Tablette des antipsychotischen und sedierenden Haldol sowie Akineton gegen Bewegungsstörungen, am 2. Dezember 1 mg Tavor, das gegen Angstzustände und sedierend wirke, sowie nochmals Akineton, zudem habe er Medikamente gegen Bluthochdruck eingenommen.

Der Sachverständige hat eine Simulation durch den Angeklagten für möglich gehalten bzw. sie jedenfalls nicht ausschließen wollen. Dafür spreche etwa sein Wunsch, statt ins Gefängnis in die Psychiatrie nach Weinsberg zu kommen. Darin sei ein strategisches Denken [REDACTED] erkennbar. Für den Fall einer Vortäuschung oder Simulation sei eine Diskrepanz zwischen geschilderten Symptomen und objektiven Befunden zu erwarten. Beim Angeklagten habe sich jedenfalls kein zwingendes psychotisches Wahnerlebnis feststellen lassen. All sein Denken beziehe sich auf den Verfahrensgegenstand und die Haft. Aus sachverständiger Sicht seien die geäußerten wahnhaften Gedanken ableitbar aus einem narzisstischen Ohnmachtsgefühl, im Prozess nicht die Deutungshoheit zu haben. Auch das Abrücken von seinem Geständnis sei nicht als psychotisch, sondern eher dahin zu werten, dass [REDACTED] im Nachhinein nicht mehr damit einverstanden gewesen sei, gewissermaßen als Ausdruck von Enttäuschung. Schließlich spreche für eine Simulation auch der Umstand, dass die Gedankenführung des Angeklagten weitgehend klar und stringent sei, was u.a. durch die von [REDACTED] an den Sachverständigen gerichtete Frage: „bin ich zurechnungsfähig, nach allem, was ich durchgemacht habe?“ belegt werde.

Diesen nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] schließt sich die Strafkammer aus eigener Überzeugungsbildung an. So hat der Angeklagte [REDACTED] am weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, die nach der

Begutachtung durch den Sachverständigen noch weitere knapp vier Monate gedauert hat, durchaus aktiv und in ständiger Kommunikation mit seinen Verteidigern teilgenommen, ohne dass es zu weiteren Auffälligkeiten gekommen wäre. Er hat damit durchweg seine Interessen vernünftig wahrzunehmen vermocht und seine Verteidigung zusammen mit seinen beiden Anwälten in verständiger Weise geführt.

Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte im Tatzeitraum, etwa aufgrund einer psychotischen Störung, in seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sein könnte, hat die Strafkammer nicht. Auch der Sachverständige hat auf ausdrückliche Frage hin ausgeführt, darauf gebe es auch aus seiner Sicht - beispielsweise aus den vom Angeklagten geführten Telefonaten oder aus den Taten wie sie in der Anklageschrift dargelegt seien - keinerlei Hinweise.

VIII. Rechtliche Würdigung

1. Nach den Feststellungen sind die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] im Zeitraum von Juni 2005 bis Dezember 2006 jeweils des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in acht tatmehrheitlichen Fällen (Abschnitt IV, Tat 1 sowie Taten 5 bis 11) gemäß §§ 232 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1, 53 StGB, davon in sieben Fällen jeweils in Tateinheit mit Zuhälterei (Abschnitt IV, Taten 5 bis 11) gemäß §§ 181 a Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB, der Angeklagte [REDACTED] darüber hinaus in drei weiteren tatmehrheitlichen Fällen (Abschnitt IV, Taten 2 bis 4) des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung jeweils in Tateinheit mit Zuhälterei nach den genannten Vorschriften, schuldig.

Den Angeklagten sind die Taten im genannten Zeitraum sowohl im Hinblick auf ihre als gleichrangige Bandenchefs gemeinschaftliche Planung sowie Umsetzung mit Hilfe der weiteren Bandenmitglieder als auch - beide Angeklagten waren vor Ort durchweg präsent, [REDACTED] ebenfalls noch am Anfang der letzten Tat zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] - aufgrund ihrer

jeweils festgestellten mittäterschaftlichen Tatbeiträge als tatmehrheitliche Verbrechen zuzurechnen.

2. Im Zeitraum von März 2008 bis März 2010 haben sich die Angeklagten jeweils wegen einer einheitlichen Tat des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in fünf tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit Zuhälterei (Abschnitt IV, Taten 12 bis 16) und in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, letzteres beim Angeklagten [REDACTED] in 55 Fällen (Abschnitt V, Anklagevorwürfe 24 bis 50, 53 bis 57, 59 bis 72, 74 bis 78 und 80 bis 83), beim Angeklagten [REDACTED] im Hinblick auf weitere von der Kammer vorgenommene Verfahrensbeschränkungen in 38 Fällen (Abschnitt V, Anklagevorwürfe 24 bis 35, 41 bis 45, 53 bis 57, 59, 67 bis 72, 74 bis 78 und 80 bis 83) gemäß §§ 232 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1, 181 a Abs. 1 Nr. 2, 266 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 52 StGB strafbar gemacht.

Ab dem Jahr 2008 agierten die Angeklagten hauptsächlich aus dem Hintergrund, wobei sie mittels der von ihnen geschaffenen Organisationsstrukturen und Rahmenbedingungen das deliktische Geschehen maßgeblich beeinflussten. Deshalb stellen sich Menschenhandel und Zuhälterei zum Nachteil der fünf in der zeitlichen Abfolge letzten Frauen zusammen mit dem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt bei beiden Angeklagten jeweils als ein (tat)einheitliches uneigentliches Organisationsdelikt dar. Den Angeklagten sind insoweit die ergänzenden Tatbeiträge der von ihnen eingesetzten Bandenmitglieder und weiterer Personen, derer sie sich etwa bei der Anwerbung oder Überwachung der Frauen im Sinne ihres gemeinsamen Tatplans bedient haben, zuzurechnen.

3. Der Tatbestand des § 232 Abs. 1 StGB ist bei 14 der 16 Frauen (Abschnitt IV, Taten 1 bis 4, 6 bis 13 sowie 15 und 16) dadurch erfüllt, dass sie im Alter unter 21 Jahren zur Aufnahme der Prostitution gebracht wurden, was die Angeklagten wussten und wollten bzw. in der Zeit ab 2008 jedenfalls für möglich hielten und billigend in Kauf nahmen. Beiden Angeklagten wurde in Anlehnung an das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 21. Dezember 2007, was die Altersgrenze von 21 Jahren anbelangt, für die vor dem Jahr 2008

begangenen Taten ein vermeidbarer Verbotsirrtum zugutegehalten, nicht jedoch für die ab dem Jahr 2008 begangenen Taten (vgl. dazu näher oben Abschnitt VII 2 [Unrechtsbewusstsein]).

Insgesamt sind auch die Menschenhandels- und Zuhältertaten ab September 2008 den Angeklagten entgegen der Ausführungen der Verteidigung des Angeklagten [REDACTED] im Rahmen des einheitlichen uneigentlichen Organisationsdelikts zuzurechnen. Dies ergibt sich für den Fall der Geschädigten [REDACTED] ohne weiteres aus den insoweit festgestellten Tatbeiträgen der beiden Angeklagten und hinsichtlich der Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] aus der nahtlosen Anknüpfung - auch und gerade, was die Rekrutierung von unter 21 Jahre alten Frauen betrifft - an die Bandenpraxis bis zum Ende des Jahres 2006. Betreffend die Geschädigte [REDACTED] ist insbesondere zu sehen, dass durch die von den Bandenchefs eingeführte Verwendung der sog. Rahmenverträge (vgl. dazu näher die Ausführungen oben Abschnitt III 4 [zur „Pussy-Club“-Zeit]), worauf sich vor allem die Verteidigung [REDACTED] berufen hat, gerade keine Änderung der bewährten Bandenpraxis bewirken sollte. Schließlich haben auch die beiden Angeklagten in dem für die Tat zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] konstitutiven und sehr ausführlichen Telefonat vom 28. Februar 2010 keinen Gedanken an die Frage des Alters der Geschädigten „verschwendet“.

Bei 11 Frauen (Abschnitt IV, Taten 5 bis 12 sowie 14 bis 16) ist der Tatbestand des Menschenhandels (zudem) dadurch erfüllt, dass diese sich bei ihrer Ankunft in Deutschland nicht ausreichend auf Deutsch verständigen konnten und keine von ihnen die nötigen finanziellen Mittel für die Heimreise gehabt hat. Zudem kannten sie hier keinen Menschen außerhalb des Bordellmilieus, dem sie sich in der Erwartung hätten anvertrauen können, er werde ihnen Hilfe leisten (Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist). Das haben die Angeklagten nicht nur gewusst oder für möglich gehalten, sondern diese persönliche und wirtschaftliche Situation, die die Frauen als ausweglos empfunden haben, ihrem Tatplan entsprechend gezielt dazu ausgenutzt oder ab 2008 durch die von ihnen eingesetzten Personen ausnutzen lassen, die Frauen zur Aufnahme der Prostitution für Ihre Zuhälterbande zu bringen.

4. Gemäß § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB ist bei beiden Angeklagten die Verbrechensqualifikation sowohl der gewerbsmäßigen als auch der bandenmäßigen Begehung gegeben. Der konkrete Zweck, zu dem sich die Angeklagten und die weiteren Bandenmitglieder verbunden und den sie auch verwirklicht haben, war es, junge Frauen, die aus Rumänien stammten, in fremden oder eigenen Bordellen in Deutschland der Prostitution zuzuführen und für die Gruppierung nachgehen zu lassen, um mit dem Ertrag aus diesem Geschäft dauerhaft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Jedenfalls bei 11 Frauen (Abschnitt IV, Taten 2 und 3 sowie 5 bis 13) ist der qualifikationsgleiche Tatbestand des § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB, der gleichzeitig § 232 Abs. 1 um eine zusätzliche Tatbestandsvariante erweitert, durch die Anwendung von List erfüllt. Bei ihnen wurden mit Wissen und Wollen der Angeklagten gezielt falsche Vorstellungen über die angestrebte Tätigkeit geweckt, um die jungen Frauen nach Deutschland bzw. in die Clubs der Angeklagten zu locken. Erst einmal in Deutschland oder im Club angekommen haben sich die jungen Frauen dann erwartungsgemäß und dem Tatplan der Angeklagten entsprechend leichter dahin beeinflussen lassen, es mit der Tätigkeit als Prostituierte zu versuchen. Die Geschädigten [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] haben sich in Erwartung einer angeblichen Anstellung in der Gastronomie nach Deutschland begeben, die Geschädigte [REDACTED] ist von einer Verdienstmöglichkeit als Tänzerin ausgegangen und die bereits hier aufhältliche Geschädigte [REDACTED] hat sich für eine unverdächtige Arbeit, die sogar Frauen mit abgeschlossenem Rechtsstudium ausführten, zur Verfügung gestellt. Die Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] haben sich eine Tätigkeit als Begleitdame, die keine sexuellen Dienste anbietet, vorgestellt; die Geschädigte [REDACTED] hat sich auf einer Reise nach Portugal gewährt mit der Aussicht, dort eine gewöhnliche Arbeitsstelle zu finden, und die Geschädigte [REDACTED] hat eine Tätigkeit als Striptease-Tänzerin erwartet. Auch bei letzterer ist der Irrtum als für die Aufnahme der Prostitution kausal anzusehen. Sie ist zwar aufgrund ihrer anfänglichen Weigerung, sich zu prostituieren, zunächst etwa drei Wochen als Arbeitskraft an der Bar beschäftigt worden. Der ursprüngliche Irrtum hat aber jedenfalls insofern fortgewirkt und ihre Entscheidung, es mit der Prostitution zu versuchen, beeinflusst, als sie sich

weitab von ihrem Zuhause befunden hat, wo sie der Einwirkung mittels der ihr angebotenen höheren Entlohnung nachgegeben hat.

5. Bei 15 der geschädigten 16 Frauen (Abschnitt IV, Taten 2 bis 16) ist zudem der Tatbestand der jedenfalls dirigistischen Zuhälterei nach § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt. Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] haben um ihres Vermögensvorteils wegen persönlich oder in arbeitsteiliger Weise mit den ihnen untergebenen Bandenmitgliedern die Frauen zur Ausübung der Prostitution in die von der Bande bestimmten Bordelle zugewiesen, Zeit und weitere im Einzelnen festgestellte Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt und die Frauen bei der Ausübung der Prostitution überwacht oder überwachen lassen. Die Angeklagten haben dabei jeweils über den Einzelfall hinausgehende Beziehungen zu den Frauen unterhalten oder durch Bandenmitglieder unterhalten lassen.

6. Nach § 266 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB haben sich die Angeklagten im jeweils tenorierten Umfang dadurch strafbar gemacht, dass sie als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn der in ihren Bordellbetrieben abhängig beschäftigten Prostituierten die monatlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entgegen ihrer Verpflichtung bei Fälligkeit bewusst nicht entrichtet haben. Die von ihnen eingesetzten formellen Betreiber waren den Angeklagten gegenüber weisungsgebunden und haben nach deren Direktiven, wie sie insbesondere aus den von den Angeklagten geschaffenen Organisationsstrukturen der bandenmäßig betriebenen Bordelle hervorgingen, und ihren Anweisungen, die sie in Einzelfällen ganz gezielt gegeben haben, gehandelt. Um der Maximierung ihres Gewinns willen hielten die Angeklagten ganz bewusst weder die von ihnen eingesetzten formellen Betreiber noch die zu deren Unterstützung und Beaufsichtigung abgestellten Bandenmitglieder an, Sozialversicherungsbeiträge für die Frauen abzuführen. Dass die eingesetzten Personen dies eigenmächtig ohne Rücksprache mit den Angeklagten hätten veranlassen können, stand für diese ohnehin nicht zur Debatte.

Bei der gegebenen Sachlage (vgl. dazu näher oben Abschnitt VII 5 [Unrechtsbewusstsein]) spricht nichts für einen etwaigen Verbotsirrtum der Angeklagten.

IX. Strafen

Ausgangspunkt der Strafzumessung ist bei allen Taten, die den Angeklagten im Umfang ihrer jeweiligen Verurteilung zur Last gelegt werden, im Hinblick auf § 52 Abs. 2 StGB der Strafraumen des § 232 Abs. 3 StGB (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren).

Einen minder schweren Fall nach § 232 Abs. 5 Halbs. 2 StGB hat die Strafkammer in keinem Fall angenommen. Dagegen sprach zunächst schon der Umstand, dass sämtliche Taten durch gewerbsmäßige und bandenmäßige Begehungsweise charakterisiert sind. Soweit bei den zwar volljährigen aber noch nicht 21 Jahre alten Frauen betreffend die Tatzeiten vor dem Frankfurter Urteil vom 21. Dezember 2007 (Abschnitt IV, Taten 6 bis 10, beim Angeklagten [REDACTED] zudem die Taten 2 bis 4) zugunsten beider Angeklagten davon ausgegangen wurde, dass bei ihnen hinsichtlich dieses Merkmals ein vermeidbarer Verbotsirrtum vorlag (vgl. dazu oben Abschnitt VIII 3), führte auch dies schon deshalb nicht zur Annahme eines minder schweren Falles oder zu einer fakultativen Milderung des Strafraumes nach § 49 Abs. 1 StGB, weil die Frauen bei all diesen Taten mit Ausnahme der Tat 4 (zum Nachteil [REDACTED]) von den Angeklagten bzw. vom Angeklagten [REDACTED] auch unter Anwendung von List zur Prostitution gebracht wurden. Bei der Tat 4 war erschwerend zu sehen, dass [REDACTED] dem Ansinnen der Geschädigten [REDACTED] mit der Prostitution für die Bande aufzuhören dadurch erfolgreich entgegengetreten ist, dass er über die Prostituierte [REDACTED] Drohungen gegen [REDACTED] und ihre Familie als Druckmittel eingesetzt hat. Auch die weitere Gesamtabwägung hat bei keiner der abgeurteilten Taten dafür gesprochen, von einem minder schweren Fall auszugehen:

Dabei hat die Strafkammer zugunsten beider Angeklagten berücksichtigt, dass vor allem die Taten aus dem ersten Tatzeitraum bis Ende 2006 schon vergleichsweise lange zurück liegen. Auch hat die Kammer gesehen, dass beide Angeklagten bis zum Urteil im Hinblick auf die bestehende

Verdunkelungsgefahr lange Zeit unter (oben im Abschnitt I näher beschriebenen) besonderen Beschränkungen inhaftiert waren. Für die Angeklagten sprach auch, dass auf die geschädigten Frauen zwar in vielfältiger Weise Druck ausgeübt wurde, Gewalt jedoch nicht zu den bandentypischen Druckmitteln gehört hat; soweit Drohungen ausgesprochen worden sind, wurden diese nicht wahr gemacht. Der Angeklagte [REDACTED] ist darüber hinaus nicht vorbestraft.

Zu Lasten der Angeklagten fiel ins Gewicht, dass sie als gleichberechtigte Chefs der Bande über einen Zeitraum von mehreren Jahren in Bezug auf die abgeurteilten Taten treibende Kraft gewesen sind und eine größere Zahl weiterer Personen als Bandenmitglieder sowie darüber hinaus einige Prostituierte in die Straftaten verstrickt haben. Gegen die Angeklagten sprach zudem der Umstand, dass mit Ausnahme der Tat zum Nachteil [REDACTED] jeweils tateinheitlich der Tatbestand der Zuhälterei verwirklicht wurde, d.h. beim Angeklagten [REDACTED] in 15 Fällen, beim Angeklagten [REDACTED] in 12 Fällen. Im Rahmen des uneigentlichen Organisationsdelikts im Tatzeitraum ab dem Jahr 2008 musste erschwerend berücksichtigt werden, dass Menschenhandel und Zuhälterei von beiden Angeklagten zum Nachteil von fünf geschädigten Frauen begangen wurden und der Schaden für die Sozialversicherung mit 1.795.262 Euro ausgesprochen hoch ist, dem Angeklagten [REDACTED] bei 55 tateinheitlichen Fällen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in dieser Höhe, dem Angeklagten [REDACTED] bei 38 tateinheitlichen Fällen zurechenbar in Höhe von 1.015.226 Euro.

Die genannten Gesichtspunkte hat die Strafkammer auch bei der eigentlichen Strafzumessung nochmals berücksichtigt.

Beim uneigentlichen Organisationsdelikt hat die Kammer in Bezug auf die geschädigten Frauen deren Alter, das bei vier der fünf Opfer unter 21 Jahren lag, im Blick gehabt, hinsichtlich der Geschädigten [REDACTED] wurde zugunsten der Angeklagten gesehen, dass diese junge Frau immerhin aus der Gewalt der anderen Zuhälterbande „befreit“ wurde. Nach alledem hat die Kammer als (Einsatz)strafe für diese einheitliche Tat eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und 6 Monaten bei beiden Angeklagten für tat- und schuldangemessen erachtet. Zwar war die kriminelle Aktivität des Angeklagten [REDACTED] im Zusammenhang mit

der Organisation und Leitung von Bande und Bordellen während der Zeit vom 26. März bis 22. Juli 2009, in der er sich im geschlossenen Strafvollzug befand, umständehalber weniger stark ausgeprägt als die von [REDACTED] und ist der dem Angeklagten [REDACTED] zurechenbare Schadensbetrag im Rahmen der Tat nach § 266 a StGB signifikant geringer als beim Angeklagten [REDACTED]. Dies wird jedoch unter Strafzumessungsgesichtspunkten dadurch kompensiert, dass der Angeklagte [REDACTED] nicht nur die von seiner Verurteilung durch das Landgericht Frankfurt am 21. Dezember 2007 ausgehende Warnung ebenso missachtet hat wie die seiner Inhaftierung im Frühjahr 2009, sondern nach Erreichen des Freigängerstatus Ende Juli 2009 bis Anfang März 2010 weitere Taten aus der Haft heraus begangen hat und in der Entfaltung seiner kriminellen Energie dem Angeklagten [REDACTED] in nichts nachstand, was beispielhaft der Fall [REDACTED] zeigt. Was die Frage des Abarbeitens ihres „Kaufpreises“ durch diese junge, gerade aus den Fängen gewalttätiger Zuhälter entkommenen Frau angeht, war er gegenüber [REDACTED] der insoweit aus menschlichen Gründen zunächst zögerte, sogar die treibende Kraft.

Bei den Taten im Zeitraum bis Dezember 2006 zum Nachteil der 11 - bzw. beim Angeklagten [REDACTED] acht - geschädigten Frauen hat die Kammer die Intensität der den Angeklagten zugerechneten Täuschung gewürdigt und es insoweit zu Lasten der Angeklagten für gravierender gehalten, wenn die Frau mit einer in Aussicht gestellten Tätigkeit in der Gastronomie nach Deutschland gelockt worden ist als wenn ihr eine Stelle als „Striptease-Tänzerin“ oder als „Begleitdame“ angeboten wurde. Weitere Zumessungsgesichtspunkte waren die Dauer der Zuhälterei und insbesondere eine etwaige Minderjährigkeit der zur Prostitution gebrachten Frau. Bei der erst 16 Jahre alten Geschädigten [REDACTED] - zu ihrem Nachteil wurden die Angeklagten nicht wegen Zuhälterei verurteilt - hat die Kammer zugunsten der Angeklagten den milderen Strafrahmen des § 180 b Abs. 2 StGB in der Fassung, die bis 18. Februar 2005 gegolten hat, entnommen (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren), weil nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden konnte, dass [REDACTED] schon vor dem 19. Februar 2005 (jedoch nicht vor ihrem 16. Geburtstag am 7. Oktober 2004) von der Bande um [REDACTED] und [REDACTED] zur Prostitution gebracht wurde. § 180 b StGB a.F. stellt hier bei konkreter Betrachtung - ein minder schwerer Fall nach § 232 Abs. 5 liegt nicht vor - das

im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB mildere Recht gegenüber der Nachfolgeregelung des § 232 StGB dar. Die Tat zum Nachteil der ebenfalls erst 16 Jahre alten Geschädigten [REDACTED] hat die Kammer angesichts der konkreten, den Angeklagten zuzurechnenden Tatumstände als besonders schwerwiegend angesehen.

Im Einzelnen wurden wegen dieser Taten (Abschnitt IV, 1 bis 11) folgende Freiheitsstrafen festgesetzt:

Zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] bei beiden Angeklagten zwei Jahre und neun Monate,

zum Nachteil der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] beim Angeklagten [REDACTED] jeweils zwei Jahre und drei Monate ,

zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] beim Angeklagten [REDACTED] zwei Jahre,

zum Nachteil der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] bei beiden Angeklagten zwei Jahre und sechs Monate,

zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] bei beiden Angeklagten zwei Jahre und drei Monate,

zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] bei beiden Angeklagten zwei Jahre und neun Monate,

zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] bei beiden Angeklagten zwei Jahre und sechs Monate,

zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] bei beiden Angeklagten zwei Jahre und neun Monate sowie

zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] bei beiden Angeklagten drei Jahre und sechs Monate.

Unter nochmaliger Würdigung der bereits geschilderten Erwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe Bedeutung zukommt, hat die Strafkammer unter Erhöhung der Einsatzstrafe von vier Jahren und sechs Monaten beim Angeklagten [REDACTED] auf die Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten, beim Angeklagten [REDACTED] bei dem die Taten 2 bis 4 aus Abschnitt IV nicht Verfahrensgegenstand waren, zunächst auf die Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten erkannt.

Im Hinblick auf die vollständige Vollstreckung der Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 21. Dezember 2007 gegen den Angeklagten [REDACTED] und den daraus folgenden Wegfall der Zäsurwirkung des Frankfurter Urteils hat die Kammer erwogen, inwieweit dem Angeklagten [REDACTED] ein Härteausgleich zu gewähren ist. In einem ersten Schritt hat sie deshalb die Zäsurwirkung des Frankfurter Urteils unterstellt und neben der Einsatzstrafe von vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe eine (weitere) fiktive Gesamtfreiheitsstrafe unter Einbeziehung der Strafe aus dem Frankfurter Urteil gebildet und diese mit 6 Jahren bemessen, von der sie dann die Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten als bereits verbüßt wieder in Abzug gebracht hat. Dies würde zu einer noch zu verbüßenden fiktiven Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten und zusammen mit der weiteren Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten, insgesamt also ebenfalls zu einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten führen. Danach wäre ein Härteausgleich eigentlich nicht erforderlich.

In einem zweiten Schritt hat die Kammer dann die infolge des Wegfalls der Zäsurwirkung des Frankfurter Urteils gegen den Angeklagten [REDACTED] gefundene Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten der gegen den Angeklagten [REDACTED] festgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten gegenübergestellt. Danach hätte der Angeklagte [REDACTED] rechnet man den sieben Jahren und drei Monaten die bereits verbüßten drei Jahre und drei Monate hinzu für denselben Gesamtzeitraum der Taten von Juni 2005 bis März 2010 eine maximale Gesamtverbüßungszeit von 10 Jahren und sechs Monaten gegenüber einer maximalen Gesamtverbüßungszeit von acht Jahren und sechs Monaten beim Angeklagten [REDACTED]. Da die Kammer keinen durchgreifenden Grund sieht, die beiden gleichberechtigten Bandenchefs insoweit - was den Gesamtstrafauspruch angeht - unterschiedlich zu behandeln, hat sie beim Angeklagten [REDACTED] einen Härteausgleich von zwei Jahren für angemessen gehalten und deshalb letztlich auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten erkannt.

Übersicht über die verhängten Strafen:

Fall	Vorgang	Betroffene Frauen und Schäden der Sozialversicherungsträger	Art	Alter am Anfang	Angeklagter Alwin Strubert	Angeklagter Ionel Olariu
1	1	[REDACTED]	-	16 Jahre	2 Jahre 9 Monate	2 Jahre 9 Monate
2	2	[REDACTED]	+	19 Jahre	2 Jahre 3 Monate	---
3	3	[REDACTED]	+	19 Jahre	2 Jahre 3 Monate	---
4	4	[REDACTED]	-	19 Jahre	2 Jahre	---
5	5	[REDACTED]	+	24 Jahre	2 Jahre 6 Monate	2 Jahre 6 Monate
6	6	[REDACTED]	+	18 Jahre	2 Jahre 6 Monate	2 Jahre 6 Monate
7	7	[REDACTED]	+	18 Jahre	2 Jahre 3 Monate	2 Jahre 3 Monate
8	8	[REDACTED]	+	18 Jahre	2 Jahre 9 Monate	2 Jahre 9 Monate
9	9	[REDACTED]	+	18 Jahre	2 Jahre 6 Monate	2 Jahre 6 Monate
10	10	[REDACTED]	+	18 Jahre	2 Jahre 9 Monate	2 Jahre 9 Monate
11	11	[REDACTED]	+	16 Jahre	3 Jahre 6 Monate	3 Jahre 6 Monate
12	12	[REDACTED]	+	19 Jahre	4 Jahre 6 Monate	4 Jahre 6 Monate
	13	[REDACTED]	+	19 Jahre		
	14	[REDACTED]	-	24 Jahre		
	15	[REDACTED]	-	18 Jahre		
	16	[REDACTED]	-	20 Jahre		
	Heidelberg	17 M	636.095 €	Strubert: 55 Monate - 1.795.262 € Olariu: 38 Monate - 1.015.226 €		
		12 M	451.336 €			
	Schönefeld	15 M	546.434 €			
		10 M	361.675 €			
	Wuppertal	6 M	206.055 €			
		1 M	21.296 €			
	Fellbach	2 M	225.759 €			
	0 M	0 €				
Kaiserslautern	6 M	100.479 €				
Recklinghausen	5 M	48.075 €				
Barsinghausen	4 M	32.365 €				
vorläufige Gesamtstrafe						7 Jahre 3 Monate
Härteausgleich						- 2 Jahre
Gesamtfreiheitsstrafe					8 Jahre 6 Monate	5 Jahre 3 Monate

X. Verfall

Die Strafkammer hat von der Anordnung des Verfalls von Wertersatz für die ersparten Sozialversicherungsabgaben im Umfang von 1.795.262 Euro beim Angeklagten [REDACTED] und von 1.015.226 Euro beim Angeklagten [REDACTED] abgesehen. Denn die Schadensersatzansprüche der geschädigten Sozialversicherungsträger, für die sie als Arbeitgeber im Umfang der sich deckenden Fälligkeitsmonate und Beträge gesamtschuldnerisch haften, dürfen nicht geschmälert werden (§ 73 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Zum Zwecke der Rückgewinnungshilfe ist es auch erforderlich gewesen, gegen beide Angeklagten anzuordnen, die Sicherstellung der Vermögenswerte, die bei ihnen und in ihren Bordellen vorgefundenen worden waren, für die Dauer von 3 Jahren gemäß § 111 i StPO aufrechtzuerhalten.

XI. Kosten

Da die Angeklagten verurteilt worden sind, haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen gemäß § 465 Abs. 1 StPO. Außerdem sind ihnen gemäß § 472 Abs. 1 StPO die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen [REDACTED] und [REDACTED] im Umfang der Verurteilung aufzuerlegen. Beim Angeklagten [REDACTED] kommen die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen [REDACTED] und [REDACTED] hinzu, für die er ebenfalls aufzukommen hat.

Vors. Richter am LG [REDACTED]
der an der Entscheidung
mitgewirkt hat, ist wegen
Urlaubs an der Unterzeichnung
gehindert.

[REDACTED]
Vors. Richter am LG

[REDACTED]
Vors. Richter am LG

[REDACTED]
Richterin am LG

Ausgefertigt
Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

[REDACTED]
Justizhauptsekretärin

